

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf



Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026



Regionale
Planungsgemeinschaft
Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf

**Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026**

**Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen Beschluss-Nr.
05/445/2026 vom 25.03.2026**

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf

**Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026**



Regionale
Planungsgemeinschaft
Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf

**Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026**

**Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Beschluss-Nr. 05/445/2026 vom 25.03.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	I
1. Raumstruktur.....	1
1.1 Raumstrukturelle Gliederung	1
1.2 Interkommunale Kooperation	5
1.3 Zentrale Orte	15
1.3.1 Oberzentren	16
1.3.2 Mittelzentren.....	20
1.3.3 Grundzentren	23
1.4 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen.....	24
Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]	
2. Siedlungsstruktur	25
2.1 Siedlungsentwicklung.....	25
2.2 Sicherung des Kulturerbes im Rahmen der Kulturlandschaftsentwicklung	30
2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe	35
2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen.....	35
2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen	37
2.4 Großflächiger Einzelhandel.....	37
Karte 2-1 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg [⇒ Plankarten]	
Karte 2-2 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein [⇒ Plankarten]	
Karte 2-3 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg [⇒ Plankarten]	
Karte 2-4 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg [⇒ Plankarten]	
3. Infrastruktur.....	41
3.1 Verkehrsinfrastruktur	41
3.1.1 Schienennetz.....	41
3.1.2 Straßennetz.....	48
3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs	56
3.1.4 Luftverkehr	58
3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	59
3.2.1 Energieversorgung	59
3.2.2 Vorranggebiete Windenergie	60
Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschema zum methodischen Vorgehen [⇒ Anlagen]	
Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von Freihalte- und Einzelfallkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienkatalog) [⇒ Anlagen]	
3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen	67

3.2.4	Telekommunikation	67
3.2.5	Abfallwirtschaft	67
3.2.6	Wasserwirtschaft	68
3.3	Soziale Infrastruktur	69
3.3.1	Gesundheit	69
3.3.2	Soziales	71
3.3.3	Sport	73
3.3.4	Bildung und Wissenschaft	77
3.3.5	Kultur	80

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4.	Freiraumstruktur	85
4.1	Freiraumsicherung	87
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung	90
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung	97
4.2	Hochwasserschutz	98
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserrisiko	99
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko	100
4.2.3	Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion	102
4.3	Landwirtschaft	102
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	105
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	110
4.4	Forstwirtschaft	110
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	112
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	114
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	117
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen	119
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage	121
4.6	Tourismus und Erholung	121
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung	123
4.6.2	Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus	129
4.6.3	Touristische Infrastruktur	142

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]

Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]

Anlagen	151
Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschema zum methodischen Vorgehen	151
Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von Freihalte- und Einzelfallkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienkatalog)	151
Plankarten	191
Karte 1-1 Raumstruktur	
Karte 2-1 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heildburg - Veste Heildburg	

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Karte 2-2	Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein	
Karte 2-3	Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg	
Karte 2-4	Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf - Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg	
Karte 3-1	Verkehr	
Karte 4-1	Freiraumsicherung	
Karte 4-2	Tourismus	
Raumnutzungskarte.....		193

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

1. Raumstruktur

Der Begriff Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes, welches geprägt wird durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen.

Die räumliche Struktur ist das Ergebnis des Zusammenwirkens aller für den Zustand eines Raumes wesentlichen Faktoren, also der natürlichen und administrativen Gegebenheiten, Arbeits- und Wohnstätten, Verkehrserschließung und -bedienung sowie Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Raumstruktur ergibt sich also aus der Gesamtheit der räumlich verankerten Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die sich weitgehend gegenseitig bedingen und somit den Aufbau oder das Gefüge des Raumes bestimmen und beeinflussen.

1.1 Raumstrukturelle Gliederung

Mit dem LEP Thüringen 2025 erfolgte eine Neuausrichtung der landesplanerischen Raumkategorisierung ⇒ **LEP, 1.1 und Karte 2**. Es wird nicht mehr unterteilt in Verdichtungs- und Ländlicher Raum, sondern auf eine differenziertere Betrachtung von Räumen abgestellt. Demnach werden drei Raumstrukturgruppen ausgewiesen, die wiederum in insgesamt zehn Raumstrukturtypen untergliedert sind. Diese Neugliederung fußt einerseits auf den heterogenen Entwicklungsgegebenheiten der Teilräume im zurückliegenden Planungszeitraum und berücksichtigt andererseits auch demografische und wirtschaftsräumliche Indikatoren sowie Aspekte der Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeinfrastruktur und des Mobilitätsverhaltens.

Administrative Grenzen haben bei dieser nachrichtlich aus dem LEP Thüringen 2025 wiedergegebenen räumlichen Differenzierung eine untergeordnete Bedeutung. Die für die weitere Entwicklung dieser Teilräume relevanten Belange erfordern eine differenzierte und flexible Betrachtung. Insofern können unter handlungsbezogenen Erfordernissen die jeweiligen Grenzen durchaus fließend sein, d.h. je nach Funktionalität und räumlicher Spezifik können sich unterschiedliche Geltungsbereiche ergeben.

Die Planungsregion Südwestthüringen partizipiert an einer von drei im LEP Thüringen 2025 ausgewiesenen Raumstrukturgruppe und raumrelevant an drei Raumstrukturtypen (⇒ **Tabelle und Karte 1-1**).

Raumstrukturgruppe	Raumstrukturtyp
Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen	Westliches Thüringen
	Südliches Thüringen
	Südwestliches Thüringen

G 1-1 Der Raum „Westliches Thüringen“ soll als wirtschaftlich tragfähiger, infrastrukturell gut ausgestatteter und funktional eng vernetzter Teilraum Südwestthüringens gesichert und weiterentwickelt werden.

In diesem Kontext sollen die höherstufigen Zentralen Orte Eisenach und Bad Salzungen als wirtschaftliche, infrastrukturelle und kulturelle Entwicklungsschwerpunkte gestärkt werden und als Impulsgeber für die umliegenden Kommunen fungieren.

Kommunale Kooperationen auf freiwilliger Basis sollen in diesem Raum dazu beitragen, dass u.a. die Siedlungsentwicklung gesteuert (Siedlungsflächenmanagement), oberzentrale Entwicklungsfunktionen im Zusammenhang mit Eisenach gesichert, die Funktionalität des Mittelzentrums Bad Salzungen als Kur-, Garnisons- und Verwaltungsstandort konsolidiert, gemeindeübergreifende Verkehrsprojekte koordiniert und die Regionalentwicklung abgestimmt werden.

Die Industrie- und Gewerbegebiete in diesem Raum sollen gesichert, funktional aufgewertet und nachhaltig weiterentwickelt werden. Standortvorteile überörtlich bedeutsamer Gewerbe- und Industriegebiete außerhalb der höherstufigen Zentralen

Orte wie z.B. der Kindel bei Eisenach mit seinem Verkehrslandeplatz sollen genutzt und gesichert werden.

In den besonders ländlich geprägten Gebieten im nördlichen und südlichen Wartburgkreis sollen Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und zur Fachkräftebindung ergriffen werden, um in diesen Teilräumen eine langfristige Entwicklungsperspektive zu sichern und dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Das naturräumliche Potenzial des Raumes soll zur Entwicklung eines sanften Tourismus genutzt und als räumlicher Standortvorteil der Aufwertung der Wohn- und Lebensqualität dienlich sein.

Ein leistungsfähiger und gut vernetzter ÖPNV soll die Erreichbarkeit der Standorte der Daseinsvorsorge gewährleisten sowie die Mobilität in diesem ländlich geprägten Raum sichern. Damit soll auch ein Beitrag zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur sowie zur nachhaltigen Erschließung der Region leisten.

Begründung G 1-1

Im Raum „Westliches Thüringen“ ⇒ **Karte 1-1** zeigen sich unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Während die Standorträume Eisenach und Bad Salzungen relativ günstige Entwicklungsbedingungen aufzeigen, stehen die stärker ländlich geprägten Teilräume im nördlichen und südlichen Wartburgkreis vor erheblichen strukturellen Herausforderungen.

Eisenach als Oberzentrum ⇒ **G 1-9** und Bad Salzungen als Mittelzentrum ⇒ **G 1-10** übernehmen eine übergeordnete Versorgungs- und Entwicklungsfunktion. Einrichtungen der komplexen Daseinsvorsorge, leistungsfähige Industrie- und Gewerbestandorte, Bildungseinrichtungen wie die Duale Hochschule Gera/Eisenach sowie das kulturelle Erbe und das daraus erwachsende touristische Potenzial bilden wesentliche Entwicklungsgrundlagen.

Die sich im Raum „Westliches Thüringen“ etablierten und kommunal getragenen Entwicklungsinitiativen / Kooperationen (z.B. Werra - Wartburgregion e.V. und das Entwicklungsnetzwerk Hörselberge – Wartburg – Hainich – Werratal ⇒ **G 1-5**) sind wichtige Interaktionen zur Raumentwicklung, die es fortzusetzen gilt.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes bedarf es der Sicherung und weiteren Erschließung geeigneter Standorte, wie z.B. den Industriegroßflächen Eisenach-Kindel und Merkers ⇒ **Z 2-2**.

Deren Standortvorteile z.B. hinsichtlich Verkehrsinfrastruktur und Fachkräftebindung tragen zur Verbesserung der regionalen Arbeitsplatzstruktur bei. Der bestehende Verkehrslandeplatz „Kindel“ ist zudem ein wichtiger Teil der Verkehrsinfrastruktur im Wirtschaftsraum Eisenach, den es zu sichern und weiter zu entwickeln gilt.

Die Sicherung und Diversifizierung der überörtlich relevanten Daseinsvorsorge ist eine Schwerpunktaufgabe der Zentralen Orte. Insbesondere in den ländlich geprägten Teilräumen im Norden und Süden des Wartburgkreises steht die Aufgabe, eine wohnortnahe und funktionsgerechte Versorgung mit grundlegenden Leistungen u. a. Bildung, Gesundheitsversorgung, technische Infrastruktur und soziale Dienstleistungen zu sichern. Damit wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur geleistet, Abwanderungstendenzen entgegengewirkt und eine ausgewogene Raumentwicklung unterstützt.

Der demografische Wandel erfordert in diesen Teilräumen besondere Aufmerksamkeit. Während die Zentralen Orte eine vergleichsweise jüngere Altersstruktur der Bevölkerung aufweisen, ist in den besagten nördlichen und südlichen Teilräumen ein höheres Durchschnittsalter zu verzeichnen. Die Vermeidung von Leerstand, das Vorhandensein digitaler Infrastruktur, wohnortnahe Arbeitsplätze i.V.m. Bildungsangeboten (z. B. „digitale VHS“) und die Bereitstellung von Bauland bzw. Wohnraum könnten dazu beitragen, die Attraktivität dieser ländlich geprägten Räume zu steigern sowie Rückwanderung oder Verbleib zu fördern ⇒ **G 1-6**.

Zusätzlich bietet das vorhandene naturräumliche Potenzial in seiner Vielgestaltigkeit - insbesondere das Werrabergland, der Hainich, der Thüringer Wald und die Rhön - ein relevantes Entwicklungspotenzial. Die Stärkung dieser Gebiete als Freizeit- und Erholungsräume ⇒ **4.6.2, G 4-29** könnte zur regionalen Wertschöpfung beitragen, sofern Infrastrukturen für sanften Tourismus und klimaverträgliche Mobilitätsangebote gezielt gefördert werden. Naherholungsmöglichkeiten in intakten Kulturlandschaften „vor der Haustür“ werden zunehmend als wichtiger weicher Standortfaktor

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

bei der Wahl des Wohnstandortes betrachtet. Derartige Raumpotenziale eröffnen vielgestaltige Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und von Freizeitangeboten.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ⇒ **G 3-18** ist in derartigen räumlichen Konsolidierungsprozessen ebenfalls unverzichtbar. Unter der Voraussetzung eines flächendeckend ausgebauten, bedarfsgerechten und intermodal vernetzten ÖPNV-Angebots könnten Mobilitätsbarrieren gesenkt, regionale Disparitäten verringert und die Erreichbarkeit von Arbeits- und Versorgungseinrichtungen verbessert werden. Dies könnte sich auch positiv auf die Bleibeperspektive der Bevölkerung auswirken und einer Abwanderung entgegenwirken. Entsprechende Initiativen, Aktivitäten und Maßnahmen (z. B. Mobilitätskonzepte) dienen dieser notwendigen Entwicklung und sind daher zu unterstützen und zu fördern.

G 1-2 **Der ländlich strukturierte Raum „Südliches Thüringen“ soll unter Berücksichtigung seiner Eigenart mit seinen vielfältigen Funktionen als eigenständiger und zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden. Ausgehend von seiner dezentralen Siedlungsstruktur und der Aufgabe der Aufrechterhaltung von öffentlichen und privaten Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten sollen einerseits die Zentralen Orte funktional gestärkt und ihre Erreichbarkeit verbessert werden und andererseits auch Möglichkeiten vernetzter und/oder mobiler Versorgungsstrukturen genutzt werden.**

Durch die Förderung interkommunaler und/oder grenzüberschreitender Zusammenarbeit sollen Synergien genutzt, Ressourcen gebündelt und gemeinsame Entwicklungsperspektiven erschlossen werden.

Überörtlich relevante Gewerbe- und Industriestandorte und wohnortnahe Strukturen der Daseinsvorsorge - insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Versorgung und Digitalisierung - sollen gesichert und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.

Zur Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit sollen Mobilitätsangebote länder- bzw. regionsübergreifend abgestimmt sowie ein leistungsfähiges, öffentliches Nahverkehrsnetz geschaffen und gesichert werden.

Das touristische Potenzial des Raumes soll gestärkt und in ein ganzjähriges, nachhaltiges Angebot überführt werden.

Begründung G 1-2

Der Raum „Südliches Thüringen“ – bestehend gemäß ⇒ **LEP 1.1.3 G** aus den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen (ohne Stadt Schleusingen) – steht vor erheblichen demografischen Herausforderungen. Dazu zählen eine überdurchschnittlich hohe Altersstruktur, die Abwanderung junger Familien sowie ein negativer Pendlersaldo, der insbesondere durch das Auspendeln in angrenzende Bundesländer (überwiegend Bayern) geprägt ist. Diese Entwicklungen wirken sich negativ auf die wirtschaftliche Vitalität, die Versorgungssituation und die Lebensqualität im ländlich geprägten Raum aus. In Anpassung an die Folgen des demografischen Wandels ist es geboten, die Funktionalität der Zentralen Orte zu erhalten und zu stärken. Sie sind die strategischen Schwerpunkte der Raumentwicklung, Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um sich und ihren Verflechtungsbereich angemessen zu versorgen.

Die funktionale Erweiterung und verbesserte verkehrliche Anbindung bestehender Gewerbegebiete, wie Sonneberg-Süd (vormals Sonneberg/Rohhof) oder Hildburghausen Nord-Ost ⇒ **Z 2-2**, können die wirtschaftlichen Standortqualitäten stärken, Fachkräfte binden und unternehmerische Entwicklung fördern.

Die Sicherung und qualitative Weiterentwicklung wohnortnaher Bildungs-, Gesundheits- und Versorgungsstrukturen ist deshalb zentral, um funktionalen Rückbauprozessen entgegenzuwirken und den Raum insbesondere für Familien und Fachkräfte wieder verstärkt lebens- und arbeitsnah zu gestalten.

Ebenso gewinnt der Ausbau digitaler Infrastrukturen an Bedeutung, um moderne Arbeitsformen wie mobile Arbeit und Telemedizin zu ermöglichen und Standortnachteile auszugleichen.

Familienfreundliche Maßnahmen – etwa gepflegte Ortsbilder, die Reduzierung von Leerstand, wohnortnahe Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zeitgemäße Bildungsangebote (z. B. digitale Volkshochschulformate) – können die Lebensqualität im ländlichen Raum gezielt erhöhen und damit Rückkehr sowie dauerhaften Verbleib unterstützen.

Die bestehende kleinteilige Raumstruktur erfordert eine gezielte Stärkung interkommunaler Kooperationen, auch über Landesgrenzen hinweg wie bei Sonneberg und Neustadt bei Coburg ⇒ **G 1-10** oder der Initiative Rodachtal ⇒ **G 1-9** können Ressourcen bündeln, Versorgungslücken schließen und die regionale Identität stärken.

Eine engere Abstimmung der Verkehrsangebote in länderübergreifender Kooperation ist ein wesentlicher Hebel, um Mobilitätsdefizite zu verringern, die Erreichbarkeit zu verbessern und die negativen Effekte hoher Pendlerzahlen zu reduzieren. Entwicklungen und Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Verkehrsverbundes ⇒ **G 3-20**, wie beispielsweise im Mittelthüringen mit dem Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), sind daher zu fördern und zu unterstützen.

Die Region verfügt über erhebliche touristische Potenziale, insbesondere im Thüringer Wald mit Rennsteig und Heldburger Unterland ⇒ **G 4-29**, **G 4-30** und **G 4-4**. Diese sollten stärker genutzt werden, um neue wirtschaftliche Impulse zu setzen und die regionale Identität zu fördern. Dabei ist es wichtig, die zu erwartenden klimatischen Veränderungen aktiv zu berücksichtigen. Eine strategische Ausrichtung hin zu einem ganzjährigen Tourismusangebot, das nicht allein auf Wintertourismus basiert, kann dazu beitragen, die Attraktivität der Region langfristig zu sichern und das touristische Potenzial auch zukünftig zu erhalten. Der Tourismus stellt somit einen gewichtigen Standortfaktor dar, der zur Bindung der Bevölkerung beiträgt und die Lebensqualität im Raum nachhaltig stärkt.

G 1-3 Der Raum „Südwestliches Thüringen“ soll zu einem stabilen, funktional vielfältigen und gut erreichbaren Wirtschafts- und Lebensraum weiterentwickelt werden. Seine endogenen Potenziale sollen gezielt genutzt und gestärkt werden, um die Folgen des demografischen Wandels abzufedern, infrastrukturelle Defizite abzubauen und dem negativen Pendlersaldo entgegenzuwirken.

Das funktionsteilig angelegte Oberzentrum Südthüringen soll sich innerhalb eines oberzentralen Kooperationsraumes zu einem räumlichen Leistungsträger entwickeln, der perspektivisch in der Lage ist, die wichtigsten Funktionen eines Oberzentrums abgestimmt und arbeitsteilig wahrzunehmen. Auch soll es Entwicklungsimpulse über den Kooperationsraum hinaus geben.

Als wesentlicher Baustein für das Funktionieren des künftigen Oberzentrums und die zumutbare Erreichbarkeit seiner oberzentralen Ausstattungs- und Dienstleistungsangebote soll ein regional ausgerichteter und koordinierter ÖPNV geschaffen und gesichert werden.

Bestehende und entwicklungsfähige Gewerbe- und Industriestandorte sollen funktional aufgewertet und infrastrukturell bedarfsgerecht erschlossen werden.

Interkommunale Kooperationen sollen gezielt unterstützt werden, um Ressourcen zu bündeln, die Daseinsvorsorge dieses Raumes zu gewährleisten und weitere Wertschöpfungspotenziale zu erschließen.

Begründung G 1-3

Der Raum „Südwestliches Thüringen“ ⇒ **Karte 1-1** weist gegenüber den anderen beiden in der Planungsregion Südwestthüringen festgelegten Raumstrukturtypen die ungünstigsten demografischen Parameter auf. Andererseits verfügt dieser Raum über eine klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur mit relativ stabiler Beschäftigung sowie entwicklungsfähigen Potenzialen im Bereich Tourismus und Erholung. Diese Potenziale gilt es gezielt zu stärken und strukturell nachhaltig zu gestalten. Ergänzend dazu bedarf es der Weiterentwicklung/Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Damit soll sowohl die Standortqualität des Raumes erhöht, als auch darauf hingewirkt werden, das Arbeitsplatzangebot und seine regionale Verankerung zu verbessern.

Gemäß ⇒ **LEP 2.2.5 Z** ist das Oberzentrum Südthüringen mit den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden darauf ausgerichtet, eine übergeordnete Versorgungsfunktion wahrzunehmen. Trotz der in arbeitsteiliger Form erfolgenden oberzentralen

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Aufgabenerfüllung ist eine Bündelung hochwertiger Angebote der Daseinsvorsorge, darunter spezialisierte medizinische Versorgung, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, leistungsfähiger Einzelhandel sowie Verwaltungs- und Steuerungsfunktionen möglich. Die Hochschule Schmalkalden, die Fachhochschule der Polizei in Meiningen und die Nähe zur TU Ilmenau unterstreichen die Bildungs- und Wissensfunktion des Raumes ⇒ **3.3.4**. Ergänzt wird dieses Profil durch überregionale Spitzensportinfrastruktur, etwa in Oberhof ⇒ **G 3-42**.

Wenn diese Funktionen gezielt weiterentwickelt und durch leistungsfähige digitale und verkehrliche Infrastruktur unterstützt werden, können positive Impulse für das gesamte Umland entstehen. In Anbetracht des demografischen Wandels und der strukturellen Ausdünnung ländlich geprägter Räume erscheint eine solche Entwicklung erforderlich. Mittels einer zielorientierten und leistungsfähigen interkommunalen Kooperation können zusätzliche Synergien freigesetzt, Ressourcen effizienter gebündelt und die regionale Identität gestärkt werden ⇒ **G 1-4**.

Trotz stabiler Beschäftigungszahlen, geringer Arbeitslosigkeit und einer robusten klein- und mittelständischen Wirtschaftsstruktur steht die Region vor strukturellen Herausforderungen. Der negative Pendlersaldo verweist beispielsweise auf Defizite im Hinblick auf Erreichbarkeit und Angebot an Arbeitsplätzen vor Ort, ist aber auch den nach wie vor bestehenden besseren Verdienstmöglichkeiten im benachbarten Bayern und Hessen geschuldet. Besonders im südlichen, besonders ländlich geprägten Teilraum an der Landesgrenze zu Bayern besteht Handlungsbedarf zur Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze und Einrichtungen der Daseinsvorsorge ⇒ **G 1-4**.

Ein zentraler Entwicklungsansatz liegt im Ausbau einer leistungsfähigen, länderübergreifend koordinierten verkehrlichen und digitalen Erschließung. Besonders im öffentlichen Nahverkehr besteht erheblicher Handlungsbedarf. Die Anbindung der sechs Städte des Oberzentrums untereinander sowie an angrenzende Regionen soll deutlich verbessert werden. Ein gemeinsames Verkehrs- und Tarifsystem – wie beispielsweise der Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) – könnte Mobilitätsdefizite abbauen, die regionale Erreichbarkeit erhöhen und zur Verringerung des negativen Pendlersaldos beitragen. Gleichzeitig würde es die Verbindung zwischen städtischem und ländlichem Raum stärken und so zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Raum beitragen ⇒ **G 3-20**.

Auch die Sicherung und strategische Weiterentwicklung bestehender Gewerbestandorte ist entscheidend, um wirtschaftliche Potenziale zu entfalten und Fachkräfte in der Region zu binden. Bestehende Standorte wie Grabfeld/Thüringer Tor ⇒ **Z 2-2**, Schmalkalden/An der B19 und Suhl-Nord ⇒ **Z 2-3**, sind wichtige Träger der regionalen Wirtschaft im Raum und sollen nachhaltig aufgewertet und weiterentwickelt werden.

Kooperative Ansätze zwischen Kommunen, Wirtschaft und weiteren regionalen Akteuren leisten in diesem Kontext einen wichtigen Beitrag zur Bündelung von Ressourcen und zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit. Interkommunale Zusammenschlüsse – etwa in Form von Arbeitsgemeinschaften oder Projektverbänden – können dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen wie Fachkräftesicherung, Daseinsvorsorge oder Standortvermarktung abgestimmt zu bewältigen. Zudem fördern solche Kooperationen die regionale Identität und stärken die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber angrenzenden Räumen ⇒ **G 1-4**.

1.2 Interkommunale Kooperation

G 1-4 Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung Südwestthüringens als ländlich geprägter Raum, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur und deren Erreichbarkeit auch mittels ÖPNV unterstützen. Durch interkommunale Kooperation soll auch für weitere raumbedeutsame Handlungsfelder wie nachhaltige Siedlungsentwicklung, Klimafolgenanpassung sowie Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien auf effiziente, den spezifischen räumlichen Erfordernissen angepasste Lösungen hingewirkt werden.

Begründung G 1-4

Kommunikation und Kooperation sind im Rahmen überörtlicher bzw. regionaler Verflechtungen und

räumlicher Entwicklungsprozesse unverzichtbar geworden.

Aus der Vielgestaltigkeit des ländlichen Raumes in der Planungsregion Südwestthüringen resultiert zwangsläufig ein differenziertes Handlungserfordernis zur Sicherung räumlicher Entwicklungen. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen sowie Stärken und Schwächen der jeweiligen ländlichen Teilräume eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung künftiger Entwicklungen. Diese sollten auf den spezifischen Stärken dieser Räume und dem Mitwirken sowie dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen aufbauen.

Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist dabei auf die Schaffung von Standortvoraussetzungen und die Unterstützung von Entwicklungen zu richten, die zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze zum Ergebnis haben. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Südwestthüringen ist ein wesentliches Entwicklungsziel darin zu sehen, dass die traditionell arbeitsintensive und von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt und weiterentwickelt wird.

Infolge des verschärften Wettbewerbes um Arbeitsplätze und Wirtschaftsstandorte müssen die regionalen Akteure auf innovative Kooperationsformen und Lösungen setzen, die vor allem die endogenen Stärken und Alleinstellungsmerkmale der regionalen Teilräume nutzen. Als diesbezüglich wichtige, in der Planungsregion agierende Kooperationsstrukturen sind die ARGE IG Südwestthüringen, der Regionalbeirat Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen sowie die drei Regionalen Aktionsgruppen (RAG) zu nennen. Letztere sind als Akteure der Regionalentwicklung zur Umsetzung von Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung Thüringen (FILET) der LEADER-Förderschiene mit Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet worden.

Die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge sowie ihre Erreichbarkeit auch mittels ÖPNV bleiben angesichts des demografischen Wandels wichtige Anliegen der Raumordnung. Mit Blick auf die im Grundgesetz und Raumordnungsgesetz geforderte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Deutschlands muss im regionalen Entwicklungsrahmen die konkrete inhaltliche, funktionale und distanzielle Ausgestaltung des Handelns der Akteure bestimmen (vor dem Hintergrund von staatlicher und kommunaler Verantwortung als auch der spezifischen räumlichen Leistungsfähigkeit).

Daseinsvorsorge deckt ein Spektrum von Angeboten und Dienstleistungen ab, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Wahrgenommen wird die Sicherung der Daseinsvorsorge im Zusammenspiel verschiedener Verwaltungsebenen und privater Bereiche der sozialen Infrastruktur: Bildung und Forschung, Gesundheit und Soziales, Kultur und Freizeit sowie Verwaltung und Dienstleistungen und der technischen Infrastruktur: Verkehr und Telekommunikation sowie Ver- und Entsorgung.

Gewandelte Rahmenbedingungen verlangen die Auseinandersetzung mit den Zielvorgaben der Daseinsvorsorge und deren Umsetzungsmöglichkeiten in den jeweiligen regionalen Teilräumen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels mit Bevölkerungsrückgängen und stark alternder Bevölkerung sowie daraus resultierende Tragfähigkeitsgefährdungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einigen Teilräumen erfordern Neuausrichtungen und eine neue Qualität der Zusammenarbeit von Kommunen und sonstigen regionalen Akteuren.

Die Handlungsfähigkeit staatlicher, kommunaler und privater Strukturen wird künftig auch maßgeblich von den institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen abhängen. Dies betrifft vor allem das System der Zentralen Orte, die Bildung innerregionaler Netzwerke, die Aktivitäten und der Stellenwert regionaler und kommunaler Entwicklungsinitiativen, den Zuschnitt der kommunalen Gebietskörperschaften, die Stärkung der Eigenkräfte und der Subsidiarität.

Auch mit Blick auf die unvermeidbaren Folgen der anthropogen verursachten Klimaveränderungen und die Notwendigkeit des Umbaus der bisherigen Energieversorgungssysteme sind verstärkte interkommunale Aktivitäten betreffs Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien unverzichtbar. Ebenso ist die zentrale Aufgabe einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung - besonders in den ländlich geprägten Räumen - ohne interkommunal abgestimmte Strategien nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar.

G 1-5 Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als die Region prägender Landschafts-, Lebens- und Wirtschaftsraum sowie als touristische Destination soll insbesondere durch

- **Verbesserung der Kooperation und Vernetzung der Akteure (Akteursnetzwerke),**
- **Stärkung der Wirtschaftskraft,**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- **Abbau des Fachkräftedefizits und Strategie zur Fachkräftesicherung,**
- **Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel,**
- **Imageprofilierung und Aktivierung zusätzlicher Vermarktungspotenziale,**
- **Qualifizierung und Diversifizierung der touristischen Infrastruktur,**
- **Ausbau des ÖPNV-Angebotes als attraktive Mobilitätsalternative und zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeinfrastruktur**

nachhaltig entwickelt werden.

Begründung G 1-5

Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als großer und vielgestaltiger Teilraum Südwestthüringens verfügt einerseits über bedeutende Ressourcen, wird aber andererseits in seiner Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum mit zunehmenden Problemen der Standort- und Bevölkerungsentwicklung sowie sozioökonomischen Defiziten konfrontiert (z.B. Fachkräftemangel, ungelöste Unternehmensnachfolge, fehlende Investitionen, schwache Finanzkraft von Kommunen und Leistungserbringern). Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Raumes bedarf es verstärkter Aktivitäten, die Vielzahl der Akteure mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsstrukturen effizienzsteigernd zu vernetzen. Gerade ergebnisorientierte Kooperation und Netzwerkarbeit ist eine entscheidende Voraussetzung, um Gebiete wie den Thüringer Wald im Bereich Tourismus und Wirtschaft voranzubringen.

Für die Stärkung der Wirtschaftskraft kommt auf der Ebene der räumlichen Planung entsprechenden Flächenvorhaltungen, dem gezielten Flächenrecycling, dem standortadäquaten Infrastrukturausbau sowie leistungsfähigen Verkehrsverbindungen eine wesentliche Bedeutung zu. Die bevorzugte Ansiedlung/Erweiterung von Wirtschaftsunternehmen in den dafür festgelegten landes- und regionalbedeutsamen Vorranggebieten Industrie und Gewerbe kann einen weiteren Entwicklungsschub bewirken.

Ein besonderer Entwicklungsimpuls wurde seitens der Thüringer Landesregierung mit dem Projekt „Zukunft Thüringer Wald“ gegeben, das einen ganzheitlichen Ansatz zur Weiterentwicklung dieser Wirtschaftsregion verfolgt. Im Fokus stehen dabei die Steigerung der touristischen Wertschöpfung, die wirtschaftliche Entwicklung der Region und der Erhalt einer lebenswerten Region. Die Handlungsfelder dieses Projektes umfassen u.a.:

- (Aktiv)Tourismus als Verbindung von Natur und Kultur,
- Wachstum in Kernbranchen mit dem Ziel Produktivität und Ertragslage in kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verbessern,
- Verkehrsinfrastruktur und Mobilität,
- Fachkräftesicherung.

Auch das von der Industrie- und Handelskammer Südthüringen initiierte Projekt „Regionalmarketing Thüringer Wald“ zielt darauf ab, den Thüringer Wald nicht nur als Tourismusgebiet wahrzunehmen, sondern auch seine Qualitäten als Wirtschaftsraum hervorzuheben.

Aus der „Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025“ lassen sich u.a. nachfolgende weitere Ziele für die Entwicklung des Thüringer Waldes ableiten:

- Stärkung der Identifikation mit dem Tourismus und dem Thüringer Wald (Stärkung des Tourismusbewusstseins bei Bevölkerung, Politik und Wirtschaft sowie Bekenntnis zur Destination Thüringer Wald als Ganzes und entsprechende Imageprofilierung)
- stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des barrierefreien Tourismus
- Erhöhung der wirtschaftlichen Effekte durch den Tourismus
- Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes (u.a. innovative Produkte, Inwertsetzung von Regionalität und Tradition, Qualität der touristischen Infrastruktur),
- Erhöhung der Begehrlichkeit des Thüringer Waldes (Umsetzung einer produktmarkenorientierten Angebotsgestaltung sowie eines strategie- und nachfrageorientierten Marketing-Mixes).

Der Erfolg der Tourismusentwicklung im Thüringer Wald und damit letztlich in Thüringen hängt maßgeblich davon ab, dass sich der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. mit entsprechender Unterstützung aller Akteure in der Region zu einer leistungsfähigen Organisation entwickelt, die die

Prozesse der Produktentwicklung und Vermarktung in hoher Qualität beherrscht und dabei eng mit der Thüringer Tourismus GmbH zusammenarbeitet.

Regional- und Projektmanagementaktivitäten im Thüringer Wald können dabei zur Vertiefung der regionalen Wertschöpfung, zur Schließung von Wirtschaftskreisläufen sowie zur Bildung von Wertschöpfungsketten, letztlich also zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Das wiederum dient der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlich geprägten Raum.

Ein nicht unbedeutender Aspekt ist der Erhalt und die baukulturelle (Weiter-)Entwicklung historischer Siedlungsstrukturen.

Der Naturpark Thüringer Wald e.V. und die Verwaltung des UNESCO-Biosphärenreservats Thüringer Wald sind wichtige Akteure der regionalen Entwicklung und konzentrieren ihre Aktivitäten sowohl auf den Schutz und die Verbesserung des ökologischen Leistungsvermögens der Landschaft Thüringer Wald (u.a. Erhalt des Landschaftsbildes und der Biodiversität) als auch auf die Entwicklung des Erholungswertes dieser Natur-Aktiv-Region. Der Naturpark unterstützt u.a. den Erhalt und die Entwicklung von touristischer Infrastruktur und Angeboten, z.B. Naturparkroute, Qualitätswanderregion, Infozentren, Naturpark-Meisterei. Maßgebliche Handlungsgrundlage bildet dabei das „Entwicklungsprogramm Naturpark Thüringer Wald“. Das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald unterstützt eine nachhaltige Entwicklung der Region insbesondere zu den Themen nachhaltige Mobilität und Tourismus, z.B. durch die Entwicklung des Rennsteig-Tickets oder den weiteren Ausbau der Partner-Initiative als enge Form der Zusammenarbeit zwischen touristischen Akteuren und dem UNESCO-Biosphärenreservat zur Qualifizierung und Entwicklung der Naturerlebnisangebote im Thüringer Wald.

Weitere gewichtige Akteure bei der Entwicklung des Thüringer Waldes sind die Kommunen und Landkreise, die im Rahmen von Kooperationen und Netzwerkarbeit wesentliche Beiträge zur Konsolidierung der Daseinsvorsorge und Sicherung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erbringen.

Im Rahmen der Regionalentwicklung im Thüringer Wald kann eine enge Verzahnung von formellen Planungen einschließlich der landesweit geltenden strategischen Programme / Entwicklungsstrategien mit informellen Planungen sinnvoll und vorteilhaft sein (z.B. UNESCO Global Geopark Thüringen Inselsberg-Drei Gleichen ⇒ 4.6.1).

Ungeachtet des bisher Erreichten, stehen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung des Thüringer Waldes aber noch beachtliche Aufgaben an. Unter Einbeziehung der Wirtschaft und auf der Grundlage gemeinsamer Willensbildung der Akteure gilt es, durch Kooperationen im Konsens der Beteiligten endogene Potenziale zu mobilisieren und abgestimmte Lösungsansätze zu erarbeiten, auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen und Projekte gemeinsam verwirklicht werden können. Ein solches, für die Regionalentwicklung bedeutsames Projekt ist der notwendige Ausbau und die Qualitätsverbesserung des ÖPNV-Angebotes als attraktive Mobilitätsalternative zum Individualverkehr (z.B. Rennsteig-Shuttle, Rennsteig-Busse und Rennsteig-Ticket im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald) wie auch zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem in den Zentralen Orten. Ziel sollte letztlich ein regionsübergreifender ÖPNV-Verbund mit einheitlichen Tarifen und günstigen Schnittstellen/Umsteigemöglichkeiten zwischen straßen- und schienegebundenem ÖPNV sowie zwischen Individualverkehr (mit Parkflächenangebot) und ÖPNV sein.

G 1-6 Die zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Teilräume der UNESCO-Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald sollen als Modellräume zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften fungieren. Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Nutzung nachhaltig und flächensparend erfolgen und eine beispielhafte Weiterentwicklung dieses ländlich geprägten Raumes aufzeigen.

Begründung G 1-6

Als Modellräume verkörpern Biosphärenreservate nicht ungenutzte Naturlandschaften, sondern von Menschen in Anpassung an den Naturraum geschaffene Kulturlandschaften. Ein Schwerpunkt bei der weiteren Entwicklung dieser Räume liegt in der modellhaften Nutzung und dem Schutz ihrer Naturlandschaften. Als wichtiges Instrument fungiert dabei das Zonierungskonzept mit Kern-, Pflege- und Entwicklungszone. Ausgehend von diesem Anspruch sind die Biosphärenreservate auch als Forschungs- und Bildungsräume für eine nachhaltige Entwicklung von nationaler und internationaler Bedeutung (UNESCO-Status).

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Um dem Modellcharakter dieser Räume im Sinne nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können, ist für eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung Sorge zu tragen. Nachhaltigkeit heißt hier Nutzung der natürlichen Ressourcen, ohne dass sich diese erschöpfen.

Die beiden anteilig in der Planungsregion Südwestthüringen bestehenden Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald verdanken ihre heutigen Erscheinungsbilder vor allem der bäuerlichen und forstlichen Landnutzung. Demzufolge ist die zur Erhaltung dieser Kulturlandschaften in ihrer besonderen Eigenart auch weiterhin notwendige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ein unverzichtbarer Beitrag zur Landeskultur.

Mit dem anhaltenden Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und dem Verschwinden traditioneller Bewirtschaftungsformen entstehen jedoch schwerwiegende Konflikte, die das Schutzziel in diesen Modellräumen – die Erhaltung der Kulturlandschaft und ihre Vereinbarkeit von Mensch und Biosphäre – substanziell gefährden. Die Lösung dieser Konflikte ist eine der zukünftigen Hauptaufgaben in diesen Biosphärenreservaten, da auch deren touristische Attraktivität und Bedeutung entscheidend von der Erhaltung der Landschaftsbilder abhängen.

Sowohl die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege als auch die Sicherung und Stabilisierung des Siedlungsbestandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfordern innovative Planungen und Maßnahmen. Dieser Aspekt ist insbesondere im Zusammenhang mit der demografischen Schrumpfung und daraus resultierender Nutzungsaufgaben von Bedeutung, da dadurch die Vielfalt kulturbedingter Ökotope, die Biodiversität und im weitesten Sinne eine intakte Landeskultur beeinträchtigt werden. Der Planungsregion Südwestthüringen kommt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung eine besondere Rolle für die Bewahrung und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften zu ⇒ 4.

Die für beide UNESCO-Biosphärenreservate vorliegenden Rahmenkonzepte sind keine verbindlichen Planungen, sondern verkörpern unter breiter Beteiligung der Bevölkerung, der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Institutionen entwickelte umfassende Leitbilder, Zukunftskonzepte und Entwicklungspfade.

G 1-7 Kommunen, Landkreise und sonstige Akteure der Regionalentwicklung in der Thüringer Rhön sollen handlungsfähige und effiziente Kooperationsstrukturen anstreben und durch ein regional getragenes Management absichern. Gemeinsam mit diesem Entwicklungsdienstleister sollen die Aktivitäten zur Regionalentwicklung projektbezogen auf die Handlungsfelder

- **Stabilisierung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes bzw. der Erwerbsgrundlagen,**
- **Anpassung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge und im Tourismusbereich an sich verändernde Bedarfe,**
- **Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes,**
- **Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten,**
- **Nach- und Umnutzung von Altstandorten und Brachflächen im Sinne nachhaltiger Siedlungs- und Freiraumstrukturen,**
- **Schaffung attraktiver regions- bzw. länderübergreifender Mobilitätsangebote sowohl beim ÖPNV als auch mittels alternativer Angebote**

ausgerichtet werden. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der endogenen Potenziale der Thüringer Rhön als Teil des länderübergreifenden Kooperationsraumes Rhön geleistet werden.

Begründung G 1-7

Aus der Notwendigkeit interkommunaler Kooperation für eine Erfolg versprechende Regionalentwicklung und den in der Thüringer Rhön bzw. der Gesamthön diesbezüglich gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erarbeitungs- und Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzeptes Thüringer Rhön, der Arbeit des bedeutsamen Akteurs Rhönforum e.V. und den Aktivitäten der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rhön mit den Landkreisen Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen resultiert die Erkenntnis, dass für derartige Gebietsentwicklungsprozesse ein Management unverzichtbar ist.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit eines solchen Regionalmanagements ist die Orientierung an einem flächigen Einsatz koordinierter Maßnahmenbündel bzw. Projekte. Die Projektorientierung als Wesensmerkmal der Regionalentwicklung ist letztlich eine räumliche Schwerpunktsetzung anhand von Sachkriterien und verfügbaren Akteursnetzen mit entsprechenden Gestaltungsideen. Dabei ist die Projektentwicklung und -umsetzung Teil des Prozesses der Interaktion und Netzwerkbildung der regionalen Akteure untereinander. Netzwerkstrukturen sind eine wichtige Grundlage für ein kooperatives und Synergieeffekte nutzendes kollektives Handeln.

Regionalentwicklung vollzieht sich nicht final geplant, sondern als ein permanenter Prozess der Annäherung und Kompromissbildung der daran beteiligten unterschiedlichen Akteure, die durch gemeinsame wirtschaftliche Bezüge eng miteinander verbunden sind. Solche Prozesse entwickeln sich nur dann, wenn das Handeln der Akteure von Vertrauen, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie Kompromissfähigkeit geprägt ist.

Zur Verstetigung und erfolgsorientierten Ausrichtung der räumlichen Entwicklungsprozesse in der Thüringer Rhön sind zunächst die bestehenden wirtschaftlichen Grundlagen und Alleinstellungsmerkmale zu erhalten und zu stärken. Dabei sind besonders die wirtschaftsräumlichen Strukturprobleme im thüringischen Teil der Rhön in den Blick zu nehmen, die sich u.a. in einem unzureichenden Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen und der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte ausdrücken. Auch der Dienstleistungssektor ist im Vergleich zum bayerischen und hessischen Teil der Rhön unterdurchschnittlich ausgeprägt. Deshalb bedarf es neben der Erhaltung traditioneller Wirtschaftsbereiche (u.a. Land- und Forstwirtschaft, Handwerk) auch der Schaffung neuer und innovativer Arbeitsplätze. Auch der Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe trägt zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Region und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Das Potenzial für den Aufbau solcher Kreisläufe (sowohl im konventionellen als auch im Bio-Betrieb) bilden in der Rhön Betriebe im Bereich handwerklicher Verarbeitung von Rohstoffen v. a. im Lebensmittelbereich (Produktion und Verarbeitung). Hierzu leistet die Regionalvermarktungsinitiative „Dachmarke Rhön“ als Teil der Rhön GmbH durch länderübergreifende Vermarktung (unter einem regionalen Qualitätssiegel) sowie Vernetzung der Akteure einen Beitrag. Eine Ausweitung der Arbeit der Dachmarke über den Lebensmittelbereich hinaus könnte ebenso zur Verbesserung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Auch die bisher durch die Landwirtschaft wahrgenommene Aufgabe der für eine Tourismusregion unverzichtbaren Landschaftspflege eröffnet gleichermaßen Alternativen zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten durch Landschaftspflege.

Ein bedeutsamer Standortfaktor für Unternehmen und Neuansiedlungen solcher ist auch das Vorhandensein einer leistungsfähigen digitalen Kommunikationsinfrastruktur (Internetversorgung). Sowohl seitens des Bundes als auch des Freistaates Thüringen wird der Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen durch verschiedene Förderungen als Basis der digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt. Insofern sollte der Aufbau einer solchen Infrastruktur auch als prioritäres Vorhaben in der thüringischen Rhön verfolgt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die qualitative Weiterentwicklung der touristischen Angebote. Das in den letzten Jahren geschaffene touristische Radwegenetz kann auf Basis des „Radverkehrskonzeptes 2.0 für Thüringen“ und das zertifizierte Wanderwegenetz auf Grundlage der „Touristischen Wanderwegekonzeption des Freistaates Thüringen“ zur Attraktivierung der Rhön weiterentwickelt und einem noch größeren Nutzerspektrum erschlossen werden. Dazu gehört auch die Schaffung/Erhaltung von Wanderzielen und eine Verbesserung der gastronomischen Versorgung, die erhebliche Defizite aufweist.

Auch die aufgrund der naturräumlichen Bedingungen und daraus resultierenden sozioökonomischen Zwängen entstandene besondere Siedlungs- und Dorfkultur in der Rhön, die mit ihren spezifischen handwerklichen Traditionen (z.B. Holzhandwerk) ein prägender Teil dieser Mittelgebirgslandschaft ist, bedarf der Bewahrung und besseren Vermittlung im Rahmen touristischer Wertschöpfung. Gleichermäßen bedingt die Problematik der Revitalisierung von Brachflächen vor dem Hintergrund der Schutzgebietscharakteristik der Rhön innovative Lösungen (u.a. durch Schaffung/Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzflächenpools auf Landkreisebene für Infrastrukturprojekte, zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Freiraumentwicklung).

Mit Blick auf die weitere Einschränkung der Möglichkeiten öffentlicher Finanzierungshilfen kommt dem Aspekt der Eigenerwirtschaftung von Mitteln für die Aufrechterhaltung notwendiger Organisationsstrukturen zur Regionalentwicklung entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sind die Bemü-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

hungen dahingehend auszurichten (u.a. durch Verlängerung von Wertschöpfungsketten, durch Public-Private-Partnership), dass schrittweise aus der Region heraus selbsttragende Strukturen entstehen.

Die nachhaltige Weiterentwicklung von Verkehr und Mobilität im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön steht vor erheblichen Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel verstärkt werden. Der für eine Tourismusregion wie die Rhön zum Teil unbefriedigende Zustand (z.B. ÖPNV-Angebote nur durch Kopplung an die Schülerbeförderung wirtschaftlich selbsttragend, keine Überwindung von Tarifgrenzen) sollte jedoch den Antrieb verstärken, mit innovativen Lösungen die Attraktivität des ÖPNV grundsätzlich zu verbessern und das nicht nur auf der jeweiligen Regions- bzw. Länderebene, sondern auch länderübergreifend. Das betrifft sowohl alternative Angebote (z.B. „Bürgerbus“, Carsharing) als auch das Thema Elektromobilität im Bereich des ÖPNV, die zu tragfähigen Lösungen führen.

G 1-8 Die regional bedeutsame interkommunale Zusammenarbeit im nördlichen Teil des Wartburgkreises, zu der die Werra-Wartburgregion und das Entwicklungsnetzwerk Hörselberge-Wartburg-Hainich-Werratal gehören, soll projektkonkret und gestützt auf regional getragenen Managementstrukturen fortgesetzt und vertieft werden. Bezogen auf die genannten Initiativen sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

Werra-Wartburgregion (e.V.)

- **Weiterentwicklung Alltagsradwegenetz und Verknüpfung mit ÖPNV**
- **Entwicklung und Umsetzung von Kultur-, Sport- und Freizeitprojekten mit überörtlicher Bedeutung**
- **Innenentwicklung und Bestandssicherung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung**
- **Nutzung erneuerbarer Energien**
- **Klimafolgenanpassung (u.a. Hochwasserrückhaltung)**
- **Ermittlung nutzbarer energetischer Potenziale im Kontext mit (inter)kommunaler Wärmeplanung**

Entwicklungsnetzwerk Hörselberge-Wartburg-Hainich-Werratal (KAG)

- **Ausbau und Koordinierung überörtlich relevanter Planungsaktivitäten (u.a. bei der Gewerbeflächenentwicklung)**
- **Ausbau dezentraler Energieversorgung und Nutzung erneuerbarer Energien**
- **Weiterentwicklung touristischer Angebote (u.a. Optimierung Wasserwanderinfrastruktur)**
- **Entwicklung des Premiumwanderreviers Hörselberge**
- **Konsolidierung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur und ihrer Erreichbarkeit durch Weiterentwicklung regionaler Mobilitätsangebote.**

Begründung G 1-8

Im nördlichen Teil des Wartburgkreises mit der wieder kreisangehörigen Stadt Eisenach haben sich in unterschiedlicher Art und Weise interkommunale Kooperationsgemeinschaften gebildet mit dem Ziel, regional bedeutsame Entwicklungsprozesse auf verschiedenen Handlungsfeldern anzuschließen. Aufgrund ihrer überörtlichen Wirksamkeit und inhaltlichen Ausrichtung sind sie regional-planerisch von Relevanz.

Die Gebietskulisse der 2007 als kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) gegründeten und seit 2019 als eingetragener Verein (e.V.) agierenden Werra-Wartburgregion umfasst derzeit die Städte Bad Salzungen, Vacha und Werra-Suhl-Tal sowie die Gemeinden Barchfeld-Immelborn, Gerstungen und Leimbach. Seit 01.01.2024 gehört auch die Kraysberggemeinde dazu. Dieser Raum weist ca. 55.000 Einwohner auf. Auch der Wartburgkreis, der Mitglied im Verein ist, beteiligt sich aktiv an den räumlichen Entwicklungsprozessen.

Ausgangsziel war die gemeinsame Planung und Umsetzung von Infrastrukturvorhaben für touristische und Alltagsnutzung (Wasserwandern auf der Werra, Entwicklung des regionalen Wegenetzes

mit Schwerpunkt Radwege). Arbeitsgrundlage bildete ein 2010 erstelltes integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), welches im Wesentlichen bis 2020 umgesetzt wurde. Seit 2016 unterhält die Werra-Wartburgregion ein Regionalmanagement.

Neue Mitgliedsgemeinden, aus der Gebietsreform resultierende wesentliche territoriale Veränderungen infolge Eingemeindungen sowie neue Themen- und Aufgabenfelder machen eine Fortschreibung der regionalen Entwicklungsstrategie in Form des o.g. REK 2030 erforderlich.

Dabei soll an den Ergebnissen der bisherigen Entwicklung (bezogen auf das genannte ILEK) angeknüpft und bewährte Strukturen bei Umsetzungsprozessen beibehalten werden.

Das REK 2030 mit den im Plansatz aufgezeigten Handlungsfeldern/Aufgaben soll bis Ende 2025 vorliegen und in der Folge schrittweise umgesetzt werden. Mit Blick auf die Umsetzung dieses regionalen Entwicklungskonzeptes wird die Einbindung in das MORO-Projekt „Regionale Siedlungsentwicklung in der Werra-Wartburgregion“ als hilfreich angesehen, da damit wichtige Datengrundlagen sowie Organisations- und Umsetzungsstrukturen parallel erarbeitet werden und zur Anwendung gelangen können.

Dem 2023 in Form einer KAG konstituierten Entwicklungsnetzwerk Hörselberge-Wartburg-Hainich-Werratal gehören neben den Städten Eisenach, Amt Creuzburg und Treffurt die Gemeinden Hörselberg-Hainich, Wutha-Farnroda sowie der Wartburgkreis an. Für weitere Mitgliedschaften von benachbarten Kommunen (z.B. weitere Gemeinden der VG Hainich-Werratal) soll die KAG offen sein.

Auch die Verwaltungen der diesen Raum prägenden Nationalen Naturlandschaften Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und Nationalpark Hainich sowie der neu gegründete Landschaftspflegeverband Eichsfeld-Hainich-Werratal e. V. sollen gleichermaßen als Akteure der Regionalentwicklung in die Arbeit und die Projekte der KAG einbezogen werden.

Zielsetzung der KAG ist – mittels einer bis 2025 auszuarbeitenden Regionalen Entwicklungsstrategie – auf eine abgestimmte Regionalentwicklung und die Erarbeitung umsetzungsorientierter Maßnahmen und Projekte betreffs der im Plansatz genannten Handlungsfelder hinzuwirken.

Mit Bezug zu dem vom Entwicklungsnetzwerk Hörselberge-Wartburg-Hainich-Werratal erfassten Aktionsraum ist dabei auch auf bereits vorliegende informelle Planungen und Konzepte zurückzugreifen, z.B.

- den Nationalparkplan für den Nationalpark Hainich – Leitbild und Ziele (2010),
- den Naturparkplan Eichsfeld-Hainich-Werratal (2015),
- das Umsetzungskonzept der Wartburgregion zum Modellvorhaben des Bundes „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ (2018),
- das Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Wartburgkreises (2021).

Die darin enthaltenen Maßnahmen und Projekte gilt es hinsichtlich Aktualität, räumlicher und sachlicher Relevanz und überörtlicher Wirksamkeit zu evaluieren und sofern erforderlich an die Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie anzupassen.

Mit der angestrebten projekt- und umsetzungsorientierten Ausrichtung wird auf die Vertiefung der regionalen Wertschöpfung und auf die Bildung von Wertschöpfungsketten abgezielt. Auch wird ein Beitrag zur Festigung daran beteiligter sozialer Gemeinschaften und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum geleistet. Daraus resultierende raumspezifische Lösungsansätze können dazu beitragen, den Auswirkungen des demografischen Wandels wirksam zu begegnen.

Ein für die Entwicklung des Wirtschaftsraumes nördlicher Wartburgkreis besonders gewichtiger Aspekt ist eine interkommunal abgestimmte Gewerbeflächenentwicklungsplanung. Für entwicklungsfähige Areale mit standörtlichen und infrastrukturellen Gunstfaktoren und regionaler Bedeutung sind auch Möglichkeiten zu prüfen, solche Areale durch zwei oder mehr Kommunen gemeinsam zu entwickeln und zu vermarkten. Ein solcher Standort wäre z.B. der Kindel.

Auch im Sinne einer raumverträglichen dezentralen erneuerbaren Energiegewinnung bedarf es einer verstärkten interkommunalen Planung sowie Abstimmung mit den Netzbetreibern, um standörtliche und infrastrukturelle Gegebenheiten (z.B. Einspeisepunkte ins Energienetz) nutzen zu können.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

G 1-9 Die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum der Initiative Rodachtal soll projektkonkret und managementgestützt fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Regionalentwicklung des thüringischen Teilraumes sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

- **strategische Siedlungsentwicklung unter den Bedingungen des demografischen Wandels und Stärkung der regionalen Baukultur,**
- **Erhalt und funktionale Sicherung der historisch gewachsenen und identitätsstiftenden Back- und Brauhäuser als Bestandteil dörflicher Infrastruktur sowie im Interesse vitaler ländlicher Räume,**
- **Attraktivitätssteigerung räumlicher Angebote (besonders für Familien und ältere Menschen),**
- **Anpassung der sozialen und touristischen Infrastruktur an sich verändernde Bedarfe,**
- **Inwertsetzung und Pflege der wertvollen Kulturlandschaft durch Erhalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,**
- **Organisation eines effektiven Regionalmarketingprozesses, verbunden mit geeigneten Strukturen zur Kommunikation nach innen und außen,**
- **Ausbau der funktionalräumlichen Verflechtungen zu den höherstufigen Zentralen Orten Hildburghausen und Coburg (Planungsregion Oberfranken-West) als räumliche Leistungsträger,**
- **Ausbau der Interaktion der beteiligten kommunalen und sonstigen Akteure und Konsolidierung der Akteursnetzwerke.**

Begründung G 1-9

Die kommunal gewollte und initiierte, Landesgrenzen überschreitende Interaktion im Rodachtal ist eine sinnvolle und beispielgebende Kooperation zur Regionalentwicklung. Hervorzuheben ist, dass die Entwicklungsagenda der Initiative Rodachtal ein Aufgabenspektrum enthält, welches auf raumspezifische und projektkonkrete Lösungsansätze für anstehende demografische und sozioökonomische Entwicklungsprobleme abzielt. Die Erfahrungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit der letzten Jahre vermitteln auch die Notwendigkeit, für derartige räumliche Entwicklungsprozesse ein qualifiziertes, von der Region getragenes Management vorzuhalten.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines regionalen Ansatzes der Siedlungsentwicklung resultiert aus dem Regionalen Entwicklungskonzept 2007 der Initiative Rodachtal und festigte sich im Rahmenkonzept Siedlungsentwicklung von 2014. Darin wurden folgende wesentlichen Ziele benannt:

- Erhalt und baukulturell wertvolle (Weiter-)Entwicklung historischer Siedlungsstrukturen
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungsflächen
- Stärkung der Ortskerne
- Sicherung der (gemeindlichen) Infrastrukturen (insbesondere der Daseinsvorsorge)
- Innovative Lösungen für schrumpfende Dörfer (z.B. altersgerechter Wohnraum)
- Kooperation der Gemeinden (z.B. im Bereich der Bauleitplanung).

Das daraus abgeleitete Schlüsselprojekt „Entwicklung eines interkommunalen Flächen- und Siedlungsmanagements“ legt die Interaktion sowie die räumliche und funktionale Bezugsebene „Siedlung“ fest, ist also auf den Schwerpunkt Wohnnutzung in Verbindung mit Innenentwicklung ausgerichtet. Der strategische Ansatz soll auf regionaler Ebene zur Verständigung auf gemeinsame Ziele des Flächenmanagements und die genannten Akzente der Siedlungsentwicklung dienlich sein.

Backen und Brauen spielt im gesamten Rodachtal seit jeher eine wichtige Rolle. Hinter diesem Brauchtum standen und stehen wichtige soziale, wirtschaftliche und bauliche Funktionen, die das Leben der Dorfgemeinschaften in der gesamten Region lange geprägt haben bzw. noch oder wieder prägen. Viele dieser Funktionen und baulichen Strukturen sind erhalten und werden genutzt. Die Inwertsetzung, der Erhalt und die bewusste Entwicklung dieser dörflichen Infrastruktur ist ein Anliegen der Initiative Rodachtal. Dabei geht es neben der Genusskultur des Backens und Brau-

ens um die Back- und Brauhäuser als identitätsstiftende Objekte in den Siedlungskörpern sowie die Stärkung und Vermittlung traditioneller regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Aufgrund der demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterungsprozess der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen zukünftig eine steigende Bedeutung. Deshalb wollen die im Kooperationsraum der Initiative Rodachtal zusammenarbeitenden Kommunen ihre bestehenden Strukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge (Infrastruktur, Verkehr, Sozialversorgung, Bildung) wie auch die Unterstützung von den Arbeitsmarkt stabilisierenden Vorhaben an diesen sich verändernden Rahmenbedingungen zukunftsorientiert ausrichten. Die endogenen Potenziale des Kooperationsraumes Rodachtal sind durchaus geeignet, sowohl die ältere Generation (Tourismus, Alterswohnsitz, altersgerechte Produkte), als auch Familien (breites Infrastrukturangebot zur Daseinsvorsorge) als Zielgruppen aktiv zu bewerben und dadurch einen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

Die touristische Weiterentwicklung des Rodachtales mit dem Grundzentrum Heldburg ⇒ **1.3.3 und G 1-4** bedingt trotz des Vorhandenseins einer wertvollen Kulturlandschaft auch weiterhin eine flächendeckende Landbewirtschaftung.

Aufbauend auf dem „Strategiepapier Tourismusmarketing Rodachtal“ aus dem Jahr 2008 wurden im Rahmen der Fortschreibung mit dem 2013 erarbeiteten Tourismuskonzept Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen für die touristische Entwicklung im Rodachtal/Heldburger Unterland vorgegeben. Dazu zählen:

- Infrastrukturentwicklung (z.B. Zertifizierung Wanderregion Rodachtal, Optimierung Werra-Obermain-Radweg, Verbesserung der Beherbergungskapazitäten),
- Regionalmarketing und Kooperation (Hauptthemen Gesundheit-Aktiv und Burgen-Schlösser-Kultur, Ergänzungsthemen Orte mit Geschichte und Kultur, Natur erleben und Brauchtumpflege),
- Organisation und Kommunikation,
- Produktentwicklung,
- Konsolidierung der Gäste- und Naturführerangebote,
- Qualität und Service (z.B. Erhöhung der Anzahl der DTV-klassifizierten Betriebe).

Bestehende Potenziale und Defizite (z.B. bei der Vernetzung unterschiedlicher Akteure sowie der überregionalen Vermarktung und der Entwicklung vermarktungsfähiger Produkte) bedürfen einerseits der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Tourismusorganisationen (u.a. Thüringer Tourismus GmbH) und andererseits eines verstärkten Engagements weiterer leistungsfähiger touristischer Partner. Ein solcher Partner ist der Verein Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V., mit dem eine Zusammenarbeit auch deshalb sinnvoll ist, da damit die noch wenig bekannten touristischen Potenziale des Rodachtales mit den schon deutlich besser platzierten Tourismuspotenzialen des Coburger Raumes gemeinsam vermarktet werden können. Außerdem bieten sich dadurch ausbaufähige Vermarktungsmöglichkeiten touristischer Infrastruktur auf thüringischer Seite mit Bezug zum Coburger Raum.

Eine erfolgreiche Regionalentwicklung erfordert auch, dass sich die Region als ein Produkt versteht, welches für die Zielgruppen aktiv gestaltet und diesen als solches auch vermittelt wird. Insofern haben sich die Akteure vor Ort dafür ausgesprochen, die regionale Entwicklung zunehmend als einen Regionalmarketingprozess zu verstehen und das regionale Handeln sowie die Kommunikation daraufhin auszurichten.

Für den Kooperationsraum der Initiative Rodachtal ist es von großem Wert sowohl auf städtische als auch landschaftliche Qualitäten zurückgreifen zu können. Mittels der Vertiefung der funktional-räumlichen Verflechtungen mit den höherstufigen Zentralen Orten Hildburghausen und Coburg als räumliche Leistungsträger können Synergieeffekte für den gesamten Kooperationsraum erzielt werden. Auch gilt es, die regionalen Angebote einem größeren Konsumentenkreis, sowohl für den Versorgungs- als auch den Freizeitkonsum zu erschließen.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

G 1-10 Der von den Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg initiierte und von den Freistaaten Thüringen und Bayern unterstützte Aufbau einer interkommunalen Kooperation zur Konsolidierung der zentralörtlichen Funktionen der beiden Städte soll auf der Basis des vorliegenden Integrierten Ländlichen Regionalen Entwicklungskonzeptes (ILREK SON.NEC) in projektkonkreter Form und gestützt auf ein Umsetzungsmanagement erfolgen. Mit der schrittweisen Vertiefung von Entwicklungsaktivitäten in verschiedenen Handlungsfeldern soll ein modellhafter länderübergreifender Kooperationsraum geschaffen werden.

Begründung G 1-10

Die in diesem thüringisch-bayerischen Grenzraum von den Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg forcierte interkommunale Kooperation schafft die Grundlage für eine pilot- und modellhafte grenzüberschreitende Regionalentwicklung zu beiderseitigem Nutzen und mit nachhaltiger Ausrichtung. Unter Nutzung von Instrumentarien wie dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK), dem Regional- und Projektmanagement sowie dem prozessbegleitenden Umsetzungsmanagement gilt es, schrittweise und mit länderübergreifender Ausrichtung Vorhaben (z.B. in den Bereichen Wirtschaft, Berufsbildung, Kultur, Infrastruktur, regionale Identität) zu konzipieren und gemeinschaftlich umzusetzen. Damit wird gleichermaßen das Ziel verfolgt, Entwicklungsprozesse zur Stärkung dieses Raumes und zur Vermeidung von räumlichen Disparitäten anzustoßen. Diese Kooperation dient zudem der Entwicklung der zentralörtlichen Funktion beider Städte (Mittelzentren) im Sinne der Gewährleistung von Daseinsvorsorge (räumliche Leistungsträger mit Versorgungs- und Arbeitsplatzzentralität).

Im Maßnahmenkatalog für eine strategische und nachhaltige Entwicklung der Region SON.NEC sind u.a. folgende Projekte enthalten:

- Gemeinsames Regionalmarketing,
- Stärkung der Daseinsvorsorge und des bürgerschaftlichen Engagements durch digitale Instrumente/Services,
- Integriertes, multifunktionales (Kern-)Wegenetz,
- Länderübergreifender Ausgleichsflächenpool (Pilotprojekt),
- Energiewende gestalten – Positionierung als Wasserstoffregion,
- Länderübergreifende Bildungsstrategie nach dem Grundsatz „Nähe vor Landesgrenzen“ mit Tragfähigkeitsanalyse für ein Ausbildungszentrum,
- Fachkräfteschmiede durch Optimierung der „Wertschöpfungskette Bildung“,
- Länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Rettungsdienste,
- Initiative zur Steigerung der Wertschöpfung, Veredelung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse.

Für den modellhaften länderübergreifenden Kooperationsraum SON.NEC werden folgende Ziele angestrebt:

- Ausweisung in den Landesentwicklungsprogrammen von Thüringen und Bayern,
- Ermöglichung und Erleichterung von Kooperationen durch Aussetzung administrativer Hürden,
- Förderung bei gemeinschaftlichen Projekten auf Basis des ILREK durch beide Freistaaten,
- Aufbau stabiler Kooperationsstrukturen und Akteursnetzwerke,
- Schaffung von Kooperationsanreizen.

1.3 Zentrale Orte

Mit dem Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte bietet sich ein geeigneter räumlicher Orientierungsrahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Damit werden in den Handlungsfeldern Siedlungsstruktur, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft Leitplanken gesetzt, die zur Moderation und Bewertung planerischen Handelns ebenso notwendig sind, wie für die gerechte Verteilung zunehmend knapper werdender staatlicher Infrastrukturmittel. Auch bietet das System der Zentralen Orte konkrete räumliche Ansatzpunkte für eine am Prinzip der räumlichen Standortbündelung orientierte Regionalpolitik sowie für andere Fach- und Infrastrukturplanungen, bei denen es nicht mehr um den Ausbau, sondern eher um Rückbau und Neustrukturierung von Standorten und

Standorträumen geht. Ergänzt werden kann das Netz Zentraler Orte um interkommunale bzw. regionale Kooperationsräume, ggf. auch länderübergreifend.

Das System der Zentralen Orte trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauches sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die Erfordernisse der Raumordnung zur Thematik Zentrale Orte in den Plansätzen ⇒ **LEP, 2.2.1 bis 2.2.13** aufgezeigt.

1.3.1 Oberzentren

Im Zuge der 2024 erfolgten Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde das Zentrale-Orte-System landesweit überarbeitet. Im Ergebnis wurden in der Planungsregion Südwestthüringen mit Eisenach und Südthüringen zwei Oberzentren neu festgesetzt.

Im Gegensatz zum Oberzentrum Eisenach ist das Oberzentrum Südthüringen auf eine Funktionsteilung der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden ausgerichtet ⇒ **LEP, 2.2.5 Z.**

Diesen Städten kommt die Aufgabe zu, die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung zu konzentrieren und zukunftsfähig zu gestalten.

Mit den beiden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen für Südwestthüringen neu festgesetzten Oberzentren verfügt diese Planungsregion noch nicht über voll funktionsfähige Oberzentren. Vielmehr bedarf es noch eines längeren Entwicklungsprozesses, um das entsprechende qualitative Ausstattungs- und Versorgungsniveau zu erreichen oder zumindest die wichtigsten oberzentralen Kernkompetenzen zu generieren.

G 1-11 Das Oberzentrum Eisenach soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- **in der Kernstadt die überörtlich bedeutsamen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen konzentriert,**
- **unter Zugrundelegung der aktuellen Verkehrsentwicklung und valider Verkehrsprognosen sowie der Beachtung vorhandener Quell- und Zielverkehre im Verkehrsknoten Eisenach das überörtlich raumbedeutsame Straßennetz hinsichtlich Verkehrsführung und Leistungsfähigkeit angepasst bzw. ertüchtigt,**
- **Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert (einschließlich Revitalisierung dafür geeigneter Brachflächen),**
- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen und**
- **die Funktionen/Infrastrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschulstadt gesichert und ausgebaut**

werden.

Darüber hinaus soll die überregional bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion von Eisenach gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-29 und G 4-34.

Begründung G 1-11

Die Sicherung und weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungsräumlichen Funktionen der Stadt Eisenach erfordert diesbezüglich klare Handlungsstrategien und Entwicklungskonzepte seitens der an diesem Prozess beteiligten Akteure. Eine wichtige und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung/Konsolidierung des multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernstadt) der Stadt Eisenach. Dazu sind kreative Lösungen beim Stadtumbauprozess erforderlich, die gleichermaßen die Konsolidierung der Wohnfunktion und die Sicherung eines am Bedarf ausgerichteten Wohnraumangebotes zum Ziel haben. Gerade die gewachsene Identität der Kernstadt mit der gebündelten hochwertigen Infrastrukturausstattung, welche regionale Bedeutung bei der Sicherung von Daseinsvorsorge besitzt, ist als ein Garant dafür zu sehen, dass Eisenachs Funktion und Ausstrahlung als höherstufiger Zentraler Ort langfristig erhalten und gestärkt wird.

Der Straßenverkehrsknoten Eisenach mit den überörtlich raumbedeutsamen Straßenverbindungen (A 4, B 7, B 19, B 84 und B 88) hat erhebliche Verkehrsströme, insbesondere beim Schwerlastver-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

kehr, zu bewältigen. Mit Blick auf die Regionalentwicklung und daraus resultierender Anforderungen an das Straßennetz bedarf es im größeren Umfeld von Eisenach weiterer spezifischer verkehrsräumlicher Untersuchungen und aktueller Verkehrsprognosen. Dabei sind laufende und geplante Straßenneubauprojekte wie die Anbindung der A 44 bei Wommen an die A 4 und die Werraquerung im Zuge der B 62 bei Bad Salzungen bezüglich ihrer Wirkungen im Straßennetz zu berücksichtigen, um das Erfordernis der regionalplanerisch aufgezeigten Trassen- bzw. Trassenkorridorsicherungen (z.B. bezogen auf die B 19 und die B 88) überprüfen und ggf. Alternativen aufzeigen zu können.

Ausgehend von dem Anspruch, die derzeit im Raum Eisenach bestehenden Verkehrsbelastungen für die Betroffenen auf ein zulässiges Maß zu beschränken, bedarf es hinsichtlich des Verlaufes und der Leistungsfähigkeit von überörtlich bedeutsamen Straßenverbindungen notwendiger Aus- bzw. Neubaumaßnahmen ⇒ 3.1.2.

Weitere günstige Standortbedingungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung zu schaffen, gehört gleichermaßen zu den wesentlichen Aufgaben höherstufiger Zentraler Orte wie Eisenach. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels ist durch eine koordinierte Standortvorsorgeplanung ein attraktives Baulandangebot für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu gewährleisten. Aufgrund der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen der Stadt Eisenach mit ihrem Umland reicht es nicht aus, nur auf die Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt selbst abzustellen. Vielmehr geht es im Rahmen einer dazu notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit um die Ausrichtung der gewerblich-industriellen Standortvorsorge auf einen für die städtischen Entwicklungsbelange größeren Raum (z.B. betreffs der Entwicklungsfähigkeit der Industriegroßfläche Kindel). Neben der Ausschöpfung bereits baurechtlich gesicherter Gewerbeflächen und sinnvollen Arrondierungen solcher Areale ist verstärkt die Nutzung von Brachflächen als Aufgabe kommunaler Entwicklung im Raum Eisenach zu verstehen. Für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in der Stadt Eisenach und ihrem Umland wird ein einheitliches und effizientes Standort- bzw. Regionalmarketing in Abstimmung mit Akteuren auf kommunaler, regionaler und Landesebene für sinnvoll erachtet. Auch durch die Bündelung der immer wichtiger werdenden unternehmensorientierten Dienstleistungen in und um Eisenach kann wirtschaftliches Wachstum befördert werden.

Mit der 2016 erfolgten Umwidmung der Berufsakademie mit den Standorten Gera und Eisenach zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach eröffnen sich weitere Möglichkeiten, den Wissenschaftsstandort Eisenach zu stärken. Dabei bildet die Bedienung des Bedarfs der regionalen Unternehmen und Einrichtungen mit akademisch qualifizierten Fach- und Führungskräften in den Bereichen Wirtschaft und Technik einen zu setzenden Schwerpunkt bei der Profilbildung sowie der fachlichen Ausgestaltung und Entwicklung der Lehre am Hochschulstandort Eisenach. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Praxispartnern in Lehre und Forschung fördert die Hochschule auch den wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer ⇒ G 3-45.

Neben der zentralörtlichen Funktion hat Eisenach auch eine überregional bedeutsame Funktion für Tourismus und Erholung. So bedarf es im Rahmen der Stadtentwicklung der Umsetzung von Maßnahmen, die einerseits zur Erhöhung der Raumwirksamkeit bzw. der Ausstrahlungseffekte der kulturhistorisch wertvollen Stätten (z.B. UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg) beitragen und andererseits die vielfältigen Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Freizeit usw. nutzen und entwickeln. Aber auch die Portalfunktion Eisenachs zu den naturräumlichen Potenzialen der Welterbergregion mit dem UNESCO-Weltnaturerbe Hainich sowie des Thüringer Waldes eröffnet ein Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung von Tourismus und Erholung. Durch die Verknüpfung von verschiedenen Angeboten aus den touristischen Bereichen kann wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung beigetragen werden ⇒ G 4-28 und G 4-35.

G 1-12 Das Oberzentrum Südthüringen soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und die bestehenden oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- in den Kernstädten die überörtlich bedeutsamen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen konzentriert,
- in Ausgestaltung der Funktionsteiligkeit als Oberzentrum die Voraussetzungen zur Entwicklung von Industrie und Gewerbe, großflächigem Einzelhandel, Freizeit und Sport auf der Grundlage abgestimmter Konzepte gewährleistet,

- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für wirtschaftsnahe Forschung, Technologietransfer und Innovationsförderung – insbesondere auch am Hochschulstandort Schmalkalden – gestärkt und ausgebaut,**
- **die spezifischen Funktionen der einzelnen Städte stabilisiert und weiterentwickelt,**
- **die leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Straßen- und Schienennetz, insbesondere durch die schrittweise Umsetzung geplanter Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen, etwa im Stadtgebiet Meiningen sowie die künftige B 62-Anbindung Schmalkaldens an die B 19 und die A 71, verbessert,**
- **die Wirtschaftsstandorte gesichert und gestärkt,**
- **die oberzentralen Teilfunktionen der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden im Rahmen einer im regionalen Interesse liegenden interkommunalen Zusammenarbeit als komplementäre Elemente in ihrer räumlichen Versorgungswirksamkeit gesichert und weiterentwickelt und**
- **die Aktivitäten der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden zur Entwicklung eines räumlichen Leistungsträgers in Gestalt eines funktionsteiligen Oberzentrums auf konkrete Handlungsfelder und Projekte (u.a. Daseinsvorsorge, demografischer Wandel, Bildung, Tourismus, Sport, Bauleitplanung) ausgerichtet**

werden.

Die überregional bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion des Oberzentrums Südthüringen soll gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-29 und G 4-34.

Begründung G 1-12

Das Fehlen eines ausgeprägten Oberzentrums in Südthüringen hat seit der politischen Wende bereits mehrfach Initiativen ausgelöst, dieses Defizit durch unterschiedliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu kompensieren. Die jüngsten derartigen Aktivitäten gehen auf das Jahr 2018 zurück, als sich die landesplanerisch als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums festgesetzten Städte Suhl und Zella-Mehlis mit den benachbarten Städten Schleusingen und Oberhof zu einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) zusammenschlossen mit dem Ziel der Entwicklung eines gemeinsamen Oberzentrums für Südthüringen. Im Juni 2021 legte die KAG hierfür ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ vor. Auch wird die KAG im Bundesprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ seitens der Bundesraumordnung gefördert. Die Aktivitäten dieser KAG haben sich in den letzten Jahren auf verschiedene Handlungsfelder (u.a. gemeinsames Einzelhandels- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept) erstreckt und gehen schrittweise im Sinne des angestrebten Zieles weiter voran. Zwischenzeitlich haben vor dem Hintergrund der Bemühungen der KAG auch die landesplanerisch als Mittelzentren festgesetzten Städte Meiningen und Schmalkalden, die ihrerseits ebenfalls oberzentrale Teilfunktionen wahrnehmen (u.a. Staatstheater Meiningen, Hochschule Schmalkalden), die Möglichkeiten zur Bildung eines funktionsteiligen Oberzentrums in Südthüringen mit ihrer Beteiligung gutachterlich prüfen lassen. Insofern standen zwei Variantenvorschläge im Raum, nämlich die der KAG mit Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof oder eine unter Beteiligung von Meiningen und Schmalkalden. Im 2024 geänderten Landesentwicklungsprogramm Thüringen wurde ein funktionsteiliges Oberzentrum bestehend aus den vier Städten der KAG sowie den Städten Meiningen und Schmalkalden festgesetzt.

Aus dieser Entscheidung resultieren große Herausforderungen dahingehend, ob es gelingt, die genannten Akteure für einen gemeinsamen Weg hin zu einem funktionsfähigen Oberzentrum zu gewinnen oder ob die getroffene Entscheidung einer Prüfung unterzogen werden muss.

Innerhalb des Kooperationsraumes Oberzentrum Südthüringen ist die Erhaltung und Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastrukturausstattung eine gewichtige Voraussetzung, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Städten als auch mit den Umlandgemeinden.

Wesentlich ist, dass sich die Kernstädte bzw. die Siedlungs- und Versorgungskerne (im Besonderen die Innenstädte) auf ihre im regionalen Kontext bestehenden Standortpotenziale besinnen und

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

diese konsequent ausschöpfen. Hierzu gehören städtebauliches Ambiente, Angebotsvielfalt, Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Einzelhandel, Dienstleistungen wie auch Kultur- und Freizeitangeboten sowie die angemessene Erreichbarkeit, sowohl im ÖPNV als auch im Individualverkehr (attraktive Parkmöglichkeiten). Das bedeutet beispielsweise aber auch, durch planerisches Handeln die Expansion des großflächigen Einzelhandels an verkehrsorientierten Standorten in Stadtrandlage so zu steuern, dass die Funktionsfähigkeit der Stadtstrukturen, besonders der Innenstädte und die räumliche Versorgungssituation nicht gefährdet werden.

Als Grundlage für die Entwicklung funktionsteiliger zentralörtlicher Strukturen bedarf es abgestimmter Konzepte, die Vorstellungen aufzeigen, durch welche Funktionen und welche standorträumliche Einordnung dieses Zentrum gestärkt werden kann. Dazu gehören Versorgung und Dienstleistungen, Industrie und Gewerbe, Verwaltungs- bzw. Behördeninfrastruktur, Kommunikations- und Medieninfrastruktur, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport.

Mit Blick auf die ausgeprägte Versorgungszentralität der im Werratal gelegenen Stadt Meiningen steht die Aufgabe der Gewährleistung entsprechender Rahmenbedingungen zur Sicherung der bestehenden Daseinsvorsorgeinfrastruktur mit regionaler Bedeutung. Die ehemalige Residenzstadt verfügt darüber hinaus mit dem Staatstheater Meiningen ⇒ **G 3-48** und weiteren Kultureinrichtungen über hochwertige regional und überregional bedeutsame Tourismuspoteziale, deren Erhaltung im Landesinteresse ist. Hervorzuheben sind auch die vorhandenen Einrichtungen für Finanzdienstleistungen und die überregional bedeutsamen Standorte der Justiz/Rechtspflege (Landgericht, Verwaltungsgericht) sowie der Aus- und Weiterbildung (Bildungszentrum der Thüringer Polizei, Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei). Mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Kultur und Justiz erfüllt Meiningen zudem oberzentrale Teilfunktionen für die Planungsregion.

Schmalkalden verfügt mit der Hochschule und diversen Forschungseinrichtungen über ein für Wirtschaft und Innovation in der Planungsregion bedeutendes Wissenschafts- und Forschungspotenzial, welches den Status einer oberzentralen Teilfunktion besitzt ⇒ **G 3-45**. Diesen Standortfaktor zu sichern und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region noch stärker zu nutzen, stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Von den zum Oberzentrum Südthüringen gehörenden Städten weist Schmalkalden derzeit die schlechteste Anbindung an das Bundesfernstraßennetz auf. Diesbezüglich bedarf es in Abstimmung mit den Fachplanungsträgern und den betroffenen Gebietskörperschaften einer schnellstmöglichen Erarbeitung der planerischen Grundlagen für das Straßenbauvorhaben B 62 neu für eine leistungsfähige Anbindung der Stadt an das o.g. Straßennetz. Die Behebung dieses infrastrukturellen Defizites ist auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Schmalkaldener Raum zu den leistungsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsräumen der Planungsregion Südwestthüringen mit einem hohen Industriearbeitsplatzbesatz zählt, eine begründete Forderung der dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen. Gerade der Aspekt der leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung von Wirtschaftsräumen ist ein im Marktwettbewerb entscheidender Standortfaktor. Aus der Bedeutung des Wirtschaftsraumes Schmalkalden resultiert zudem eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich-industriellen Siedlungsflächen. Da das lokal verfügbare Flächenangebot (einschließlich geeigneter Brachflächen) nahezu ausgeschöpft ist, bedarf es der Erschließung neuer Areale. Diesbezüglich bietet der Standort RIG-4 Schmalkalden/An der B 19 entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten ⇒ **Z 2-3**. Auch unter dem Aspekt der Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung ist eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung von Bedeutung. Sowohl die naturräumliche Lage der Stadt am Südwesthang des Thüringer Waldes, im Tal des Zusammenflusses der Stille und Schmalkalde, als auch die vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte (z.B. Schloss Wilhelmsburg, Fachwerkalstadt) bilden die Grundlage für die Steigerung der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion.

Mit der Realisierung der Bundesautobahnen A 71 und A 73 konnte die verkehrliche Anbindung von Suhl/Zella-Mehlis an das großräumige (transeuropäische) Straßennetz hergestellt und somit ein wichtiger Standortfaktor für die Sicherung vorhandener oberzentraler Teilfunktionen geschaffen werden. Dennoch sind weitere Aktivitäten zur Entwicklung der Wirtschaft nötig. Gerade die durch die topographische Lage beider Städte eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfordern ein planerisch abgestimmtes Vorgehen zur Standortsicherung für Industrie und Gewerbe, welches sich in den kommunalen Bauleitplanungen widerspiegelt. Ein Beispiel, derartigen Entwicklungsansprüchen gerecht werden zu können, stellt die Planungsabsicht der Stadt Suhl dar, das in seiner Dimension nicht mehr benötigte Wohngebiet Suhl-Nord längerfristig und schrittweise einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen. Aufgrund der raumbedeutsamen Größe des Gebietes,

seiner Lage und günstigen Anbindung an das Bundesfernstraßennetz (A 71) sind für die angestrebte Entwicklung Voraussetzungen gegeben, den Zentralen Ort Suhl/Zella-Mehlis und damit seinen Status als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort zu stärken.

Auch gilt es, durch Ausbau und Ansiedlung innovativer Unternehmen sowie die Konsolidierung der Einzelhandelslandschaft mit einer vitalen Innenstadt den Wirtschafts- und Versorgungsstandort Meiningen zu stärken. Was die Verkehrsknotenfunktion Meiningens anbelangt, weist das bestehende Straßennetz im Hinblick auf seine überörtliche Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit noch Defizite auf. Zur Entlastung der Kernstadt vom Durchgangsverkehr (besonders vom Schwerlastverkehr) bedarf es der zügigen Realisierung des zweiten Bauabschnittes der Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 als Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Meiningen-Nord der A 71. Darüber hinaus sind auch im Landesstraßennetz Ertüchtigungsmaßnahmen durch Aus- und Neubau erforderlich. Das betrifft u.a. die Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 zur leistungsfähigen Anbindung des Gewerbestandes Dreißigacker an die L 1124/L 2624 (geplante B 87 neu) und Verknüpfung mit der B 19 über die geplante Ortsumfahrung Walldorf.

Für ein wirtschaftliches Wachstum wird es zudem immer wichtiger, das Angebot an unternehmerorientierten Dienstleistungen auszubauen und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung wirtschaftsnaher Forschung und den Technologietransfer zu schaffen. Diesbezügliche Bemühungen, eine Zusammenarbeit der Städte Suhl/Zella-Mehlis mit der Stadt Ilmenau sowie der Technischen Universität Ilmenau herzustellen, können einen Beitrag zur Stärkung und Entwicklung beider Wirtschaftsstandorte leisten.

Suhl und Zella-Mehlis haben zudem eine überregional bedeutsame Funktion für Tourismus und Erholung im Thüringer Wald (staatlich anerkannte Erholungsorte). Sie verfügen neben den naturräumlichen Gegebenheiten über vielfältige Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit, die es auch zukünftig zu nutzen und zu entwickeln gilt ⇒ **G 4-29 und G 4-34**.

1.3.2 Mittelzentren

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind für die Planungsregion Südwestthüringen die Städte Bad Salzungen, Hildburghausen, Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Sonneberg als Mittelzentren bestimmt ⇒ **LEP, 2.2.9 Z**. Eine wesentliche Aufgabe für diese Städte besteht darin, die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Mittelbereich ⇒ **LEP, 2.3.1 G und Karte 4** zu konzentrieren und zukunftsfähig auszurichten ⇒ **LEP, 2.2.10 G**.

G 1-13 Die Kernstädte der Mittelzentren sollen als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsstandorte gestärkt bzw. weiterentwickelt werden. Zur Sicherung ihrer regional bedeutsamen Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte sollen in den Mittelzentren die genannten örtlichen Besonderheiten und spezifischen Aufgabenfelder besonders berücksichtigt werden.

Bad Salzungen

- **Sicherung und Ergänzung der überörtlich bedeutsamen Infrastruktur des Kur- und Bäderwesens in räumlicher Trennung von der gewerblichen Siedlungstätigkeit**
- **Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Stadt an das Autobahnnetz durch Ausbaumaßnahmen im Zuge der Bundesstraßen B 62 und B 19**
- **Berücksichtigung der besonderen Situation der Stadt als Garnisonsstandort**

Hildburghausen

- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion**
- **Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt**
- **funktionale Neuordnung des Straßennetzes im Stadtgebiet, Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraße B 89 in Verbindung mit einer verkehrlichen Entlastung der Innenstadt**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Neuhaus am Rennweg/Lauscha

- **Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes**
- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit als Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation**
- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion in Neuhaus am Rennweg**
- **Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur und Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Siedlungsflächen (Flächenrecycling)**

Sonneberg

- **Erschließung und Entwicklung neuer industriell-gewerblicher Flächenpotenziale zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sonneberg**
- **Konsolidierung und Vertiefung der interkommunalen länderübergreifenden Kooperation mit Neustadt bei Coburg als modellhafter Kooperationsraum**
- **Weiterentwicklung des Umweltbahnhofes als regional und überregional bedeutender Verknüpfungspunkt von Verkehr und Tourismus im Thüringer Wald**
- **Weiterentwicklung vorhandener Innovationspotenziale, insbesondere in den Bereichen der Wasserstoffforschung und –nutzung gemäß der Wasserstoffstrategie des Freistaates Thüringen.**

Die überörtlich bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion der Mittelzentren soll gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-34.

Begründung G 1-13

Vor dem Hintergrund der noch unvollständigen funktionalen Ausprägung der Oberzentren in der Planungsregion Südwestthüringen kommt den bestehenden Mittelzentren die wichtige Aufgabe zu, ihre Funktionen als Entwicklungsmotoren und Versorgungsschwerpunkte in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern. Eine wesentliche und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung der multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerne (Kernstädte), also der Stadtteile dieser Mittelzentren, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Funktionen, ihrer Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten sowie ihrer Erreichbarkeit, insbesondere durch ÖPNV, die besten Voraussetzungen für die Versorgung bieten. Die Zukunftsfähigkeit dieser Städte bzw. Stadtteile hängt maßgeblich von der Erhaltung und Förderung bzw. Neuintiierung der Urbanität ab. Es geht im Wesentlichen auch darum, dass die zukünftige Stadtentwicklung angesichts der sich abzeichnenden demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend langfristig geplant wird. Dabei spielt auch die überörtlich bedeutsame Entwicklung von Tourismus und Erholung ⇒ 4.6 in den Mittelzentren eine besondere Rolle. Sie trägt wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung bei. So ist im verstärkten Maße gemeinsames Vordenken und vorausschauende Politikgestaltung durch Akteure aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Stadtentwicklung des Mittelzentrums Bad Salzungen, gleichzeitig staatlich anerkannter Kurort (Sole-Heilbad), stellt die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Heilbadfunktion mit der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft eine zentrale Aufgabe dar. Mit einer Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur, der Erhöhung der Angebotsvielfalt im Kur- und Bäderwesen und der Nutzung vorhandener naturräumlicher Voraussetzungen (Werraue) kann die überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit Bad Salzungen mit anderen Heilbädern hergestellt werden. Ein für die zentralörtliche Funktion der Stadt wichtiger Aspekt ist ihre leistungsfähige Anbindung an das Autobahnnetz. Dazu bedarf es weiterer Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 62 hin zur A 4 bei Friedewald (Hessen) sowie im Zuge der B 19 hin zur A 4 bei Eisenach und der A 71 bei Meiningen ⇒ G 3-12 und G 3-13. Auch die Sicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen zum Erhalt des bestehenden Bundeswehrstandortes in Bad Salzungen leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Konsolidierung dieses Zentralen Ortes.

Bei der weiteren Entwicklung des Mittelzentrums Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes an der oberen Werra gelegen, steht die Sicherung und Entwicklung der Funktion als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs-, Versorgungs- und Wohnstandort im Vordergrund. Dabei gilt es, gerade die für die mittelzentrale Versorgung notwendige Infrastrukturausstattung zu stabilisieren bzw. nachhaltig zu

gestalten und gleichzeitig entsprechende Grundlagen zu schaffen, um das Arbeitsplatzangebot weiter diversifizieren bzw. ausbauen zu können (Stärkung der Arbeitsplatzzentralität). Dieser Entwicklungsanspruch geht konform mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Begrenzung dispersen Siedlungsflächenwachstums im Umland der Städte zugunsten vitaler urbaner Strukturen mit tragfähiger Infrastruktur. Als ehemalige Residenz- und Buchstadt verfügt Hildburghausen zudem über ein denkmalgeschütztes Innenstadtensemble, verschiedene Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Stadttheater) und naturräumliche Potenziale, die eine überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion begründen. Hildburghausens Funktion als Zentraler Ort und verkehrlicher Netzknoten bedingt eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes, so z.B. durch Neubau der Ortsumfahrung B 89 sowie in der Nord-Süd-Relation zur Anbindung an benachbarte Zentrale Orte.

Die Profilierung und Stärkung des Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg/Lauscha (gleichzeitig staatlich anerkannte Erholungsorte im Thüringer Wald) als Arbeitsplatzstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt ist eine wichtige Voraussetzung zur dauerhaften Absicherung der Funktion als höherstufiger Zentraler Ort. Die räumliche Versorgungsfunktion von Neuhaus am Rennweg/Lauscha erstreckt sich nicht nur auf den nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg, sondern auch auf angrenzende Ortsteile von Kommunen der Planungsregion Ostthüringen. Gleichermaßen gilt es, die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der konstruktiven und bedarfsspezifischen Ausgestaltung notwendiger Daseinsvorsorge in diesem raumstrukturell problembehafteten Teilraum zu verstärken. Hierbei stellt die Sicherung der in der Stadt Neuhaus am Rennweg vorhandenen Infrastruktur (u.a. Gymnasium, Medizinisches Versorgungszentrum, Schwimmhalle) als Kern öffentlicher Daseinsvorsorge eine zentrale Aufgabe dar.

Neben der Stabilisierung der zentralörtlichen Funktionen kommt auch der Entwicklung der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion, insbesondere im Wintersportbereich, eine besondere Bedeutung zu. Beide Städte verfügen neben den naturräumlichen Gegebenheiten über vielfältige Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit, die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt.

In Anbetracht der aus bestehenden Schutzgebieten (z.B. Trinkwasserschutzgebiet Talsperre Leibis, Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald) resultierenden Restriktionen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung der Stadt Neuhaus am Rennweg ist die Revitalisierung von Siedlungsbrachen (Flächenrecycling) eine unverzichtbare Möglichkeit, bestehenden Siedlungsflächenbedarf zumindest teilweise decken zu können. Gerade mit Blick auf die schwierigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der künftigen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung der Stadt bedarf es einer interdisziplinären und nachhaltig angelegten Strategie und Planung unter Einbeziehung bestehender Förderinstrumente.

Der weitere Ausbau- und Konsolidierungsprozess des Mittelzentrums Sonneberg als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt im südöstlichen Teil der Planungsregion Südwestthüringen stellt eine Entwicklungsaufgabe von regionaler Bedeutung dar. Die im Stadtgebiet von Sonneberg für die gewerblich-industrielle Siedlungstätigkeit ausgewiesenen und erschlossenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft. Insoweit ergibt sich im Interesse einer langfristigen Sicherung von gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten die Notwendigkeit der Neuerschließung geeigneter Areale. Bedingt durch die topographische Situation der Stadt ist dabei die Industriegroßfläche IG-5 Sonneberg-Süd (Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken) von zentraler Bedeutung ⇒ **LEP, 4.3.1 Z und ⇒ Z 2-2**.

Die in diesem thüringisch-bayerischen Grenzraum von den Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg forcierte interkommunale Kooperation schafft die Grundlage für eine pilot-/modellhafte grenzüberschreitende Regionalentwicklung zu beiderseitigem Nutzen und mit nachhaltiger Ausrichtung ⇒ **G 1-10**.

Neben der Sicherung und dem Ausbau der vielfältigen Infrastrukturangebote im Kernstadtbereich (Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit), welche zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sowie der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion Sonnebergs unverzichtbar sind, geht es auch um die Bewahrung und Vermittlung der langen Tradition Sonnebergs als „Spielzeugstadt“ mit nationaler und internationaler Bedeutung (z.B. Erhaltung und Profilierung Deutsches Spielzeugmuseum). Für derartige Standortfaktoren und sonstige Rahmenbedingungen wie auch die naturräumlichen Gegebenheiten steht die Aufgabe an, sie zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Mit der bestehenden Schienenpersonennahverkehrsanbindung Sonnebergs an den Fernverkehr der Deutschen Bahn in Coburg/Bamberg besitzt die Stadt einen Gunstfaktor, den sie als Tor zum

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Thüringer Wald für die touristische Wertschöpfung zu nutzen beabsichtigt. Die günstige Erreichbarkeit per Bahn aus Räumen wie z.B. der Metropolregion Nürnberg bietet derartige Entwicklungschancen, zumal Stadt und Landkreis Sonneberg Mitglieder derselben sind. Dabei kommt dem Umweltbahnhof Sonneberg als Verknüpfungspunkt zwischen schienen- und straßengebundenen ÖPNV aber auch im Sinne der touristischen Besucherlenkung eine wichtige Funktion zu, die es auszubauen und zu attraktivieren gilt.

Bereits seit einigen Jahren gibt es im Raum Sonneberg verschiedene Projekte zur Herstellung und Nutzung von Wasserstoff. Das zwischenzeitlich in Sonneberg gegründete Wasserstoff-Institut HySON will die Entwicklung von Wasserstofftechnologien, Wasserstoffsystemen und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen voranbringen und aktiv den Technologietransfer mit Modellen für den praktischen Einsatz anbieten. Eingebunden in ein überregional agierendes Partner-Netzwerk und flankiert durch einen Förderverein, dem u.a. Wirtschaftsunternehmen aus dem Raum Sonneberg angehören, wird das endogene Innovationspotenzial im Sinne einer klimafreundlichen Energie- und Mobilitätswende genutzt und weiterentwickelt.

1.3.3 Grundzentren

Im Zuge der im Jahr 2024 erfolgten Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde das Zentrale-Orte-System landesweit überarbeitet. Für die Planungsregion Südwestthüringen sind die Gemeinden Amt Creuzburg, Bad Liebenstein, Dermbach, Geisa, Gerstungen, Ruhla, Treffurt, Vacha, Wutha-Farnroda, Breitung/Werra, Brotterode-Trusetal, Kaltennordheim, Steinbach-Hallenberg, Wasungen, Eisfeld, Heldburg, Römhild, Schleusegrund, Themar, Föriztal, Schalkau und Steinach als Grundzentren bestimmt ⇒ **LEP, 2.2.11 Z.**

Die Grundzentren haben die Aufgabe, die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten zu konzentrieren und zukunftsfähig zu gestalten ⇒ **LEP, 2.2.12 G.**

- G 1-14 Die Grundzentren sollen als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten für Güter und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden. In Ergänzung der höherstufigen Zentralen Orte fungieren die Grundzentren als räumliche Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Arbeitsplätzen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung. Die grenznah zu Bayern und Hessen gelegenen Grundzentren sollen zudem als Ankerpunkte in den sie umgebenden ländlich geprägten Räumen funktional gestärkt werden. Darüber hinaus soll die überörtlich bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion der Grundzentren gesichert und entwickelt werden ⇒ G 4-34.**

Begründung G 1-14

Grundzentren übernehmen als Zentrale Orte der unteren Stufe unverzichtbare Grundversorgungs- und Stabilisierungsfunktionen in der Fläche und ergänzen die höherstufigen Zentralen Orte als räumliche Leistungsträger. Mit der absehbaren territorialen Ausdehnung großer Flächengemeinden infolge der kommunalen Gebietsreform ist es weiterhin Ziel, das Konzentrations- und Bündelungsprinzip des Zentrale-Orte-Konzepts beizubehalten. Die zentralörtlichen Funktionen sollen auf leistungsfähige Kernorte innerhalb großer Flächengemeinden ausgerichtet werden. Diese zeichnen sich durch zentrale Lage, gute Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen und vorhandene Entwicklungspotenziale (Flächenverfügbarkeit für Wohnen und Gewerbe) aus.

Für die weitere Entwicklung der Grundzentren in Südwestthüringen sind insbesondere folgende Kriterien relevant, die das Potenzial eines Kernortes zur nachhaltigen Entwicklung grundzentraler Funktionen bestimmen:

- primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktionen,
- Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktionen,
- Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzzentralität,
- regionale ÖPNV-Verkehrsknotenfunktion,
- nachhaltige Leistungskraft der Kommune geprägt durch Größe des Kernortes, Bevölkerungsentwicklung, Finanzkraft,
- Verwaltungsfunktion.

Eine grundlegende Bedeutung bei der angestrebten Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im ländlich geprägten Raum Südwestthüringens kommt der Stärkung des Arbeitsplatzangebotes bzw. der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der Grundzentren zu. Dafür kann auf vorhandene und geeignete Potenziale (Altstandorte/Brachen oder bereits baurechtlich gesicherte Areale) zurückgegriffen werden.

Die entlang der Landesgrenze zu Hessen und Bayern gelegenen Grundzentren übernehmen als Ankerpunkte eine wichtige Rolle für die regional ausgewogene Sicherung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur und der Erwerbsgrundlagen. Unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Gegebenheiten nehmen sie eine konsolidierende Funktion für den Arbeitsmarkt und die demografische Entwicklung in den ländlich geprägten Räumen ein.

Neben den zentralörtlichen Funktionen haben die Grundzentren aber auch eine überörtlich bedeutsame Funktion für Tourismus und Erholung, die im Abschnitt 4.6 Tourismus und Erholung (insbesondere G 4-34 und G 4-35) näher bestimmt wird. Die Grundzentren bzw. Ortsteile davon weisen eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur auf, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig sind. Des Weiteren besitzen sie eine hohe Aufenthaltsqualität, gepflegte Ortsbilder und günstige Verkehrsbedingungen. Gästebetreuung und Serviceleistungen tragen zu einer hohen Gästefrequenz und zur Bildung eines positiven Regionsimages bei. Zudem besteht seitens der betroffenen Grundzentren ein entsprechendes Interesse zu diesen überörtlichen bzw. fachübergreifenden Festlegungen.

1.4 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Mit der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 kann bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen werden ⇒ **LEP, 2.2.15 V**. Diese Gemeinden oder Gemeindeteile werden im Abschnitt 4.6 Tourismus und Erholung näher bestimmt. Weitere Funktionsbereiche wie z.B. Wohnen und Gewerbe/Industrie können nicht mehr zugewiesen werden.

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Um auch künftig eine tragfähige regionale Siedlungsstruktur zu gewährleisten, die den Anforderungen der in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen gerecht wird, werden nachstehende Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung vorgegeben. Neben den im LEP Thüringen 2025 dazu getroffenen Festlegungen ⇒ **LEP, 2.4.1 G, 2.4.2 G und 2.5.1 G** zielen die regionalplanerischen Vorgaben ausgehend von den regionalen Gegebenheiten und Anforderungen auf eine vom Grundsatz her bestandsorientierte Siedlungsentwicklung ab.

G 2-1 Durch Innenentwicklung, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demografischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.

Begründung G 2-1

Die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Bevölkerungsrückgang, Alterung, demografische Wanderungsbewegungen, wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen, steigender Wohlstand und verändertes Anspruchsdenken bezüglich der Infrastruktur, werfen im Kontext des stetigen Anwachsens der Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmend Probleme auf. Diese Probleme sind zwar räumlich differenziert, bedürfen aber generell einer regionalplanerischen Einflussnahme, da sie immer häufiger über den örtlichen/gemeindlichen Rahmen hinausgehen und die dortigen Lösungsmöglichkeiten überfordern.

Der Plansatz zeigt drängende Problemfelder auf, für die im Zuge der Gewährleistung einer tragfähigen regionalen Siedlungsstruktur jeweils spezifische, den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Lösungen anzustreben sind. Dabei ist der Grundsatz des sorgfältigen Umganges mit Grund und Boden, eine vorausschauende Flächenhaushaltspolitik und ein wohl ausgewogenes integrierendes Flächenmanagement als Prämissen voranzustellen.

Solche Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden sind als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten Raumplanung anzusehen. Damit soll den Kommunen das regionale Erfordernis eines nachhaltigen Umganges mit der Ressource Boden deutlich gemacht werden, welches über den örtlichen Gestaltungsrahmen hinausgeht.

Nachhaltige regionale Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes, insbesondere der Ortskerne (Zunahme von Leerstand und Brachflächen), die es zu vermeiden gilt.

Mit diesen Erfordernissen verbindet sich notwendigerweise auch die erhebliche Einschränkung der kostenträchtigen Erweiterung von Infrastrukturnetzen und -einrichtungen und daraus resultierender Folgekosten, um die vorhandenen Finanzmittel für die Sicherung der bestehenden Infrastruktur einsetzen zu können. Auch hierbei ist der überörtliche bzw. regionale Bezug zur Infrastruktur und ihrer Vernetzung ein regionalplanerischer Handlungsansatz.

In einer Region wie Südwestthüringen, die unter raumstrukturellen Aspekten zum ländlich geprägten Raum zählt, stellt eine weitere disperse Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen keine tragfähige Lösung dar. Die negative Bevölkerungsentwicklung lässt den siedlungsstrukturellen Einfluss auf die Effizienz der Infrastruktur deutlich werden. Das Erreichen kritischer Auslastungs- und Tragfähigkeitsschwellen ist in gering verdichteten Siedlungsgebieten viel eher gegeben als in städtischen Räumen. Der Einfluss der Siedlungsstruktur auf Folgekosten der Infrastrukturversorgung ist vor allem bei der technischen Infrastruktur ausgeprägt. Die soziale Infrastruktur steht dagegen in geringerer Abhängigkeit von der räumlichen Verteilung der Bevölkerung. Hier tritt die Angebotsstruktur der Einrichtungen als entscheidende Determinante der Folgekosten in den Vordergrund.

Regionalplanerisches Handeln ist darauf abzustellen, dass zum einen infrastruktureffiziente siedlungsstrukturelle Entwicklungstrends durch Einflussnahme auf die kommunale Siedlungstätigkeit gedämpft oder gar zum Stillstand gebracht werden. Zum anderen sind die Aktivitäten auf die Bewahrung oder Schaffung einer Standort- und Netzstruktur auszurichten, die Versorgungs- und Erreichbarkeitsstandards einhält, gleichzeitig aber auch unter Kostengesichtspunkten tragfähig ist. Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die Folgen der demografischen Veränderungen von entscheidender Bedeutung für die Qualität der künftigen Siedlungsstruktur. Diese muss sich daran messen lassen, inwieweit sie die Ansprüche einer geringer und älter werdenden Bevölkerung bezüglich der Daseinsvorsorge erfüllen kann.

Zur Bewältigung der aus den demografischen Veränderungen resultierenden Aufgaben ist generell eine Ausweitung der interkommunalen Kooperation sinnvoll und notwendig. Überörtlich abgestimmte Planungen und Konzepte sind geeignet, konkurrierende Entwicklungen zu vermeiden und finanzielle Risiken einzelner Gemeinden überschaubar zu halten.

Daseinsvorsorge als komplexe, im Kontext zur Leitvorstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stehende Aufgabe beinhaltet auch eine nachfrageorientierte Wohnraumversorgung, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Funktion Wohnen und deren Rahmenbedingungen eng mit den anderen Daseinsfunktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen verknüpft ist. Insofern ist es ein raumordnerisches Anliegen, die mit der Wohnraumversorgung einhergehende Siedlungsflächenentwicklung standorträumlich so auszurichten, dass bezogen auf die Funktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen effiziente und tragfähige Siedlungsstrukturen entstehen und dabei notwendigerweise der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gesetzt wird. Auf die Effizienz und Verträglichkeit des räumlichen Beziehungsgefüges der Daseinsfunktionen ist auch bei der Revitalisierung von Siedlungsbrachen zu achten.

Da die demografische Entwicklung in den einzelnen Teilräumen der Planungsregion Südwestthüringen nicht gleichartig verläuft, ist eine an den konkreten örtlichen bzw. kleinräumlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Wohnraumbereitstellung sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des demografischen Wandels die Nachfrage hinsichtlich Quantität und Qualität des Wohnraumes in Zentralen Orten oder Stadt-Umland-Räumen künftig dynamischer entwickeln wird als in peripher gelegenen dörflich geprägten Siedlungen.

Weitere Einflussfaktoren bei der Ermittlung des Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfes sind u.a. die Haushaltsstruktur in Verbindung mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte, der durch steigende Ansprüche zu verzeichnende Wohnflächenzuwachs pro Kopf, die Entwicklung von Zweitwohnsitzen, die aus der Bildung von Wohneigentum resultierenden Ansprüche und bestehender Ersatzbedarf.

G 2-2 Die Funktionsfähigkeit der historisch gewachsenen Siedlungsbereiche und Ortskerne soll mittels Sanierung/Revitalisierung und Neuordnung nachhaltig gesichert werden.

Begründung G 2-2

Qualitäts- und Funktionsverluste im Siedlungsbestand - teilweise schon eingetreten, vielfach mangels Nachfrage drohend - sind eine der größten Herausforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Dies betrifft unter anderem

- Ortszentren, denen es an Funktionalität/Lebendigkeit fehlt und in denen Leerstände erhebliche Attraktivitätsverluste bedingen,
- Wohnquartiere, mit überwiegend älteren, in ihrer Mobilität eingeschränkten Bewohnern (ungünstige Altersstruktur),
- ältere Quartiere, die über eine nicht zeitgemäße und/oder energetisch unzulängliche Ausstattung verfügen und nur noch begrenzt marktfähig sind,
- innerörtliche gewerbliche Brachflächen oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallene Gebäudestrukturen.

Um diesen drohenden Qualitäts- und Funktionsverlusten wirksam zu begegnen, bedarf es konkret vor Ort einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Erfordernis Innenentwicklung. Dabei kommt auch der Gewährleistung intakter und vitaler Ortskerne ein hoher Stellenwert zu, sind sie doch Lebensmittelpunkt und wichtiger Imageträger, die als Handels-, Dienstleistungs- und Wohnstandorte gestärkt werden müssen. Eine Konzentration auf Innenentwicklung bietet die Chance, überkom-

menen Siedlungsbestand nicht als Problem, sondern als wertvolles Entwicklungspotenzial zu behandeln.

Da in großen Teilen der Planungsregion Südwestthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellt die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen eine zentrale Aufgabe u.a. bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes hat auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes zu erfolgen. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standort-räumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z.B. aus der Zunahme des Anteiles älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume. Zu erwarten ist auch eine steigende Wohnraumnachfrage von Single-Haushalten, die die Nähe zu Dienstleistungsangeboten und sozialen Kontakten suchen und sich nicht mit dem Unterhalt eines Eigenheimes belasten können oder wollen. Angebote für diese Zielgruppen lassen sich im Bestand weit günstiger und nachfragege-rechter verwirklichen als durch Neubaumaßnahmen am Ortsrand.

G 2-3 Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten und für eine nachhaltige Entwicklung geeigneten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden.

Begründung G 2-3

Im Sinne der Vermeidung weiterer Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gilt es, das vorhandene Angebot an bereits erschlossenen Siedlungsflächen bzw. die durch rechtskräftige Bauleitplanungen gesicherten Potenziale zu nutzen. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung des räumlich bedingten Verkehrsaufwandes und einer Vermeidung von Zersiedelung empfiehlt sich auch eine Überprüfung bisher nicht genutzter Bauflächen hinsichtlich ihres künftigen Bedarfes und ihrer standörtlichen Eignung. Das betrifft insbesondere die Areale, die in den 1990er Jahren auf der Grundlage damaliger, jedoch nicht eingetretener Annahmen bestimmt wurden.

Eine effiziente Siedlungsflächenentwicklung bzw. -neuordnung muss als komplexe Managementaufgabe aufgefasst werden, deren Bewältigung durch kombinierten und koordinierten Instrumenteneinsatz erfolgt. Sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene bedarf es dazu der Schaffung von Netzwerken relevanter Akteure. Im interkommunalen Verbund eröffnen sich dabei Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Siedlungsflächenentwicklung und/oder bei der Etablierung von Kompensationspools ⇒ **G 4-5**.

Generell besteht die Aufgabe, vorhandene Siedlungsentwicklungspotenziale in Verbindung mit bestehenden Versorgungs- und Erschließungsinfrastrukturen auszulasten und ihnen den Vorrang vor Flächenneuausweisungen - einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturfolgekosten - einzuräumen.

Zu einer nachhaltigen (effizienten) Siedlungsflächenentwicklung gehört jedoch nicht nur die bauliche Verdichtung im Siedlungsbestand, sondern auch der Erhalt vorhandener innerstädtischer Grünflächensysteme zur Sicherung funktionsfähiger Siedlungsbereiche mit hoher Lebensqualität ⇒ **G 2-7**.

G 2-4 Brach- und Konversionsflächen, die sich aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung für eine bauliche Nachnutzung eignen, sollen im Rahmen der Siedlungsentwicklung gegenüber Bauflächenneuausweisungen im Außenbereich bevorzugt werden.

Begründung G 2-4

Eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Siedlungsnetzes ist die Gewährleistung eines Flächenmanagements auf der Grundlage von sowohl formellen als auch informellen Planungsinstrumenten. Dabei muss die Brachflächenrevitalisierung eine zentrale Rolle einnehmen, geht es doch um die Wiedereingliederung der Brachen in den Nutzungszyklus und damit letztend-

lich um eine Abkehr von der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke. Die Revitalisierung von Brachen entspricht also in hohem Maße dem Erfordernis einer nachhaltigen Entwicklung. Dennoch sind Investitionen in brachliegenden Siedlungsbestand kein Selbstläufer, sondern erfordern eine enge und zielgerichtete Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren. Bei dieser Interaktion ist eine interdisziplinäre Kooperation genauso notwendig, wie das Beschreiten neuer Wege, um alle planerischen und planungsrechtlichen Aspekte im Konsens bewältigen zu können. Im Kontext einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird z.B. auf die Nutzung des vom Freistaat Thüringen kostenlos bereitgestellten Flächenmanagement-Tools FLOO-TH verwiesen. Ziel von FLOO-TH ist es, die Aktivierung/Revitalisierung vorhandener Flächenpotenziale in den Kommunen zu fördern.

Zur Lösung der längere Zeiträume in Anspruch nehmenden Aufgabe der Revitalisierung von Brachen erweisen sich Brachflächenkataster zur zentralen Dokumentation von Brachflächen und deren spezifischen Entwicklungspotenzialen als unverzichtbare Arbeitsgrundlage. Solche systematisch und übersichtlich angelegten Datenbanken (z.B. das Brachflächenkataster der LEG Thüringen) schaffen Transparenz und tragen zu einer Verbesserung der Vermarktungschancen von Brachflächen bei. Außerdem wird eine vorausschauende und strategisch angelegte Wiedernutzbarmachung solcher Areale ermöglicht. Gerade die Nachnutzung vorhandener Brach- und Konversionsflächen eröffnet Chancen für die Bevölkerungsentwicklung durch Impulse in Bezug auf Wirtschaft, Infrastruktur, Erholung und Tourismus.

Gemäß den im LEP Thüringen 2025 fixierten Leitvorstellungen der Siedlungsentwicklung in Thüringen wird das Ziel verfolgt, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in der Summe durch aktives Flächenrecycling bis 2025 auszugleichen.

G 2-5 Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen sollen im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert wird.

Begründung G 2-5

Raumordnerische Bedeutung kommt der Verteilung des Siedlungsflächenzuwachses im Siedlungssystem, d.h. auf teilräumlicher und regionaler Ebene, zu. Während die sinnvolle Zuordnung der Siedlungsfunktionen auf Gemeindeebene in erster Linie Sache der kommunalen Bauleitplanung ist, zielt der regionalplanerische Regelungsanspruch auf eine nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Verkehrswegen und Zugangsmöglichkeiten zu ÖPNV-Netzen im überörtlichen Bezug ab. Deutlicher als bisher ist das Kriterium der Erreichbarkeit der jeweiligen Funktionen untereinander innerhalb bestimmter Versorgungs- bzw. Verflechtungsräume für einen möglichst großen Teil der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Maßstab anzulegen.

Eine zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung hat nicht nur ökologisch negative Wirkungen, sondern auch die Wege zwischen Wohnort und Arbeit, Schule, Einzelhandel oder sozialen Einrichtungen werden immer länger. Durch Entwicklung im Bestand und eine Ausrichtung am Prinzip der kurzen Wege werden positive Effekte erzielt, die durchaus zu einer Steigerung der Lebensqualität führen können. So kann z.B. auf vorhandene Erschließungsinfrastruktur zurückgegriffen und für bestehende Infrastruktureinrichtungen eine bessere Auslastung gesichert werden. Das senkt die Infrastrukturfolgekosten, verhindert unnötige Flächenversiegelungen und mindert damit Umweltbelastungen.

G 2-6 Einer Zersiedlung der Landschaft soll entgegengewirkt werden.

Begründung G 2-6

Die Begrenzung und Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und ihrer Auswirkungen in Form von Landschaftszersiedelung stellt eine drängende Aufgabe für Flächenpolitik und Raumplanung dar. Zersiedelung ist ein Phänomen, das in der Landschaft optisch wahrnehmbar ist. Eine Landschaft ist umso stärker zersiedelt, je stärker sie von Gebäuden durchsetzt ist. Der Grad der Zersiedelung bezeichnet das Ausmaß der Bebauung der Landschaft mit Gebäuden und deren Streuung. Je mehr Fläche bebaut ist und je weiter gestreut die Gebäude sind, desto höher ist die Zersiedelung. Der Begriff Zersiedelung beschreibt sowohl einen Zustand (d.h. den Grad der Zersiedelung einer Landschaft) als auch einen Prozess (die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft). Einer weiteren Zersiedelung ist durch sparsamen Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und dem Erhalt unbebauter, nicht zersiedelter und unzerschnittener

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Freiräume im Außenbereich zu begegnen. Das ist notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen für Wasserhaushalt, Klimaschutz und -anpassung, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Produktion, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und von Bioenergie zu erhalten.

Eine flächensparende und an die demografische Entwicklung angepasste Siedlungsentwicklung und die am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Erholungsnutzung sind eng verknüpft mit Aspekten der Daseinsvorsorge, die neben der Bereitstellung von Wohnraum und der Schaffung von Arbeitsplätzen ebenso Aspekte einer umweltverträglichen Mobilität und Erreichbarkeit sowie der Bereitstellung technischer und sozialer Infrastrukturen umfasst. Dabei können unter ausgeprägten Wachstums- wie auch Schrumpfungsbedingungen Auslastungs- und Belastbarkeitsgrenzen sichtbar werden in Bezug auf den Erhalt städtebaulicher Funktionen und die Gewährleistung ökologisch wie ökonomisch vertretbarer bzw. verträglicher baulicher Dichten.

Schließlich sind Aspekte der Anpassung an den Klimawandel (z.B. die Vorsorge vor Starkregenereignissen), die im unmittelbaren Zusammenhang mit Umfang und Qualität der Flächeninanspruchnahme stehen, bedeutsam für eine nachhaltige und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung.

Flächeninanspruchnahme und weitere Landschaftszersiedelung haben somit komplexe ökologische, soziale, ökonomische und städtebauliche Folgen. Flächenschutz durch eine Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme und eine vorrangige Innenentwicklung im Siedlungsbestand bedingen einander und sind daher stets im Zusammenhang zu betrachten.

G 2-7 Als Retentionsflächen geeignete Freiräume sollen im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gesichert und bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst werden.

Begründung G 2-7

Im Sinne vorausschauender Risikovorsorge ist die Raumordnung gehalten (siehe ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6), dazu beizutragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Räumen erfolgt, in denen mit dem Klimawandel einhergehende Gefahren (u.a. Überschwemmungsgefahr) nicht oder in einem beherrschbaren Maße bestehen.

Als eine Folge des Klimawandels wird erwartet, dass sich das Niederschlagsgeschehen verändert und die Gefahren durch Hochwasserereignisse steigen, da Niederschläge zum einen häufiger auftreten und zum anderen heftiger ausfallen können. Von daher muss auch zunehmend Einfluss auf die Nutzungen in gefährdeten Bereichen und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Dem entsprechend zielt die raumplanerische Risikovorsorge schwerpunktmäßig darauf ab, derartige Gefährdungsbereiche von Besiedlung und anderen wasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Hierzu gehört auch, die innerhalb der Überschwemmungsbereiche in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen zurückzunehmen, soweit sie noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplanungen als Baugebiete festgesetzt sind. Der konsequente Schutz von Retentionsflächen (Hochwasserrückhalteflächen) vor Bebauung und Geländeänderung ist mit Blick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und notwendigen Freiraumschutz ein Planungserfordernis von regionaler Bedeutung. Bei Eintritt von Hochwasserereignissen haben Retentionsflächen als überschwemmte Flächen eine erhebliche den Durchfluss verzögernde Wirkung und mindern so die Gefährdungspotenziale für Siedlungsbereiche. Sie dienen insofern auch dem raumordnerischen Erfordernis des vorbeugenden Hochwasserschutzes ⇒ 4.2.

G 2-8 Die innerstädtischen Grünflächensysteme der Siedlungskerne von höherstufigen Zentralen Orte sollen klimaangepasst weiterentwickelt und mit den Freiräumen im Umland verbunden werden. Dies betrifft insbesondere die Innenstädte von Eisenach und Meiningen.

Begründung G 2-8

Der Freiraum übernimmt innerhalb einer ausgewogenen Raumstruktur eine wichtige Rolle in komplementärer Funktion zum Siedlungsraum. Daher ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG ein gestuftes, zusammenhängendes Grünflächensystem (als Teil des Freiraums) ein wesentlicher Bestandteil eines leistungsfähigen Raumgefüges und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es vernetzt verdichtete, städtische Bereiche mit dem raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystem ⇒ G 4-1 und trägt gleichzeitig zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung

bei.

Die Sicherung zusammenhängender Grünflächensysteme, welche die Freiflächen des Siedlungsraumes mit den zusammenhängenden Freiräumen des Umlandes verbinden, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch und erholungsbezogen leistungsfähiger Stadt-Umland-Beziehungen. Dadurch stehen wesentliche freiraumgebundene Funktionen und Nutzungen, wie z.B. der Arten- und Biotopschutz, klimaökologische Ausgleichsleistungen, Erholung und Freizeit, Retentionsräume usw. innenstadtnah zur Verfügung. Diese Funktionsvernetzung erlangt insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine zusätzliche Bedeutung ⇒ **LEP, 5.1**. Die generelle Zunahme der Durchschnittstemperaturen führt zu einer Zunahme des städtischen Überwärmungseffektes mit entsprechend steigenden Belastungssituationen für die Bevölkerung im Sommerhalbjahr. Dieser Belastungseffekt wird durch den demografischen Wandel (Alterung) noch verstärkt. Damit steigt die Relevanz klimaökologisch ausgleichend wirkender Räume, die eine Kalt- und/oder Frischluftzufuhr sichern. Ausgehend von den Ergebnissen des 2015 fertiggestellten Klimakonzeptes Südwestthüringen ist das Erfordernis, sich planerisch mit diesem Aspekt auseinanderzusetzen, grundsätzlich für alle verdichteten Siedlungsbereiche gegeben. Allerdings bilden auf Grund der topografischen bzw. stadträumlichen Lagebedingungen Eisenach und Meiningen Schwerpunkträume notwendiger Anpassungsmaßnahmen.

Für die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen ist der Sicherung und der Gestaltung größerer zusammenhängender Grünflächensysteme - insbesondere im Bereich der Siedlungskerne der höherstufigen Zentralen Orte - eine besondere Bedeutung beizumessen, um zukünftig eine möglichst hohe Lebensqualität in diesen Räumen gewährleisten zu können.

2.2 Sicherung des Kulturerbes im Rahmen der Kulturlandschaftsentwicklung

Die folgenden Erfordernisse der Raumordnung sind auf die Erhaltung und Funktionssicherung von ausgewählten bedeutsamen Kulturdenkmalen als wichtige Elemente der Kulturlandschaft ausgerichtet. Gerade im Kontext der fortwährenden Entwicklung der Kulturlandschaft soll der Aspekt der Sicherung dieses baulichen Kulturerbes hervorgehoben werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 hat erstmalig Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Zugleich sind in der Umgebung dieser baulichen Objekte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist, Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen ⇒ **LEP, 1.2.4 V**.

Z 2-1 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Schutzbereichen ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzte Höhe überschreiten.

Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt:

- **KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg**
- **KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein**
- **KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg**
- **KES-4 Eisenach – Wartburg**
- **KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg**
- **KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei**
- **KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg.**

Darüber hinaus sind die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgelegten Blickachsen von den Sichtpunkten zu den Kulturerbestandorten frei zu halten.

Begründung Z 2-1

Für die im ⇒ LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden jeweils ein Umgebungsschutzbereich sowie freizuhaltende Blickachsen ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und/oder überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein besonders raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen. Dieser Schutzanspruch befindet sich jedoch im Spannungsfeld mit der aktuellen Gesetzgebung zum Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie. Da diese nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe u.a. EEG 2023 § 2), resultieren daraus generell Einschränkungen bei der Gewichtung von optischen Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale bzw. die hier relevanten Kulturerbestandorte. Das heißt, dass sich bei der regionalplanerischen Festlegung der Größe der Umgebungsschutzbereiche für die jeweiligen Kulturerbestandorte nach entsprechender Einzelfallprüfung Änderungen zugunsten der künftigen Vorranggebiete Windenergie ergeben haben.

Die folgende Tabelle zeigt hinsichtlich des Umgebungsschutzbereiches die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhe wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).

Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Umgebungsschutzbereiche für:	Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen über Grund	Beispiele für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
KES 1 bis KES 7	mehr als 30 m	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Gewerbe- und Industriegebiete, Hochregallager, Hochhäuser, Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft (Sichtpunkte) zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund mittels eines digitalen Oberflächenmodelles untersucht. Dieses beschreibt die Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerken durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt ist. Dabei flossen auch Fachinformationen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. Die Sichtbarkeitsberechnungen wurden anhand eines Abstand-Höhenmodelles aggregiert. Dabei wurde unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand die mögliche Beeinträchtigung eines Kulturerbestandortes durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt.

In die Abwägung zur Ermittlung der Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte sind neben den bereits genannten Aspekten folgende weiteren Kriterien und Belange eingegangen:

- Flächennutzungs- und Bebauungspläne,

- Entwicklungskonzept Welterberegion Wartburg-Hainich,
- Managementplan UNESCO Welterbe Wartburg 2012-2022,
- Vorranggebiete Windenergie und zugrunde liegender Kriterienkatalog,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,
- Verkehrsbauvorhaben,
- Regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften,
- touristische Belange (z.B. Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung, Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege mit besonderen Sichtbeziehungen),
- bereits vorhandene bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung der genannten Kulturerbestandorte,
- mögliche Raumnutzungskonflikte bei der Umsetzung von Vorhaben des Netzentwicklungsplanes Strom (z.B. Vorhaben P 44).

Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den festgelegten Umgebungsschutzbereichen, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen).

Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan (**⇒ Raumnutzungskarte und Karten 2-1 bis 2-4**) erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können.

Die für die jeweiligen Kulturerbestandorte ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche wurden einzelfallspezifisch unter Zugrundelegung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt.

KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg:

Im äußersten Süden Thüringens erhebt sich die Veste Heldburg, auch „fränkische Leuchte“ genannt, weithin sichtbar aus der Landschaft. Sie ist ein einzigartiges Zeugnis der steten Weiterentwicklung einer Wehranlage und des Wandels von der Burg zum Schloss.

Als Sitz des neu eröffneten Deutschen Burgenmuseums, stellt die Anlage selbst das wichtigste Exponat als Spiegel des Burgenbaus in Deutschland dar. In Verbindung mit der sie umgebenden Kulturlandschaft, die unzerschnitten und ohne nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken ist, gilt es, den besonderen Landschaftscharakter zu erhalten und vor unvermeidbaren Störwirkungen (z.B. durch raumbedeutsame Vorhaben wie Höchstspannungsfreileitungen) zu schützen. Die in diesem thüringisch-bayerischen Grenzraum neben der Heldburg befindlichen Höhenburgen (Ruine Burg Straufhain und Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation ein herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal von nationaler Bedeutung und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt. Aus der besonders weitreichenden Raumwirkung der Veste Heldburg und der Qualität des sie umgebenden Kulturlandschaftsraumes (raumordnerisch bestimmte regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft Heldburger Unterland – Gleichberge) resultiert letztlich auch die Größe des ausgewiesenen Schutzbereiches. Aus diesem bietet sich eine Vielzahl von – auch touristisch relevanten – Sichtpunkten auf diesen Kulturerbestandort, von denen jedoch nur einige wenige ausgewählt wurden.

KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein:

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Das nördlich von Bad Liebenstein gelegene Schloss Altenstein inmitten eines 160 ha großen Landschaftsparks mit Wasserfall und Naturhöhle entstand nach englischen Vorbildern und ist in seiner Stilwahl landesweit einmalig. Auch zählt die ehemalige Sommerresidenz der Herzöge von Sachsen-Meiningen zu den herausragenden Schöpfungen historischer Schloss- und Gartenbaukunst in Thüringen. Eine Besonderheit des Altensteiner Parks bilden die Felsgebilde an der Südseite des Parks (ehemalige Riffe des Zechsteinmeeres). Der Park geht nahtlos in den Wald südlich des Rennsteigs über. Aus dem Schloss- und Parkgelände geben zahlreiche Sichtachsen den Blick in das Werratal bis hin zu den Kuppen der Rhön frei und entfalten somit raumordnerisch relevante Wirkungen in Bezug auf die kulturlandschaftlich zu erhaltende Umgebungssituation. Obwohl dieses historisch bedeutsame Areal von außerhalb nur fragmentarisch wahrzunehmen ist, gilt dies auch für den Blick von markanten Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft auf das Ensemble. Diesen Ansprüchen versucht der für den Kulturerbestandort Schloss und Park Altenstein ausgewiesene Schutzbereich gerecht zu werden.

KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg:

Das nur wenige Kilometer nördlich von Eisenach gelegene Creuzburg wird in seiner Siedlungskulisse maßgeblich von der gleichnamigen Burganlage geprägt. Als eine der ehemaligen Residenzen der Thüringer Landgrafen zählt sie zu den größeren romanischen Burganlagen in Deutschland. Ihre räumliche Fernwirkung erstreckt sich nach Süden und Osten ins Werratal. Dieses historisch gewachsene Erscheinungsbild ist Teil der aus raumordnerischer Sicht bestimmten regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Hainich-Werrabergland. Auch für die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begonnene touristische Erschließung des Werratals im Grenzbereich von Thüringen und Hessen bedarf es der Sicherung solch bedeutsamer Objekte wie der Creuzburg einschließlich ihres Umgebungsschutzes. Der raumordnerische Anspruch, der sich mit der Ausweisung eines Schutzbereiches für die Burg Creuzburg verbindet, ist die Vermeidung baulicher und/oder siedlungsentwicklungsbezogener Vorhaben, von denen Beeinträchtigungen dieses Kulturerbestandes bzw. des umgebenden Kulturlandschaftsraumes zu erwarten wären.

KES-4 Eisenach – Wartburg:

Nur wenige Burgen in Deutschland sind so bekannt wie die Wartburg. Bedingt durch ihre exponierte Lage auf einem Felssporn südlich der Stadt Eisenach am Rande des Thüringer Waldes und ihre imposante Erscheinung erzielt sie die weitreichendste Raumwirkung aller Kulturerbestandorte in Südwestthüringen. Vergangenheit und Gegenwart der Wartburg sind eng mit deutscher und europäischer Kultur- und Geistesgeschichte verknüpft. Als Beispiel einer „idealen Höhenburg der feudalen Epoche Europas“ und wegen der mit ihr verknüpften historischen Persönlichkeiten und Ereignisse wurde die Wartburg in das Welterbe der Menschheit (UNESCO-Weltkulturerbe) aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung und weitreichenden Raumwirkung der Burganlage wird es bezogen auf den dynamischen Wirtschafts- und Siedlungsraum Eisenach aus raumordnerischer Sicht als erforderlich angesehen, einen Schutzbereich für die Wartburg auszuweisen. Dieser zielt darauf ab, bestimmte den Schutzanspruch beeinträchtigende Entwicklungen auszuschließen. Dabei ist auch der Aspekt der Entwicklung der Welterberegion Wartburg Hainich zu berücksichtigen, was auf die besondere Situation abstellt, dass unweit des Weltkulturerbes Wartburg mit dem nördlich von Eisenach gelegenen Nationalpark Hainich noch ein weiteres Welterbe mit dem Status Weltnaturerbe existiert. Neben Entwicklungsbelangen des Tourismus geht es raumordnerisch auch um die Freihaltung bestimmter Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen diesen beiden Welterbestätten.

KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg:

Die Ruine der Brandenburg erhebt sich auf einem der Vorberge des Thüringer Waldes hoch über dem Werratalmäander bei Lauchröden und Herleshausen (Hessen). Als eine der größten Doppelburgen Mitteldeutschlands ist sie ein markantes Wahrzeichen des mittleren Werratals an der Thüringer Pforte bei Eisenach. Gemeinsam mit der Creuzburg und der Wartburg bildete sie ein wichtiges Festungsdreieck zur Sicherung der thüringischen Landgrafschaft. Gerade die beschriebene exponierte Lage und das malerische raumprägende Erscheinungsbild unterstreichen den herausgehobenen Stellenwert und die Schutzbedürftigkeit dieses Kulturerbestandes. Der raumordnerisch fixierte Schutzbereich zielt sowohl auf die Bewahrung des Erscheinungsbildes dieser touristisch relevanten Kulturlandschaft (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) mit ihren besonderen Sichtachsen und Blickbeziehungen ab, als auch auf die Vermeidung störender baulicher Anlagen im Umfeld der Brandenburg. Dieses Schutzbedürfnis wirkt als Belang auch über die Grenzen der Planungsregion Südwestthüringen hinaus.

KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei:

Die Komturei in Kühndorf ist die letzte umfassend erhaltene Burg des Johanniterordens im deutschen Sprachraum. Sie bildet ein eigenständig wahrnehmbares bauliches Ensemble innerhalb der Ortslage Kühndorf. Durch die offene Lage der Siedlung an der Südflanke des Dolmar ist sie aus Richtung Süden (besonders von der Autobahn A 71) aus einem größeren Raum sichtbar. Auch eröffnen sich einige attraktive Sichtachsen und Blickbeziehungen aus dem Siedlungsumfeld auf den Kulturerbestandort Johanniterkomturei. Deshalb wird aus raumordnerischer Sicht für dieses Objekt ein Schutzbereich ausgewiesen, der natürlich die Zugehörigkeit zur Siedlung Kühndorf einschließt. Dieser Schutzbereich ist so angelegt, dass er vordergründig auf die Erhaltung des Erscheinungsbildes eines relevanten Ausschnittes der bestehenden Kulturlandschaft in ihrer Einheit von Freiraum und Siedlung abstellt.

KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg:

Auf einem bewaldeten Bergkegel am nördlichen Stadtrand von Meiningen liegt Schloss Landsberg. Das Schloss, welches durch das Herzogshaus Sachsen-Meiningen im 19. Jahrhundert als repräsentatives Bauwerk im neugotischen Stil errichtet wurde, ist englischen Adelsitzen nachempfunden. Wegen seiner exponierten Lage ist es aus dem Umfeld weiträumig sichtbar. Auch vom Objekt selbst (Schlossturm) hat man einen weiten Rundblick über die Stadt Meiningen sowie Walldorf, in das Werratal, in die Rhön und bis zum Dolmar. Der raumordnerisch bestimmte Schutzbereich für den Kulturerbestandort Schloss Landsberg umfasst das siedlungsräumliche Umfeld, in dem dafür Sorge zu tragen ist, dass Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen und markante Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen Schloss und Umgebung und umgekehrt erhalten werden.

G 2-9 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- die fachwerkgeprägten Siedlungen im Grabfeld, im Heldburger Unterland, im Henneberger Land, in der Thüringer Rhön, im Werratal zwischen Dankmarshausen und Treffurt und im Schmalkaldener Raum sowie
 - die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge
- sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.**

Begründung G 2-9

In Südwestthüringen findet sich ein reichhaltiger Bestand an Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen, -silhouetten und baulichen Ensembles, die als historisch überkommene Werte Zeugnis von den städtebaulichen und ortsgestalterischen Traditionen in der Region ablegen. Gleichzeitig prägen sie auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist es regionalplanerischer Anspruch, die durch bauliche Besonderheiten spezifisch geprägten Erscheinungsbilder der Kulturlandschaft in ihrer Identität und Unverwechselbarkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatz ⇒ G 4-2 im Kapitel Freiraumstruktur verwiesen. Nicht zuletzt bilden gerade diese Kulturlandschaften mit ihrem Siedlungsgepräge die Grundlage für die touristische Wertschöpfung in der Planungsregion Südwestthüringen.

G 2-10 Als regional und teilweise überregional bedeutsame Kulturdenkmale mit besonderer Raum- und/oder ortsbildprägender Wirkung sollen

- die Burgen Normannstein und Maienluft,
- die Burgruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Liebenstein, Osterburg, Rauenstein, Schaumburg und Straufhain,
- die Kirchenburgen Rohr, Stepfershausen und Walldorf,
- Kloster Veßra,
- Probstei Zella,
- Schloss Bertholdsburg,
- Schloss und Kirche Bedheim,
- Schloss Eisfeld,
- Schloss und Park Elisabethenburg,

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

- **Schloss Glücksburg,**
- **Schloss und Basilika Herrenbreitungen,**
- **Schloss und Kirche Marksuhl,**
- **Schloss Wilhelmsburg,**
- **Schloss und Park Wilhelmsthal mit Jägerhof,**
- **Ortskern Geisa mit Schloss,**
- **Ortskern Vacha mit Werrabrücke,**
- **Burschenschaftsdenkmal Eisenach,**
- **Meininger Theater mit Englischem Garten,**
- **Werrabrücke mit Liboriuskapelle Creuzburg,**
- **Hotel Panorama Oberhof**

durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Begründung G 2-10

Neben den landesplanerisch abschließend bestimmten Kulturerbestandorten ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** prägen diese ausgewählten Kulturdenkmale als herausragendes Gebäude/bauliches Ensemble und/oder als historischer Landschaftspark in besonderer Weise die Erscheinung von Kulturlandschaft und Ortsbildern. Wegen der regionalen und teilweise überregionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit vereinzelt vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens wird deren Erhalt und Umgebungsschutz, die Wahrung der Blickbeziehungen sowie eine denkmalgerechte Nutzung als Erfordernis der Raumordnung gesehen. Das sind auch Grundbedingungen dafür, dass diese Objekte ihre touristische Attraktivität bewahren können.

Als weiteres Kriterium aus Sicht des Denkmalschutzes wurde mit wenigen Abweichungen auch die Einordnung in die Raumwirksamkeitsstufe B herangezogen.

Diese Aufzählung von Kulturdenkmälern erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, da die raumordnerischen Kriterien kulturlandschaftlich bedeutsame Wirkung, herausgehobene touristische Funktion und besondere ortsbildprägende Erscheinung maßgeblich sind.

2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist zur längerfristigen Standortsicherung und Behebung bestehender Defizite hinsichtlich der Entwicklung von Industrie und Gewerbe bestimmt, dass in den Regionalplänen ein Angebot an derartigen Standorten in Form von Vorranggebieten auszuweisen ist. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung dieser Vorranggebiete können neben den landesplanerisch vorgegebenen Standorten (Industriegroßflächen), die als Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen auszuformen sind ⇒ **LEP, 4.3.2 V**, weitere im regionalen Interesse liegende Standorte als Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ **LEP, 4.3.3 V** ausgewiesen werden.

2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

Z 2-2 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **IG-1 Eisenach-Kindel**
- **IG-2 Grabfeld/Thüringer Tor**
- **IG-3 Hildburghausen Nord-Ost**

- **IG-4 Merkers**
- **IG-5 Sonneberg-Süd (Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/ Franken)**

Begründung Z 2-2

Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab.

Für den Raum Eisenach hat das aus einer Konversionsfläche hervorgegangene IG-1 Eisenach/Kindel eine herausgehobene, überregional bedeutsame Entwicklungsfunktion, da dieses teilweise bereits industriell genutzte Vorranggebiet aufgrund seiner Größe (ca. 149 ha Bruttofläche), seiner verkehrsgünstigen Lage an der B 84 mit ortsdurchfahrtsfreier und leistungsfähiger Anbindung an die BAB A 4 (AS Eisenach-Ost), des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie des noch verfügbaren Entwicklungspotenzials eine besondere Standortgunst aufweist.

Das südlich von Queienfeld und Rentwertshausen gelegene Vorranggebiet IG-2 Grabfeld/ Thüringer Tor besteht aus zwei Teilflächen. Der Standortraum Grabfeld ging im Ergebnis der in der Planungsregion Südwestthüringen im Zeitraum 2001/2002 durchgeführten Untersuchungen zu Standortvarianten für Industriegroßflächen als Vorzugsvariante hervor. In der Folge hat sich die Planungsregion zu diesem industriellen Entwicklungsstandort bekannt und ihm eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung eingeräumt. Zu seinen Gunstfaktoren zählen u.a. das Vorhandensein großer und ebener, als Industriegebiet nutzbarer Flächen (ca. 180 ha Bruttofläche), die Lage an der BAB A 71 (AS Rentwertshausen) und die Möglichkeit der Herstellung eines Gleisanschlusses der westlich der BAB A 71 gelegenen Teilfläche für den Schienengüterverkehr an die Eisenbahnstrecke Erfurt – Schweinfurt/Würzburg. Die östlich der BAB A 71 gelegene Teilfläche (ca. 100 ha Bruttofläche) ist bauleitplanerisch gesichert und weist bereits Unternehmensansiedlungen auf.

Mit dem IG-3 Hildburghausen Nord-Ost (ca. 110 ha Bruttofläche) besitzt die als Mittelzentrum eingestufte Stadt Hildburghausen eine bedeutende Industriefläche, die weitere Unternehmensansiedlungen ermöglicht. Ausgehend vom industriell-gewerblich geprägten Altstandort wurde das Gebiet Hildburghausen Nord-Ost nach der politischen Wende zu einem modernen Wirtschaftsstandort in der Planungsregion Südwestthüringen ausgebaut und entsprechend infrastrukturell erschlossen. Es liegt an der Bundesstraße B 89, die als Zubringer zur BAB A 73 (AS Eisfeld-Nord) bzw. zur BAB A 71 (AS Meiningen-Süd) fungiert. Die Entwicklungsflächen sind teilweise bereits bauleitplanerisch gesichert.

Auch das IG-4 Merkers (ca. 77 ha Bruttofläche) repräsentiert im Kern einen industriellen Altstandort (ehemals Kali Merkers), der gleichermaßen für die weitere industrielle Nutzung saniert und infrastrukturell neu erschlossen wurde. Neben den bereits erfolgten Neuansiedlungen von Unternehmen weist das Vorranggebiet noch größere Entwicklungsflächen auf. Verkehrlich wird das Areal über die Bundesstraße B 62 sowie ein Industrieanschlussgleis erschlossen, welches in Nutzung ist. Das IG-5 Sonneberg-Süd (Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken) ist für die weitere Industrie- und Gewerbeentwicklung im Wirtschaftsraum Sonneberg von herausragender Bedeutung, da ausgehend von den topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten in diesem Raum keine adäquaten Flächen verfügbar sind. Diese Industriegroßfläche (ca. 108 ha Bruttofläche) weist bereits neuere Industrieansiedlungen mit einem z.T. erheblichen Besatz an Arbeitsplätzen auf. Was die verkehrliche Erreichbarkeit anbelangt, sind mit der Lage an den Bundesstraßen B 4 (Zubringer zur BAB A 73 im Raum Coburg) und B 89 (OU Sonneberg) günstige Standortbedingungen vorhanden. Die bisherige straßenseitige Erschließung dieses Industriestandortes über Heubisch entspricht nicht den Anforderungen und wird bauleitplanerisch neu geordnet.

2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Z 2-3 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit regionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **RIG-1** Bad Salzungen/Langes Maß
- **RIG-2** Schmalkalden/An der B 19
- **RIG-3** Suhl-Nord

Begründung Z 2-3

Gemeinsam mit den Industriegroßflächen verfolgt die Ausweisung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen eine gesamtäumliche Standortvorsorgeplanung zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen. Aufgrund der Verknüpfung funktionsspezifischer Standortfaktoren wie Flächen-, Infrastruktur- und Arbeitskräftepotenzial wurde die Standortwahl maßgeblich am räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Zentralen Orten bzw. geeigneten Altstandorten/Konversionsflächen ausgerichtet. Diese Vorranggebiete sind vor allem auf Standort suchende Unternehmen mit regionaler Bedeutung zugeschnitten, eignen sich also für eine regionale Profilierung. Auch für diese Gebiete ist eine zu kleingliedrige Teilung und ineffiziente Flächennutzung nicht gewollt.

Alle drei Vorranggebiete umfassen weitgehend ebene, als Industrie- und Gewerbegebiet nutzbare Flächen (jeweils mindestens 25 ha Bruttofläche).

Das Vorranggebiet RIG-1 in Bad Salzungen (ca. 27 ha Bruttofläche) beinhaltet Teilflächen des seit den 1990er Jahren bauleitplanerisch ausgewiesenen, aber nicht umgesetzten Gewerbegebietes „Langes Maß“. Diese für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Teilflächen bedürfen jedoch noch eines aktuellen, den standorträumlichen Gegebenheiten angepassten Bebauungsplanes.

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes RIG-2 Schmalkalden (ca. 85 ha Bruttofläche) im Bereich des Verkehrsknotens B 19/L 1026 werden die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen, bauleitplanerisch dem dringenden Bedarf des Mittelzentrums und Wirtschaftsstandortes Schmalkalden nach geeigneten Entwicklungsflächen für die gewerblich-industrielle Siedlungstätigkeit entsprechen zu können.

Mittels des Vorranggebietes RIG-3 Suhl-Nord (ca. 37 ha Bruttofläche) wird aus regionalplanerischer Sicht die Bedeutung der Umnutzung des ehemaligen Wohngebietes zu einem interkommunalen Gewerbegebiet herausgestellt. Dieses strategische Stadtentwicklungsprojekt ist ein Beispiel nachhaltiger Flächennutzung und ein wichtiges Projekt im Kontext der Profilierung der Stadt Suhl als Teil des zu entwickelnden Oberzentrums Südthüringen.

Ein für die Planungsregion Südwestthüringen wesentlicher Aspekt bei der Bestimmung dieser Vorranggebiete war die Praxiserkenntnis, dass Industrie- und Gewerbebestände von Unternehmen nur akzeptiert werden, wenn sie zeitnah verfügbar und rechtssicher sind. Zudem waren das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration, die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung) sowie die Erweiterung oder Nachnutzung bestehender Standorte mit so genannten Führungsvorteilen Leit motive bei dieser Standortvorsorgeplanung.

2.4 Großflächiger Einzelhandel

Landesplanerisch große Bedeutung wird der räumlichen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten hinsichtlich der Sicherung der polyzentrischen Siedlungsstruktur als Teil der Kulturlandschaft Thüringen sowie der Stärkung der Zentralen Orte eingeräumt. Als Erfordernisse der Raumordnung sind dazu im **⇒ LEP, 2.6.1 bis 2.6.6** bestimmt. Regionalplanerisch werden diese durch nachstehende Festlegungen ergänzt.

G 2-11 Die Zentralen Orte sollen auf der Grundlage abgestimmter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte eine raumverträgliche und versorgungswirksame Standortentwick-

lung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten gewährleisten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Vermeidung von Funktionsverlusten der Innenstadtbereiche gelegt werden.

Begründung G 2-11

Aus den dynamischen Entwicklungsprozessen im Einzelhandel resultiert auch in Thüringen ein Gefährdungspotenzial für die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Zentralen Orte als gewachsene Versorgungszentren. Insbesondere die betrieblichen und räumlichen Konzentrationsprozesse laufen dabei dem raumordnerischen Anspruch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung entgegen. Die Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt und der überörtlichen Versorgungsfunktion dieser Zentren erfordert neben einer raumordnerischen Steuerung auch planerische Aktivitäten auf kommunaler Ebene. Mittels der Erarbeitung und Fortschreibung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten bietet sich für die Zentralen Orte die Möglichkeit, die Stadtentwicklungsbelange ganzheitlich zu betrachten und damit gestaltend auf die Einzelhandelsstrukturen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Aus derartigen Konzepten erwachsen in der Regel auch wichtige Impulse für die Bauleitplanung und diesbezügliche Regelungserfordernisse. Sie verbessern zudem den Schutz bestehender oder in Entwicklung befindlicher zentraler Versorgungsbereiche vor unverträglichen Planungsvorhaben, indem sie die bestehende und ggf. auch die beabsichtigte Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche und die Bedeutung der einzelnen Sortimente in diesem Zusammenhang dokumentieren. Hierbei erweist sich auch die Erstellung/Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste als hilfreiches Planungsinstrument zur Einzelhandelssteuerung.

Da bereits die Grundsätze der Raumordnung vorgeben, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen sind (ROG, § 2 Abs.2 Nr.3), bedarf es in Südwestthüringen verstärkter Aktivitäten seitens der Zentralen Orte zur Abgrenzung und Implementierung ihrer zentralen Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung. Es handelt sich dabei um die räumlich abgrenzbaren Bereiche einer Stadt/Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus zukommt.

Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Ausrichtung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentralen Orte, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen dieser Zentralen Orte zulässig sind. Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt auch zu einer Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme bei, stärkt die Funktionsvielfalt der Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren und mindert motorisierten Individualverkehr. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend nicht zentrenrelevante Sortimente vorhalten (insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) können auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche platziert werden.

Der Einzelhandel bestimmt maßgeblich die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstädte. Mittels innovativer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, welche u.a.

- die spezifischen örtlichen Gegebenheiten analysieren und Entwicklungspotenziale aufzeigen,
- umsetzbare Revitalisierungsoptionen leerstehender innerstädtischer Immobilien vermitteln,
- die Erweiterung der Angebote des stationären Einzelhandels um digitale Dienste (Multi-Channel) beinhalten sowie
- auf eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet sind,

kann ein Beitrag geleistet werden, weitere Funktionsverluste von Innenstädten zu vermeiden.

G 2-12 In Gewerbe-/Industriegebieten soll die Entstehung von Agglomerationen mehrerer Einzelhandelsbetriebe, die einzeln nicht als großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, aber in ihrer räumlichen Wirkung einem Einzelhandelsgroßprojekt gleichstehen, nicht zugelassen werden.

Begründung G 2-12

Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten zielt darauf ab, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete).

Folgende Gründe werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen gemäß LEP 2.6.5 Z in Gewerbe- und Industriegebieten angeführt:

- Mit ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage gewährleisten Gewerbe- und Industriegebiete keine verbrauchernahe Versorgung.
- Baurechtlich in Gewerbe-/Industriegebieten zulässige nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bilden oft den Ausgangspunkt für die Ansiedlung weiterer derartiger Handelsbetriebe, deren Agglomerationswirkung nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hat bzw. Standortfehlerentwicklungen verstärkt.
- Gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen werden gefährdet.
- Begrenzt verfügbare Ansiedlungsflächen für produzierende Unternehmen werden entzogen.
- Es entstehen zusätzliche Individualverkehre und Lärmemissionen.

Einzelhandelsagglomerationen bedürfen analog der Einzelhandelsgroßprojekte einer wirksamen raumordnerischen Steuerung. Auch die Gemeinden sind gefordert, zur Vermeidung derartiger standörtlicher Fehlentwicklungen mittels der kommunalen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen.

Karte 2-1 **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg [⇒ Plankarten]**

Karte 2-2 **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein [⇒ Plankarten]**

Karte 2-3 **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg [⇒ Plankarten]**

Karte 2-4 **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg [⇒ Plankarten]**

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion Südwestthüringen zielt als Gesamtverkehrssystem darauf ab, die Mobilität von Menschen und Gütern unter Beachtung von Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu verbessern und den europäischen Integrationsprozess zu fördern. Dazu ist die Einbindung der Region in das nationale wie transeuropäische Schienen- und Straßennetz sicher zu stellen.

Gleichermaßen verbindet sich damit der Anspruch, die innerregionale Verkehrserschließung so zu gestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Siedlungen in einer ihrer funktionalräumlichen und zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind.

Das dazu notwendige hierarchisch gegliederte Verkehrsnetz umfasst das Schienennetz der Fern- und Nahverkehrsverbindungen sowie das Straßennetz auf Bundes- und Landesebene. Hinzu kommen Anlagen für den Güter- und den Luftverkehr.

Weiterhin ist eine Steigerung des Anteils der relativ umweltverträglichen Verkehrsträger Eisenbahn und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) an den gesamten Verkehrsleistungen im Interesse des Klimaschutzes erforderlich. Notwendige Ausbaumaßnahmen der Verkehrswege im Sinne verkehrlicher Verbesserungen sind, was Flächeninanspruchnahme, Umweltbeeinträchtigungen und Freiraumzerschneidung anbelangt, möglichst gering zu halten. Bezogen auf das Straßennetz bedeutet das, sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Siedlungsbereichen zu konzentrieren.

3.1.1 Schienennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Schienenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.3 G bis 4.5.6 G**.

Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs

Das sind die Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V).

In der Planungsregion Südwestthüringen betrifft das die Schienenverbindungen Frankfurt am Main – Eisenach – Erfurt und die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt einschließlich der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur wie z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen und Umspannwerke.

Sie dienen der Verbindung zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen.

Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs

Das betrifft in der Planungsregion Südwestthüringen Bundesländer übergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das TEN-V.

Sie dienen der Verbindung zwischen Oberzentren sowie zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bzw. Mittelzentren.

G 3-1 Eisenach soll als ICE-Haltepunkt und regional bedeutsamer Verknüpfungspunkt des Schienenpersonenverkehrs gesichert und zukunftsfähig entwickelt werden.

Begründung G 3-1

Eisenach ist der einzige ICE-Haltepunkt in der Planungsregion Südwestthüringen und demzufolge ein wichtiger Verknüpfungspunkt des Schienenpersonenfernverkehrs sowohl mit dem Schienenpersonennahverkehr als auch dem straßengebundenen ÖPNV. Eine hochwertige verkehrliche Anbindungsqualität (Schiene und Straße) ist Grundvoraussetzung und wichtiger Standortfaktor für das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und seine Entwicklung als Wohn-, Wirtschafts-, Kultur- und Bildungsstandort.

G 3-2 Bei der Planung und Umsetzung des DB-Projektes „Ausbau- bzw. Neubaustrecke Fulda – Gerstungen“ soll im Bereich Gerstungen sichergestellt werden, dass der

zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Heiboldshausen – Hattorf möglich bleibt.

Begründung G 3-2

Die in Gerstungen von der Hauptstrecke Halle – Bebra abzweigende, derzeit eingleisig betriebene Bahnstrecke Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Heiboldshausen – Hattorf ist für den Güterverkehr der drei Produktionsstandorte Unterbreizbach, Hattorf (Philippsthal) und Wintershall (Heringen) des Kaliwerks Werra unverzichtbar. Aufgrund des erheblich gestiegenen und weiter steigenden Frachtaufkommens auf dieser Schienenverbindung ist ein zweigleisiger Ausbau und die Elektrifizierung vorgesehen. Dazu sind für den Einmündungsbereich dieser Schienenverbindung in den Bahnhofsbereich Gerstungen entsprechende planerische Abstimmungen/Koordinierungen mit dem DB-Projekt „Ausbau- bzw. Neubaustrecke Fulda – Gerstungen“ vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass für den beabsichtigten Streckenausbau die nötige Baufreiheit gegeben ist.

Dieser Streckenausbau ist gleichermaßen eine wichtige Voraussetzung für eine mögliche Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs im Grenzraum Thüringen – Hessen in der Relation Gerstungen – Heringen – Philippsthal – Vacha – Bad Salzungen als langfristiges Ziel.

- G 3-3 Die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg soll so bedient werden, dass Südwestthüringen bedarfsorientiert an das Transeuropäische Schienennetz, insbesondere an die Landeshauptstadt Erfurt als Taktknoten des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden ist und die Entwicklungsfunktionen der an der Schienenverbindung gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden. An den Zugangsstellen sollen günstige Umsteigemöglichkeiten zu Schienenverbindungen des Fern- und Nahverkehrs genutzt werden können. Mittels ausgewählter durchgängiger Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) soll die Attraktivität der Schienenverbindung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gesteigert werden.**

Begründung G 3-3

Neben der Netzdichte und der Netzbedienung bestimmen die Übergangsbedingungen an den Zugangsstellen (Umsteigestellen) zwischen den Netzebenen und Relationen über die Qualität und damit die Annahme der Angebote des Schienenverkehrs. Mit durchgängigen Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) auf ausgewählten Relationen werden Reisezeiten verkürzt und der Reisekomfort verbessert, was zum Wechsel weiterer Reisender vom motorisierten Individualverkehr zur Bahn beitragen kann.

Mit der erfolgten infrastrukturellen Ertüchtigung der Strecke Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg (für den Einsatz von Neigetechnikzügen) ist eine Verbesserung der Anbindung der Planungsregion Südwestthüringen, insbesondere für die höherstufigen Zentralen Orte Suhl/Zella-Mehlis und Meiningen an das Transeuropäische Schienennetz (TEN-V) in den Oberzentren Erfurt und Würzburg erreicht worden. Dieses verbesserte Angebot gilt es für den Leistungsaustausch mit den benachbarten Planungsregionen Mittelthüringen und Main-Rhön auch nach der angekündigten Beendigung des Einsatzes von Neigetechnikzügen zu sichern. Die weitere Streckenerüchtigung im Sinne eines zeitgemäßen Verkehrssystems schließt auch eine mögliche Streckenelektrifizierung oder den Einsatz alternativer Antriebstechnik für den Umwelt-/Klimaschutz ein.

Gerade für den schnellen Schienenpersonennahverkehr sind getaktete Umsteigebeziehungen zum Schienenpersonenfernverkehr sowie zum öffentlichen Personennahverkehr an den jeweiligen Zugangsstellen Voraussetzung, um die Attraktivität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu steigern. Zusätzliche Infrastruktureinrichtungen an den Zugangsstellen wie Pendlerparkplätze und Fahrradstellplätze reduzieren die Hemmschwelle zur Nutzung der Bahn als umweltverträgliches Verkehrsmittel.

Zusätzlich zur Ertüchtigung dieser Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs zwischen Würzburg und Erfurt wäre es für die Planungsregion Südwestthüringen von Bedeutung, diese Schienenverbindung als Teil einer neuen Fernverkehrsverbindung über Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen nach Magdeburg zu etablieren. Mit der Schienenfernverkehrsverbindung Würzburg – Erfurt – Magdeburg würde eine bestehende Verbindungslücke im Bahnnetz Mitteldeutschland geschlossen.

- G 3-4 Die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs Sonneberg – Coburg soll so bedient werden, dass**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

der Raum Sonneberg über die Zugangsstellen Coburg und Bamberg bedarfsorientiert an das Transeuropäische Schienennetz (TEN-V) und damit insbesondere an den Wirtschaftsraum Nürnberg (Metropolregion) sowie die Landeshauptstadt Erfurt als jeweilige Taktknoten des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden ist.

Begründung G 3-4

Die attraktive Schienenanbindung des Mittelzentrums Sonneberg mit dem zugehörigen Wirtschafts- und Verflechtungsraum an die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt als Teil des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V) hat eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der ICE-Knotenbahnhöfe Erfurt und Nürnberg und damit des Zugangs zum Schienenfernverkehr zur Folge. Aus den daraus resultierenden Reisezeitverkürzungen und der schnelleren Erreichbarkeit aus Metropol- und Agglomerationsräumen eröffnen sich auch für den Raum Sonneberg mit dem Thüringer Wald durchaus wirtschaftliche und touristische Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch kann diese Schienenverbindung zur Stärkung des Leistungsaustauschs zwischen den höherstufigen Zentralen Orten Coburg, Rödental, Neustadt b. Coburg und Sonneberg beitragen.

Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs

G 3-5 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen die Verbindung zwischen Mittelzentren und die Anbindung an Schienenverbindungen der höheren Netzebenen sichern:

- Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Sonneberg
- Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen
- Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg.

Mit diesen Schienenverbindungen soll auch die Erreichbarkeit und innere Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) und Thüringer Wald mit Rennsteig ⇒ 4.6.1 sowie die Anbindung der dort gelegenen Grundzentren ⇒ LEP 2.2.11 Z und ⇒ 1.3.3 bzw. Gemeinde mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ⇒ 4.6.2 verbessert werden.

Begründung G 3-5

Diese für die Erschließung der Planungsregion bedeutsamen Schienenverbindungen bedürfen geeigneter Ertüchtigungsmaßnahmen, insbesondere zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit. Im Sinne eines zeitgemäßen Verkehrssystems schließt das auch eine mögliche Streckenelektrifizierung oder den Einsatz alternativer Antriebstechnik für den Umwelt-/Klimaschutz wie auch die Herstellung der Barrierefreiheit ein.

Die überwiegend der Werratalachse (Abschnitt Bad Salzungen bis Eisfeld) folgende Schienenverbindung Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Sonneberg verbindet die höherstufigen Zentralen Orte Eisenach, Bad Salzungen, Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg miteinander und gewährleistet die Anbindung der Grundzentren Breitungen, Wasungen, Themar, Eisfeld und Schalkau an die genannten Mittelzentren. In Eisenach, Meiningen/Grimmenthal und Sonneberg bestehen zudem Anbindungen an Schienenverbindungen höherer Netzebenen. Gleichzeitig erschließt die Schienenverbindung einen großen Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) und in Kopplung mit der Schienenverbindung Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg den südöstlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig sowie die Grundzentren Breitungen, Wasungen, Themar, Eisfeld, Schalkau und Steinach bzw. die Gemeinde mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus Frankenblick.

Mit der Schienenverbindung Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen werden die zum Oberzentrum Südthüringen gehörenden Städte Suhl, Zella-Mehlis und Schmalkalden sowie das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg untereinander verbunden. Gleichzeitig ist in Zella-Mehlis die Anbindung an eine Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs gegeben. Darüber

hinaus werden mit der Schienenverbindung Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig und das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg erschlossen.

Im Verlauf der Schienenverbindung Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg werden die Zentralen Orte Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Steinach untereinander und mit dem Mittelzentrum Sonneberg verbunden. Auch besteht in Sonneberg die Anbindung an eine Schienenverbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs nach Coburg.

Die angestrebte Tourismusedwicklung in den genannten Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung erfordert die verstärkte Nutzung vorhandener umweltverträglicher öffentlicher Verkehrsmittel wie Bahn und Bus. Dazu bedarf es einer Attraktivitätssteigerung mittels alternativer, zeitlich und räumlich flexibler Verkehrsangebote des schienen- und straßengebundenen ÖPNV und seiner Verknüpfung.

- G 3-6 Die Verbindungsqualität der Schienenverbindung Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Sonneberg soll durch einen nachhaltigen Ausbau der erforderlichen Infrastruktur zwecks Reisezeitverkürzungen und zur Verbesserung des Leistungsaustausches erhöht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen diese Schienenverbindung in ihrem Bestand bzw. ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen.**

Begründung G 3-6

Die als Verbindung des Schienenpersonennahverkehrs bestimmte Schienenverbindung Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Sonneberg kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Insbesondere sind die erreichbaren Reisegeschwindigkeiten zu niedrig. In diesem Kontext ist auch die durch das Georisiko Subrosion bedingte Langsamfahrstrecke im Bereich Oberrohn mittels einer geeigneten baulich-technischen Lösung zu beseitigen. Neben dem Streckenausbau sind Verbesserungen der Steuerungs- und Sicherungstechnik erforderlich, um die mit dem motorisierten Individualverkehr üblichen Fahrzeiten zu erreichen, einem weiteren Fahrgastrückgang beim Schienenverkehr entgegenzuwirken und den Leistungsaustausch zwischen den anliegenden Zentralen Orten zu stärken. Im Sinne eines zeitgemäßen Verkehrssystems schließt das auch eine mögliche Streckenelektrifizierung, den Einsatz alternativer Antriebstechnik zu Gunsten des Umwelt-/Klimaschutzes sowie die Herstellung der Barrierefreiheit ein.

Um eine weitere Einschränkung der Streckenkapazität und -funktionalität zu vermeiden, sollten Rückbauten jeglicher Art (z.B. von Überholgleisen oder Verlademöglichkeiten des kombinierten Verkehrs) unterlassen werden, selbst wenn diese bei der momentanen Streckenbelegung nicht gebraucht werden.

- G 3-7 Die Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen so ausgebaut und unterhalten werden, dass vergleichbare Reisezeiten zum Straßenverkehr erreicht werden können und Güterverkehr ermöglicht wird. Dazu sollen die vorhandenen bzw. ehemals für den Güterumschlag genutzten Flächen in der Art erhalten werden, dass eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen wird.**

Begründung G 3-7

Diese Schienenverbindungen können ihren Funktionen nur dann gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Personen- und Güterverkehr ermöglichen. Das bedeutet, dass zur Stärkung der Versorgungsfunktion der an diesen Schienenverbindungen gelegenen Zentralen Orte bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden. Hierzu gehören bedarfsgerechte Bedienungsfrequenzen, wie z.B. Stundentakt in den Hauptzeiten, konkurrenzfähige Reisezeiten und gute Verbindungen zu höheren Netzebenen mit günstigen Umsteigemöglichkeiten. Nur durch die in Folge einer attraktiven Bedienungsfrequenz und Verknüpfungen mit weiteren Verbindungen erzielbare ausreichende Nachfrage können sowohl die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert, als auch die Straßen entlastet werden.

Der stetig zunehmende Güterverkehr auf der Straße führt zu steigenden Umweltbelastungen und erhöhten Aufwendungen zum Erhalt des Straßennetzes. Folgerichtig muss dem Verkehrsträger Schiene beim Gütertransport wieder mehr Bedeutung zukommen. Insofern liegt der Erhalt und die Sicherung leistungsfähiger Schnittstellen von Straße und Schiene in Form bestehender Güterverkehrsstellen bzw. potenzieller Güterverladestellen (Flächensicherung) im öffentlichen Interesse, zumal die Verlagerung von Transporten auf die Schiene die CO₂-Emissionen reduziert und damit

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

dem Umwelt-/Klimaschutz dient. Die Erhöhung des Gütertransports auf der Schiene trägt zudem dazu bei, der Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung im Bereich Straße entgegenzuwirken und wertvolle Ressourcen zu schonen.

Schienengüterverkehr

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum Güterverkehr sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.6 G, 4.5.12 G**.

Auch für die Perspektive werden wachsende Transportleistungen im Güterverkehr prognostiziert. Dabei gilt es, dort wo möglich, den umweltfreundlicheren und effizienteren Verkehrsträger Schiene stärker in die Logistikkette einzubinden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn im Interesse der verladenden Wirtschaft Güterumschlagsanlagen und Güterbahntrassen erhalten und die standort-spezifischen Möglichkeiten für bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen derartiger Infrastrukturen offen gehalten werden. Auch wirkt eine Stärkung des Schienengüterverkehrs den zunehmenden Instandhaltungskosten im Straßenbau entgegen und trägt zudem zur Minderung der Lärmbelastung in Siedlungsbereichen durch Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf der Straße bei.

G 3-8 Der Schienengüterverkehr soll ausgebaut werden. Dazu sollen die nachfolgend genannten und in ⇒ Karte 3-1 symbolhaft dargestellten Standortbereiche funktional für den schienengebundenen Rohstoff- und Güterverkehr erhalten bzw. vorsorglich gesichert werden.

- Dorndorf
- Eisenach
- Eisfeld
- Gerstungen
- Grimmenthal
- Hildburghausen
- Hüttengrund
- Immelborn
- Lauscha/Ernstthal
- Marksuhl
- Merkers
- Oberhof
- Oberrohn
- Rauenstein
- Ritschenhausen
- Schalkau
- Schleusingen
- Schmalkalden
- Sonneberg
- Steinach
- Steinbach-Hallenberg
- Themar
- Veilsdorf
- Walldorf
- Wartha
- Wernshausen
- Wutha-Farnroda
- Zella-Mehlis

Güterumschlag auf und von der Schiene soll bei Bedarf nicht nur an der momentan betriebsfähig vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur möglich sein. Auch für Bahnanlagen mit eingestelltem Betrieb sowie für nicht mehr in Betrieb befindliche Güterverladestellen soll die Möglichkeit einer Reaktivierung offen gehalten werden.

Begründung G 3-8

Der seit der politischen Wende stetig steigende Güterverkehr auf der Straße belastet nicht nur Umwelt und betroffene Anwohner, auch die entsprechende Ertüchtigung der Straßeninfrastruktur kann mit dieser Entwicklung nicht mithalten. Folgerichtig bedarf es verstärkter Aktivitäten, um den Güterverkehr wo möglich und sinnvoll wieder zu größeren Anteilen über die Schiene abwickeln zu können.

Der Erhalt von Güterverladestellen und Anschlussbahnen, auch der derzeit nicht mehr genutzten, sowie die Sicherung von Standortpotenzialen hält die Möglichkeit offen, unter veränderten Rahmenbedingungen wieder verstärkt Rohstoffe und Güter (insbesondere Gefahrgut sowie Holz und Bergbauerzeugnisse) auf der Schiene transportieren zu können. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung bedarf es der Gewährleistung standorträumlicher Voraussetzungen für einen umweltverträglichen Schienengüterverkehr. Insofern liegt es im überörtlichen Interesse, die Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur für den Schienengüterverkehr zu erhalten bzw. für den Güterumschlag geeignete Standortbereiche zu sichern.

Trassensicherung/Trassenfreihaltung Schienenverbindung

Z 3-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen vorhandener/stillgelegter Schienenverbindungen/ Industrieanschlussgleise sind für eine perspektivische Wiederinbetriebnahme durchgängig zu sichern:

- **Themar – Schleusingen – Bahnhof Rennsteig (Suhl)**
- **Schleusingen – St. Kilian – Suhl**
- **Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen (Hessen) – Philippsthal (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha**
- **Ernstthal – Probstzella**
- **Industrieanschlussbahn Merkers**
- **Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis)**
- **Vacha – Unterbreizbach.**

Begründung Z 3-1

Mit der Sicherung von Trassen vorhandener/stillgelegter Schienenverbindungen/Industrieanschlussgleise als durchgehende Grundstücke wird aus raumordnerischer Sicht bezweckt, dass eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes möglich bleibt.

Dies wäre nicht der Fall, wenn die Bahntrassen beispielsweise durch Gebäude überbaut bzw. überschüttet bzw. anderweitig dauerhaft genutzt oder in Schutzgebiete einbezogen würden. Möglich sind – auch nach evtl. Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) – dagegen Freizeit- und touristische Nutzungen als (Rad-)Wanderwege, Draisinenbahn oder Vergleichbares, die die Wiedereinrichtung einer Bahnstrecke zwar behindern, aber nicht ausschließen.

Mit der Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Bahnhof Rennsteig besteht die Möglichkeit, das Grundzentrum Themar mit den zum Oberzentrum Südthüringen gehörenden Städten Schleusingen und Suhl verkehrstechnisch besser zu verknüpfen und an Schienenverbindungen höherer Netzebenen anzubinden.

In Anbetracht des potenziell für den Schienenverkehr erschließbaren Frachtaufkommens des Glaswerkes Schleusingen ist die Sicherung der Trasse als durchgehendes Grundstück zwischen dem Bahnhof Schleusingen (mit einer Anbindung an die Bahntrasse Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue) und dem ehemaligen Haltepunkt St. Kilian unmittelbar am Glaswerk Schleusingen notwendig. Für den weiteren Verlauf der ehemaligen Schienenverbindung bis zum Bahnhof Suhl zielt die Trassensicherung vordergründig darauf ab, einen perspektivisch möglichen touristischen Bahnverkehr offen zu halten.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Mit der Schienenverbindung Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal kann das Grundzentrum Gerstungen mit dem hessischen Mittelzentrum Heringen verbunden und die Kalwerke des Werrarevieres an Schienenverbindungen höherer Netzebenen angebunden werden.

Mittels der Schienenverbindung Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha kann der Leistungsaustausch zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Mittelzentrum Bad Salzungen verbessert werden und es lässt sich ein relevantes Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere bei Massengütern. Im Ergebnis einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebes kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtliche und Kurfunktionen gestärkt werden. Prinzipiell trifft das auch für das Grundzentrum Vacha zu.

Die Bedeutung der zwischenzeitlich stillgelegten Bahnstrecke Ernstthal – Probstzella gründete auf der Erschließung von an der Trasse liegenden ehemals industriell bedeutsamen Orten mit potenziell hohem Güteraufkommen sowie ihrer Anbindung an die Schienenpersonenfernverkehrsverbindung Berlin – Halle/Leipzig – Nürnberg – München. Da sie in der Relation Sonneberg – Probstzella an beiden Endpunkten mit anderen Schienenverbindungen verknüpft ist, könnte im Falle einer Wiederaufnahme des durchgängigen Bahnbetriebes eine Vernetzung zwischen Schienenverbindungen höherer Netzebenen erreicht werden. Auch können damit die zentralörtlichen Funktionen der an der Trasse gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden. Zudem kann diese Schienenverbindung der Erschließung des Thüringer Waldes mit Rennsteig als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (bezogen auf den Bereich des Thüringer Schiefergebirges) dienlich sein.

Über die Industrieanschlussbahn Merkers wird das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-4 Merkers mit der Verbindung des Schienenpersonennahverkehrs Eisenach – Meiningen – Sonneberg verknüpft und Anbindemöglichkeiten an höhere Netzebenen geschaffen. Mittels der Industrieanschlussbahn Merkers lässt sich Potenzial für den Güterverkehr erschließen. Außerdem kann ein Beitrag zur Entlastung der Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag geleistet werden.

Durch das Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis) können die vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der unteren Struth“ erfassten und ggf. benachbarte Flächen mit der Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg und der Verbindung des Schienenpersonennahverkehrs Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen verknüpft werden. Eine Nutzung des Industrieanschlussgleises eröffnet auch Möglichkeiten, ein relevantes Frachtpotenzial für den Güterverkehr zu erschließen und die Wertigkeit und Bedeutung der verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen zu verbessern.

Mittels der Reaktivierung der Schienenverbindung Vacha – Unterbreizbach können für bedeutsame Bergbaubetriebe und Industriegebiete mit hohem Frachtaufkommen durch die entstehende Anbindung an Schienenverbindungen höherer Netzebenen Gütertransportalternativen ermöglicht werden.

G 3-9 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Korridore als Trassenfreihaltung Schiene für mögliche Anschlussgleise sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:

- **Eisenbahnanschluss des südlich der Schienenpersonennahverkehrsverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Industrie- und Gewerbegebietes Eisfeld/Süd**
- **Eisenbahnanschluss der westlich der Autobahn A 71 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-2 Grabfeld/Thüringer Tor an die schnelle Schienenpersonennahverkehrsverbindung Erfurt – Suhl – Schweinfurt/ Würzburg.**

Begründung G 3-9

Für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Dabei gilt es auch für diejenigen Vorranggebiete, die günstige Voraussetzungen für einen Bahnanschluss besitzen, entsprechende Gleisanschlussmöglichkeiten offen zu halten, um Gütertransporte bei Bedarf auf die Schiene verlagern zu können.

Das Industrie- und Gewerbegebiet Eisfeld/Süd liegt räumlich so zur Schienenpersonennahverkehrsverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-2 Grabfeld/Thüringer Tor liegt räumlich so zur Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs Erfurt – Suhl – Würzburg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Für diese Gleisanschlussmöglichkeiten werden Freihaltekorridore bestimmt.

G 3-10 Die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen/Bayern soll durchgängig von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden.

Begründung G 3-10

Ein Lückenschluss der ehemaligen Werrabahn zwischen dem Bahnhof Eisfeld und dem bayerischen Schienennetz bei Coburg auf der in Südwestthüringen noch vorhandenen Trasse wird aus regionaler Sicht als grundsätzlich sinnvolle Infrastrukturmaßnahme gewertet. Mit Inbetriebnahme der Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt als Teil des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V) bestünde im Falle dieses Schienenlückenschlusses auch die Zugangsmöglichkeit zum Schienenfernverkehr und damit eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der ICE- Knotenbahnhöfe Erfurt und Nürnberg. Neben daraus resultierenden Reisezeitverkürzungen wären auch Metropol- und Agglomerationsräume schneller zu erreichen.

Bei einer Umsetzung des Bahnlückenschlusses ist insbesondere im Bereich der Görzdorfer Heide und des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band Thüringen“ naturschutzfachlichen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen.

3.1.2 Straßennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Straßenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.7 G – 4.5.9 G**.

Den Schwerpunkt bei der nachhaltigen Gestaltung des Straßennetzes der Planungsregion Südwestthüringen bildet die Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur. Notwendige Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen erfolgen vorrangig zur Verbesserung der Verbindungsqualität und der Entlastung von Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr bei den für die Planungsregion wichtigen Straßenverbindungen/Netzrelationen. Die Leistungsertüchtigung des Straßennetzes hat sich an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen (insbesondere der Zentralen Orte) zu orientieren.

Bundesautobahnen

Diese Netzebene umfasst die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN), die u.a. Anbindungen an Agglomerationsräume und Metropolregionen gewährleisten. In der Planungsregion Südwestthüringen sind das die Bundesautobahnen (BAB) A 4, A 71 und A 73.

Raumrelevante Wirkungen werden absehbar auch von der A 44 (Kassel bis Anbindung an A 4 am Autobahndreieck Wommen unweit der Anschlussstelle Gerstungen) ausgehen. Aus daraus resultierenden erhöhten oder veränderten Verkehrsströmen (besonders beim Schwerlastverkehr) werden sich mit Blick auf Zielverkehre Richtung Süden Ertüchtigungsmaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz (sowohl bei Bundes- als auch bei Landesstraßen) erforderlich machen.

Bundesstraßenverbindungen

G 3-11 Die – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Bundesstraßenverbindungen sollen die Planungsregion an das Transeuropäische Straßennetz (TEN) anbinden, leistungsfähige Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe innerhalb Südwestthüringens und denen in benachbarten Planungsregionen sicherstellen sowie die Anbindung von Zentralen Orten höherer Stufe an Verbindungen der höheren Netzebene gewährleisten.

Zur weiteren Verbesserung der Verbindungsqualität im Bundesstraßennetz soll ein bedarfsgerechter Aus- und Neubau erfolgen.

Begründung G 3-11

Für die in der ⇒ **Raumnutzungskarte** und der ⇒ **Karte 3-1** dargestellten Bundesstraßenverbindungen wird in Kombination mit partiellen Trassensicherungen bzw. Trassenkorridorfreihaltungen angestrebt, sowohl deren durchgängige Leistungsfähigkeit und regionale Erschließungsfunktion zu verbessern, als auch deren Verbindung zur höheren Netzebene (Bundesautobahnen) zu sichern. Dies ist für eine nachhaltige Regionalentwicklung im Sinne eines stabilen Siedlungs- und Wirtschaftsraumes eine grundlegende Voraussetzung.

G 3-12 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 19 zwischen der AS Meiningen-Nord der BAB A71 und der AS Eisenach-Ost der BAB A 4 sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Meiningen (2.BA)**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Wasungen**
- **Ausbau/Trassenverlegung B 19 im Bereich Walldorf**
- **Erweiterung auf 4 Fahrstreifen im Abschnitt Fambach – Barchfeld**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Etterwinden**
- **Neubau im Abschnitt Wilhelmsthal – Eisenach unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im nordwestlichen Thüringer Wald**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Stockhausen.**

Begründung G 3-12

Die B 19 als wichtigste Bundesstraßenverbindung in Nord-Süd-Ausrichtung in der Planungsregion Südwestthüringen kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Da die Erfordernisse der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der Zentralen Orte eng verzahnt sind, bedarf es der Betrachtung von räumlichen Ausprägungen von Erreichbarkeitsdefiziten. Dabei stellt man fest, dass raumordnerische Mindeststandards der Erreichbarkeit von Autobahnen und von Oberzentren aus dem Raum des Werratales nördlich von Meiningen bis Eisenach nicht bzw. nur teilweise erfüllt werden. Grund dafür ist die unzureichende durchgängige Leistungsfähigkeit der B 19 infolge verkehrshemmender Ortsdurchfahrten und fehlender Ausbaustandards. Die oft engen Ortsdurchfahrten (Helba, Wasungen, Etterwinden und Stockhausen) behindern den großräumigen Verkehr und unterliegen zudem erheblichen Verkehrs-, Lärm und sonstigen Emissionsbelastungen. Gleichzeitig wird dadurch sowohl der Leistungsaustausch zwischen dem Oberzentrum Eisenach und dem Mittelzentrum Bad Salzungen sowie den zum Oberzentrum Südthüringen gehörenden Städten Schmalkalden und Meiningen, der sich in teilweise erheblichen Pendlerströmen manifestiert, als auch die Erreichbarkeit der Bundesautobahnen A 4 und A 71 behindert. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Verbindungsfunktion der B 19 nach Fertigstellung der A 44 noch einmal an Bedeutung gewinnt und prognostisch zum weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens, insbesondere beim Schwerlastverkehr führt. In Eisenach werden bereits gegenwärtig besonders das südliche und innere Stadtgebiet durch den bestehenden Schwerlastverkehr und das allgemein hohe Verkehrsaufkommen auf der B 19 erheblich belastet. Die aufgeführten Maßnahmen dienen der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den genannten höherstufigen Zentralen Orten mit ihren zugehörigen Wirtschaftsräumen und einer besseren Anbindung dieser an das Autobahnnetz (Erhöhung der Verbindungsqualität). Die durchgängige Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 19 fördert zudem die Konzentration und Bündelung des Verkehrs auf diese raumbedeutsame Straßenverbindung und entlastet Straßen niedrigerer Netzebenen.

G 3-13 Die Bundesstraßenverbindung B 62 soll im Abschnitt zwischen Barchfeld (Verknüpfungspunkt mit der B 19 im Bereich Eisberg) und der Landesgrenze Thüringen/Hessen in ihrer Leistungsfähigkeit ertüchtigt werden. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Bad Salzungen (5. BA – Abschnitt Barchfeld – Bad Salzungen (Werraquerung))**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Dorndorf/Merkers.**

Begründung G 3-13

Die B 62 hat als Ost-West-Verbindungsachse zwischen der B 19 und der BAB A 4 in Hessen (AS Friedewald) eine bedeutsame Bündelungsfunktion für regionale und überregionale Verkehrsströme. Südlich des Thüringer Waldes ist die B 62 die am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Als wichtige Verkehrsader für die Planungsregion Südwestthüringen weist sie allerdings nicht die notwendige Verbindungsqualität auf, um den derzeitigen und künftigen verkehrlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Mittels der genannten Aus- und Neubaumaßnahmen kann die Verbindungsqualität dieser Bundesstraße im bezeichneten Abschnitt deutlich verbessert werden. Auch für die weitere Entwicklung des Mittelzentrums Bad Salzungen als Kurstadt und die bisher vom Durchgangsverkehr beeinträchtigten Ortslagen Immelborn, Barchfeld, Merkers und Dorndorf würden erhebliche Entlastungseffekte erzielt.

G 3-14 Durch Aus- und Neubaumaßnahmen im Zuge der L 1026, der L 1118 und der B 62 soll eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen der B 19 (bei Wernshausen) und der AS Suhl/Zella-Mehlis der BAB A 71 geschaffen werden, um den Wirtschaftsraum Schmalkalden/Steinbach-Hallenberg/Viernau bedarfsgerecht an das Bundesstraßen- bzw. das Autobahnnetz anzubinden (perspektivisch mögliche durchgängige Umwidmung als B 62 neu). Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Teilortsumfahrung für Schmalkalden**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Viernau/Steinbach-Hallenberg**
- **Aus- und Neubau der L 1118 zwischen Viernau und Benshausen**
- **Neubau einer Teilortsumfahrung Zella-Mehlis (B 62 neu).**

Begründung G 3-14

Die hoch belastete Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen und der BAB A 71 im Raum Suhl/Zella-Mehlis über Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Viernau wird den aktuellen verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung dieses für die Planungsregion bedeutsamen Wirtschaftsraumes mit dem Hochschulstandort Schmalkalden nicht gerecht. Es fehlt eine leistungsfähige straßenseitige Anbindung an das Bundesfernstraßennetz. Was ihre räumliche Erschließungsfunktion anbelangt, ist sie für Südwestthüringen von erheblicher Bedeutung, da sie in Verlängerung über die B 19 und B 62 die kürzeste Straßenverbindung zwischen den höherstufigen Zentralen Orten Suhl/Zella-Mehlis, Schmalkalden, Bad Salzungen und Eisenach darstellt. Ausgehend von den topographischen Gegebenheiten, der Wahrung der städtebaulichen und sonstigen Entwicklungsbelange sowie der Erfordernisse von Denkmalschutz und Tourismus in den betroffenen Kommunen - hier insbesondere der Ortslagen von Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg, Viernau und Zella-Mehlis ist ein bedarfsgerechter Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung zwischen Schmalkalden und Benshausen einschließlich Orts- bzw. Teilortsumfahrungen möglich.

Alternativ wäre der kurzfristige Ausbau der L 1118 zwischen Schmalkalden und Benshausen unumgänglich.

G 3-15 Zur Verbesserung der Verbindungsqualität der Bundesstraßenverbindung B 89 im Abschnitt zwischen der AS Meiningen-Süd der BAB A 71 und der AS Eisfeld-Nord der BAB A 73 sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Hildburghausen (beinhaltet Ortsumfahrung Heßberg)**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Harras (beinhaltet Ortsumfahrung Schackendorf).**

Begründung G 3-15

Die B 89 hat als Verbindungsachse zwischen der BAB A 71 und der BAB A 73 eine bedeutsame verkehrliche Bündelungsfunktion in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie verbindet über die L 3089/L 1124 die zum Oberzentrum Südthüringen gehörende Stadt Meiningen sowie die Mittelzentren Hildburghausen und Sonneberg miteinander und gewährleistet als Autobahnzubringer den Zugang dieser Wirtschafts- und Siedlungsräume zum Bundesfernstraßennetz. Nach Inbetriebnahme der BAB A 71 und BAB A 73 ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der B 89 zu verzeichnen.

Allerdings kann die B 89 die ihr zugewiesene Verkehrsbündelungsfunktion durchgängig nicht so leistungsfähig wie nötig erfüllen, da die Ortsdurchfahrten Hildburghausen, Heßberg, Schackendorf

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

und Harras sowie die mehrfache niveaugleiche Querung der Werrabahn den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen.

Nur ein überwiegend ortsdurchfahrts- und niveaufreier Aus- und Neubau der B 89 in der genannten Relation führt zu der notwendigen Verbesserung der Verbindungsqualität dieser Bundesstraße und zu einer spürbaren Entlastung der genannten Ortslagen vom Durchgangsverkehr.

G 3-16 Die Schaffung einer künftigen Bundesstraßenverbindung (B 87 neu) zwischen Meiningen und Fulda soll im Thüringer Abschnitt durch Aus- und Neubau bestehender Landes- und Bundesstraßen (L 1124, B 285, L 1122) sowie unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im Biosphärenreservat Rhön erfolgen. Dazu sollen ausgehend von einem Verknüpfungspunkt mit der B 19 bei Walldorf insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Walldorf/Melkers**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Herpf/Stepfershausen mit Anbindung L 2621 (Richtung Dreißigacker)**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Dörrensolz**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Oberkatz**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Kaltennordheim**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Diedorf.**

Begründung G 3-16

Das ursprünglich geplante Verkehrsprojekt, eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda (B 87 neu) zu schaffen, ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 nur noch für den Abschnitt in Thüringen als Vorhaben des weiteren Bedarfs enthalten. Seitens des Landes Hessen wird dieses Ziel nicht mehr verfolgt. Ob sich an diesem Sachstand im Zuge der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2040 etwas ändert, ist offen.

Es bleibt aus Sicht Südwestthüringens trotzdem das Ziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zur Verbesserung des Leistungsaustausches des Südthüringer Wirtschaftsraumes mit dem Wirtschaftsraum Fulda sowie eine bessere touristische Erschließung der thüringischen Rhön zu schaffen. Es ist ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für den Thüringer Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön, der als relativ strukturschwacher ländlicher Raum zu betrachten ist. Die Realisierung einer solchen leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda bedingt im thüringischen Abschnitt neben Ausbaumaßnahmen im bestehenden Straßennetz (Landes- und Bundesstraßen) auch teilweise Neutrassierungen, vordergründig im Zusammenhang mit notwendigen Ortsumfahrungen. Im Sinne raumverträglicher Lösungen für diese Aus- und Neubautrassenabschnitte ist den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön angemessen Rechnung zu tragen.

G 3-17 Im Netz der Bundesstraßenverbindungen sollen folgende weitere Vorhaben umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Marksuhl im Zuge der B 84**
- **Verlegung der B 84 aus der Ortslage Stockhausen (i.Z.m. Neubau OU Stockhausen im Zuge der B 19)**
- **Neubau von Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88**
- **Ausbau der B 89 zwischen Ortsumfahrung Sonneberg und Landesgrenze Thüringen/Bayern**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 neu (i.V.m. Neubau Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)**
- **Ausbau der Straßenverbindung Coburg – BAB A 73 – Sonneberg – Neuhaus am Rennweg (B 4, B 89, L 1150, L 1148, L 1149) als mögliche B 4 mit Anbindung an Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg und weiter über die B 281 zum Städtedreieck Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg.**

Begründung G 3-17

Die aufgeführten Vorhaben dienen der Verbesserung des Leistungsaustausches und der Verbindungsqualität zwischen den verknüpften Zentralen Orten. Auch können damit günstigere Erreichbarkeitsverhältnisse zu Autobahnen geschaffen und Entlastungen von Straßenverbindungen niedrigerer Netzebenen erzielt werden (Netzeffizienz).

Die B 84 weist hinsichtlich der Verbindungsqualität zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Oberzentrum Eisenach Defizite auf, die im Wesentlichen auf Schwachstellen/Mängel bei Ortsdurchfahrten zurückzuführen sind. Eine solche stellt die Ortsdurchfahrt von Marksuhl dar, die durch den Neubau einer ca. 3 km langen Ortsumfahrung beseitigt werden kann.

Die durch die B 84 erheblich belastete Ortslage Stockhausen bedarf der Verlagerung des Durchgangsverkehrs in Form einer leistungsfähigen Ortsumfahrung. Eine solche Lösung ist mit der Realisierung der Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 gegeben. Bis dahin wäre es sinnvoll, schnellstmöglich eine wirksame Alternative, besonders für den Schwerlastverkehr zu finden (z.B. über die L 1021/K 2 A).

Unter Verweis auf die Funktion der B 84 als Teil eines leistungsfähigen Bundesstraßennetzes (i.V.m. B 247 und B 176) zur Anbindung der Mittelzentren Bad Langensalza und Mühlhausen an die BAB A 4 (AS Eisenach Ost), die BAB A 38 sowie die Landeshauptstadt Erfurt zeigen die Ortsdurchfahrten Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84 erhebliche Defizite im Hinblick auf Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes auf. Wegen der prognostizierten Zunahme der Verkehrsstärken (besonders bei Schwerlastverkehr), der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Straßenverbindung sowie der gebotenen Entlastung der Anwohner dieser Ortslagen von Lärm, Schadstoffen und anderen Gefährdungspotenzialen ist der Bau der Ortsumfahrungen von Behringen und Reichenbach unerlässlich.

Auf der durch die Ortslage von Wutha-Farnroda führenden B 88 ist ein hoher Anteil von Durchgangsverkehr zu verzeichnen, welcher aus ihrer überregionalen Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Ilmenau und dem Oberzentrum Eisenach sowie den jeweiligen Zugangsmöglichkeiten zu Autobahnen resultiert. Hinzu kommen die ebenfalls auf der B 88 wirksam werdenden regionalen Verkehre zwischen den Grundzentren Ruhla und Wutha-Farnroda sowie der Stadt Eisenach. Aufgrund vorhandener baulicher Engstellen unterliegt der Verkehrsfluss erheblichen Einschränkungen, aus denen sich wiederum spürbare Belastungen der Ortslage ergeben. Da sich sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Durchlassfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit innerörtlich keine für eine Bundesstraßenverbindung akzeptablen Lösungsmöglichkeiten bieten, bedarf es des Neubaus einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88.

Zur Bündelung der Verkehrsströme zwischen den Räumen Sonneberg und Kronach bedarf es im Abschnitt zwischen der Ortsumfahrung Sonneberg und der Landesgrenze Thüringen/Bayern eines durchgängigen Ausbaus der B 89 zur Entlastung der oft engen Ortsdurchfahrten, insbesondere Neuhaus-Schierschnitz, auf den Standard einer Bundesstraße.

In Neuhaus am Rennweg treffen mehrere verkehrswichtige Straßenverbindungen aufeinander, so dass die mehrere Kilometer lange Ortsdurchfahrt von erheblichen Durchgangsverkehrsströmen betroffen ist. Durch die Überlagerung der Nutzungsansprüche im Zuge der Ortsdurchfahrt und durch den steigungsintensiven Straßenverlauf treten hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Anwohner auf. Auch die Verkehrssicherheit ist zunehmend beeinträchtigt. Das größte Defizit ist jedoch die unzureichende Verbindungsqualität des bestehenden Straßennetzes zu benachbarten höherstufigen Zentralen Orten (Saalfeld, Sonneberg, Ilmenau). Mit dem Neubau einer Ortsumfahrung für Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 neu wird die Ortslage deutlich entlastet und die Verbindungsqualität erhöht. Allerdings ist auf die Tatsache zu verweisen, dass die Ortsumfahrung für Neuhaus am Rennweg nur im Zusammenwirken mit der Neubaumaßnahme der Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281 funktionswirksam werden kann.

Die bestehende Landesstraßenverbindung zwischen der B 4/B 89 im Raum Sonneberg und der B 281 im Raum Neuhaus am Rennweg kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion sowohl hinsichtlich ihrer Verbindungsqualität, als auch betreffs der Verkehrssicherheit nicht ausreichend erfüllen. Auch bedürfen die betroffenen Ortsdurchfahrten einer Entlastung vom Durchgangsverkehr. Infolge der dort ausgewiesenen Schutzgebiete der Natura-2000-Gebietskulisse ist für abschnittsweise erforderliche Um- und Ausbauvorhaben im Zuge der L 1145, L 1148, L 1149 und L 1150 jedoch ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Bedeutsame Landesstraßenverbindungen

G 3-18 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen in der Planungsregion Südwestthüringen die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Ebenen des Straßennetzes und vereinzelt auch an höherrangige Zentrale Orte sichern. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 gewährleisten.

- Treffurt – Südeichsfeld/OT Diedorf – B 249 (L 1019)
- Treffurt – Mühlhausen (L 2108/L 1016)
- Eisenach – Mihla – Mühlhausen (L 1016)
- B 84 (Marksuhl) – Gerstungen/BAB A 4 (L 1023/L 1022)
- Eisenach – Wutha-Farnroda – Sättelstädt/BAB 4 (L 3007)
- B 19 (bei Barchfeld) – Bad Liebenstein – Ruhla – B 88 (L 1027/L 2119)
- B 62 (Dorndorf) – Stadtlengsfeld – Dermbach (L 1022)
- B 19 (bei Fambach) – Brotterode-Trusetal – Bad Tabarz (L 1024)
- B 19 (bei Wernshausen) – Dermbach – Geisa – Rasdorf (L 1026/L 3170)
- B 19 (bei Wernshausen) – Schmalkalden – Tambach-Dietharz (L 1026/L 1028)
- B 62 (bei Benshausen) – Steinbach-Hallenberg – Schmalkalden (L 1118)
- Zella-Mehlis/BAB A 71 – Ohrdruf (L 3247)
- BAB A 71(AS Meiningen-Süd) – Dreißigacker – Herpf – Kaltensundheim – B 278 (L 3089/L 1124/L 2621/L 1124/L 3174)
- B 19 (bei Walldorf) – Herpf (L 2624/L 1124)
- B 19/Meiningen – BAB A 71(AS Meiningen-Süd) (L 1140/L 1124/L 3089)
- BAB A 71(AS Rentwertshausen) – Bad Königshofen (L 2668/L 3029/L 2280/L 2275)
- Schleusingen/BAB A 73 – Hildburghausen (L 3004/L 1625/L 1134)
- Hildburghausen – Römhild – BAB A 71(AS Rentwertshausen) (L 1133/L 1132/L 1131/L 2668)
- Schleusingen/BAB A 73 – Themar – Römhild – Bad Königshofen (L 3004/L 1625/L 2628/ L 1131/L 2282)
- Schleusingen/BAB A 73 – Ilmenau (L 3004)
- Schleusingen – Schönbrunn – Großbreitenbach (L 1142/L1137/L 1138/L 1112/L 1047)
- Hildburghausen – Bad Königshofen (L 1133/L 2282)
- Hildburghausen – Steinfeld – Bad Rodach (L 1134/L 1153/L 2205)
- Hildburghausen – Steinfeld – Bad Colberg-Heldburg (L 1134)
- Bad Colberg-Heldburg – Coburg (L 2675 / L 2644/L 2202)
- Bad Colberg-Heldburg – Maroldsweisach (L 1134/L 2284)
- Eisfeld – Masserberg – Schwalbenhaupt – Großbreitenbach (L 2053/L 2052/L 1138/L 1112/ L 1047)
- Schalkau – Rödental/B 4 (L 1112/L 2206)
- Sonneberg – Steinach – Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach (L 1150/L 1148/L 1149/L 1145)
- Sonneberg – Schauberg – Tettau – Probstzella (L 2661/L 1152/L 2201/L 1152/L 1150/ L 1098)
- Sonneberg – Pressig (Bayern)/B 85 (L 2661/L 2201)

Begründung G 3-18

Aufgrund der bestehenden Straßennetzdichte und der Tatsache, dass oftmals mehrere Straßen zwischen den Zentralen Orten verlaufen, wurden aus regionalplanerischer Sicht nach Konsultation mit der Fachplanung bedeutsame Landesstraßenverbindungen festgelegt, die das höherrangige Straßennetz ergänzen und die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen sollen. Angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung und der mit Verkehrsbaumaßnahmen verbundenen Flächeninanspruchnahme sollen sich die Aus- und Neubauvorhaben zur weiteren Optimierung der Verkehrswege schwerpunktmäßig auf diese bedeutsamen Verbindungen konzentrieren. Durch die bedeutsamen Landesstraßenverbindungen wird die Erreichbarkeit der Grundzentren gesichert und diese an die zugehörigen höherstufigen Zentralen Orte sowie an das höherrangige Straßennetz angebunden. Damit wird der notwendige Leistungsaustausch zwischen den jeweiligen Zentralen Orten ermöglicht.

Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit und Erschließung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung.

Trassenfreihaltung Straße

Z 3-2 Die folgende verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrasse ist von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten:

- **Ortsumfahrung Bad Salzungen (5. BA Werraquerung) im Zuge der B 62.**

Begründung Z 3-2

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Ziel der Raumordnung werden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung bzw. Realisierung dieser Trassen im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden.

Sofern sich aktuelle Erkenntnisse aus erfolgten Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung oder laufenden Planfeststellungsverfahren ergaben, fanden diese ebenfalls Eingang in die Regionalplanung.

Die Ortsumfahrung Bad Salzungen (5. BA Werraquerung) ist als fest disponiertes Projekt Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und besitzt Baurecht.

G 3-19 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassenkorridore sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:

- **B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal – Eisenach**
- **Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Wasungen im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 (2. BA Helba – Walldorf)**
- **Ausbau/Trassenverlegung B 19 im Bereich Walldorf**
- **Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda im Zuge der B 88**
- **Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 (derzeit B 84)**
- **Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Dönges im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Marksuhl im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Dorndorf / Merkers im Zuge der B 62**
- **Verlegung der Ortsdurchfahrt Berka/Werra im Zuge der L 1023**
- **Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026**
- **Ortsumfahrung Langenfeld (Bad Salzungen) im Zuge der B 285**

- Ortsumfahrung Diedorf im Zuge der B 285 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Kaltennordheim im Zuge der B 285 (künftige B 87neu – 2 Varianten)
- Ortsumfahrung Oberkatz und Dörrensolz im Zuge der L 1124 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Herpf/Stepfershausen im Zuge der L 1124 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (mit Anbindung an mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Walldorf/Melkers im Zuge der L 2624/L 1124 (mögliche B 87neu)
- Straßenverbindung zwischen Schmalkalden und Benshausen im Zuge der L 1118 (mögliche B 62neu)
- Teilortsumfahrung Zella-Mehlis im Zuge der B 62
- Werraquerung im Bereich Obermaßfeld-Grimmenthal im Zuge der L 1131
- Ortsumfahrung Wolfmannshausen im Zuge der L 2668/L 3029
- Ortsumfahrung Rohr im Zuge der L1140/L 1131
- Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89 (beinhaltet Ortsumfahrung Heißberg)
- Ortsumfahrung Harras im Zuge der B 89 (beinhaltet Ortsumfahrung Schackendorf)
- Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der L 1134 mit Anbindung an B 89
- Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281
- Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4neu (i.V.m. Neubau Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)
- Ortsumfahrung Spechtsbrunn im Zuge der L 1152

Begründung G 3-19

Neben den raumgeordneten Straßenbauvorhaben (B 19 – Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach, Ortsumfahrung Etterwinden, Ortsumfahrung Wasungen; Ortsumfahrung Walldorf/Melkers im Zuge der L 2624/L 1124, Ortsumfahrung Herpf/Stepfershausen im Zuge der L 1124 (Teilabschnitte einer möglichen B 87 neu); B 84 – Ortsumfahrungen Behringen/Reichenbach) ist für den überwiegenden Teil der aufgeführten Straßenvorhaben noch kein Raumordnungsverfahren, kein Variantenvergleich oder keine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt worden beziehungsweise wurde bisher von der Einleitung eines solchen Verfahrens abgesehen. Jedoch ist ein großer Teil dieser Vorhaben entweder als weiterer Bedarf (WB) im Bundesverkehrswegeplan 2030 oder im Landesstraßenbedarfsplan 2030 ausgewiesen.

Für alle genannten Straßenvorhaben werden in Abstimmung mit der Fachplanung Trassenkorridore raumordnerisch freigehalten ⇒ **Raumnutzungskarte**, für die in den weiteren Planungsschritten eine Konkretisierung erfolgen muss. Das kann auch mit einem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag verbunden sein. Mit der Bestimmung von Trassenfreihaltekorridoren für Straßenneubauvorhaben als Grundsatz der Raumordnung werden aus Sicht der Regionalplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung solche Korridore gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Zur Erforderlichkeit der einzelnen Straßenvorhaben wird auf ⇒ **G 3-8 bis G 3-15** verwiesen.

Anderen Planungs- und Vorhabenträgern wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Planungen und Maßnahmen frühzeitig mit diesen Vorhaben der Straßeninfrastruktur abzustimmen.

Bei den nachgenannten freizuhaltenden Trassenkorridoren

- B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal – Eisenach
- Ortsumfahrung Dorndorf/Merkers im Zuge der B 62
- Ortsumfahrung Kaltennordheim im Zuge der B 285 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Oberkatz und Dörrensolz im Zuge der L 1124 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Herpf/Stepfershausen im Zuge der L 1124 (mögliche B 87neu)
- Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (Herpfquerung mit Anbindung an mögliche B 87neu)

- Ortsumfahrung Walldorf/Melkers im Zuge der L 2624/L 1124 (mögliche B 87neu)
- Werraquerung im Bereich Obermaßfeld-Grimmenthal im Zuge der L 1131
- Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89 (Werraquerung)
- Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281
- Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4neu (i.V.m. Neubau Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)

besteht auf Grund der räumlichen Nähe bzw. der Querung von SPA- bzw. FFH-Gebieten die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit mit der Natura-2000-Gebietskulisse in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Bei der Querung von Fließgewässern (z.B. Herpf, Werra) sollte eine „berührungsfreie“ Querung privilegiert werden.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum ÖPNV sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.13 G, 4.5.14 G und 4.5.16 V.**

- G 3-20 Zur Anbindung der Siedlungen in der Planungsregion Südwestthüringen an ihre Grundzentren, der Grundzentren an die benachbarten höherstufigen Zentralen Orte sowie in Anpassung an demografisch bedingte Veränderungen der Nachfragestrukturen soll ein attraktives, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Netz des ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge gesichert werden. Dazu sollen die Möglichkeiten der kreis- und regionsübergreifenden Vernetzung und Vertaktung der Leistungsangebote der Nahverkehrsträger genutzt werden. Die Linien und sonstigen Angebotsformen sollen an den in der Karte 3-1 bezeichneten und ggf. weiteren, möglichst zentral gelegenen Umsteigepunkten miteinander verknüpft werden. Auch die Zugangsstellen zum ÖPNV sollen erhalten und bedarfsorientiert ausgebaut bzw. attraktiviert werden. Bei der Ausrichtung und Angebotsplanung des ÖPNV sollen die Bedürfnisse junger Familien mit Kindern sowie auch der älter werdenden Bevölkerung speziell berücksichtigt werden.**

Begründung G 3-20

Der ÖPNV ist ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitätssicherung und damit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Ein attraktiver und integral getakteter ÖPNV reduziert den Individualverkehr und fungiert in ländlich geprägten Räumen als „Haltefaktor“, in dem er Abwanderungstendenzen entgegenwirkt.

Im Konzept der Zentralen Orte ist die Bündelung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen, aber auch der Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Standorten vorgesehen. Eine derartige Konzentration hat beispielsweise den Vorteil, dass mit nur einem Weg möglichst viele Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreicht werden können und der Aufwand für den ÖPNV vor allem im dünner besiedelten ländlichen Bereich effektiv gestaltet werden kann.

Das Anliegen der Verbesserung der Verbindungen zu den Zentralen Orten mittels ÖPNV und damit der Erreichbarkeit der überwiegenden Zahl an Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung (z.B. betreffs der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit großer Tragweite dar. Dabei ist es wichtig, das Netz der Zugangsstellen zum ÖPNV zu attraktivieren, sind sie doch Verknüpfungs- und Umsteigepunkte zwischen dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV einerseits sowie dem Individualverkehr andererseits. Eine Attraktivierung von Zugangsstellen zum ÖPNV schließt auch ein, dort wo möglich und sinnvoll eine Anbindung an das Radwegenetz herzustellen sowie alternative Mobilitätsangebote (Car-Sharing/Elektromobile) vorzuhalten. Mit der Einrichtung zentraler Umsteigemöglichkeiten in den Orten mit Verknüpfungspunkten verschiedener Linien des ÖPNV, eines attraktiven Fahrplanangebotes und der Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Individualverkehrsmittel an den Zugangsstellen zum ÖPNV (P+R (Park+Ride), B+R (Bike+Ride)) können weitere Fahrgastpotenziale erschlossen werden. In Orten an Eisenbahnverbindungen mit Schienenpersonennahverkehr ist es sinnvoll, die Verknüpfungspunkte möglichst nah an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einzurichten, um die Attraktivität der Bahn zu verbessern. In Einzelfällen kann in Anpassung an die aktuelle örtliche Siedlungsentwicklung eine Veränderung der Lage oder die Neueinrichtung von Zugangsstellen von Vorteil sein. Damit verringern sich auch die Notwendigkeit und

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

der Anreiz, individuelle motorisierte Verkehrsmittel zu benutzen. So könnten nach vorher erfolgter Prüfung mit der Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte an der Schienenverbindung Eisenach – Bebra z.B. im Bereich Eisenach/Ost, an der Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg sowie an der Schienenverbindung Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen z.B. in Mittelstille und dem Bereich Schmalkalden-Stadtmitte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden.

Zielansatz ist ein abgestimmter Bus- und Bahnfahrplan hin zu einem integralen Taktfahrplan. Durch das effektive Zusammenspiel von Bus und Bahn kann längerfristig ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot geschaffen werden. Eine übergreifende Abstimmung zwischen den Trägern des ÖPNV hinsichtlich ihrer Nahverkehrspläne und die Einrichtung durchgehender landesbedeutsamer (Express-)Linien (nach den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen) wird angestrebt. Die Bedürfnisse junger Familien mit Kindern (Schülerverkehr, Einkäufe etc.) sowie auch der älter werdenden Bevölkerung (Nutzung sozialer und kultureller Angebote, Arztbesuche, Einkäufe etc.) zur Daseinsvorsorge vor allem in ländlich geprägten, peripheren Räumen der Planungsregion Südwestthüringen erfordern individuelle, flexible und angepasste Lösungen im ÖPNV.

G 3-21 Mit den folgenden – zeichnerisch in der Karte 3-1 bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs sollen die Verbindungen zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz gesichert werden.

- **Eisenach – Bad Langensalza**
- **Eisenach – Mühlhausen**
- **Eisenach – Eschwege (Hessen)**
- **Eisenach – Marksuhl – Vacha – Geisa – Tann (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Bad Liebenstein – Ruhla – Wutha-Farnroda – Eisenach**
- **Bad Salzungen – Vacha – Bad Hersfeld (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dermbach – Geisa – Hünfeld (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dermbach – Kaltennordheim – Mellrichstadt (Bayern)**
- **Meiningen – Kaltensundheim – Fulda (Hessen)**
- **Schmalkalden – Gotha**
- **Brotterode – Bad Tabarz**
- **Suhl – Schleusingen – Eisfeld – Coburg (Bayern)**
- **Suhl – Schleusingen – Hildburghausen**
- **Suhl – Zella-Mehlis – Oberhof**
- **Suhl – Bahnhof Rennsteig – Ilmenau**
- **Hildburghausen – Römhild – Bad Königshofen (Bayern)**
- **Hildburghausen – Bad Rodach (Bayern)**
- **Neuhaus a. Rwg. – Saalfeld**
- **Neuhaus a. Rwg. – Oberweißbach**

Begründung G 3-21

Auf den Verbindungsrelationen, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, müssen Busse die Verbindungsfunktion im öffentlichen Verkehrsnetz übernehmen. Die als Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs ausgewiesenen Relationen repräsentieren die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des schienengebundenen ÖPNV für notwendig erachteten Verbindungen des straßengebundenen ÖPNV.

Nicht alle gemäß diesem Grundsatz denkbaren Verbindungen werden als Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs aufgenommen. Im Vordergrund der Ausweisung stehen Verbindungen, die benachbarte Zentrale Orte verschiedener Hierarchiestufen unter Berücksichtigung bestehender Verflechtungs- bzw. Versorgungsbereiche miteinander bzw. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen untereinander verbinden.

G 3-22 Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert und damit die touristische Funktion der Gemeinden/Städte gestärkt werden.

Begründung G 3-22

Die angestrebte naturnahe Tourismusentwicklung erfordert eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Touristen hinsichtlich des Angebotes von öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrssystemen, vor allem bei der Netzgestaltung und -bedienung sowie dem bedarfsabhängig verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel. Die Tatsache, dass immer noch der weitaus überwiegende Anteil der Gäste und Besucher der Tourismusgebiete in Südwestthüringen für Anreise und die Erreichung ihrer touristischen Ziele private Kfz nutzt, erfordert eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, sowohl in Sachen Angebot als auch Qualität. Durch eine Attraktivitätssteigerung der vorhandenen Angebote des öffentlichen Nahverkehrs in Verbindung mit deren zeitlicher und räumlicher Flexibilisierung – insbesondere innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung – sowie durch eine bessere Verknüpfung von Bahn- und Buslinien, kann auf eine Reduzierung des Individualverkehrs hingewirkt und die touristischen Funktionen der in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gelegenen Gemeinden/Städte können nachhaltig gestärkt werden. So leisten beispielsweise „Wanderbusse“ einen Beitrag dazu, dass der Schutz von Natur und Umwelt mit der weiteren Entwicklung des Tourismus in Einklang gebracht werden kann.

Insbesondere beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes spielt die lokale, regionale und überregionale Verkehrsgunst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit und der inneren Erschließung durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes ist geeignet, die Zahl der Gäste zu sichern und weiter zu erhöhen. Dazu gehören u.a. die schrittweise Reaktivierung und Angebotsverbesserung der Rennsteigbahn für den Tourismus (Abschnitt Bahnhof Rennsteig über Schleusingen nach Themar und Suhl bis hin zu einem möglichen Eisenbahn-Ringverkehr im Thüringer Wald), das Rennsteigticket, Pilotprojekte im Rahmen der schrittweisen Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte (z.B. E-Mobilität) und die Schaffung eines ÖPNV-Tarifverbundes im gesamten Thüringer Wald.

Bezogen auf die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Thüringische Rhön und Hainich mit Teilen des Werraberglandes bedarf es beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur einer sensiblen Vorgehensweise. Das betrifft insbesondere die wertvollen naturnahen Räume. Neben dem punktuell erforderlichen schonenden, die jeweilige Landschaft berücksichtigenden Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen zur Verbesserung der Erschließung dieser Gebiete können hier durch attraktive Angebote des ÖPNV umweltschonend weitere Besucher gewonnen werden. Auch hier ist es wichtig, auf die Umsetzung möglichst gesamträumlicher Mobilitätskonzepte hinzuwirken.

3.1.4 Luftverkehr

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum Flugverkehr sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.10 Z, 4.5.11 G und 4.5.19 V**.

G 3-23 Die nachfolgend bestimmten Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte, die der schnellen Erreichbarkeit (insbesondere für die regionale Wirtschaft) und dem regionalen Flugsport dienen, sollen als relevante Infrastruktur zur Entwicklung der Region und ihrer Zentralen Orte gesichert werden.

- Eisenach-Kindel (Verkehrslandeplatz)
- Suhl-Goldlauter (Sonderlandeplatz)

Begründung G 3-23

Der Verkehrslandeplatz am Standort Eisenach-Kindel bietet in der Wartburgregion sowohl Möglichkeiten für Geschäftsreise- und Werksflugverkehr (u.a. Zubringerdienste zu Verkehrsflughäfen, Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen) als auch für Flugsport und weitere Events. Besonders durch seine Nähe zum Oberzentrum Eisenach trägt er zur luftverkehrlichen Erschließung und zur Stärkung der Wartburgregion als bedeutendem Wirtschaftsstandort in der Planungsregion bei. Für diesen Verkehrslandeplatz wird zudem die Option offengehalten, Voraussetzungen zur Durchführung des Flugverkehrs nach Instrumentenflugbedingungen zu schaffen. Der für den Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel ausgewiesene Bauschutzbereich be-

dingt eine zwingende Beachtung in den Verfahren zur Bauleitplanung im davon betroffenen Umfeld (u.a. bei der weiteren Entwicklung der Industriegroßfläche IG-1 Eisenach-Kindel ⇒ Z 2-2). Der Sonderlandeplatz Suhl-Goldlauter gehört zur Stadt Suhl, die landesplanerisch als Teil des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen festgelegt ist. Als raumbedeutsamer Flugsportstandort hat er für den Segelflug eine überregionale Ausstrahlung. Neben seiner Rolle für den Flugsport kommt ihm für den Einzugsbereich des Oberzentrums Südthüringen auch die Aufgabe zu, die schnelle Erreichbarkeit für Wirtschaftsunternehmen (Geschäftsreiseflugverkehr) zu ermöglichen, zumal es der einzige Landeplatz in der Planungsregion südlich des Thüringer Waldes ist. Im Zuge der Sicherung/Entwicklung dieses Sonderlandeplatzes bedarf es aufgrund der räumlichen Nähe zu umgebenden Wohnsiedlungsbereichen der Schaffung geeigneter Voraussetzungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Flugbetrieb und Wohnnutzung. In diesem Kontext müssen auch die Bestimmungen aus dem festgesetzten Bauschutzbereich für diesen Sonderlandeplatz Beachtung finden.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wird beim Energieleitungsausbau eine Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastrukturen sowie die Modernisierung, der Ausbau und/oder die Erweiterung bestehender Anlagen gegenüber dem Neubau angestrebt. Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbildes sollen vermieden werden ⇒ LEP, 5.2.2 G.

G 3-24 Freileitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Großräumige, störungsarme Waldgebiete, besonders die Landschaft prägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden.

Begründung G 3-24

Gerade im stark zersiedelten und mit Naturreichtum ausgestatteten südwestthüringischen Raum spielen die Gesichtspunkte des Landschafts- und Ressourcenschutzes eine besondere Rolle bei der raumordnerischen Beurteilung/Entscheidung zur Trassenfindung und -führung von Freileitungen. Grundsätzlich sind Variantenuntersuchungen – nicht nur hinsichtlich des Trassenverlaufes, sondern auch unter Berücksichtigung neuester technischer Lösungen – erforderlich, um die damit verbundenen Raumnutzungskonflikte auf ein verträgliches Maß minimieren zu können.

G 3-25 Unterirdische Leitungen sollen bevorzugt im Bündelungsprinzip mit bestehenden Bandinfrastrukturen (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen) bzw. unter Nutzung vorhandener Wege und Schneisen in Waldbereichen verlegt werden. Bei der Querung von Gewässern und Schutzgebieten soll insbesondere die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen.

Begründung G 3-25

Auch unterirdische Leitungen nehmen Fläche in Anspruch, können Nutzungskonkurrenzen/-konflikte, entwicklungshemmende Barrierewirkung und Funktionsverluste von Gebieten bewirken. In diesem Zusammenhang soll das Bündelungsprinzip – dort, wo möglich und sinnvoll – die Flächeninanspruchnahme/-zerschneidung bzw. den Gehölzeinschlag in Waldgebieten reduzieren. Durch die Wahl der geschlossenen Bauweise (grabenloser Leitungsbau) kann zusätzlich – insbesondere in Schutzgebieten – das Konfliktpotential gesenkt werden.

Z 3-3 Die Trasse der 380kV-Südwest-Kuppelleitung Altenfeld – Redwitz ist im Abschnitt Schalkau – Landesgrenze Thüringen/Bayern bei Bedarf für die raumverträgliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten zu nutzen.

Begründung Z 3-3

Die 380-kV-Doppelleitung Altenfeld – Redwitz (Südwest-Kuppelleitung) ist im Abschnitt Altenfeld – Schalkau vorsorglich bereits für einen 4-systemigen Ausbau ausgelegt. Sollte der 4-systemige Ausbau zukünftig erforderlich werden, um die Übertragungskapazität der Südwest-Kuppelleitung zwischen Thüringen und Bayern zu erhöhen, ist der 2-systemig ausgebaute Leitungsabschnitt

Schalkau – Landesgrenze Thüringen/Bayern durch Netzverstärkung in bestehender Trasse dafür zu nutzen.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Z 3-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie sind für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- **W-01 – Dudelberg**
- **W-02 – Craulaer Berg**
- **W-03 – Kalte Laibe**
- **W-04 – Reitenberg**
- **W-05 – Tüngedaer Höhe**
- **W-06 – Hötzelsroda**
- **W-07 – Leimenberg**
- **W-08 – Dietrichsberg**
- **W-09 – Ritzberg**
- **W-10 – Landerskopf**
- **W-11 – Hetzeberg**
- **W-12 – Hoppberg**
- **W-13 – Lohberg**
- **W-14 – Salzunger Berg**
- **W-15 – Ripperts**
- **W-16 – Hetzberg**
- **W-17 – Tellerberg**
- **W-18 – Wacholderberg**
- **W-19 – Hessenkoppe**
- **W-20 – Knotenberg**
- **W-21 – Schneeberg**
- **W-22 – Ahlstädter Berg**
- **W-23 – Mittelberg**
- **W-24 – Hoher Schuß**
- **W-25 – Wölfershausener Wald**
- **W-26 – Beinerstadt**
- **W-27 – Häselriether Forst**
- **W-28 – Schlotberg**
- **W-29 – Breitberg**
- **W-30 – Thomasberg**
- **W-31 – Behrunger Höhe**
- **W-32 – Klettnitzberg**
- **W-33 – Weites Feld**
- **W-34 – Loosbrand**
- **W-35 – Hohe Wart**
- **W-36 – Warth**
- **W-37 – Klauenkopf**
- **W-38 – Harte Leite**
- **W-39 – Ummerstädter Wald**
- **W-40 – Höhberg**

Begründung Z 3-4

1. Rahmenbedingungen

1.1 Einbettung in das Bau- und Raumordnungsrecht

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung sowie des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mithilfe der Ausweisung von Vorranggebieten werden Flächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung gesichert. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Um die Ausbauziele und Ausbaupfade nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu erreichen, sind im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) festgelegt, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden.

Für den Freistaat Thüringen beträgt der bis zum 31.12.2027 zu erreichende Flächenbeitragswert (Zwischenziel) 1,8 % der Landesfläche (29.160 ha) und der bis zum 31.12.2032 zu erreichende Flächenbeitragswert 2,2 % der Landesfläche (35.640 ha) (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage zu § 3 Abs. 1).

Der Freistaat Thüringen hat die Erfüllung des erforderlichen Flächenbeitragswertes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG auf die regionalen Planungsträger übertragen, indem mit der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP vom 31.08.2024) für die vier Thüringer Planungsregionen regionalisierte Flächenziele festgelegt wurden ⇒ **LEP, 5.2.7 Z**. Darüber hinaus werden mit der Vorgabe ⇒ **LEP, 5.2.9 V** die regionalen Planungsträger verpflichtet, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, um den Flächenbeitragswert umzusetzen.

Für die Planungsregion Südwestthüringen beträgt gemäß LEP das bis zum 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenzwischenziel 1,7 % der Regionsfläche (6.899 ha) und das bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächengesamtziel 2,0 % der Regionsfläche (8.432 ha).

Für die Vorranggebiete Windenergie dürfen in den Regionalplänen gemäß der Vorgabe ⇒ **LEP, 5.2.10 V** keine Höhenbeschränkungen vorgesehen werden, da diese Vorranggebiete nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG). Des Weiteren werden Vorranggebiete Windenergie nur dann in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG), wenn es sich um sogenannte „Rotor-Out-Flächen“ handelt ⇒ **Abschnitt 2.1 Definition der Vorranggebiete Windenergie**.

Wird in einer Planungsregion das Teilflächenzwischen- bzw. -gesamtziel zu den jeweiligen Fristen erreicht, sind entsprechend § 249 Abs. 2 BauGB Vorhaben zur Windenergienutzung außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (sonstige Vorhaben im Außenbereich). Bei Verfehlung der rechtlichen Vorgaben regelt sich dagegen die Zulässigkeit in der gesamten Planungsregion nach den Vorschriften von § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Anlagen im Außenbereich).

1.2 Einfluss des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

Der Plangeber ist bestrebt, solche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die im EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Das EEG sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von einer Standortgüte von 60 % des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt.

Die Methode zur Ermittlung der o. g. regionalen Teilflächenziele erfolgte unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s in einer Höhe von 150 m über Grund mit entsprechenden Daten des Global Wind Atlas ⇒ **LEP, Anlage**. Oberhalb der Mindestwindgeschwindigkeit wird ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen angenommen. Für die Planungsregion Südwestthüringen wird die Datengrundlage bezogen auf den Global Wind Atlas und die Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit ebenso herangezogen.

1.3 Stand der Technik

In Südwestthüringen ist nicht nur die Höhenlage, sondern insbesondere die Topografie in der Hauptanströmrichtung Südwest maßgeblich für das verfügbare Windpotenzial. Dabei sind kleinräumige Wechsel von hohem und niedrigem Windpotenzial typische Charakteristika und der Grund dafür, dass bevorzugt Schwachwindanlagen (hohe Türme und große Rotoren) errichtet werden. In Thüringen wurden 2024 Schwachwindanlagen mit einer Leistung von bis zu 7,2 MW und einer Gesamthöhe von bis zu 260 m errichtet bzw. genehmigt (Nabenhöhe bis 175 m, Rotorradius von 85 m). Für die Zukunft ist weiterhin mit einem Trend zu höheren Anlagen zu rechnen, so dass eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m über Grund und eine Rotorblattlänge von 85 m für die Berechnung der Puffer bzw. Abstände im Kriterienkatalog in Ansatz gebracht werden (vgl. Fachagentur Wind und Solar, 2025: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland im 1. Halbjahr 2025).

2. Methodisches Vorgehen Südwestthüringen

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem gesamträumlichen, regional abgestimmten und konfliktminimierenden Planungskonzept zur Nutzung der Windenergie. Maßstab für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion ist das Erreichen des regionalen Teilflächenziels. Der Plangeber hat sich entschieden, ein gestuftes Verfahren für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie anzuwenden. In einem ersten Schritt werden Freihaltezonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen, planerischen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, und von der Regionsfläche abgezogen ⇒ **Abschnitt 2.2 Definition der Freihaltezonen**. Anschließend werden die verbliebenen Flächen anhand verschiedener Einzelfallkriterien geprüft ⇒ **Abschnitt 2.4 Einzelfallkriterien**. In die Gesamtbewertung und Entscheidung über die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie flossen neben den Einzelfallkriterien zusätzlich fünf Planungsziele ein ⇒ **Abschnitt 2.5 Berücksichtigung räumlicher und forstlicher Entlastungskriterien und** ⇒ **Abschnitt 3 Standorte mit bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen**. Die methodische Vorgehensweise ist dem Ablaufschema ⇒ **Anlage 1** zu entnehmen.

Betrachtet werden die Freihalte- und Einzelfallkriterien sowohl innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen als auch die der benachbarten Planungsregionen bis zu einem Abstand von 2 km über die Grenze der Planungsregion Südwestthüringen hinaus.

Die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie sind im Umweltbericht zum Regionalplan beschrieben und bewertet.

2.1. Definition der Vorranggebiete Windenergie

Die Vorranggebiete Windenergie werden gemäß der Vorgabe ⇒ **LEP, 5.2.10 V** als „Rotor-Out-Flächen“ definiert, d.h. die Rotorblätter dürfen über die Flächengrenzen hinausragen. Da in diesem Zusammenhang bestehende Nutzungen und Funktionen beeinträchtigt werden können, wird bei der Festlegung der diese Nutzungen und Funktionen betreffenden Abstandsflächen eine Rotorblattlänge hinzuaddiert ⇒ **Anlage 2**.

Die Vorranggebiete Windenergie können aus mehreren Teilflächen bestehen, wenn die einzelnen Teile eines Vorranggebiets nicht weiter voneinander entfernt liegen als der gängige Abstand zwischen Windenergieanlagen von 600 m – entspricht dem 3,5-fachen Rotordurchmesser (170 m) in Hauptwindrichtung.

2.2. Definition der Freihaltezonen

Freihaltezonen stellen Flächen oder Objekte dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen oder Objekte, deren Belange der Plangeber pauschal von vornherein ein entsprechendes Gewicht zuordnet. Freihaltezonen werden aus dem Verfahren zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie ausgesondert. Davon ausgenommen sind Standorte mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen ⇒ **Abschnitt 3 Standorte mit bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen**. Die Zuordnung der Freihaltezone ergibt sich aus der Begründung des jeweiligen Kriteriums ⇒ **Anlage 2**.

Mit Bezug zur Maßstabsebene des Regionalplanes werden Freihaltezonen mit einer Breite von bis zu 100 m in die Vorranggebiete Windenergie integriert. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

von mehr als 100 m, wenn sie insgesamt kleiner als 5 ha sind. Diese Flächen bleiben im Regelfall Ausschlussflächen für Windenergieanlagen. Auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene ist eine standortbezogene Berücksichtigung dieser kleinräumigen Bereiche möglich (Abschichtung).

2.3. Definition der Prüfflächen

Die Prüfflächen sind diejenigen Flächen, die verbleiben, nachdem die Freihaltezonen von der Regionsfläche abgezogen wurden.

2.4. Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen diejenigen Kriterien einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die nicht als Freihaltezonen Eingang in die Planung gefunden haben ⇒ **Anlage 2**. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung und die Abwägung der Kriterien und Planungsziele sind in den Prüfbögen dokumentiert und als zweckdienliche Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können erhebliche Auswirkungen verbunden sein. Maßgeblich für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bleibt die Anwendung einer methodisch möglichst konfliktminimierenden Vorgehensweise.

Mit dem gewählten, methodischen Vorgehen wird abgesichert, dass die verschiedenen Belange aus den Bereichen „Siedlung und Mensch“, „Natur- und Landschaftsschutz“, „Verkehr und Infrastruktur“ und „Sonstige Schutzgebiete“ einheitlich für die Planungsregion Südwestthüringen erfasst und gewichtet werden. Im Ergebnis werden relativ konfliktarme Flächen als potentielle Vorranggebiete Windenergie ermittelt.

Entsprechend der planerischen Bedeutung im Sinne der Konfliktvermeidung/-minderung werden die Einzelfallkriterien vom Plangeber in drei Klassen von Schutz- und Sicherheitsansprüchen (A-, B- und C-Kriterien) ⇒ **Anlage 2** eingestuft:

- A. **Hohe Schutz- und Sicherheitsansprüche (A-Kriterium):** Flächen repräsentieren bestehende hohe umweltbezogene oder sonstige Schutzziele/-gebiete, die nicht als Freihaltkriterien gelten. Diese weisen eine sehr hohe Sensibilität gegenüber der Konfliktintensität/-wirkung von Windenergieanlagen auf. In der Regel sind diese Flächen nicht für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet.
- B. **Mittlere Schutz- und Sicherheitsansprüche (B-Kriterium):** Flächen repräsentieren mittlere bzw. potenziell hohe umweltbezogene oder sonstige Schutzziele/-gebiete. Diese weisen eine mittlere bis hohe Sensibilität gegenüber der Konfliktintensität/-wirkung von Windenergieanlagen auf. In der Regel entscheidet die Konfliktdichte/-überlagerung dieser Belange auf den Prüfflächen über die Eignung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Je höher die Dichte und/oder die Überlagerung von Konflikten ist, umso weniger ist das Gebiet geeignet.
- C. **Bedingte Schutz- und Sicherheitsansprüche (C-Kriterium):** Flächen repräsentieren allgemeingültige umweltbezogene oder sonstige Schutzziele/-gebiete. Diese weisen eine geringe bis mittlere Sensibilität gegenüber der Konfliktintensität/-wirkung von Windenergieanlagen auf. In der Regel sind diese Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet.

Mit der Anwendung der gewichteten Einzelfallkriterien wird eine Gebietskulisse für die Planungsregion Südwestthüringen ermittelt, die eine Bewertung und Differenzierung von Teilräumen hinsichtlich ihrer Konfliktintensität bzw. Konfliktschwere ermöglicht.

2.5. Berücksichtigung räumlicher und forstlicher Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen.

Würden die Prüfflächen in Südwestthüringen ausschließlich nach den Kriterien aus dem Kriterienkatalog ⇒ **Anlage 2** bewertet werden, würde dies dazu führen, dass sich die Vorranggebiete Windenergie massiv in bestimmten Teilräumen konzentrieren würden. Nach Auffassung des Plangebers würde eine solche räumliche Konzentration zu einer unverhältnismäßigen Überformung bzw. Überlastung einzelner Teilräume führen.

Vor diesem Hintergrund definiert der Plangeber Planungsziele in Form räumlicher Entlastungskriterien. Die Entlastungskriterien beziehen sich auf die Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen, die Verteilung von Vorranggebieten Windenergie auf die Gemeinden sowie die Flächen-

größe und den Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergie ⇒ **Abschnitte 2.5.1 bis 2.5.4.**

Dem Erhalt der Wälder in der Planungsregion Südwestthüringen kommt eine besondere Bedeutung zu. Mit einem Waldanteil von 47 % an der Regionsfläche sind jedoch die Möglichkeiten zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Offenland stark eingeschränkt. Bei der Identifizierung von geeigneten Vorranggebieten Windenergie im Forst sind umweltrelevante Vorbelastungen, wie z. B. Gebiete die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Waldschäden aufweisen, besonders zu berücksichtigen ⇒ **LEP, 5.2.12 V.** Um darüber hinaus die Entwicklung und den Erhalt stabiler Laub- und Mischwälder in der Planungsregion zu fördern, definiert der Plangeber auch Planungsziele in Form von forstlichen Entlastungskriterien ⇒ **Abschnitt 2.5.5 Verteilung auf Nadel-, Laub- und Mischforst.**

Die räumlichen und forstlichen Entlastungskriterien werden im Rahmen der Einzelfallprüfung neben weiteren Planungszielen berücksichtigt.

2.5.1 Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen

Ortslagen können von Windenergieanlagen so umfasst werden, dass Beeinträchtigungen der Lebensqualität entstehen können. Für die Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen werden Kriterien des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 angewendet – ausgenommen das Kriterium des Betrachtungsraums, das an die topographischen Verhältnisse der Region Südwestthüringen angepasst wird:

- Das horizontale Gesichtsfeld beträgt 180 Grad. Es wird eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu zwei Dritteln (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet, wobei eine Beeinträchtigung angenommen wird, wenn zu erwarten ist, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse um die Siedlung bilden werden.
- Im Einzelfall ist ein Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad möglich, wenn eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse von Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist und im Blickfeld von 180 Grad in der gegenüberliegenden Richtung kein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen wird.
- Wird im Blickfeld von 180 Grad in einer Richtung ein Vorranggebiet Windenergie mit einem Umfassungswinkel von 120 Grad ausgewiesen und ist zu erwarten, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse bilden werden, können sich im gegenüberliegenden Blickfeld nur dann weitere Vorranggebiete Windenergie befinden, wenn sich beidseitig des Umfassungswinkels von 120 Grad ein Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad anschließt.
- Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels dient der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung. Bei größeren Siedlungen oder dem Vorhandensein von Ortsteilen werden mehrere Scheitelpunkte gebildet.
- Der Betrachtungsraum ist der Raum, innerhalb dessen ausgehend von den Siedlungen eine Umfassungswirkung geprüft wird. In der o. g. Studie wird eine Inanspruchnahme von einem Drittel des zentralen vertikalen Sichtfelds (20 Grad in vertikaler Richtung) als Erheblichkeitsschwelle definiert. Nach diesem Ansatz werden folglich alle Standorte in die Betrachtung einbezogen, bei denen die Windenergieanlagen mindestens 6,7 Grad des vertikalen Sichtfelds einnehmen. Diese Erheblichkeitsschwelle wird in ebenem Gelände ab einer Entfernung von mehr als 2,5 km zur Siedlung unterschritten. Der Betrachtungsraum beträgt im ebenen Gelände daher 2,5 km. Als Weiterentwicklung dieses Ansatzes berücksichtigt der Plangeber zusätzlich zur Höhe der Windenergieanlagen den Höhenunterschied zwischen Siedlungen und potenziellem Vorranggebiet Windenergie, um der dominanteren Wirkung von erhöht stehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen. Nach diesem systematischen Ansatz sind alle Distanzen in Abhängigkeit von der Geländehöhe in Bezug auf die definierte Erheblichkeitsschwelle ermittelbar. Liegt das potenzielle Vorranggebiet Windenergie beispielsweise 100 m höher als die Siedlung, wird die Erheblichkeitsschwelle erst ab einer Entfernung von 3,5 km unterschritten.

2.5.2 Mindestabstände zwischen Vorranggebieten Windenergie

Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie dient dazu, unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Ku-

lissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Insofern trägt diese Vorgehensweise zur Umsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bei. Die visuelle Zerschneidung der Horizontlinie wird so weit wie möglich vermieden. Gleichzeitig wird die Kulturlandschaft vor einer raumübergreifenden technischen Überprägung bewahrt ⇒ **LEP, 1.2.1 G und ⇒ G 4-2.**

Die Abstandregelung von mindestens 3 km wird angewendet, wenn potenzielle Vorranggebiete mehr als 600 m voneinander entfernt liegen. Bei einem Abstand von weniger als 600 m werden zwei potenzielle Vorranggebiete als zusammengehörig angesehen und als ein Vorranggebiet (mit zwei oder mehr Teilflächen) ausgewiesen. Davon ausgenommen sind Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen, bei denen einzelfallbezogene Abweichungen von dieser Regelung getroffen werden.

2.5.3 Mindest- und Maximalgröße von Vorranggebieten Windenergie

Aus Gründen des Schutzes einzelner Naturräume sieht der Plangeber es als gerechtfertigt an, pauschal eine maximale Flächengröße einzelner Vorranggebiete Windenergie von 500 ha festzulegen, da durch sehr große Plangebiete eine erhebliche Überprägung der Landschaft in einzelnen Teilräumen droht. Die negativen Auswirkungen resultieren aus einer hohen Anzahl möglicher Windenergieanlagen. Über das Entlastungskriterium der maximalen Flächengröße von 500 ha wird mittelbar die innerhalb eines Vorranggebiets zulässige Anlagenanzahl begrenzt. Potenzielle Vorranggebiete Windenergie, welche diese Flächengröße überschreiten, werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abwägung flächenmäßig reduziert.

Um einer Zergliederung bzw. flächenhaft technischen Überprägung der Landschaft durch die Entstehung einer ungeordneten Vielzahl von Einzelanlagen entgegenzuwirken, werden nur Vorranggebiete Windenergie mit einer Mindestflächengröße von 15 ha ausgewiesen. Mit dieser Mindestflächengröße wird eine Bündelungswirkung dahingehend sichergestellt, dass nach dem Stand der Technik und den heute gängigen Abständen zwischen den Windenergieanlagen (3,5-facher Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung/2,5-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) die Errichtung von in der Regel mindestens drei raumwirksamen Windenergieanlagen auf der Fläche möglich ist ⇒ **Abschnitt 1.1. Einbettung in das Bau- und Raumordnungsrecht.**

2.5.4 Verteilung auf Gemeinden

Nach dem Planungskonzept des Plangebers soll bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eine Verteilung auf die Gemeinden so erfolgen, dass sich die Vorranggebiete Windenergie nicht massiv auf einzelne Gemeinden konzentrieren. In Gemeinden mit einer Größe von weniger als 100 km² werden demnach maximal drei Vorranggebiete (vollständig bzw. anteilig) ausgewiesen. In größeren Gemeinden (über 100 km²) liegt die Obergrenze bei fünf Vorranggebieten (vollständig bzw. anteilig).

Unter Beachtung der Flächeneignung sind Vorranggebiete Windenergie räumlich ausgewogen festzulegen, auch um eine nachhaltige Energieversorgung in der Fläche zu unterstützen. Kommunale Planungsabsichten sind unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietsauswahl daher entsprechend des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG besonderes zu gewichten. Die Umsetzung des Verteilungsziels wird u. a. durch Ausweisung von Flächen mit etwas höherer Konfliktdichte erreicht, soweit die Ausweisung noch vertretbar ist.

2.5.5 Verteilung auf Nadel-, Laub- und Mischforst

Zum Schutz des Waldes zur dauerhaften Wahrung und Entwicklung seiner ökologischen und forstwirtschaftlichen Funktionen hält es der Plangeber für erforderlich, pauschal einen Flächenanteil von Laub- und Mischforst in Höhe von maximal 50 % je Vorranggebiet festzulegen. Damit soll eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen reduziert werden. Insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen bleibt somit eine forstliche Differenzierung innerhalb der Vorranggebiete gewährleistet.

3. Standorte mit bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist der Sicherung bestehender Standorte gemäß der Vorgabe ⇒ **LEP, 5.2.13 V** ein besonderes Gewicht beizumessen. Demzufolge soll das Ersetzen von Bestandsanlagen durch effizientere, leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort (Repowering) auch im Rahmen der Regionalplanung gestärkt werden. Es dient dem Bestandschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz sowie einer ressourcenschonenden Freirauminan-

spruchnahme. Bei bestehenden Standorten (Bestandsgebieten) sind die infrastrukturelle Erschließung sowie die Trag- und Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich als gegeben anzusehen.

In der Abwägung zwischen dem Ziel, Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen vorrangig zu berücksichtigen, und dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Überprägungen im Wohnumfeld hat sich der Plangeber entschieden, Bestandsgebiete möglichst anhand der im Regionalplan Südwestthüringen 2012 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie sowie bereits bestehender bzw. genehmigter Windenergieanlagen zu begrenzen.

Nach Maßgabe des § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) werden bestehende Windenergieanlagen, die einen Siedlungsabstand zu Wohngebäuden von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage unterschreiten nicht erneut in ein Vorranggebiet Windenergie integriert. Gemäß dem Stand der Technik wird hier ein Siedlungsabstand zu Wohngebäuden in Höhe von mindestens 600 m in Ansatz gebracht ⇒ **Abschnitt 1.3 Stand der Technik**.

Mit dem Planungsansatz der „Rotor-Out-Flächen“ werden zudem die Abstände zu verkehrs- und infrastrukturellen sowie anderen relevanten Schutzbereichen um den Rotorradius erweitert ⇒ **Abschnitt 1.1 Einbettung in das Bau- und Raumordnungsrecht**.

Konfliktarme angrenzende oder umliegende Prüfflächenanteile im Bereich der Bestandsanlagen werden teilweise in die Gebietsausformung der Vorranggebiete Windenergie einbezogen ⇒ **Abschnitt 2.3 Definition der Prüfflächen**.

4. Bilanzierung

Die Vorranggebiete Windenergie entsprechen Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 a) Windenergieflächenbedarfsgesetz. Im Ergebnis werden insgesamt 40 Vorranggebiete Windenergie mit insgesamt rd. 7.483 ha Fläche ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 1,8 %. Die Planungsregion Südwestthüringen erreicht damit in Summe das regionale Teilflächenzwischenziel für das Jahr 2027 in Höhe von mindestens 6.899 ha bzw. 1,7 % der Regionsfläche.

W-01 – Dudelberg	154 ha	W-12 – Hoppberg	80 ha
W-02 – Craulaer Berg	158 ha	W-13 – Lohberg	15 ha
W-03 – Kalte Laibe	166 ha	W-14 – Salzunger Berg	65 ha
W-04 – Reitenberg	261 ha	W-15 – Ripperts	103 ha
W-05 – Tüngedaer Höhe	153 ha	W-16 – Hetzberg	500 ha
W-06 – Hötzelsroda	59 ha	W-17 – Tellerberg	238 ha
W-07 – Leimenberg	30 ha	W-18 – Wacholderberg	167 ha
W-08 – Dietrichsberg	180 ha	W-19 – Hessenkoppe	361 ha
W-09 – Ritzberg	212 ha	W-20 – Knotenberg	130 ha
W-10 – Landerskopf	134 ha	W-21 – Schneeberg	345 ha
W-11 – Hetzeberg	200 ha	W-22 – Ahlstädter Berg	58 ha
W-23 – Mittelberg	286 ha	W-32 – Klettnitzberg	131 ha
W-24 – Hoher Schuß	74 ha	W-33 – Weites Feld	43 ha
W-25 – Wölfershausener Wald	146 ha	W-34 – Loosbrand	363 ha
W-26 – Beinerstadt	15 ha	W-35 – Hohe Wart	500 ha
W-27 – Häselriether Forst	255 ha	W-36 – Warth	202 ha
W-28 – Schlotberg	17 ha	W-37 – Klauenkopf	205 ha
W-29 – Breitberg	444 ha	W-38 – Harte Leite	70 ha
W-30 – Thomasberg	198 ha	W-39 – Ummerstädter Wald	132 ha
W-31 – Behrunger Höhe	336 ha	W-40 – Höhberg	297 ha

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschema zum methodischen Vorgehen [⇒ Anlagen]

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von Freihalte- und Einzelfallkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienkatalog) [⇒ Anlagen]

3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

Im Zuge der im Jahr 2024 erfolgten Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird beim Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie bezüglich großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelastete oder infrastrukturell vorgeprägte bzw. beeinflusste Gebiete und soweit erforderlich auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete orientiert ⇒ **LEP, 5.2.8 G, 5.2.14 G**. Die Evaluierung ergab keine raumordnerisch relevanten Flächenpotenziale entsprechend vorbelasteter Bereiche.

3.2.4 Telekommunikation

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sollen in allen Teilen Thüringens moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten ⇒ **LEP, 4.6.4 G**.

G 3-26 Die Mobilfunknetze sollen technologieoffen ausgebaut und die Zugangsvoraussetzungen zu Breitbandnetzen geschaffen werden.

Begründung G 3-26

Schnelles Internet ist die Lebensader der modernen digitalen Gesellschaft. Im privaten Bereich ermöglicht schnelles Internet den Zugang zu Informationen, Waren, Dienstleistungen, Behörden, Medien und Unterhaltung. Mit Blick auf „smart homes“, Bildung, ärztliche Versorgung usw. wird es weiter an Bedeutung gewinnen. Gerade im ländlichen Raum kann das schnelle Internet lagebedingte Nachteile verringern und wird zusehends zum Garant für gesellschaftliche Teilhabe. Ebenso sind Industrie und Gewerbe, Handel, Öffentliche Sicherheit und Energieversorgung und zunehmend auch der Verkehrsbereich (autonomes Fahren, öffentlicher Verkehr) und die Landwirtschaft auf schnelle und zuverlässige Internetverbindungen angewiesen. Mancherorts kann es erforderlich sein, dass der Staat selbst für den Ausbau der Infrastrukturen sorgen muss (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, 2018, Seite 8).

G 3-27 Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Begründung G 3-27

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenstandorte auf baulich bereits vorbelasteten Standorten im Außenbereich kann eine weitere Verspargelung der Landschaft mit Funksende- und Empfangsmasten vermieden werden. Die Bündelung der Antennenstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen (z.B. Sicherung von Redundanzen bei kritischen Infrastrukturen).

3.2.5 Abfallwirtschaft

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 fordert die Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten, sowie eine nachhaltige Verwertung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ⇒ **LEP, 4.6.1 G**.

G 3-28 Die Deponien Meiningen-Tongraben, Hildburghausen-Leimrieth und Mihla-Buchenau sollen in der Planungsregion Südwestthüringen zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden.

Begründung G 3-28

Die oben genannten Deponien erfüllen zurzeit die technischen Voraussetzungen und können entsprechend des Landesabfallwirtschaftsplanes als Deponien der Klassen I (Deponien Hildburghausen-Leimrieth und Mihla-Buchenau) und II (Deponie Meiningen-Tongraben) betrieben werden. Entscheidend für die Dauer der Deponiebetriebe sind die zukünftig zu erwartenden Mengen an ab-

lagerungsfähigen Abfällen in Abhängigkeit vom verfügbaren Restvolumen. Die Standorte bieten Erweiterungskapazitäten die im Sinn der raumordnerischen Vorsorge langfristig (über die Gültigkeit des Landesabfallwirtschaftsplanes hinaus) abfallwirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen haben. Um die Kapazität der Mülldeponien zu schonen ist die Müllvermeidung und die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen im Sinne eines nachhaltigen Umganges mit Reststoffen von besonderer Bedeutung ⇒ **LEP, 4.6.1 G.**

G 3-29 Die Möglichkeit des schienengebundenen Transportes von Abfall soll für die Umladestationen Sonneberg/Köppelsdorf und Merkers sowie für die thermische Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis sichergestellt werden.

Begründung G 3-29

Mit diesen Gleisanschlüssen bietet sich perspektivisch die Möglichkeit, Schienenwege für den Massentransport von Abfallgütern zu nutzen, um die Umwelt zu entlasten und eine effektive regionale Abfallentsorgung zu sichern. Bei steigenden Verkehrsaufkommen kann dadurch das regionale Straßennetz entlastet werden. Gleichzeitig wird im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung die Grundlage für die Nutzung alternativer Verkehrsmittel aufrechterhalten.

3.2.6 Wasserwirtschaft

Die Sicherung einer qualitätsgerechten und stabilen Trinkwasserversorgung ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer sind Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ **LEP, 4.6.2 G, 6.1.5 V, 6.3.4 G.**

G 3-30 Die nachfolgend genannten erkundeten und bisher nicht genutzten Grundwasserdargebote sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

- **Treffurt**
- **Unterellen**
- **Förtha**
- **Schönau-Kälberfeld**
- **Oechsetal**
- **Feldatal**
- **Geismar – Spahl**
- **Empfertshausen**
- **Wiesenthal**
- **Kaltenwestheim – Oberweid – Unterweid**
- **Bettenhausen**
- **Wernshausen**
- **Ahlstädt – Lengfeld**
- **Reurieth/Trostadt – Siegritz – Ebenhards**
- **Föritzau südlich Sichelreuth**

Begründung G 3-30

Der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Wasserdargebote für eine eventuell spätere Nutzung sind von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel hat durch wärmere Temperaturen, erhöhte Verdunstung sowie ein verändertes Niederschlagsregime direkten Einfluss auf den Wasserhaushalt. Immer häufiger auftretende Dürren und Hitzewellen führen zu Niedrigwasserphasen in den Flüssen und zu einem sinkenden Grundwasserspiegel. Gleichzeitig häufen sich Hochwasser- und Starkregenereignisse. In der Konsequenz sind negative Auswirkungen sowohl auf die Grundwasserökosysteme als auch auf die Trinkwasserversorgung zu erwarten. Um Versorgungsengpässe in dicht besiedelten und in hydrologisch, hydrogeologisch und geologisch ungünstigen Gebieten auch in Zukunft ausgleichen oder qualitativ unzureichende Dargebote ersetzen zu können, ist es erforderlich, auch ungenutzte Wasservorräte zu sichern und ihrem Schutz eine größere Bedeutung als bisher beizumessen. Daraus können sich Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, die landwirtschaftliche Nutzung, die Rohstoffgewinnung, den Ausbau von Verkehrswegen usw. ergeben. Be-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

sondere Beachtung erfordern dabei Gebiete, die besonders anfällig auf Versauerung reagieren (Schiefergebirge) und auf Grund geringer bindiger Deckschichtmächtigkeit empfindlich auf Schadstoffeinträge reagieren. Vor allem in diesen Gebieten sind Immissionsminderung, Kalkung und Umwandlung von Fichtenmonokulturen wichtig.

G 3-31 Die Salzlast der Werra soll mittel- bis langfristig soweit reduziert werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit als ein naturnahes Gewässer wiederhergestellt werden kann.

Begründung G 3-31

Die Werra ist seit fast 100 Jahren ein salzbelasteter Fluss. Neben aufsteigenden geogenen Salzwässern führen sowohl die Einleitung salzhaltiger Abwässer des Kali-Bergbaus als auch aufsteigende Versenkwässer insbesondere in Thüringen zu negativen Auswirkungen sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch zu erheblichen Nutzungseinschränkungen für den Menschen. Besonders betroffen sind die Trinkwassergewinnung, die Wasserversorgung von Landwirtschaft und Industrie, die Wasserkraftnutzung und die Fischerei.

Gemäß dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser soll die durch die Einleitung entstehende Salzbelastung der Werra weiter reduziert werden, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Folgende Maßnahmen seitens der Kali-Industrie kommen dabei zur Anwendung:

- Betrieb einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage,
- Einstapeln und Versatz von Salzabwässern unter Tage in der Grube Springen,
- Haldenabdeckung mittels multifunktionaler standortabhängiger Oberflächenabdeckung,
- Abtransport von Prozessabwasser- und/oder Haldenwässern bis zur Erreichung der Zielwerte.

Bis auf die Einstapelung von Prozessabwässern in die Grube Springen werden alle Maßnahmen auf hessischem Gebiet umgesetzt.

Die Versenkung der Salzabwässer aus dem Kalibergbau in den Untergrund ist seit Ende 2021 eingestellt. Es ist die einzige Maßnahme, die den Zustand des Grundwassers in Thüringen nachhaltig und dauerhaft verbessern kann. Dennoch wird das „Abklingen“ der Salzbelastung einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Ein großer Teil der Salzabwässer wird zudem im Untergrund verbleiben.

Daher ist die kontinuierlich deutliche Reduzierung der Chlorid-, Kalium- und Magnesiumwerte im Oberflächenwasser eine zwingende Voraussetzung, um die Werra im Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie langfristig wieder zu einem naturnahen Gewässer werden zu lassen.

3.3 Soziale Infrastruktur

Aufgrund der demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterung der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen (interkommunal, überregional, länderübergreifend) zur Sicherung der Daseinsvorsorge mit sozialen Infrastrukturen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sollen deshalb überörtlich bedeutsame soziale Infrastrukturen vorrangig in Zentralen Orten gesichert werden, alternative Angebotsformen sowie neue organisatorische Zuschnitte und Modelle erprobt und aufgabenbezogen eingeführt werden. Insbesondere bei der Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen Infrastruktur soll in den ländlich geprägten Räumen Thüringens ein Mix aus dezentralen Angeboten, Konzentration von Infrastrukturen und entsprechenden Mobilitätsangeboten erreicht werden. Dabei soll die Sozialplanung einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung bedarfsgerechter, wohnortnaher und wirtschaftlich tragfähiger sozialer Infrastrukturen leisten ⇒ **LEP, Leitvorstellungen 2.5, Nr. 4, 5 und 7**. Somit sollen die verschiedenen Akteure in die Lage versetzt werden, gemeinsame Interessen- und Problemlagen zu bewältigen.

3.3.1 Gesundheit

Eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch das bestehende Netz an Krankenhäusern, orientiert am System der Zentralen Orte, sichergestellt werden. Sofern eine Standortsicherung in Mittelzentren nicht möglich ist, soll eine funktionsgerech-

te Lösung durch interkommunale Kooperation geschaffen werden. Aussagen zur Sicherung einer ausreichenden ambulanten ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen (möglichst wohnortnah) sind ebenfalls im **⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 10 sowie 2.5.8 G und 2.5.9 G** enthalten.

Die Einbindung der staatlich anerkannten Kurorte in die Tourismusentwicklung und die Sicherung sowie der Schutz ihrer Funktionen vor Beeinträchtigungen ist in **⇒ LEP, 4.4.3 G** festgelegt.

G 3-32 Durch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung in der Planungsregion Südwestthüringen gesichert werden.

Begründung G 3-32

Die Krankenhäuser und Fachkrankenhäuser (für Geriatrie sowie für Psychiatrie und Neurologie) in der Planungsregion Südwestthüringen in den

- Oberzentren Eisenach und Südthüringen (Standorte Suhl, Meiningen und Schmalkalden) und den
- Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen und Sonneberg

tragen zur Sicherstellung einer patientengerechten medizinischen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, in gesicherter Qualität bei. Die Städte Suhl, Meiningen und Schmalkalden des Oberzentrums Südthüringen nehmen dabei unterschiedliche Versorgungsaufträge wahr. Entsprechend dem 8. Krankenhausplan des Freistaates Thüringen halten die höherstufigen Zentralen Orte gemäß ihrem regionalen, regional intermediären und überregionalen Versorgungsauftrag einzelne Fachbereiche vor. Zudem ist für das Krankenhaus am Standort Suhl ein Tumorzentrum ausgewiesen. Die Bettendichte lag am 31.12.2023 bei 7,07 Betten je 1.000 Einwohner. Aufgrund von demografischen Veränderungen (rückläufige Bevölkerungsentwicklung und zunehmende Alterung der Bevölkerung) wird jedoch eine weitere Anpassung der Kapazitäten erforderlich. Auch Auswirkungen auf die Vorhaltung von spezifischen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten sind zu erwarten. Klinikkooperationen bieten z.B. die Möglichkeit, dass Mindestmengen/Tragfähigkeiten und Qualitätsstandards eingehalten werden können.

Im ambulanten Bereich ist die Sicherung der wohnortnahen medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken angesichts der heutigen Herausforderungen (veränderte Altersstrukturen, Zunahme an chronischen Erkrankungen, Unterversorgung durch Ärztemangel) sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich. Insbesondere im ländlichen Raum (sowohl in den Zentralen Orten, als auch außerhalb der Zentralen Orte) gewinnt die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine besondere Bedeutung. So bieten z.B. Medizinische Versorgungszentren (durch Kommunen, Krankenhausträger, Kassenärztliche Vereinigung oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) o.ä. Einrichtungen die Möglichkeit, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten o.a. Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Aber auch verschiedene Modelle der Tätigkeit – von der klassischen Niederlassungspraxis über unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeit in Anstellung – (die teilweise vom Freistaat gefördert werden) dienen der Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung. Die Zentralen Orte **⇒ LEP 2.2.5 Z, 2.2.9 Z und 2.2.11 Z sowie ⇒ 1.3** bieten als Impulsgeber/Ankerpunkt Standortvorteile durch die Bündelung von Versorgungsfunktionen sowie durch eine gute Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV.

Zudem gewinnt die Vernetzung und Abstimmung von medizinischer und pflegerischer Versorgung der Bevölkerung an Bedeutung **⇒ G 3-36**. Dies betrifft sowohl den stationären als auch den ambulanten Bereich.

G 3-33 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen sollen insbesondere die Kurorte Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Bad Liebenstein und Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) sowie Masserberg (Ortsteil Masserberg) in ihrer Funktion gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf die Stabilisierung und Verbesserung der Kurortfunktion ausgerichtet werden.

Begründung G 3-33

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Sie befinden sich hauptsächlich in den genannten Kurorten, aber auch in Förritzal (Ortsteil

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Neuhaus-Schierschnitz), Römhild (Ortsteil Römhild), Dermbach (Ortsteil Stadtlengsfeld) und Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Steinheid). Die meisten Standorte dieser Einrichtungen beruhen auf ortsgebundenen Heil- und Kurmitteln sowie auf einem besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffekt. Diese Orte haben traditionelle Bedeutung und tragen teilweise zur Umsetzung von touristischen Funktionen als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bei ⇒ 4.6.2. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben somit nicht nur Bedeutung für die Bereiche Gesundheit (Bettendichte am 31.12.2023 lag bei 5,59 Betten je 1.000 Einwohner) und Tourismus ⇒ LEP, 4.4.3 G, sondern auch für die Bereiche Wirtschaft (z.B. Arbeitsplätze, Handelseinrichtungen) und Verkehr. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen fördern die Attraktivität eines Standortes und bilden einen wichtigen Faktor für weitere Standortentscheidungen. Vorhandene Defizite sowohl bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Qualität, Angebote usw.) als auch bei infrastrukturellen, städtebaulichen und landschaftlichen Bedingungen können schrittweise beseitigt werden, um die Standortvorteile der Orte weiterhin voll zu nutzen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen.

3.3.2 Soziales

Gemäß ⇒ LEP, Leitvorstellungen 2.5, Nr. 2, 6 und 7 soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten Quartieren Rechnung getragen werden. Auch für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen sollen wohnortnah soziale Infrastrukturen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgehalten werden. Die Kinder- und Familienfreundlichkeit in den Regionen soll weiterentwickelt und gesichert werden. Zudem soll die flächendeckende und damit wohnortnahe Betreuung und Pflege sichergestellt werden.

G 3-34 Die Versorgung mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe soll bedarfsgerecht erhalten und an die sich ändernden Anforderungen angepasst werden. Einrichtungen und Dienste mit einem größeren Einzugsbereich sollen insbesondere in Zentralen Orten vorgehalten und ihre Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.

Begründung G 3-34

Die Versorgung mit Angeboten, Diensten und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und deren Eltern hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 80 SGB VIII zu erfolgen. Entsprechend stehen diese Angebote, Dienste und Einrichtungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen (z.B. für Jugendarbeit, Erziehung in der Familie, Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Hilfe für junge Volljährige) als Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Zugang zu ihnen begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für die alltäglichen Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. Attraktive Freizeit-, Bildungs- und berufsfördernde Angebote der Jugendarbeit können dazu beitragen, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern und somit dem Abwandern junger Menschen entgegen zu wirken. Auch die bedarfsgerechte Unterstützung und Kompetenzstärkung von Eltern trägt zu diesem Anliegen bei. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 25 Jahre (abweichende Darstellung gegenüber der Definition nach § 7 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) hat sich im Zeitraum 2014 – 2020 um 4,6 % auf 87.295 Personen erhöht (Thüringer Landesamt für Statistik). Bis zum Jahr 2042 wird sich diese Altersgruppe geringfügig auf ca. 89.950 Personen (Thüringer Landesamt für Statistik, 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen, 2023) erhöhen. Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt bereits innerhalb definierter Planungsräume (siehe auch ⇒ G 3-37), deren Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung und der unterschiedlichen Problemlagen aber anzupassen sein wird. Aufgrund der demografischen Veränderungen und vielfach begrenzter Mittel besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem größeren, überörtlichen Einzugsbereich zu bündeln und somit eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern. Dabei kommt den Zentralen Orten als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zunehmend eine besondere Bedeutung zu. Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen/Spezialisierungen auf demografische Veränderungen flexibel reagiert werden. Auch die verstärkte Netzwerkarbeit (z.B. zwischen Kinder- und

Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitswesen) und Ehrenamtsarbeit sowie die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger.

- G 3-35 Zur Gewährleistung der Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in der Planungsregion Südwestthüringen soll das vorhandene Angebot an stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich teilstationäre) sowie an offenen, ambulanten Einrichtungen, am System der Zentralen Orte orientiert, gesichert und ausgebaut werden. Die ambulanten Pflege- und Unterstützungsdienste sollen eine flächendeckende Versorgung der Pflege- und Hilfebedürftigen in vielfältigen Formen gewährleisten. Altersgerechte, barrierefreie und generationenübergreifende Wohnformen sollen insbesondere in Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Einrichtungen sollen in der Nähe von bestehenden Infrastruktureinrichtungen angeboten werden bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.**

Begründung G 3-35

Die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen (dazu zählen nicht nur Personen über 65 Jahre, sondern auch andere hilfs- und betreuungsbedürftige Personen wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Suchtkranke und Demenz erkrankte Personen) befinden sich hauptsächlich in Zentralen Orten, aber auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Als Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt ihnen aufgrund der demografischen Veränderungen und dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung sowie dem Wunsch nach einem so lange wie möglich selbstbestimmten Leben (häusliche Pflege statt stationärer Aufenthalt, Mehrgenerationenwohnen) eine zunehmende Bedeutung zu. Auch die Sozialplanung, die sich auf Sozialräume bezieht, leistet zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Angebot sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen einen unterstützenden Beitrag ⇒ **G 3-37**. In Südwestthüringen hat sich die Zahl der Bevölkerung über 65 Jahre von 2005 bis 2019 um 13,7 % auf 119.954 Personen erhöht (Thüringer Landesamt für Statistik). Diese Zahl wird sich bis zum Jahr 2042 geringfügig auf ca. 123.070 Personen erhöhen (Thüringer Landesamt für Statistik, 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen, 2023). Die Zahl der Pflegebedürftigen hat sich im gleichen Zeitraum verdoppelt (von 14.617 Personen auf 29.199 Personen) und wird sich bis zum Jahr 2042 auf ca. 44.000 Personen erhöhen. Regionale Pflegenetzwerke können dabei die ambulante und stationäre Pflege stärken und zugleich die informelle Unterstützung von Pflege- und Betreuungsbedürftigen und ihren Angehörigen (Pflegeberatung) weiter ausbauen. Aber auch verschiedene Teilhabeleistungen wie z.B. Gebärdensprachdolmetscher und Arbeitsassistenten ermöglichen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen das Recht auf Selbstbestimmung und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Inklusion).

Zur Sicherung der Versorgung soll berücksichtigt werden, dass die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen an städtebaulich integrierten Standorten entstehen, wo bereits andere wichtige Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen, Krankenhäuser etc. vorhanden sind. Dies hat Auswirkungen auf die Tragfähigkeit von Einrichtungen aber auch auf ihre Erreichbarkeit. Sowohl die barrierefreie Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen als auch die günstige Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln spielen eine Rolle, da die Alterung der Bevölkerung und die Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit von Menschen Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten hat.

- G 3-36 Das bestehende vielfältige Netzwerk der sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in der Planungsregion Südwestthüringen soll stabilisiert und den sich verändernden Bedingungen angepasst werden. Vorhaben und Räume, in denen sich bürgerschaftliches Engagement sowie soziale Dienstleistungen als soziale Zentren etablieren können, sollen zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im ländlichen Raum unterstützt werden.**

Begründung G 3-36

Die vielfältigen sozialen Angebote wie z.B. Begegnungsstätten, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Eltern-Kind-Zentren und Beratungsstellen konzentrieren sich in den Zentralen Orten, werden aber auch im ländlichen Raum der Planungsregion vorgehalten. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es neben der Sicherung auch einer ständigen Weiterentwicklung der Angebote/Unterstützungen. Aber auch die koordinierte Vernetzung aller Akteure/An-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

gebote ist aufgrund der Vielzahl der Angebote über alle Alters- und Lebensbereiche hinweg, der zuständigen Träger (öffentliche und freie) sowie der diversen Entscheidungsebenen (Bund, Land, Kommune) von Bedeutung. Die überörtliche strategische Sozialplanung übernimmt dabei wichtige Aufgaben. Auf der Grundlage von Recherchen und Analysen können z. B. zur Inanspruchnahme von Angeboten und zu spezifischen Problemlagen Aussagen getroffen und mögliche Versorgungslücken aufgezeigt werden. Über die Sozialzentren können dann entsprechende Kontakte, Einrichtungen und Dienste/Angebote organisiert werden, was zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im ländlichen Raum führt.

3.3.3 Sport

Der Standortfaktor Sport soll in allen Landesteilen gestärkt werden. Dies beinhaltet die Erhaltung des Breitensports bei gleichzeitiger Verbesserung der Bedingungen für den Leistungssport. Dazu sollen bei Sanierung und Neubau von Sportstätten die veränderten Bedarfe (z. B. Seniorensport, Rehabilitationssport, Prävention) sowie die unterschiedlichen regionalen Herausforderungen berücksichtigt werden. In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen und barrierefrei gestaltet sein. Die Sportanlagen und -einrichtungen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren
⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 6, 11 und 2.5.6 G.

G 3-37 Zur Stärkung der überörtlichen Versorgungsfunktion sollen zur Verfügung stehen:

- in den Grundzentren
 - Sportplatz mit Voraussetzungen für die Leichtathletik
 - Sporthalle
 - Freibad
- in den Mittelzentren
 - Sportplatz mit Leichtathletikanlage
 - Sporthalle mit Zuschauerplätzen
 - Hallenbad
- in den Oberzentren
 - Stadion
 - Großsport-/Mehrzweckhalle.

Begründung G 3-37

Die Versorgung mit Einrichtungen des Sportes gehört zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren tragen sie zum Wohn- und Freizeitwert und damit zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei. Während sich die Anzahl der Sportanlagen durch demografische und gesellschaftspolitische Veränderungen nicht wesentlich verändert, wird es zukünftig Veränderungen bei der Ausdifferenzierung der Sportaktivitäten (z.B. für Familien, ältere Bevölkerung) sowie qualitative Veränderungen und Erweiterungen durch Sanierung, Modernisierung und Ersatzbauten bei den Sportanlagen geben. Nachhaltigkeit, Energiewende und Klimaschutz werden dabei eine besondere Rolle spielen. Bezüglich barrierefreier Sportanlagen besteht darüber hinaus ein Nachholbedarf im Hinblick auf die Nutzungsanforderungen von Menschen mit Behinderung. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und der Zuordnung zu Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe erfolgen räumliche und sachliche Konkretisierungen der Festlegungen des
⇒ LEP, 2.5.6 G.

In Anbetracht der unterschiedlichen räumlichen und qualitativen Gegebenheiten bei den einzelnen Spiel- und Sportanlagen sowie der Auslegung/Anwendung von Begriffen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze, Sporthallen usw.) erfolgen konkrete Aussagen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, eine Eindeutigkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit zu erreichen. Sie beruhen auf Ausstattungsmerkmalen, die bundeseinheitlich angewandt werden (z.B. für die Erhebung und Auswertung von Daten, vgl. Sportstättenstatistik der Länder, Sportstätten in Thüringen) und erlangen ihre Bedeutung durch die Umsetzung in den Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Gemeinden.

Die in den Grundzentren, die leistungsfähig in den öffentlichen Verkehr eingebunden sind, vorzuhaltenden Spiel- und Sportanlagen dienen der Grundversorgung mit Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung ⇒ **LEP, 2.2.12 G** und ⇒ **1.3.3**. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (bis 5.000 m²) mit einer 100 m-Bahn und einer Hochsprung-/Weitsprunganlage
- Doppelhalle (Größe V) oder mehrere Einfachhallen (Größe III)
- Freibad/Naturbad.

Der Erhalt und die Beseitigung von Defiziten bei Sportplätzen und Sporthallen in den Grundzentren ist insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit vor allem für Kinder und Jugendliche sowie ältere und nicht motorisierte Bürger von großer Bedeutung.

Bei Freibädern / Naturbädern gibt es eine z.T. erhebliche Überversorgung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei den Freibädern immer noch ein großer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Durch solche Maßnahmen soll einerseits ein Beitrag zur Attraktivierung des Freibadstandortes geleistet werden, andererseits sollen Überkapazitäten an Wasserflächen reduziert werden (siehe auch Thüringer Schwimmbad- und Entwicklungskonzeption 2005).

Da Mittelzentren ein breites Spektrum von Einrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum vorhalten sollen ⇒ **LEP, 2.2.10 G** und ⇒ **1.3.2**, sind neben den grundzentralen Einrichtungen auch die hier genannten Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung zu stellen. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (mind. 1.300 bis unter 5.000 m²) mit Zuschauereinrichtung (entsprechend Bedarf) und Umkleidemöglichkeit, 400 m-Rundlaufbahn mit vier Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (= DIN 18035, Wettkampfanlage Typ C)
- Dreifachhalle (Größe VI) mit Zuschauerplätzen (bis unter 3.000 Plätze)
- Hallenbad mit Voraussetzungen für den Schwimmsport.

Die Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen umfasst sowohl die Erhaltung bzw. Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen als auch den erforderlichen Neubau. Aufgrund des gestiegenen Gesundheits- und Freizeitbewusstseins stellen die Sport- und Spielanlagen in den Mittelzentren wichtige Einrichtungen zur Versorgung mit regionalen und überregionalen Funktionen dar. In den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg werden Sportkomplexe (in Kombination unterschiedlicher Spiel- und Sportanlagen) vorgehalten.

Die Oberzentren als Schwerpunkte von großräumiger Bedeutung nehmen wichtige Aufgaben des hochwertigen Bedarfs (Spiel- und Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung) ⇒ **LEP, 2.2.6 G** und ⇒ **1.3.1** wahr. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Großspielfeld mit wettkampfgerechter Größe (mind. 62 x 94 m) mit Zuschauereinrichtung (ab 5.000 Plätze) und Umkleidemöglichkeit/Funktionsgebäude (= DIN 18035, Teil 1), 400 m-Rundlaufbahn mit sechs Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ B)
- mindestens Dreifachhalle (mindestens Größe VI) mit Zuschauerplätzen (ab 3.000 Plätze).

Mit der Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen (Kombination unterschiedlicher Sportanlagen) erfüllen die Oberzentren Eisenach und Südthüringen eine bedeutende Funktion zur Stärkung des Ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Südwestthüringen.

G 3-38 Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sollen vorzugsweise in Zentralen Orten und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion gesichert und in ihrer regional und überregional bedeutsamen Funktion weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-38

Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Eissportanlagen, Golfanlagen, Reit- und Fahrsportanlagen, Roll- und Schießsportanlagen, Flug- und Motorsportanlagen, Wassersportanlagen, Wintersportanlagen) sind örtlich sehr verschieden (lokale Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten, langfristige Initiativen) vorhanden. Sie haben in der Regel überörtliche/überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Mit der Vorhaltung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten vorzugsweise in Zentralen Orten und Gemeinden mit überregional bedeutsamer Tourismusfunktion erfolgt eine Stärkung ihrer Versorgungsfunktion und Wirt-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

schaftskraft, was wiederum zur Aufwertung der Region führt. Bezüglich der Weiterentwicklung spielen Faktoren wie z.B. die Wahl funktionell richtiger Standorte, Ergänzung/Kompletierung von bestehenden Anlagen und die Einbindung in die Siedlungsstruktur (u.a. Anbindung an den ÖPNV) eine besondere Rolle.

G 3-39 Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg soll in seiner Funktion als überregional bedeutsame Sporteinrichtung gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-39

Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg ist eine überregional bedeutsame Sporteinrichtung mit einer langjährigen Tradition für die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen im sportlichen und jagdlichen Schießen und Bundesstützpunkt Sportschießen im Olympiastützpunkt Thüringen. Es gehört zu den drei wichtigsten Schießsportzentren in Deutschland. Neben der Nutzung für den Leistungssport besteht aber auch die Nutzung für den Breiten- und Freizeitsport. Um das Schießsportzentrum als internationale Wettkampfstätte langfristig zu erhalten bedarf es verschiedener baulicher und technischer Sanierungen/Modernisierungen.

Im Rahmen der Entwicklung von Tourismus und Erholung hat das Schießsportzentrum eine besondere Attraktivität, da einerseits die Geschichte der Stadt Suhl eng mit dem Waffengewerbe verbunden ist (Waffenproduktion, Waffenmuseum, Ausbildung zum Büchsenmacher, Beschussamt, Schießsport- und Freizeitangebote) und andererseits aufgrund der Einbettung der Sportanlage in die Berge des Thüringer Waldes. Gleichzeitig trägt das Schießsportzentrum als hochwertige spezialisierte Einrichtung zur Stärkung der Funktion des Oberzentrums Südthüringen bei ⇒ **LEP, 2.2.5 Z, 2.2.6 G und ⇒ 1.3.1.**

G 3-40 In Eisenach und Suhl sollen die für den Erstligasport notwendigen Sporthallen vorgehalten werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung sowohl des Leistungssports als auch des Schul- und Vereinssports geleistet und die überregional bedeutsame Funktion dieser Sporteinrichtungen gestärkt werden.

Begründung G 3-40

Mit der Bereitstellung dieser modernen Sporthallen für den Spitzen- sowie Schul- und Vereinssport leisten die Oberzentren Eisenach (Handball) und Südthüringen (Standort Suhl) (Volleyball) einen Beitrag sowohl zur Stärkung der Versorgung der Bevölkerung innerhalb der Städte als auch des Ländlichen Raumes und somit der gesamten Planungsregion Südwestthüringen. Die Vorgaben der Handball-Liga (u.a. zwei Längstribünen) und der Deutschen Volleyball-Liga (z.B. Dachhöhe) werden erfüllt, die Hallenstandards an internationale Vorgaben angepasst und die Bundesliga-Bespielung der Sporthallen gesichert. Damit kann dem Leistungssport eine langfristige Perspektive geboten werden.

Mit der Durchführung der Bundesliga-Sportveranstaltungen wird der Bekanntheitsgrad dieser Städte regional, überregional sowie landesweit weiter erhöht. Da Eisenach und Suhl nicht nur als Oberzentren ⇒ **LEP, 2.2.5 Z, 2.2.6 G und ⇒ 1.3.1**, sondern auch im Tourismus einen hohen Stellenwert einnehmen, kommt auch der Verbindung von Sport und Tourismus bei der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

G 3-41 Die überregional bedeutsamen Funktionen der Sportstätten und -anlagen entlang des Rennsteiges sollen gesichert und verbessert werden und zur Erhöhung der Attraktivität des Rennsteiges für Sport und Tourismus beitragen.

Begründung G 3-41

Der Rennsteig als Kammweg im Thüringer Wald hat entscheidende Bedeutung für den Tourismus, für Sport und Kultur, sowohl für den Wandertourismus als auch für das spezielle Sportanliegen, insbesondere für den Wintersporttourismus ⇒ **4.6.2**. Hier ist jedoch nicht nur der Kammweg („Linie“) zu sehen, sondern auch die angrenzenden Räume, die mit ihm verflochten sind. Entlang dieses „Rennsteig-Raumes“ gibt es eine Vielzahl von Sporteinrichtungen, insbesondere des Wintersportes, die auf langjährige Traditionen verweisen können, so z.B. in den Sporttraditionsorten Ruhla, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Oberhof ⇒ **G 3-42**, Zella-Mehlis, Suhl-Goldlauter/ Heidersbach, Masserberg, Lauscha, Steinach sowie Neuhaus am Rennweg mit Scheibe-Alsbach und Steinheid sowie weiterer. Die besondere Bedeutung für das Sportanliegen wurde und wird durch die seit Jahren durchgeführten national und international bedeutsamen Sportveranstaltungen und

Großevents wie z.B. Skispringen, Biathlon, Bob- und Schlittensport, Alpiner Skisport, Guts-Muths-Rennsteiglauf, Glasbachrennen erreicht. Die Sportevents haben das Potenzial, den Bekanntheitsgrad der Veranstaltungsorte und darüber hinaus des gesamten Freistaates zu erhöhen. Die Verbindung von Sport und Tourismus wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund steht dabei auch, dass sportliche und touristische Attraktionen sowohl im Winter als auch im Sommer angeboten werden können (Verlängerung der Saison, ganzjährige Nutzung – z.B. Skilanglaufstrecken in Verbindung mit Nordic-Walking-Strecken und alpine Abfahrtsstrecken in Verbindung mit Bikeparks). Mit der „Aktivregion Rennsteig im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025 wird diesen Aspekten Rechnung getragen. Durch z.B. Modernisierungen, Sanierungen von vorhandenen Anlagen entsprechend den heutigen Anforderungen (TÜV, FIS) und Neuschaffungen von sportlichen Anlagen bzw. Ergänzungsanlagen kann die Attraktivität des Raumes entlang des Rennsteiges wesentlich erhöht werden.

G 3-42 In der Stadt Oberhof sollen mit Erhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen

- **die Sportanlagen,**
- **die touristische Infrastruktur und**
- **das Orts-/Stadtbild**

verbessert, ergänzt sowie komplettiert werden und damit einen Beitrag zur Anpassung an internationale Standards leisten, eine Vielzahl von nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglichen und die Funktion als national und international anerkanntes Wintersportzentrum sowie als Leistungszentrum für den Wintersport stärken.

Die standörtlichen Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung im Leistungssport sollen erhalten und verbessert werden.

Begründung G 3-42

Die Stadt Oberhof ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald im **⇒ LEP 4.4.2 Z** für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich festgelegt. Als ein international bekanntes Zentrum des Wintersports als Bundesstützpunkt für die Sportarten Bob, Rennrodeln, Skeleton sowie Bundesstützpunkt für die Sportarten Ski nordisch und Biathlon, aufgrund der zahlreichen Sporteinrichtungen, besonders für den Wintersport (LOTTO Thüringen Skisport-HALLE, LOTTO Thüringen SCHANZENANLAGE im Kanzlersgrund, LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig, LOTTO Thüringen EISARENA, LOTTO Thüringen SNOWPARK sowie LOTTO Thüringen BIKEPARK) sowie der weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen und der Nähe zum Rennsteig hat die Stadt eine überregionale sowie nationale und internationale Bedeutung erlangt.

Mit der Umsetzung von Projekten/Maßnahmen aus diversen Konzepten (z.B. Errichtung Multifunktionsgebäude am Grenzadler, neue Starthäuser und verschiedene Sanierungsmaßnahmen an der LOTTO Thüringen EISARENA, Erweiterung/Modernisierung des Fallbachhangs zur Ganzjahresnutzung, Maßnahmenpaket "Neue Mitte - Stadtplatz", Neubau zentraler Omnibusbahnhof mit Parkdecks und angeschlossenem P- und R-System, Ausbau und Verlagerung der Gräfenrodaer Straße,) konnten bereits wichtige Beiträge zur Sicherung und Weiterentwicklung des Sport- und Tourismusstandortes Oberhof geleistet werden. Diese Aufgabe bleibt aber auch zukünftig eine große Herausforderung. So wurde u.a. im Jahr 2013 der Zweckverband „Thüringer Wintersportzentrum“ gegründet. Neben dem Erhalt und Betrieb der Sportanlagen gilt es, breitensportliche Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für die Stadt Oberhof (z.B. Pflege der Loipen- und Wanderwege am Rennsteig) zu erfüllen sowie eine effizientere und stärker am Bedürfnis des Leistungssports orientierte Bewirtschaftung aller Sportstätten am Stützpunkt Oberhof (dazu gehört auch die 2009 eröffnete Skisporthalle) durchzuführen. Ebenso von Bedeutung ist Darstellung der „Eventregion Oberhof im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025. Dabei geht es um die Konzentration auf (Qualitäts-)Standards sowohl für die Angebote/Produkte als auch für die Infrastruktur und regional/überregional bedeutsame Events.

Das Sportgymnasium Oberhof als einziges Wintersportgymnasium Thüringens hat sich als Stützpfiler im deutschen Spitzensportsystem zu einer Eliteschule des Sportes entwickelt. Es hat eine lange Tradition; es ist aus der Kinder- und Jugendsportschule hervorgegangen. Dem Gymnasium ist auch ein Regelschulteil angegliedert. Neben der allgemeinen gymnasialen Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalenten für traditionelle Nordische Disziplinen (Skilanglauf,

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon, Bob und Rennschlitten sowie Sportschießen. Durch die Umgestaltung des Schulgebäudes und des Internates wurden die Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbetrieb bereits weiter verbessert. Durch die Sanierung der Turnhalle, einschließlich aller Kraft- und Lagerräume sowie des Gymnastikraumes, werden auch die Bedingungen für den allgemeinen Sportbetrieb aufgewertet. Die unmittelbare Nähe zu den zahlreichen Sporteinrichtungen ist optimal, da diese als Trainings- und Wettkampfstätte auch für die Nachwuchstalente genutzt werden.

Damit verfügt Oberhof über gute Voraussetzungen, um auch zukünftig den Anforderungen des Leistungs- und Breitensports entsprechen zu können. Spitzensport in verschiedenen Wintersportdisziplinen und insbesondere die Weltcupveranstaltungen sowie der Winter(sport-)tourismus ⇒ 4.6.2 haben überregionale Bedeutung für Thüringen erlangt.

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

Das Thüringer Bildungssystem gestaltet sich sehr vielfältig. Der erreichte Standard sowohl bei der Vielfalt als auch der Qualität soll vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen gesichert und verbessert werden, um das Bildungsangebot flexibler zu gestalten und verstärkt neue Möglichkeiten einzubeziehen. Dazu sind im ⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 8 und 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z (Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1, Regelschulen bzw. Schulen mit vergleichbaren abschlussbezogenen Bildungsgängen, zur Hochschulreife führende Schulen oder zur Hochschulreife führende Bildungsgänge in Gemeinschafts- und Gesamtschulen) zahlreiche Festsetzungen zur Bereitstellung von Allgemein bildenden Schulen in den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe enthalten.

Zur Stärkung und Fortentwicklung der Universitäten, Fachhochschulen und der Staatlichen Studienakademie sowie zu Wissenschafts- und Forschungsstandorten sind im ⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 9 und 2.5.5 G ebenfalls Festsetzungen getroffen. So sollen die Thüringer Hochschulen als Zentren des Wissenschaftssystems weiter ausgebaut werden. Mit leistungsfähigen und am Bedarf orientierten Bildungs- und Forschungskapazitäten soll ein wichtiger Beitrag zur Standortentwicklung des Freistaats Thüringen geleistet werden.

G 3-43 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Südwestthüringen soll bedarfsgerecht unter Fortführung von regionsspezifischen, einzigartigen Profilen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gewährleistet werden.

Begründung G 3-43

Bei der Berufsbildung geht es darum, jene Qualifikationen bereitzustellen, die gegenwärtig und zukünftig im Beschäftigungssystem benötigt werden. Die berufliche Ausbildung erfolgt im dualen System, das heißt, im Betrieb und in der Berufsschule. Somit kommt den Ausbildungsbetrieben, Kommunen, den Kreishandwerkerschaften und Innungen, den Verbänden der freien Berufe, der Jugendhilfe und den berufsbildenden Schulen eine wichtige Bedeutung zu. Aufgrund der bisherigen und prognostizierten Entwicklung der Zahl der Jugendlichen im Alter von 16 bis unter 19 Jahre (2015: 10.172, 2020: 10.580, 2035: 10.479, 2042: 9.470; Thüringer Landesamt für Statistik; 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen, 2023) sowie der Nachfrage von Fachkräften (250.000 zusätzliche Arbeitskräfte bis 2035; Herausforderungen und Chancen im demografischen Wandel. Arbeitsmarktentwicklung in Thüringen – Projektion bis 2025, GWS mbH, 2023) waren und sind Umstrukturierungen in der Berufsausbildung erforderlich.

Im Schuljahr 2023/2024 gab es in der Planungsregion Südwestthüringen 17 berufsbildende Schulen mit 8.435 Schülern mit den Schulformen Berufsschule (8), Berufsfachschule (16), Fachoberschule (2), berufliches Gymnasium (6), Fachschule (7) und berufsbildende Einrichtung für Behinderte (3). Gegenüber dem Schuljahr 2015/2016 hat sich die Zahl der berufsbildenden Schulen nicht und die Zahl der Schüler kaum verändert. Die Standorte der berufsbildenden Schulen konzentrieren sich in den Oberzentren Eisenach und Südthüringen (Suhl, Zella-Mehlis, Meiningen, Schmalkalden) sowie in den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen und Sonneberg. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Strukturwandel, Demografie, Fachkräftebedarf) werden weitere Anpassungen beim Berufsschulnetz (z.B. Bildungsangebote, Qualität, Attraktivität von Ausbildungsberufen, Fachklassen, Einzugsbereiche) erforderlich. Die Ausbildungsberufe Holzbildhauer (Bad Salzungen), Glasbläser, Spielzeughersteller (beide Sonneberg)

und Büchsenmacher, Graveur (beide Suhl/Zella-Mehlis) sind in der Bundesrepublik einzigartig, haben eine langjährige Tradition, sind von länderübergreifender/bundesweiter Bedeutung und bedürfen aufgrund dieser Spezifik einer dauerhaften Sicherung in der Planungsregion.

Auf dem Ausbildungsstellenmarkt veränderte sich das Verhältnis von Ausbildungsstelle je Bewerber von 1,09 im September 2010 über 1,39 im September 2016 auf 1,37 im September 2024. Die Disparitäten zwischen Angebot und Nachfrage haben sich in den letzten Jahren von einem Mangel in ein Überangebot an Ausbildungsstellen gewandelt.

Mit Blick auf die weiterhin zunehmende Nachfrage von Fachkräften bedarf es einer engen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten (Wirtschaftsunternehmen, Bund und Länder, Kammern und Verbände, Arbeitsämter und Gewerkschaften), um die schulischen und betrieblichen Angebote der Ausbildung bedarfsgerecht und wirtschaftsnah bereitstellen zu können (z.B. die gemeinsame Vereinbarung „Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung - Neuausrichtung der Thüringer Fachkräftestrategie für die Jahre 2026 bis 2030“). Um allen Schülern gleichwertige Möglichkeiten zu bieten, den für ihre Neigungen, Interessen und individuellen Lernvoraussetzungen geeigneten Schulstandort zu erreichen, bedarf es einer besseren Anpassung des ÖPNV an den Schülerverkehr unter Beachtung der Einzugsgebiete der Schulen.

G 3-44 Einrichtungen der Weiterbildung sollen wohnortnah, vorzugsweise in Zentralen Orten, gesichert und in ihrer Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-44

Weiterbildung hat einen großen Stellenwert und bedarf als Bestandteil des Bildungssystems der Stärkung und Weiterentwicklung. Sie dient der allgemeinen, politischen, kulturellen, künstlerischen und beruflichen Bildung. Dabei kommt der beruflichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Berufliche Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung am Arbeitsplatz stellen ein wichtiges arbeitspolitisches Instrument dar, um Fachkräfte entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft zu qualifizieren. Die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen entscheidet über persönliche Lebens- und Berufsperspektiven. Zudem soll Weiterbildung die Bereitschaft des Einzelnen zu lebensbegleitendem Lernen fördern, zur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit beitragen sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Deshalb ist die Bereitstellung von vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten von Bedeutung und kann von Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft übernommen werden. Zu den potentiell wichtigsten Trägern der Weiterbildung gehören die in der Planungsregion vorhandenen Volkshochschulen, ansässigen Unternehmen und freie Berufe sowie die für die Planungsregion zuständigen Kammern und Verbände der Wirtschaft. Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Strukturwandel, demografische Entwicklung) gewinnen dabei Weiterbildungsverbände (u.a. Weiterbildungsverbund Thüringen) an Bedeutung.

Zentrale Orte haben zur Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung u.a. Aufgaben als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, sind Standorte für Bildung sowie Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs. Deshalb ist die Vorhaltung eines breit gefächerten und systematischen Angebots an Bildungsmöglichkeiten für jeden Bürger unter Beachtung einer zumutbaren Entfernung, vorzugsweise in den Zentralen Orten, erforderlich.

G 3-45 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen sollen die Standorte Schmalkalden und Eisenach sowie Sonneberg gesichert und weiterentwickelt werden. Die Kooperation der verschiedenen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen soll intensiviert werden.

Begründung G 3-45

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie Wissenschafts-, Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind Initiator von Innovationsprozessen. Um auch zukünftig im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen, geht es nunmehr um strukturelle Stabilisierung, inhaltliche Profilierung und Komplementierung sowie Hochschul- und Hochschulartenübergreifende Kooperationen (Entwicklung der Zahl der Personen im Alter von 19 bis unter 25 Jahre - 2015: 17.616, 2020: 19.502, 2035: 21.885, 2042: 20.490; Thüringer Landesamt für Statistik, 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen, 2023/Nachfrage von Fachkräften: 250.000 zusätzliche Arbeitskräfte bis 2035; Herausforderungen und Chancen im demografischen Wandel. Arbeitsmarktentwicklung in Thüringen – Projektion bis 2035, GWS mbH, 2023). Zudem kommt den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung und

Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verminderung der Abwanderung von Absolventen der Hochschulen und zur Sicherung des Bedarfs an akademischen Fachkräften zu.

Am Standort **Schmalkalden** gibt es mehrere Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die zur Stärkung des Oberzentrums Südthüringen in einem Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen beitragen ⇒ **LEP, 1.1.3 G, 2.2.5 Z und 2.2.6 G** .

Mit der Hochschule Schmalkalden (3.440 Studierende im Wintersemester 2024) gibt es eine moderne Bildungs- und wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung. Sie nimmt neben den Aufgaben der praxisnahen Lehre in den Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht auch Aufgaben der angewandten Forschung und der Weiterbildung (Zentrum für Weiterbildung) wahr. Die demografische Entwicklung und der Fachkräftebedarf sowie die internationalen Anforderungen bringen aber auch Veränderungen bei der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschule Schmalkalden mit sich. Mit den „Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen 2026 - 2030“, der „Rahmenvereinbarung V“ und der „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025“ hat sich Thüringen und die Hochschule Schmalkalden den Entwicklungsanforderungen der nächsten Jahre gestellt. Dabei kommt der Sicherung und Erweiterung des Studienangebots, dem Ausbau des Weiterbildungsangebots (u.a. Ausbau der Zusammenarbeit mit der Dualen Hochschule Eisenach), der Schärfung des Forschungsprofils, dem Ausbau der Hochschulkooperationen (Zusammenarbeit in Lehre und Studium sowie im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich) sowie der Internationalisierung eine besondere Bedeutung zu. Damit kann die Attraktivität der höherstufigen Bildungseinrichtung erhöht und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die Potenziale der Hochschule Schmalkalden als wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung und ihre Einbindung in das Thüringer Zentrum für Maschinenbau bieten für klein- und mittelständische Unternehmen der Planungsregion Südwestthüringen, aber auch ganz Deutschlands die Möglichkeit, um mit industrienahen Forschungsvorhaben diesen Unternehmen fehlenden Forschungskapazitäten zu kompensieren. Durch die Intensivierung der Verflechtungen der Hochschule mit der Wirtschaft und der Verwaltung sowie mit anderen Einrichtungen wird es möglich, die innovativen Bereiche der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Forschung, der Technologie- und Gründerzentren wirkungsvoll zu unterstützen. Hervorzuheben sind dabei u.a. die seit Jahren bestehenden engen Beziehungen der Hochschule zu den regionalen Akteuren Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH sowie der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V. („Innovationscampus Smalcalda“).

Die Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung e.V. am Standort Schmalkalden ist als wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einem komplexen Angebot von anwendungsorientierter Grundlagenforschung, vorwettbewerblicher Verbundforschung, Auftragsforschung und –entwicklung bis zu relevanten Dienst- und Beratungsleistungen wichtiger Partner der Industrie, insbesondere der mittelständischen Unternehmen. Hervorzuheben ist dabei die Errichtung des Zentrums für Digitale Produktion. Es soll datenunterstützte und datengestützte Technologieprozesse für Zerspanung und Fertigungstechnik realisieren. Eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Oberzentrums Südthüringen (Hochschule Schmalkalden) und des Mittelzentrums Ilmenau (Technische Universität) und die Beteiligung beim Thüringer Zentrum für Maschinenbau ist Voraussetzung für den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Thüringer Wirtschaft.

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach am Standort **Eisenach** als Bildungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung im tertiären Bereich ergänzt die Thüringer Hochschullandschaft. Sie vermittelt eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Durch das Zusammenwirken mit den Praxispartnern (z.B. Unternehmen der Wirtschaft) und die Zusammenarbeit mit Hochschulen u.a. Bildungseinrichtungen werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für den Technologietransfer und die Bildung von Netzwerken gegeben. Mit der Umwandlung der Berufsakademie in eine Duale Hochschule erfolgte eine Aufwertung dieser spezialisierten Einrichtung. Mit den „Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen 2026 - 2030“, der „Rahmenvereinbarung V“ und der „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025“ wurden weitere Grundlagen geschaffen, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern. Die damit verbundenen Ausstattungserfordernisse (z.B. Ausbau der Digitalisierung; Erweiterung der Hochschulbibliotheksstandorte) bedürfen einer zielstrebigen Umsetzung. Die Duale Hochschule nimmt hochwertige Funktionen der Daseinsvorsorge wahr, die zur Stärkung des Oberzentrums Ei-

senach als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion beiträgt ⇒ **LEP, 2.2.5 Z und 2.2.2 G sowie ⇒ 1.3.1.**

Die Stadt **Sonneberg** ist Teil des Forschungsbündnisses h2-well („Wasserstoffquell- und Wertschöpfungsregion Main-Elbe-LINK“) zur Entwicklung einer Wasserstoffmodellregion. Da es bereits seit 2015 im Raum Sonneberg eine Vielzahl von Projekten zum Einsatz von Wasserstoff gibt, wurde 2018 der „HySON-Förderverein e.V.“ gegründet, der sich mit der Wasserstoff-Forschung aus erneuerbarer Energie zur Erreichung der gestellten Klimaschutzziele befasst. Im Jahr 2021 wurde das erste Wasserstoff-Institut Thüringens, das „HySON-Institut für Angewandte Wasserstoff-forschung gGmbH“, gegründet. Das HySON-Institut will die Entwicklung von Wasserstofftechnologien, Wasserstoffsystemen und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen voranbringen und aktiv den Technologietransfer über Modelle für den praktischen Einsatz anbieten. Mit diesem neuen Forschungsinstitut sollen Innovationen aus der Region für die Region und weit darüber hinaus etabliert werden. Durch die neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologien können neue Akteure gewonnen, Kräfte gebündelt und weitere Innovationen und Projekte realisiert werden. Somit entstehen Synergien, die sowohl die interkommunalen Kooperationen ⇒ **G 1-10** als auch die Funktionen des Mittelzentrums Sonneberg ⇒ **G 1-10 und ⇒ Z 2-2, IG-5** stärken und aufwerten. Zudem werden positive Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes und damit für eine nachhaltige Erhaltung und Sicherung als attraktiver Wohn- und Lebensraum gesetzt.

Weiterentwicklung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen kann auch bedeuten, dass die von den bestehenden Standorten ausgehenden Wirkungen in die Region durch eine Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen (z.B. Netzwerke, Forschungscluster) oder durch Ergänzung neuer Einrichtungen (z.B. Außenstellen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach) gesteigert oder verbessert wird. Die Bestrebungen zur Ansiedlung einer solchen oder ähnlichen höheren Bildungseinrichtung am Standort Suhl würde zur Stärkung des Oberzentrums Südthüringen als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion beitragen ⇒ **LEP, 2.2.5 Z und 2.2.6 G sowie ⇒ 1.3.1.**

3.3.5 Kultur

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 soll eine attraktive Kulturlandschaft und die Vielfalt qualifizierter kultureller Angebote erhalten werden. Das Netz der vielfältigen Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich dabei in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren. Sowohl der demografische Wandel als auch die Erreichbarkeit des Kulturangebotes ist zu beachten. Wirtschafts- und strukturpolitische Synergieeffekte, die sich durch einen verstärkten Austausch zwischen verschiedenen Kultureinrichtungen ergeben, sind künftig stärker zu nutzen ⇒ **LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 12 und 2.5.7 G.**

G 3-46 Die zahlreichen Angebote und Einrichtungen von Kunst und Kultur in der Planungsregion Südwestthüringen sollen durch verstärkte Zusammenarbeit, Vernetzung sowie unter Beachtung der Erreichbarkeit zur Gewährleistung der Versorgung gesichert und intensiviert werden, um die kulturelle Lebensqualität in der Planungsregion zu verbessern.

Begründung G 3-46

Die kulturelle Infrastruktur und das breite kulturelle Angebot in der Planungsregion Südwestthüringen hat für die flächendeckende kulturelle Grundversorgung im ländlichen Raum eine große Bedeutung. Vor dem demografischen Hintergrund (Abnahme der Bevölkerung und Alterung) bietet es sich an, geeignete Kultureinrichtungen und -angebote an zentralen kulturellen Orten einer Region für das Umland zur Verfügung stellen, um auch in Zukunft ein breites Kulturangebot in der Fläche zu ermöglichen (Prinzip der dezentralen Konzentration). Die Kultureinrichtungen haben aber nicht nur die Aufgabe, Kunst und Kultur zu vermitteln, sondern sie sind auch als Anker- oder Knotenpunkt für das kulturelle Netzwerk in der Region zu verstehen. Damit übernehmen sie Funktionen zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten in den Bereichen kulturelle Bildung, Kulturtourismus und anderen Themenfeldern. Ebenso von Bedeutung ist Darstellung der „Kulturregion Wartburg im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025. Dabei geht es um die Konzentration auf (Qualitäts-)Standards sowohl für die Angebote/Produkte als auch für die Infrastruktur und regional/überregional bedeutsame Events.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Da immer mehr öffentliche Einrichtungen im ländlichen Raum aufgegeben werden, war es Ziel der Kulturentwicklungskonzeption für die Modellregion Landkreis Hildburghausen und Landkreis Sonneberg, Schwerpunkte und Perspektiven der Kulturarbeit in den Regionen festzulegen. Dabei wurden u.a. Aussagen zur Ermöglichung einer zeitgemäßen und strukturbezogenen Kulturentwicklung sowie zur Gründung einer Museumsregion, zu verschiedenen Projektinitiativen zur Stärkung von Vereinen (insbesondere sog. Local Heros) und zu Bibliotheken der Zukunft getroffen. Grundlage dafür bildet u.a. die bereits bestehende Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern unterschiedlichster Art (Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, Kulturverwaltungen und -einrichtungen, Tourismusanbieter, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser bzw. Kurkliniken usw.) und die Vernetzung, die weiter an Bedeutung gewinnt. Damit kann u.a. zum Erfahrungsaustausch, zur Entwicklung gemeinsamer Projekte sowie zur Absprache und Koordinierung von geplanten Angeboten beigetragen werden. Aber auch das bürgerschaftliche Engagement vor Ort als Möglichkeit der Kulturarbeit bedarf der Stärkung und Einbindung in die Kulturentwicklung.

G 3-47 Die Museumslandschaft in Südwestthüringen soll in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt erhalten und entwickelt werden. Die Museen sollen sich inhaltlich profilieren und spezialisieren sowie untereinander vernetzen. Die Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen soll verstärkt werden.

Begründung G 3-47

Die Museen, Sammlungen und Denkmale haben regionale und überregionale Bedeutung und sind ein unverzichtbarer und fester Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Planungsregion, seiner Städte und Gemeinden. An verschiedenen Standorten in der Planungsregion Südwestthüringen werden Ausstellungen und Sammlungen in den Bereichen Kulturgeschichte, Volks- und Naturkunde, Theater, Musik, Literatur, Kunst, Technik sowie Ur- und Frühgeschichte dargeboten. Gerade den kulturgeschichtlichen Museen in den ländlichen Räumen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie oftmals die einzigen Einrichtungen am Ort bzw. in der Region, die neben den museums-spezifischen Angeboten weitere kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte u.ä. anbieten und somit wichtige Orte der kulturellen Kommunikation und Identitätsfindung sind.

Als Gedächtnisorte, Bildungsstätten und attraktive touristische Ziele tragen die Museen, Sammlungen und Denkmale dazu bei, die Eigenart der Teilräume der Planungsregion den Besuchern nahe zu bringen. Sie entwickeln sich immer mehr zu Orten der Begegnung/Unterhaltung und des Gesprächs/Austauschs sowie zu attraktiven Zielen mit regionaler und überregionaler Bedeutung für Kulturtouristen und leisten somit einen Beitrag zur Entwicklung von Tourismus und Erholung
⇒ LEP, 4.4 und ⇒ 4.6.

Bereits bestehende Kooperationen mit zahlreichen Partnern unterschiedlichster Art und die Vernetzung gewinnen weiter an Bedeutung und können auch künftig synergetisch zusammenarbeiten
⇒ G 3-46. Erste Projekte der Museumsregion Hildburghausen-Sonneberg waren das „Themenjahr 2016 – Papier“ und die Wanderausstellung „Himmel und Erde“. Diverse museale Einrichtungen der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg (u.a. Naturhistorisches Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen, Stadtmuseum Hildburghausen, Museum Eisfeld, Deutsches Burgenmuseum in Heldburg/Ortsteil Heldburg, Museum Neues Schloss Rauenstein, Goldmuseum in Schalkau/Ortsteil Theuern) präsentierten dabei ein vielfältiges Angebot mit neuen Perspektiven, den kulturellen Reichtum der Region und die vielfältige Schönheit ihrer Sammlungen und Ausstellungen. Zudem hat sich im Jahr 2020 der MuseumsNetzwerk Süd e.V. gegründet, dem aktuell zehn Museen aus dem südthüringer Raum angehören. Auch das „Sammlungszentrum Henneberg“ ist ein weiteres Beispiel für Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren aus der Museumsarbeit.

G 3-48 Die Funktion der Theater in Eisenach und Meiningen sowie des Congress Centrums in Suhl als überregional bedeutsame Kultureinrichtungen soll gesichert werden.

Begründung G 3-48

Theateraufführungen und Musikveranstaltungen gestalten in besonderer Weise das kulturelle Leben. Die Theater in Eisenach und Meiningen mit ihren großen Traditionen besitzen einen regionalen und überregionalen Bekanntheitsgrad. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion Südwestthüringen.

Mit der „Perspektive 2025“ wurden Wege aufgezeigt, die Thüringer Theaterlandschaft langfristig zu sichern und fortzuentwickeln. Neben der Erhaltung der bestehenden produzierenden Theater- und Orchesterstandorte sowie des künstlerischen Angebots ist auch der Erhalt der Vielfalt und Qualität vorgesehen. Bestehende erfolgreiche Kooperationsbeziehungen und Arbeitsteilungen zwischen den Standorten bedürfen der Fortführung. Regionale Identität, künstlerische Qualität sowie inhaltliche Profilierung spielen dabei eine besondere Rolle. Dazu tragen auch die mit dem Freistaat Thüringen abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum 2025 – 2032 bei. Für Südwestthüringen wurden dabei im Rahmen des „Thüringer Kooperationsdreiecks“ folgende Vereinbarungen getroffen:

- Für Eisenach ist mit der Fusion der Landeskappelle Eisenach und der Thüringen Philharmonie Gotha eine Veränderung gegeben, wobei beide Standorte behalten werden. Bezüglich des Landestheaters wurde der Austausch der Produktionen zwischen dem Landestheater, dem Theater Rudolstadt und dem Staatstheater Meiningen vereinbart. Dadurch kann die Vielfalt der unterschiedlichen Theaterangebote (Schauspiel, Ballett, Musical und Operette) an den einzelnen Standorten gesichert werden. Das Landestheater Eisenach und das Landestheater Rudolstadt (2018/2019: ca. 50 bzw. 59 Tausend Besucher) sowie die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach (2018/2019: ca. 23 Tausend Besucher) sind Häuser mit regionalen Zielgruppen (Förderlinie A), die vorrangig ein Programm für ihre Region entwickeln und damit in die Kulturlandschaft vor Ort ausstrahlen.
- Das Staatstheater Meiningen ist ein Haus mit regionalen und überregionalen Zielgruppen (Förderlinie B). Neben Programmen für die Region hat es sein Profil fokussiert und spricht damit ein überregionales Publikum (weit über die Landesgrenze in die benachbarten Länder Bayern und Hessen) an. Die überregionale Bedeutung des Theaters in Meiningen wird neben der Zahl der Besucher (2018/2019: ca. 127 Tausend Besucher) auch durch das EU-Pilotprojekt „Europastraße Historische Theater“ weiter unterstrichen.

Suhl hat mit dem Congress Centrum ein multifunktionales Kunst- und Kulturzentrum mit überregionaler Bedeutung. Damit ist es möglich, eine Vielzahl und Vielfalt von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte der Thüringen Philharmonie, MDR-Musiksommer, Musicalaufführungen, Shows, Messen) anbieten zu können. In den vergangenen Jahren konnten im Jahresdurchschnitt über 120.000 Besucher allein im Bereich des Veranstaltungskomplexes verzeichnet werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Kulturveranstaltungen, Tagungen und Kongresse ⇒ 4.6.2 bilden einen weiteren Bestandteil des Veranstaltungsgeschehens.

Mit den regionalen und überregionalen Theatern in Eisenach und Meiningen sowie dem Congress Centrum wird einerseits das Angebot für den Kultur- und Bildungstourismus erhöht, andererseits werden auch die zentralörtlichen Funktionen der Oberzentren Eisenach und Südthüringen (Suhl und Meiningen) gestärkt.

Die weiteren vorhandenen Theater in Südwestthüringen (Stadttheater Hildburghausen, Naturbühne Steinbach-Langenbach, Schillertheater Bauerbach, Comödienhaus Bad Liebenstein) mit ihren spezifischen Profilen ergänzen das Angebot an Theateraufführungen und Musikveranstaltungen und leisten damit einen Beitrag zu einem vielschichtigen Kulturangebot in der Planungsregion.

G 3-49 Die Funktion der Musikschulen als regional bedeutsame Kulturträger soll, insbesondere in den höherstufigen Zentralen Orten, erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-49

Musikschulen als öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfüllen einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund der Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher/regionaler Funktion.

In der Planungsregion Südwestthüringen gibt es in jedem Zentralen Ort höherer Stufe (Eisenach, Südthüringen (Suhl, Meiningen, Schmalkalden)), Bad Salzungen, Hildburghausen und Sonneberg) eine Musikschule. Teilweise sind an diese noch Außenstellen angegliedert (Zella-Mehlis, Neuhaus am Rennweg). Mit der Vorhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet. Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen können erzielt werden und somit die kulturelle Landschaft in Südwestthüringen bereichern.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

G 3-50 Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten und der öffentlichen Bibliotheken mit wissenschaftlichem Buchbestand in den höherstufigen Zentralen Orten nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Kooperationen der öffentlichen Bibliotheken untereinander sowie mit den wissenschaftlichen Bibliotheken, weiteren Bildungsträgern, Tourismuseinrichtungen usw. sollen befördert und vertieft werden.

Begründung G 3-50

Bibliotheken als öffentliche Informations- und Dienstleistungseinrichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung, Freizeit, Forschung und Lehre und sind ein wesentlicher Aspekt der Daseinsvorsorge. Die Bibliotheken stellen publizierte Informationen in ihren verschiedenen Formen (z.B. Bücher, Tonträger, elektronische Publikationen) bereit und halten weitere Dienstleistungen vor (z.B. Bildungsveranstaltungen, Internetzugang, Leseförderung). In den letzten Jahren haben sie sich immer mehr zu Stätten für Bildung, Kultur, Begegnung und Kommunikation entwickelt. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration. Auch die Vorhaltung von digitalen Angeboten spielt eine immer größer werdende Rolle. Dabei nehmen z.B. die Bibliotheken in Eisenach, Bad Salzungen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg, Meiningen, Hildburghausen, Zella-Mehlis, Suhl, Neuhaus a. Rwg. und Sonneberg im Bibliotheksverbund Thuebibnet (Thüringens Onlinebibliothek) eine besondere Stellung ein. Sie dienen aber nicht nur der Versorgung der Bevölkerung (öffentliche Bibliotheken) mit Literatur und Informationen, sondern auch der Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

Entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (Thüringer Staatskanzlei 12/2023) folgt das Netz der öffentlichen Bibliotheken im Wesentlichen der zentralörtlichen Gliederung des Freistaates Thüringen (Grund-, Mittel- und Oberzentren) unter Beachtung traditionell ausgebaute Versorgungsaufgaben auf regionaler Ebene. So lässt sich beispielsweise anhand der Funktionsstufe und des Versorgungsauftrags der Bibliotheken ablesen, wie viele Öffnungszeiten eine Bibliothek vergleichbarer Größe leisten soll, welche Bestandsgröße angemessen ist und wie viele Bildungsveranstaltungen jedes Jahr mindestens stattfinden sollen.

Mit der Bündelung dieser Versorgungsfunktion in den Zentralen Orten wird die flächendeckende Versorgung mit Bibliotheken und eine dauerhafte Tragfähigkeit gewährleistet. Durch die Stärkung von Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen/Trägern erhält ein größerer Adressatenkreis Zugang zu Wissen und neuen Informationstechnologien, die inhaltliche Vielfalt der Dienstleistungen kann somit gesteigert werden.

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

4. Freiraumstruktur

G 4-1 Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko in der Planungsregion Südwestthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sollen als Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden.

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Schwerpunkt- und Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems soll ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die Kohärenz der Natura-2000-Gebiete und den großräumigen Biotopverbund verbessern.

Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Durch ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie bereits seit 1995 durch den Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen besteht auf Bundesebene sowohl raumordnungsrechtlich als auch raumordnungspolitische die Zielsetzung einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09.03.2016 beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ fortgeschrieben. Auch im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wird die Notwendigkeit, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, herausgestellt ⇒ **LEP, 6.1.1. G**. Die Schwerpunkträume ⇒ **Z 4-1 und G 4-6** sowie ⇒ **Z 4-2 und G 4-8** bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Damit wird dem großräumigen Verbund von Wald- und Auenlebensräumen Rechnung getragen ⇒ **LEP, 6.1.1. G**.

Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhaltes der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z.B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In den Schwerpunkträumen kann die Umstellung auf besonders die Natur schonende, extensive Wirtschaftsformen nutzungsbedingte Umweltbelastungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme optimieren.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **Z 4-4 und G 4-14** steht ein spezifischer Nutzungs- bzw. Entwicklungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystems und sichern im Zusammenspiel mit den Schwerpunkträumen den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **LEP, 6.1.1. G**. Als Bestandteil des regionalen Ökosystems beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystems. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur die Bewahrung der, für die effektive und dauerhafte Nutzung nachwachsender Ressourcen notwendigen, räumlichen Voraussetzungen, sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (Agrotope, Kaltluftentstehungsflächen, Erosionsschutz usw.). Durch integrativ geplante landeskulturelle Maßnahmen kann die Funktion des ökologischen Freiraumverbundsystems unterstützt werden ⇒ **G 4.5 und G 4.6**.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystems wird auch ein Beitrag zu Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/ EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet. Gleichzeitig beinhaltet das ökologische Freiraumverbundsystem maßgebliche Bereiche (insbesondere Kernflächen) des Biotopverbundkonzept Thüringens und bildet so das Rückgrat der fachplanerisch zu konkretisierenden Biotopvernetzung ⇒ **LEP, 6.1.1. G**.

G 4-2 Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften

- Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland und
- Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland

sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-2

Aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und ⇒ **LEP, 1.2.1 G** sowie in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, Kulturlandschaften als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraums zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln. Dabei spielt der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auf der regionalen Ebene eine besondere Rolle.

Als gewachsene Kulturlandschaft wird im hier verwendeten Sinn eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur sowie Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach Außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Grundlagen.

Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **G 4-1**, ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihren charakteristischen Wesenszügen als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundenen Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraums dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen, sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ **Karte 4-1** zeichnen sich großräumig durch eine spezifische Eigenart (in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Thüringens) aus. Sie besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial und sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert oder ein Schutzstatus wird zumindest angestrebt (Bestandteile dieser Kulturlandschaften sind u.a. die international als wertvoll anerkannten UNESCO-Biosphären-reservate Rhön und Thüringer Wald).

Kulturlandschaftsprägende Freiraumstrukturen sind neben dem naturbedingten Relief und der Gewässerlandschaft die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Die sich daraus ergebende, geo- und hydrologisch bedingte Nutzungstypenabfolge gibt der jeweiligen Kulturlandschaft ihr besonderes Gepräge. Dies spiegelt sich häufig in attraktiv empfundenen Landschaftsbildern wider und begründet den Erholungswert dieser Landschaften. Kulturlandschaften sind aber auch ständigen Veränderungen unterworfen, die in unterschiedlicher Intensität auf ihr Erscheinungsbild einwirken.

Von Bedeutung für die Erhaltung des unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften sind ihre Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und die mentale Verankerung als lebenswerte Heimat. Daher ist bei ihrem Wandel auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten als gestaltprägende Merkmale Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört zum Beispiel die Vermeidung strukturverändernder oder raumprägender Planungen oder Maßnahmen, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Eine Erhöhung der naturbezogenen Strukturvielfalt z.B. durch Gehölzanreicherungen der Feldflur kann dagegen zur konstruktiven Weiterentwicklung der Landschaft beitragen ⇒ **G 4-13**. Von Bedeutung ist auch der Erhalt besonderer kulturhistorischer Nutzungsformen und Landschaftselemente als Beispiele der wirtschaftlichen Tätigkeit früherer Generationen, da sie einen authentischen Bildungs- und Identitätswert besitzen (z.B. Ackerterrassen o.ä.). Deren Erhalt kann z.B. durch die Umsetzung von nach fachrechtlichen Regelungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterstützt werden ⇒ **G 4-6**.

Das Werratal bildet einen eigenen, übergreifenden Kulturlandschaftsraum mit einer besonderen Spezifik durch die Ambivalenz hoher Besiedlungsdynamik und urbaner Kultur auf der einen sowie ländlicher Prägung und naturnaher Entwicklung auf der anderen Seite. Die raumordnerische Bedeutung dieses Landschaftstyps ist in der Diversifizierung der Nutzung dieses kulturlandschaftlichen Potenzials besonders hinsichtlich einer touristischen Wertschöpfung zu sehen ⇒ **4.6.1**.

Mit der Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit der Südwestthüringer Kulturlandschaften soll auch ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt deutscher und europäischer Kulturlandschaften geleistet werden.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

4.1 Freiraumsicherung

G 4-3 Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume

- Hainich,
- Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Planungsregion Mittelthüringen) und Oberhof,
- Pleßmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen,
- Dolmar – Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden sowie
- Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld am Rennsteig, Neustadt am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau

sollen erhalten werden.

Begründung G 4-3

Die Freiraumzerschneidung ist einer der wesentlichsten Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl Südwestthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird auf Grund des immer noch bestehenden Bedarfs bzw. auf Grund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme ⇒ **G 4-1** die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist i.d.R. zumindest auf lange Zeiträume gesehen nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wurden über einen festgelegten Kriterienkatalog Räume ermittelt, die sich von den nach der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik des Bundesamtes für Naturschutz ermittelten und im ⇒ **LEP, 6.1.4 G** dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (> 100 qkm) unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h) ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Auf Grund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut, das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (> 50 qkm) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und der Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.

Erfasst wurden auch die unzerschnittenen störungsarmen Räume, bei denen die Planungsregion Südwestthüringen nur einen Anteil der Gesamtfläche hat. Je größer die verbliebenen Räume in ihrer Ausdehnung sind oder je näher sie an Siedlungen mit bedeutenden zentralörtlichen Funktionen liegen, umso wichtiger ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu einer Reduzierung dieser Räume führen könnten.

Die zukünftige Entwicklung des Anteils der unzerschnittenen Räume ist in Anlehnung an die ermittelten Nachhaltigkeits-Kernindikatoren der Umweltministerkonferenz als ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Regionalentwicklung Südwestthüringens zu betrachten.

G 4-4 Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt und ihre natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.

Begründung G 4-4

Die Sicherung von Freiräumen in den größeren Auen dient in erster Linie dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz ⇒ 4.2. Damit verbunden ist aber auch der Erhalt von räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der größeren Fließgewässer, ihrer Talräume und ihrer Zuflüsse, die als Transformator und Transporter für Energien, Stoffe und Organismen ganz wichtige Aufgaben zur Sicherung der natürlichen Prozesse im Ökosystem erfüllen. Gerade in Gebieten mit einer hohen Reliefenergie, wie in der Planungsregion Südwestthüringen, finden diese Prozesse mit einer hohen Dynamik auf engstem Raum statt. Daraus begründet sich ein besonderes Erfordernis, die natürlichen Selbstregulierungsmechanismen im Sinne einer Raumfunktion zu unterstützen. Durch ihre landschaftsvernetzende Struktur übernehmen die Fließgewässer mit ihren Auen eine zentrale Rolle für den ökologischen Freiraumverbund ⇒ LEP, 6.1.1 G (Auenlebensräume) und fungieren als ein wichtiges Systemelement im Raum. Der Erhalt und die Verbesserung ihrer ökologischen Funktion ist daher als ein wesentlicher Bestandteil gesamträumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG und im Sinne eines freiräumlichen Verbundsystems von Auenlebensräumen gemäß ⇒ LEP, 6.1.1 G zu betrachten. Diese raumordnerische Bedeutung gewinnt durch die notwendige Bewältigung der Folgewirkungen des Klimawandels zusätzlich an Relevanz. Daher impliziert die Sicherung der ökologischen Verbundfunktion auch die Berücksichtigung der in der BRPHV genannten Anforderungen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Auen kann durch Renaturierung und Revitalisierung, wie z.B. Rückgewinnung bzw. Wiedereingliederung von Teilräumen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit des jeweiligen Fließgewässers und Förderung einer naturnahen Auenvegetation bzw. einer extensiven Landbewirtschaftung erhöht werden. Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion geleistet. Gleichzeitig können unterschiedliche verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen (z.B. in den Talräumen) zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen. Sinnvoll wäre eine entsprechende Abstimmung bzw. Entwicklung von derartigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwischen den verschiedenen Fachbereichen bzw. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, um weitere Synergieeffekte zu erschließen ⇒ G 4-6.

G 4-5 Durch die Entwicklung bzw. Etablierung gemeindeübergreifender Kompensationspools soll die Umsetzung naturschutzrechtlich bzw. nach anderen fachgesetzlichen Regelungen erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Stärkung des ökologischen Freiraumverbundsystems und zum Erhalt kulturlandschaftlich raumbedeutsamer Bereiche in der Planungsregion Südwestthüringen beitragen. Nach Möglichkeit soll deren regionale Wirksamkeit durch interkommunale Kooperationen erhöht werden.

Die Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollte bevorzugt unter Berücksichtigung bestehender gemeindeübergreifender Kompensationspools erfolgen.

Zur Sicherung der raumbedeutsamen Funktion der Kompensationspools sollen dabei folgende Maßgaben Berücksichtigung finden:

- Bündelung der durch verschiedene Planungen erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen innerhalb bestimmter Schwerpunkträume,
- zusammenhängende Entwicklung und Aufwertung von raumbedeutsamen Arealen (Komplexwirkungen) unter Vermeidung der Inanspruchnahme ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Umsetzung von Maßnahmen auf der Basis eines abgestimmten kompensationsbezogenen Rahmenkonzeptes (Räumliches Gesamtkonzept),

- **Sicherung der Planungen und Maßnahmen durch institutionelle Verankerung über geeignete Organisationsformen,**
- **Entwicklung von standardisierten Maßnahmenkatalogen mit zugeordnetem Finanzierungsrahmen zur Sicherung notwendiger Vereinbarungen zwischen Eingriffsverursacher und Leistungserbringer von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- **Konsensbildung und Interessensausgleich über moderierte Abstimmungsprozesse zwischen den relevanten Akteuren.**

Begründung G 4-5

Die zweckgerichtete Entwicklung von Freiräumen kann zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von notwendigen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Natur- bzw. Kulturrums beitragen. Die Verbesserung ökologischer Funktionen bildet dabei einen wesentlichen Bestandteil gesamtträumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG. Dieses Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn an anderer Stelle raumbedeutsame Maßnahmen mit beeinträchtigenden Wirkungen für das ökologische System bzw. den Kulturlandschaftsraum zu erwarten sind (z.B. durch Siedlungs- und Verkehrsnetzentwicklung). Da kompensatorische Einzelmaßnahmen oft nur selektiv bzw. punktuell wirksam werden, sollte durch die gerichtete Steuerung von Maßnahmen im räumlichen Kontext ⇒ **LEP, 6.1.2 G** die Wirkung der vorhandenen Mittel auf die natürlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenziale erhöht werden, um so regionalplanerische Entwicklungsabsichten zu unterstützen ⇒ **G 4-1, G 4-2 und G 4-5**. Dabei erscheint es sinnvoll, gemeindeübergreifende Kompensationspools auf der Ebene der Landkreise zu entwickeln, da hier auf Grund der administrativen Kompetenzen die behördlichen Abstimmungsprozesse gewisse Synergien bergen. Trotzdem sollten auch Kooperationsmöglichkeiten zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten genutzt werden, um eine möglichst hohe Effektivität in der Raumwirkung von Kompensationsmaßnahmen zu erreichen. Für die Etablierung eines gemeindeübergreifenden Kompensationspools liefert z.B. der im Landkreis Sonneberg entwickelte Ansatz wichtige Hinweise, die als Orientierungsmaßstab dienen können.

Insbesondere bei der Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (z.B. großflächige/raumübergreifende Siedlungs- und Infrastrukturprojekte) entstehen oft Kompensationserfordernisse, die eine überörtliche Zuordnung/Verteilung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern. Zur Sicherung der o.g. regionalplanerischen Entwicklungsabsichten sollten diese Maßnahmen bevorzugt auf gemeindeübergreifende Kompensationspools gelenkt werden. Dies gilt insbesondere für die z.Z. bestehenden Pools im Landkreis Sonneberg („Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg“) und im Wartburgkreis („Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion“).

Neben den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen für einen Kompensationspool auch Maßnahmen aus Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz und Aufforstungsverpflichtungen nach ThürWaldG in Frage. Zur fachübergreifenden Bündelung von Maßnahmen ist eine frühzeitige Einbeziehung der entsprechenden Fachbehörden erforderlich. Fachplanerische Ansätze zur Entwicklung von raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. das landesweite Biotopverbundkonzept Thüringen unter Berücksichtigung o.g. Maßgaben bieten. Zu bevorzugen sind generell verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung kulturlandschaftlicher Besonderheiten sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels. Daher bieten sich als Schwerpunkträume die Gebiete bzw. Areale an, die eine besonders hohe bzw. vielfältige Wirksamkeit hinsichtlich der zu erwartenden Effekte versprechen, wie z.B. die Sicherung bzw. funktionelle Aufwertung besonderer Lebensraumkomplexe (Fließgewässer mit Auen ⇒ **G 4-5**, Bergwiesen, Schaftriften, naturnahe Wälder usw.), die ökologische Sanierung/Gestaltung aufgegebenen Siedlungsbereiche (Brach- oder Konversionsflächen u.ä. baulich vorgeprägte Altstandorte) und die Wiederherstellung/Bewahrung kulturhistorisch raumpprägender Landschaftscharakteristika (z.B. Ackerterrassen, Blickbeziehungen usw.). Mit der Konzentration auf qualitative (wertorientierte) Maßnahmen soll der weiteren Inanspruchnahme insbesondere ertragreicher landwirtschaftlich genutzter Flächen ⇒ **G 4-12** entgegengewirkt werden.

Um die Kontinuität der Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (dauerhafter Erhalt des gewünschten Pflege-/Nutzungszustandes) ist es zum einen erforderlich, über ein Rahmenkonzept die fachliche bzw. fachübergreifende (strategische) Ausrichtung für den jeweiligen Raum (z.B. Landkreis o.ä.) zu definieren und zum anderen, die notwendigen bzw. vorhandenen (finanziellen/flächen- und nutzungsbezogenen) Ressourcen zu bündeln. Dies sollte über geeignete Organisationsformen institutionell abgesichert werden. So wird z.B. der Kompensationspool des Landkreises Sonneberg über den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen als Träger gesteuert. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, das Landratsamt, die Land- und Forstwirtschaft, Gemeinden und weitere Akteure sind dabei integriert. So können notwendige Maßnahmen frühzeitig miteinander abgestimmt werden. Dazu gehört auch die Ermittlung eines angemessenen Wertausgleichs für erforderliche Kompensationsleistungen (Standardkostenkatalog) als Basis für notwendige Rahmenvereinbarungen zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Leistungserbringer von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Träger des Kompensationspools). So wird die Zusammenführung mehrerer (kleinräumiger) Kompensationsverpflichtungen als Voraussetzung für die Durchführung raumbedeutsamer Maßnahmenkomplexe im Sinne übergeordneter Entwicklungsziele möglich. Die Vielzahl an zu beteiligenden Akteuren und die Notwendigkeit gemeinsam geeignete Maßnahmen zu bestimmen, erfordert ein hohes Maß an Integrationswillen, der durch entsprechend moderierte Abstimmungsprozesse unterstützt werden sollte.

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung wird ⇒ **LEP, 6.1.5 V** entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **FS-1 Brühlsberg/Wiesenberg westlich Großburschla**
- **FS-2 Adolfburg/Bornberg/Sülzenberg nördlich Treffurt**
- **FS-3 Dudelberg/Goldberg/Fuchsberg**
- **FS-4 Hainich**
- **FS-5 Haard/Heldrastein/Staufelsberg / Kehrberg**
- **FS-6 Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes**
- **FS-7 Hagenberg/Entenberg/Kielforst/Hörschelberg**
- **FS-8 Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn**
- **FS-9 Nordmannssteine/Südwesthänge des Mihlberges/Schlierberg**
- **FS-10 Habichtstal/Talhänge des Mihlaer Berges**
- **FS-10a Moseberg/Wartenberg**
- **FS-11 Südabdachung Hainich**
- **FS-12 Leimenberg/Nesseaue**
- **FS-13 Hörselberge**
- **FS-14 Stillmes/Flötschkopf/Grubenberg bei Neustädt**
- **FS-15 Hardt/Lutzberg nordöstlich Gerstungen**
- **FS-16 Lerchenberg/Lehne/Suhlaue**
- **FS-17 Nordwestabdachung Thüringer Wald**
- **FS-18 Wartburg/Hohe Sonne/Todtemann**
- **FS-18a Westlich Milmesberg**
- **FS-19 Kohlberg/Zimmerberg nördlich Mosbach**
- **FS-20 Ebertsberge**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- **FS-21** Schafgrund
- **FS-21a** Emsetal
- **FS-22** Dankmarshäuser Rhäden/Grenzstreifen bei Dankmarshausen
- **FS-23** Werraue mit Talhang Hohe Rod/Kleine Suhl
- **FS-24** Hardt/Hohe Wart/Steinkopf
- **FS-25** Westlich Mörschekuppe/Herzberg
- **FS-26** Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla/Bad Liebenstein
- **FS-27** Täler/Talhänge östlich Hardt/Seebirgsrain
- **FS-28** Altsteinbruch Oberrhon
- **FS-29** Schergesbachtal mit Südosthängen/Springer Höhe
- **FS-30** Kraynberg südlich Kieselbach
- **FS-31** Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen
- **FS-32** Niederung Fischgraben
- **FS-33** Buntsandsteinland südlich Bad Liebenstein/Trusetal
- **FS-34** Talhänge Ulster bei Unterbreizbach
- **FS-34a** Werratalhang östlich Vacha
- **FS-35** Ulsterberg
- **FS-36** Kuppenkette Öchsen/Dietrich/Michelsberg
- **FS-37** Talhänge Öchse/Felda westlich Stadtlengsfeld/Dietlas
- **FS-38** Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken und Vorland
- **FS-39** Buchenberg/Ulstertal bei Buttlar
- **FS-40** Auwäldchen bei Borsch
- **FS-41** Spielberg/Großer Olmersberg
- **FS-42** Arzberg bei Otzbach
- **FS-43** Baier/Schorn/Emberg
- **FS-44** Siffenberg/Rasdorfer Berg östlich Geisa
- **FS-45** Hoher Stern/Sachsenburg/Roßberg/Waltersberg
- **FS-46** Felda bei Dermbach mit Seitentälern
- **FS-47** Schleidsberg
- **FS-48** Werraue zwischen Leimbach und Schwallungen
- **FS-49** Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld
- **FS-50** Rockenstuhl/Bocksberg/westliche Ulsteraue
- **FS-51** Teufelsberg/Rößberg/Seelesberg mit Vorland
- **FS-52** Östliche Ulsteraue bei Schleid
- **FS-53** Horbel/Pinzler/Weinberg/Windberg
- **FS-54** Talhänge Fambach/Schmalkalde
- **FS-55** Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode/Floh-Seligenthal
- **FS-55a** Hänge am Großen Gieselsberg
- **FS-56** Kohlberg/Stiller Stein mit Vorland/westlicher Rödelsberg
- **FS-57** Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl/Oberhof
- **FS-58** Arzberg bei Steinbach-Hallenberg
- **FS-59** Röhrberg/Hunsrücken/Rosabachtal
- **FS-60** Zillbach/Hengstberg/Schwarzbach mit Nebentälern
- **FS-61** Obere Zuflüsse Schwarzbach/Katz
- **FS-62** Kuppe/Katzbachtal und angrenzende Hänge

- **FS-63** Eichigkopf/Graukuppe
- **FS-64** Dolmar mit Vorbergen und Tälern
- **FS-65** Passberghänge
- **FS-66** Regenberg/Aschenkopf/Domberg mit Tälern
- **FS-67** Eulskopf/Schaftalsgrund
- **FS-68** Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/Oberhof
- **FS-69** Südwesthänge Haardt/Streitberg
- **FS-70** Hohe Rhön
- **FS-71** Kuppen/Niederungen zwischen Kaltensundheim und Melpers
- **FS-72** Leichelberg/Ohberg/Lämmerberg
- **FS-73** Geba
- **FS-74** Steinkopf/Hutsberg/Neuberg
- **FS-75** Muschelkalkberge südwestlich Meiningen/Talraum Herpf
- **FS-76** Schwarzatal zwischen Rohr und Schwarza mit Zuflüssen und Talhängen
- **FS-76a** Hohe Mortel/Karzenberg/Leichenberg
- **FS-77** Steilhänge und Wälder Hohe Maas/Drachenberg
- **FS-78** Stillberg/Henneberger Land
- **FS-79** Steilhänge Hölschberg/Werratal bei Vachdorf/Henfstadt
- **FS-80** Griesberg/Eubenkuppe/südliche Haseltalhänge
- **FS-81** Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld/Vachdorf
- **FS-82** Schöner Platz/Buntsandsteinland südlich Suhl
- **FS-83** Feldstein/Muschelkalkhänge bei Oberstadt
- **FS-84** Buchenkopf/Sülzetal
- **FS-85** Wolfsberg/Marschhausener Berg/Mahlbach
- **FS-86** Ilfenberg/Hutsberg/Buch
- **FS-87** Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern
- **FS-88** Hildburghäuser Buntsandsteinland
- **FS-89** Südliches Thüringer Schiefergebirge
- **FS-90** Stelzener Berg/Bärental
- **FS-91** Dietrichsberg/Großkopf/Gleichberge
- **FS-92** Keuperlandschaft westlich Römhild
- **FS-93** Muschelkalkberge und -hänge südwestlich Hildburghausen
- **FS-94** Streuobst bei Bedheim
- **FS-95** Keuperlandschaft bei Schlechtsart/Westhausen
- **FS-96** Gehlig/Stausee Westhausen/Krecktäler mit Steilhängen
- **FS-97** Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes
- **FS-98** Speicher Hellingen
- **FS-99** Hellingener Höhenzug
- **FS-100** Heldburg/Gerichtsberg/Schlehrangen
- **FS-101** Grenzstreifen/Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt
- **FS-102** Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt
- **FS-103** Straufhain mit Keuperrücken
- **FS-104** Hopfenberg
- **FS-105** Schäfersberg und angrenzende Kuppen

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- **FS-106 Talraum der Rodach**
- **FS-107 Lempertshäuser Höhe/Grenzstreifen/Leite bei Harras**
- **FS-108 Grenzstreifen bei Truckendorf/Stiefvater/Schaumburg**
- **FS-109 Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld**
- **FS-110 Bachfelder Muschelkalkgürtel**
- **FS-111 Talhänge Truckenthaler Wasser/Grümpen**
- **FS-112 Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder**
- **FS-113 Muschelkalkgebiet östlich Effelder/Effelderaue**
- **FS-114 Steinach-Sonneberger Bergland**
- **FS-115 Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund**
- **FS-116 Steinachau südlich Sonneberg**
- **FS-117 Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach**

Begründung Z 4-1

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragende Eignung bzw. Bedeutung für die ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Planungsregion Südwestthüringen. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme, insbesondere unter Berücksichtigung großer störungsarmer Lebensraumkomplexe und der Natura-2000-Gebietskulisse.

Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der resultierende multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen, regionalen bzw. landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer kulturbedingter Ausprägungen (kulturlandschaftsbestimmende Merkmale ⇒ **G 4-2**) und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet, die als Orientierung für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen.

Dies betrifft:

- regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B),
- ökologisch leistungsfähige subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln (W),
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K),
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L),
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa),
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (KI).

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-1	Brühlsberg/Wiesenberg westlich Großburschla		●	●	●	●	●
FS-2	Adolfburg/Bornberg/Sülzenberg nördlich Treffurt		●	●	●	●	●
FS-3	Dudelberg/Goldberg/Fuchsberg		●	●	●	●	●
FS-4	Hainich	●	●	●	●	●	●
FS-5	Haard/Heldrastein/Staufelsberg/Kehrberg		●	●	●	●	●

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-6	Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes	●	●	●	●	●	●
FS-7	Hagenberg/Entenberg/Kielforst/Hörschelberg		●	●	●	●	●
FS-8	Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn	●	●		●		
FS-9	Nordmannssteine/Südwesthänge des Mhlberges/ Schlierberg			●	●	●	●
FS-10	Habichtstal/Talhänge des Mihlaer Berges	●	●	●	●	●	
FS-10a	Moseberg/Wartenberg	●	●	●	●	●	●
FS-11	Südabdachung Hainich			●	●	●	●
FS-12	Leimenberg/Nesseaue	●	●	●	●	●	
FS-13	Hörselberge	●	●	●	●	●	●
FS-14	Stillmes/Flötschkopf/Grubenberg bei Neustädt		●	●	●	●	●
FS-15	Hardt/Lutzberg nordöstlich Gerstungen		●	●	●	●	
FS-16	Lerchenberg/Lehne/Suhlaue	●	●	●	●	●	●
FS-17	Nordwestabdachung Thüringer Wald	●	●	●	●	●	●
FS-18	Wartburg/Hohe Sonne/Todtemann	●	●	●	●	●	●
FS-18a	Westlich Milmesberg		●	●	●	●	
FS-19	Kohlberg/Zimmerberg nördlich Mosbach		●	●	●	●	●
FS-20	Ebertsberge			●	●	●	
FS-21	Schafgrund		●		●		
FS-21a	Emsetal		●	●	●	●	
FS-22	Dankmarshäuser Rhäden/Grenzstreifen bei Dankmarshausen	●	●	●	●	●	●
FS-23	Werraue mit Talhang Hohe Rod/Kleine Suhl	●	●	●	●	●	
FS-24	Hardt/Hohe Wart/Steinkopf	●	●	●	●	●	●
FS-25	Westlich Mörschelkuppe/Herzberg	●		●	●	●	●
FS-26	Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla/Bad Liebenstein	●	●	●	●	●	●
FS-27	Täler / Talhänge östlich Hardt/Seebirgsrain		●		●	●	●
FS-28	Altsteinbruch Oberrhon				●	●	
FS-29	Schergesbachtal mit Südosthängen/Springer Höhe		●	●	●	●	●
FS-30	Kraynberg südlich Kieselbach				●	●	●
FS-31	Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen	●			●	●	●
FS-32	Niederung Fischgraben	●	●	●	●		
FS-33	Buntsandsteinland südlich Bad Liebenstein/Trusetal		●	●	●	●	
FS-34	Talhänge Ulster bei Unterbreizbach		●	●		●	●
FS-34a	Werratalhang östlich Vacha			●	●	●	
FS-35	Ulsterberg	●	●	●	●	●	●
FS-36	Kuppenkette Öchsen/Dietrich/Michelsberg	●	●	●	●	●	●
FS-37	Talhänge Öchse/Felda westlich Stadtlengsfeld/Dietlas		●	●	●	●	●
FS-38	Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken und Vorland	●	●	●	●	●	●
FS-39	Buchenberg/Ulstertal bei Buttlar		●	●	●	●	●
FS-40	Auwäldchen bei Borsch			●	●	●	●
FS-41	Spielberg/Großer Olmersberg				●	●	●
FS-42	Arzberg bei Otzbach	●	●	●	●	●	●
FS-43	Baier/Schorn/Emberg	●	●	●	●	●	●
FS-44	Siffenberg/Rasdorfer Berg östlich Geisa	●		●	●	●	●
FS-45	Hoher Stern/Sachsenburg/Roßberg/Waltersberg	●	●	●	●	●	●

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-46	Felda bei Dermbach mit Seitentälern		●	●	●		●
FS-47	Schleidsberg	●			●	●	●
FS-48	Werraue zwischen Leimbach und Schwallungen	●	●	●	●	●	●
FS-49	Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld	●	●	●	●	●	●
FS-50	Rockenstuhl/Bocksberg/westliche Ulsteraue	●	●	●	●	●	●
FS-51	Teufelsberg/Rößberg Seelesberg mit Vorland	●	●	●	●	●	●
FS-52	Östliche Ulsteraue bei Schleid		●	●	●		●
FS-53	Horbel/Pinzler/Weinberg/Windberg	●	●	●	●	●	●
FS-54	Talhänge Fambach/Schmalkalde		●	●	●	●	●
FS-55	Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode/Floh-Seligenthal	●	●	●	●	●	●
FS-55a	Hänge am Großen Gieselsberg			●	●	●	●
FS-56	Kohlberg/Stiller Stein mit Vorland/westlicher Rödelsberg	●	●	●	●	●	●
FS-57	Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl/Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-58	Arzberg bei Steinbach-Hallenberg	●		●		●	●
FS-59	Röhrberg/Hundsrücken/Rosabachtal		●	●	●	●	●
FS-60	Zillbach/Hengstberg/Schwarzbach mit Nebentälern		●	●	●	●	●
FS-61	Obere Zuflüsse Schwarzbach/Katz	●	●	●	●	●	●
FS-62	Kuppe/Katzbachtal und angrenzende Hänge	●	●	●	●	●	
FS-63	Eichigkopf/Graukuppe			●	●	●	●
FS-64	Dolmar mit Vorbergen und Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-65	Passberghänge		●	●	●	●	
FS-66	Regenberg/Aschenkopf/Domberg mit Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-67	Eulskopf/Schaftalsgrund		●	●	●	●	●
FS-68	Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-69	Südwesthänge Haardt/Streitberg			●	●		
FS-70	Hohe Rhön	●	●	●	●	●	●
FS-71	Kuppen/Niederungen zwischen Kaltensundheim und Melpers	●	●	●	●	●	●
FS-72	Leichelberg/Ohberg/Lämmerberg	●	●	●	●	●	●
FS-73	Geba	●	●	●	●	●	●
FS-74	Steinkopf/Hutsberg/Neuberg	●	●	●	●	●	●
FS-75	Muschelkalkberge südwestlich Meiningen/Talraum Herpf		●	●	●	●	
FS-76	Schwarzatal zwischen Rohr und Schwarzza mit Zuflüssen und Talhängen			●	●	●	
FS-76a	Hohe Mortel/Karzenberg/Leichenberg			●	●	●	
FS-77	Steilhänge und Wälder Hohe Maas/Drachenberg			●	●	●	●
FS-78	Stillberg/Henneberger Land			●	●	●	●
FS-79	Steilhänge Hölschberg/Werratal bei Vachdorf/Henfstädt	●	●	●	●	●	●
FS-80	Griesberg/Eubenkuppe/südliche Haseltalhänge			●	●	●	●
FS-81	Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld/Vachdorf			●	●	●	
FS-82	Schöner Platz/Buntsandsteinland südlich Suhl	●	●	●	●	●	●
FS-83	Feldstein / Muschelkalkhänge bei Oberstadt	●	●	●	●	●	●
FS-84	Buchenkopf/Sülzetal	●	●	●	●	●	●
FS-85	Wolfsberg/Marschhausener Berg/Mahlbach		●	●	●	●	●
FS-86	Ilfenberg/Hutsberg/Buch			●	●	●	●
FS-87	Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern		●	●	●	●	●

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-88	Hildburghäuser Buntsandsteinland		●	●	●	●	●
FS-89	Südliches Thüringer Schiefergebirge	●	●	●	●	●	●
FS-90	Stelzener Berg/Bärental			●	●	●	●
FS-91	Dietrichsberg/Großkopf/Gleichberge	●	●	●	●	●	●
FS-92	Keuperlandschaft westlich Römhild	●	●	●	●	●	●
FS-93	Muschelkalkberge/-hänge südwestlich Hildburghausen		●	●	●	●	●
FS-94	Streuobst bei Bedheim			●	●		
FS-95	Keuperlandschaft bei Schlechtsart/Westhausen	●		●	●	●	●
FS-96	Gehlig/Stausee Westhausen/Krecktälern mit Steilhängen		●		●	●	●
FS-97	Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes	●	●	●	●	●	●
FS-98	Speicher Hellingen				●	●	
FS-99	Hellinger Höhenzug	●			●	●	●
FS-100	Heldburg/Gerichtsberg/Schlehrangen	●			●	●	●
FS-101	Grenzstreifen/Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt			●	●	●	●
FS-102	Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt		●	●	●	●	●
FS-103	Straufhain mit Keuperrücken	●	●	●	●	●	●
FS-104	Hopfenberg	●			●		
FS-105	Schäfersberg und angrenzende Kuppen	●			●	●	
FS-106	Talraum der Rodach	●	●	●	●		
FS-107	Lempertshäuser Höhe/Grenzstreifen/Leite bei Harras	●	●	●	●	●	●
FS-108	Grenzstreifen bei Truckendorf/Stiefvater/Schaumburg	●	●	●	●	●	●
FS-109	Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld			●	●	●	●
FS-110	Bachfelder Muschelkalkgürtel		●	●	●	●	●
FS-111	Talhänge Truckenthaler Wasser/Grümpen			●	●	●	●
FS-112	Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder	●	●	●	●	●	●
FS-113	Muschelkalkgebiet östlich Effelder/Effelderaue	●	●	●	●	●	●
FS-114	Steinach-Sonneberger Bergland	●	●	●	●	●	●
FS-115	Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Förritzgrund	●	●	●	●	●	●
FS-116	Steinachau südlich Sonneberg	●		●	●	●	●
FS-117	Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach	●	●	●	●		●

Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsextensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen ⇒ **G 4-1, G 4-2, G 4-5 und G 4-6**.

Die Vorranggebiete wurden auf der Basis der Vorschläge der betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und entsprechender fachplanerischer Zuarbeiten, nach einem Thüringeneinheitlichen methodischem Grundmuster unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht bestimmt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunaler Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und nach den Grundsätzen der Raumordnung abschließend abgewogen. Grundlage für die Ausweisung waren unter Berücksichtigung der vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vorgegebenen Kriterien insbesondere Gebietsmerkmale wie:

- besondere ökologische Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Gewässer), besonders wertvolle Naturlandschaften, einzigartige Standortausprägungen (z.B. besonderer Bodenformen), besondere Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen (z.B. für die Trinkwassernutzung) und mit diesen besonderen naturräumlichen Voraussetzungen in Verbindung stehend die freiraum- bzw. naturbezogene Erholungseignung (insbesondere durch ein intaktes Landschaftsbild),
- besondere, fachrechtlich gesicherte umweltbezogene Schutzgebiete (z.B. NSG, TWZ II usw.),

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- besonders großräumige Biotop- und Landschaftskomplexe im Werrabergland, dem Thüringer Wald, der Rhön und dem Hainich,
- Waldgebiete mit herausragenden Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion,
- sonstige Gebietsvorschläge insbesondere der umweltbezogenen Fachbehörden insoweit sie auf Grund ihrer besonderen Merkmale im Zusammenhang mit den o.g. Kriterien die Zielstellungen der Vorrangausweisungen unterstützen (z.B. geplante Schutzgebiete, besondere für den Biotopverbund oder den spezifischen Artenschutz wichtige Gebiete usw.).

Die Mehrzahl der raumordnerisch relevanten Schutzgebiete, einschließlich spezifischer Zielstellungen konnte übernommen werden. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für die Hochwasserrisikoversorge im Sinne der Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Hochwasserrisikogebieten und vorsorgend gesicherten Standorten für die Ergänzung des Wasserrückhaltes ⇒ **4.2**. Subregional (unterhalb der Gewässer I. Ordnung) bedeutsame Gewässersysteme, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ⇒ **Z 4-2, G 4-9** gesichert wurden, sind zum Teil Bestandteil der Vorranggebiete Freiraumsicherung geworden. Für unter militärischer Hoheit liegende Flächen wurden keine Festlegungen getroffen. Das Grüne Band Thüringen ist als Nationales Naturmonument überwiegend Bestandteil der Vorranggebiete Freiraumsicherung. Es wird darauf hingewiesen, dass u.a. aufgrund des maßstabsbezogenen Detaillierungsgrades des Regionalplans keine vollständige Darstellung des Grünen Bandes Thüringens als Vorranggebiet Freiraumsicherung erfolgt. Die herausragende Bedeutung der im Einzelnen festgelegten Gebiete für den Erhalt und die Entwicklung der schutzgutbezogenen Freiraumfunktionen führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber möglichen siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen gemäß ⇒ **LEP, 4.2.3 V**.

Die Reduzierung des Freiraums bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen. Die Instandsetzung bzw. Instandhaltung der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung, Umnutzung) verändert die bestehende Freiraumstruktur nicht und kann insofern auch nicht vom Nutzungsausschluss erfasst sein, soweit durch die funktionelle Instandhaltung nicht z.B. zusätzliche, der Vorrangfunktion entgegenstehende, raumbedeutsame Sekundärwirkungen verursacht werden. Dies gilt z.B. auch für die Sicherung touristischer Funktionen bei Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **4.6.2**, die unmittelbar von Vorranggebieten Freiraumsicherung umgeben sind.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung wird ⇒ **LEP, 6.1.5 V** entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

G 4-6 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-6

Die Vorbehaltsgebiete sind großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Die Vorbehaltsgebiete übernehmen wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen und festgelegten Zielen ⇒ **4.1.1**.

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der gleichen Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung hinter diese zurück.

Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit:

- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale sowie des Landschaftsbildes.

Eine Überlagerung mit Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **4.3.2** erfolgte überall dort, wo beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies betrifft die vorhandenen und geplanten naturschutzrechtlichen Großschutzgebiete.

4.2 Hochwasserschutz

Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen, d.h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei verstärkt in den Vordergrund, aber auch technische Hochwasserschutzanlagen werden in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen vor Überschwemmungen zu schützen. Erklärtes Ziel dabei ist: Soviel naturnaher Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge wie möglich, soviel technischer Hochwasserschutz wie nötig.

In Verbindung mit den Folgen des Klimawandels (u.a. Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen) gewinnen Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Hochwasserrisikos und zur Begrenzung der Schadenspotenziale verstärkt an Bedeutung ⇒ **LEP, 6.4.3 G, ⇒ BRPH, I 2**.

Aufgabe der Raumordnung ist es, für alle durch Hochwasser gefährdeten Gebiete eine geeignete raumordnerische Sicherung herzustellen und im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes Retentionsräume zu sichern ⇒ **LEP, 6.4.2 G**. Hierzu werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko als Ausformung der fachlichen Risikobereiche Hochwassergefahr festgelegt ⇒ **LEP, 6.4.4 V**.

Der seit 2021 in Kraft getretene Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt übergeordnete einheitliche Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser fest und führt ein risikobasiertes Hochwasserrisikomanagement auch im Hinblick auf Klimawandel und -anpassung ein ⇒ **BRPH, I 2**. Die Vorgaben des BRPH sind bei Planungen und Vorhaben von den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko in Konkretisierung der entsprechenden Vorgaben des LEP Thüringen 2025 wird den Vorgaben des BRPH auf regionalplanerischer Ebene entsprochen. Die Prüferfordernisse, welche sich aus dem BRPH ergeben, werden in den ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan** integriert.

G 4-7 Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung, die Retention unterstützende Flächenbewirtschaftung sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.

Begründung G 4-7

Gewässerbegradigungen, ingenieurtechnischer Ausbau von Gewässerläufen, Umwandlung von Auwäldern und Dauergrünland in Ackerland, zunehmende Flächenversiegelung, Bebauung in den Überschwemmungsgebieten und die Ausdeichung von Gewässerauen bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen insbesondere in den Mittel- und Unterläufen und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit den genannten Maßnahmen können anthropogene Beeinträchtigungen des natürlichen Abflusssystems zum Teil wieder rückgängig gemacht (naturnahe Revitalisierung der Auen) und ein wesentlicher Beitrag für einen räumlichen kohärenten Hochwasserschutz geleistet werden. Dazu sollten entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert und abgestimmt werden. ⇒ **G 4-4 und G 4-5**.

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktion der Auen sind unmittelbar mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume verbunden. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Vorranggebiete Hochwasserrisiko festzulegen. Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen der Hochwasserausbreitung und -entlastung sowie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Aus diesem Grund sollen sie in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben und von baulichen Anlagen freigehalten werden ⇒ LEP, 6.4.4 V.

Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- HW-1 Tettau
- HW-2 Föritz
- HW-3 Steinach einschließlich Lindenbachgraben
- HW-4 Effelder
- HW-5 Grümpen
- HW-6 Itz
- HW-7 Truckenthaler Wasser
- HW-8 Rodach
- HW-9 Kreck, Gompertshäuser Kreck, Gellershäuser Kreck, Westhäuser Kreck, Streufdorfer Kreck
- HW-10 Helling
- HW-11 Milz, Spring
- HW-12 Werra (Sachsenbrunn bis oberhalb Mündung Schleuse) einschließlich Brünn/Schwaba
- HW-13 Schleuse (Erle, Finstere Erle, Vesser, Breitenbach, Nahe, Schleuse)
- HW-14 Werra (Mündung Schleuse bis oberhalb Mündung Hasel) einschließlich Weißbach
- HW-15 Hasel (Schwarza, Schönau, Lichtenau, Hasel, Lauter)
- HW-16 Werra (Mündung Hasel bis Landesgrenze nordwestlich Vacha) einschließlich Parthe, Jüchsen, Bibra, Bauerbach, Sülze, Herpf, Weißbach, Katz, Schwarzbach, Schmalkalde, Stille, Öchse)
- HW-17 Felda (Felda, Lotte, Schmerbach, Steinbach, Altabach, Wiesenthalbach)
- HW-18 Ulster (Ulster, Weidbach, Apfelbach, Kohlbach, Geisa, Setzelbach, Mittelbach, Geisbach, Bremen, Bermbach, Taft)
- HW-19 Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel)
- HW-20 Suhl
- HW-21 Elte
- HW-22 Hörsel (Regionsgrenze bis Wutha-Farnroda)
- HW-23 Nesse (Regionsgrenze bis zur Mündung in die Hörsel)
- HW-24 Werra (Mündung Hörsel bis Landesgrenze westlich von Treffurt)
- HW-25 Werra (Landesgrenze südlich Großburschla bis Landesgrenze)

- **HW-26 Gera (Wilde Gera)**
- **HW-27 Streu (Leubach)**

Begründung Z 4-2

Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko umfassen die durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten und die nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete (§ 106 WHG) sowie Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung dienen. Zu letzteren gehören u.a. Talsperren und Stauanlagen mit Hochwasserschutzfunktion, die bei einem Hochwasserereignis gezielt geflutet und in einem gewissen Rahmen gesteuert werden können. In Südwestthüringen zählen zu diesen Anlagen u.a. die Talsperren Schönbrunn und Goldisthal sowie die Hochwasserrückhaltebecken Ratscher und Grimmelshausen. Seit der Novelle des (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 ist die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete eng mit der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verbunden und die Ausweisung bzw. vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten beschränkt sich auf Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bei einem Hochwasserereignis, das statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀).

Außerhalb von Siedlungen erfolgt die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserrisiko besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, eine weitere bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden. Auch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Schadensminimierung bei.

Mit der raumordnerischen Darstellung von Vorranggebieten Hochwasserrisiko in Siedlungsgebieten wird sowohl auf das erhebliche Risiko einer möglichen Überflutung sowie die Notwendigkeit der Planung und Realisierung funktionsfähiger Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zum Schutz dieser Siedlungsgebiete als auch auf den Aspekt einer zukünftig hochwasserangepassten bzw. –minimierende Bebauung bzw. Nutzung aufmerksam gemacht.

Die in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko vorhandene Bebauung wird regionalplanerisch nicht in Frage gestellt. Vielmehr soll das Risiko deutlich werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen. Innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist jedoch in der Regel die bauleitplanerische Ausweisung neuer Baugebiete unzulässig.

Für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG legt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) fest, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen, sofern sie raumbedeutsam sind, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmen siehe Festlegung II.2.3 BRPH).

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko

G 4-8 In den Regionalplänen sind überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko festzulegen. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und die Bereiche der Hochwasserrisikogebiete, die nicht einer wasserrechtlichen Festsetzung unterliegen, kommen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko in Regionalplänen in Betracht ⇒ LEP, 6.4.4 V. In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigegeben werden.

- **hw-a Bibra (Wolfmannshausen bis zur Mündung in die Jüchsen)**
- **hw-b Erle (von der Mündung der Finsteren Erle bis zur Mündung in die Nahe)**
- **hw-c Gera (Zahme Gera)**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

- **hw-d** Hörsel (von Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-e** Jüchsen (von unterhalb des Speichers Jüchsen bis zu Mündung in die Werra)
- **hw-f** Madel (von Madelungen bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-g** Nahe (von der Mündung Querbach bis zur Mündung in die Schleuse)
- **hw-h** Rhäden (Landesgrenze bis zur Mündung in die Werra bei Gerstungen)
- **hw-i** Schleuse (von der Talsperre Ratscher bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-j** Schwarza/Saale (oberhalb Goldisthal bis zur Regionsgrenze)
- **hw-k** Schweina (von der Einmündung des Silbergrabens bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-l** Truse (von der Papiermühle Fambach bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-m** Werra (von Sachsenbrunn bis zum Rückhaltebecken Grimmelshausen)
- **hw-3** Steinach
- **hw-6** Itz
- **hw-8** Rodach
- **hw-9** Gompertshäuser Kreck, Streufdorfer Kreck
- **hw-10** Helling
- **hw-11** Milz
- **hw-12** Werra (in Harras)
- **hw-13** Schleuse (Erle, Schleuse)
- **hw-14** Werra (einschließlich Weißbach)
- **hw-15** Schönau, Lichtenau, Hasel, Lauter, Schwarza
- **hw-16** Werra (Schmalkalde, Stille, Truse, Schweina)
- **hw-17** Felda
- **hw-18** Ulster
- **hw-19** Werra (in Sallmannshausen und in Wartha)
- **hw-20** Suhl
- **hw-21** Elte
- **hw-22** Hörsel (von Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra)
- **hw-24** Werra (Mündung Hörsel bis Landesgrenze westlich Treffurt)
- **hw-26** Gera (Wilde Gera)

Begründung G 4-8

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Daten der zuständigen Fachbehörde nach raumordnerischer Abwägung mit vorliegenden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko umfassen sowohl die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG (hw-a bis hw-m) als auch Gebiete im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ₂₀₀) überschwemmt werden könnten (hw-3 bis hw-24). Mit dieser, über das Wasserrecht hinausgehenden Sicherung von potenziellen Überschwemmungsflächen, wird eine Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes eröffnet. Bei einem extremen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen (u.a. Deiche) nur noch eine beschränkte bzw. keine Wirkung mehr. Hinter den Deichen ist deshalb eine stärkere Berücksichtigung des Restrisikos notwendig. Die regionalplanerische Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete (HQ₂₀₀) verweist u.a. auf die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung berücksichtigt werden sollte. Ein angemessenes Risikobewusstsein soll in diesen Gebieten eine entsprechend angepasste Raumnutzung initiieren. Eine weitere Siedlungsentwicklung in den deichgeschützten, potenziellen Überflutungsbereichen ist nicht generell ausgeschlossen, muss aber dem Risiko angepasst werden. Das HQ₂₀₀

Szenario basiert auf den Hochwassergefahren- und -risikokarten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Beim räumlichen Umgriff der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko handelt es sich auch um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Für diese trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzende Festlegungen bezüglich der Kritischen Infrastrukturen. Nach Festlegung II.3 BRPH sollen neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung auch bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement (z. B. Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen) erfordern, grundsätzlich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten geplant oder zugelassen werden.

4.2.3 Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Tal-sperrern mit Hochwasserschutzfunktion

Technische Hochwasserschutzeinrichtungen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen und Gewerbeflächen in Überschwemmungsgebieten zu schützen ⇒ **LEP, 6.4.4 V.**

Z 4-3 Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen.

- **Hochwasserrückhaltebecken Röden/Röthen (Landkreis Sonneberg)**

Begründung Z 4-3

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken an der Röden/Röthen in Neustadt bei Coburg (Wildenheid) und Sonneberg (Bettelhecken, Hönbach, Mürschnitz) soll zur Absenkung des Hochwasserscheitels beitragen und somit den erforderlichen Hochwasserschutz (HQ₁₀₀) für die flussabwärts gelegene Innenstadt von Neustadt bei Coburg (Planungsregion Oberfranken-West) gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine schadlose Hochwasserabführung nur bis zu einem HQ₁₀ möglich. Das Staubauwerk für das Rückhaltebecken wird auf bayerischer Seite entstehen. Die zugehörige Rückstaufläche erstreckt sich dagegen vollständig auf das Territorium des Landkreises Sonneberg (Planungsregion Südwestthüringen). Die Ausführung ist als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

G 4-9 Die im Folgenden genannten - in der Raumnutzungskarte symbolisch ausgewiesenen - Standorte sollen vorsorgend für die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken gesichert werden.

- **Hochwasserrückhaltebecken Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)**
- **Hochwasserrückhaltebecken Kloster Veßra (Landkreis Hildburghausen)**

Begründung G 4-9

Bei den ausgewählten Standorten handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um prädestinierte Standorte für den Hochwasserrückhalt, die für zukünftige Bedarfe im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorsorgend von Bebauung freigehalten werden sollen.

Die geplanten Rückhaltebecken Eisfeld und Kloster Veßra würden zur Absenkung des Hochwasserscheitels an der Werra beitragen und den maßgebenden Hochwasserschutz für die Unterlieger gewährleisten. Eine Umsetzung der Vorhaben ist allerdings nur geplant, sofern Modellrechnungen bzw. zukünftige Hochwasserereignisse deren Notwendigkeit über die gegenwärtig zu realisierenden Hochwasserschutzmaßnahmen hinaus aufzeigen. Für beide Rückhaltebecken ist eine Ausführung als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

4.3 Landwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen der Ernährungssicherung, der Produktion nachwachsender Rohstoffe, der Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur ländlicher Gebiete, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erholungsvorsorge sind zu erhalten und zu entwickeln ⇒ **LEP, 6.2.1 G und 6.2.2 G.**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

G 4-10 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Südwestthüringen soll

- zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen geprägten Räume,
- zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,
- zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und
- zur verstärkten Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen beitragen.

Dazu sollen insbesondere die Instrumente der Ländlichen Entwicklung in Thüringen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

Begründung G 4-10

In ländlich geprägten Räumen ist die Landwirtschaft auf Grund ihrer großräumigen Nutzung ein wichtiger sozioökonomischer Faktor für die sozialräumliche Stabilisierung. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes zu stellen und anzupassen, werden Zustand und Entwicklungschancen dieser Räume in erheblichem Maße mitbestimmt. Das bedeutet, dass neben den klassischen Einkommensquellen (z.B. Nahrungsmittelproduktion und Freizeitdienstleister) zunehmend neue Tätigkeitsfelder und Erwerbsmöglichkeiten (z.B. alternative Energieproduktion) erschlossen werden.

Durch ein, an der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit orientiertes Bodensicherungskonzept, dessen Kern die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ist ⇒ **4.3.1 und 4.3.2**, wird durch den Regionalplan eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Agrarstruktur geschaffen.

Durch die großräumige Nutzung bestimmt die Landwirtschaft (ca. 40 % der Regionsfläche) zu einem erheblichen Anteil den ökologischen Zustand und die Struktur der Landschaft. Damit besitzt sie eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mitgestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Erholen. Mit der energetischen Nutzung von Biomasse leistet die Landwirtschaft einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz durch Ersatz für fossile Ressourcen, Verminderung des CO₂-Ausstoßes und direkte Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur und sichert so einen wichtigen Pfeiler der Energiewende. Zur Energiewende gehört aber nicht nur die Erzeugung regenerativer Energieformen, sondern auch deren Nutzung. Im Sinne des in einer nachhaltigen Landwirtschaft verankerten Kreislaufprinzips sind die vorhandenen Chancen und Potentiale für den Aufbau energetischer Kreisläufe entsprechend zu nutzen (z.B. Stallkühlsysteme mit PV-Anlagen).

Die bestehenden Förderinstrumente, wie z.B. die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes oder das Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o.g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur. Durch Verknüpfung von sektoralfachlichen und gesamt-räumlichen Steuerungsinstrumenten kann eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes effizient gestaltet werden.

G 4-11 Die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden der Planungsregion Südwestthüringen mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 sollen auf Dauer in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für durch die Ertragslandwirtschaft in Anspruch genommene Böden außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Begründung G 4-11

Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Ihrer regionalplanerischen Sicherung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu ⇒ **LEP, 6.2.2 G**, da keine fachgesetzlichen Grundlagen existieren, die einen gebietlichen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, so wie dies z.B. durch die Naturschutzgesetzgebung für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden ⇒ **LEP, 6.2.1 G**, die in Südwestthüringen im Regelfall den Nutzungseignungsklassen 4 bis 9 entsprechen. Diese Bedeutung nimmt durch die zu erwartenden Folgewirkungen des Klimawandels und dem damit verbundenen Funktions- und Flächenverlust an fruchtbarem Ackerland kontinuierlich zu.

- G 4-12 Auf landwirtschaftlich genutzten Böden, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere zur Erhöhung der klimabezogenen Anpassungsfähigkeit der Agrarflur, für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.**

Begründung G 4-12

Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systems an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich an Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und LEP 5.1.1 G, 5.1.2 G, 5.1.4 G). Dies betrifft vor allem Räume die einem höheren Risiko bzw. Gefährdungspotential gegenüber Extremwetterereignissen ausgesetzt sind (Thüringer Klimaagentur). Diese Maßnahmen ermöglichen gleichzeitig die progressive Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ **G 4-2**. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie generell zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindex (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen.

Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre. Gleichzeitig werden dadurch notwendige landschaftsstrukturelle Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landbewirtschaftung auch unter veränderten klimatischen Bedingungen geschaffen.

- G 4-13 Die Potentiale von vorhandenen landwirtschaftlichen Brauchwasserspeichern für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs und zur Gefahrenabwehr bei Extremwetterereignissen sollen hinsichtlich des Erhalts dieser Funktionen bei raumbedeutsamen Planungen bzw. Nutzungsänderungen berücksichtigt werden.**

Begründung G 4-13

In der Planungsregion Südwestthüringen existieren eine Reihe Brauchwasserspeicher (u.a. 7 sogenannte „herrenlose Speicher“). Diese haben mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nach 1990 zumeist ihre einstige Bedeutung verloren.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen (z.B. längere Trockenperioden, Starkniederschläge usw.) kann eine Wiedernutzbarmachung jedoch nicht völlig ausgeschlossen bzw. sinnvoll werden. Dies betrifft insbesondere ihre mögliche Funktion für den Wasserrückhalt bzw. einen gesteuerten Wasserabfluss und ihr Potenzial, zusätzliche Reserven der Wasserverfügbarkeit im Bedarfsfall mobilisieren zu können. Die historisch bedingte Verteilung/Standortgebundenheit in den agrarisch geprägten Räumen der Planungsregion Südwestthüringen entspricht bereits der erforderlichen Zweckorientierung, unabhängig von der tatsächlichen Bedeutung im Einzelfall.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen für alle Teilräume, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ **LEP, 6.2.4 V.**

Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungs-karte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **LB-1 Westlich Großburschla**
- **LB-2 Nördlich Falken**
- **LB-3 Nördlich Hallungen**
- **LB-4 Schnellmannshausen**
- **LB-5 Scherbda**
- **LB-6 Nördlich Creuzburg**
- **LB-7 Nazza**
- **LB-8 Östlich Frankenroda**
- **LB-9 Ifta/Pferdsdorf**
- **LB-10 Östlich und südlich Creuzburg**
- **LB-11 Südlich Mihla**
- **LB-12 Nördlich Eisenach**
- **LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen**
- **LB-14 Eisenach/Burla**
- **LB-15 Nördlich Gerstungen**
- **LB-16 Südlich Wartha/Göringen**
- **LB-17 Östlich Neuenhof**
- **LB-18 Westlich und östlich Stedtfeld**
- **LB-19 Westlich Oberellen**
- **LB-20 Östlich Unterellen**
- **LB-21 Westlich Dankmarshausen**
- **LB-22 Nordöstlich Dankmarshausen**
- **LB-23 Horschlitt**
- **LB-24 Fernbreitenbach**
- **LB-25 Förtha/Eckardtshausen**
- **LB-26 Nördlich und südlich Wutha-Farnroda**
- **LB-27 Schönau/Seebach**
- **LB-28 Östlich Schönau**
- **LB-29 Kälberfeld/Sättelstädt**

- LB-30 Westlich Vitzeroda
- LB-31 Nördlich und östlich Oberzella
- LB-32 Südlich Frauensee
- LB-33 Wünschensuhl/Barchfeld
- LB-34 Südlich Etterwinden
- LB-35 Tiefenort
- LB-36 Nördlich Unterrohn
- LB-37 Östlich Unterrohn
- LB-38 Südlich Barchfeld
- LB-39 Unterbreizbach
- LB-39a Westlich und östlich Sünna
- LB-39b Sünna/Deicheroda
- LB-39c Südlich Bermbach
- LB-39d Geisa
- LB-39e Südlich Schleid
- LB-39f Südlich Geismar
- LB-40 Östlich Vacha
- LB-40a Östlich/westlich Völkershausen
- LB-41 Merkers/Immelborn
- LB-42 Stadtlengsfeld/Urnshausen
- LB-42a Urnshausen
- LB-42b Nördlich Unteralba
- LB-42c Neidhardtshausen/Zella/Rhön
- LB-42d Westlich/südlich Diedorf
- LB-43 Nordwestlich Trusetal
- LB-44 Nördlich Trusetal
- LB-45 Nördlich Rosa
- LB-45a Nördlich Rosa
- LB-45b Eckards/Hümpfershausen
- LB-45c Zillbach
- LB-45d Friedelshausen/Oepfershausen
- LB-45e Schwarzbach
- LB-46 Nördlich Wernshausen
- LB-47 Fambach
- LB-48 Nördlich Schmalkalden
- LB-48e Südlich Struth-Helmershof
- LB-49 Möckers
- LB-50 Mittelstille/Breitenbach
- LB-51 Wasungen/Wallbach
- LB-51a Wahns/Mehmels
- LB-51b Südlich Wahns
- LB-51c Nördlich Wahns
- LB-52 Christes
- LB-53 Steinbach-Hallenberg/Viernau
- LB-54 Westlich Benshausen

- LB-55 Westlich und südlich Walldorf
- LB-55a Nördlich Aschenhausen
- LB-55b Nördlich Herpf
- LB-55c Südwestlich Mittelsdorf
- LB-55d Nördlich und westlich Kaltensundheim
- LB-55e Nördlich und südwestlich Oberweid
- LB-55f Östlich Kaltenwestheim
- LB-55g Zwischen Stepfershausen und Oberkatz
- LB-56 Utendorf
- LB-57 Südlich Herpf
- LB-57a Südlich Reichenhausen
- LB-57b Nordöstlich Bettenhausen
- LB-58 Nördlich Dreißigacker
- LB-58a Südwestlich Erbenhausen
- LB-58b Südöstlich Erbenhausen
- LB-58c Südlich Bettenhausen
- LB-58e Südlich Schafhausen
- LB-58f Südöstlich Gerthausen
- LB-58g Südlich Helmershausen
- LB-58h Nördlich Helmershausen
- LB-58i Nordöstlich Helmershausen
- LB-59 Östlich Meiningen
- LB-60 Kühndorf/Rohr
- LB-61 Südlich Dillstädt
- LB-62 Dillstädt/Vachdorf
- LB-63 Haselbach/Sülzfeld
- LB-63a Nordwestlich Hermannsfeld
- LB-64 Sülzfeld/Henneberg
- LB-65 Südlich Untermaßfeld
- LB-66 Nordöstlich Einhausen
- LB-67 Obermaßfeld/Vachdorf
- LB-68 Südlich Ritschenhausen
- LB-69 Neubrunn/Jüchsen
- LB-70 Neubrunn/Queienfeld
- LB-71 Nordwestlich Exdorf
- LB-72 Südöstlich Jüchsen
- LB-73 Schwickershausen/Rentwertshausen
- LB-74 Südlich Exdorf
- LB-75 Nordheim/Behrungen
- LB-76 Nördlich Dietzhausen/Wichtshausen
- LB-77 Nördlich Schmeheim
- LB-78 Südöstlich Marisfeld
- LB-79 Westlich Grub
- LB-80 Henfstädt/Lengfeld
- LB-81 Südlich und östlich Lengfeld

- **LB-82 Westlich Erlau**
- **LB-83 Erlau/Breitenbach**
- **LB-84 Südlich Henfstädt**
- **LB-85 Kloster Veßra/Neuhof**
- **LB-86 Schleusingen/Gethles**
- **LB-87 Östlich Breitenbach/St. Kilian**
- **LB-88 Südlich Hinternah**
- **LB-89 Wachenbrunn/St. Bernhard**
- **LB-90 Nördlich und südlich Grimmelshausen**
- **LB-91 Ehrenberg**
- **LB-92 Südlich Rappelsdorf**
- **LB-93 Reurieth**
- **LB-94 Nördlich und östlich Ebenhards**
- **LB-95 Brattendorf/Crock**
- **LB-96 Haina**
- **LB-97 Östlich Dingsleben**
- **LB-98 Nordwestlich Häselrieth**
- **LB-99 Östlich Hildburghausen**
- **LB-100 Eisfeld/Brünn/Harras**
- **LB-101 Nördlich Eisfeld**
- **LB-102 Östlich Eisfeld**
- **LB-103 Mönchshof/Milz**
- **LB-104 Nördlich Bedheim**
- **LB-105 Südlich Hildburghausen**
- **LB-106 Südlich Harras**
- **LB-107 Bockstadt/Herbartswind**
- **LB-108 Gleichamberg**
- **LB-109 Bedheim/Eishausen**
- **LB-110 Eicha/Linden**
- **LB-111 Bedheim/Streufdorf**
- **LB-112 Schlechtsart**
- **LB-113 Gompertshausen**
- **LB-114 Völkershäuser/Neuhof**
- **LB-115 Gellershausen**
- **LB-116 Nordwestlich Bad Colberg**
- **LB-117 Westlich Ummerstadt**
- **LB-118 Östlich Bad Colberg**
- **LB-119 Rieth/Schweickershausen**
- **LB-120 Östlich Hellingen**
- **LB-121 Heldburg/Lindenau**
- **LB-122 Nördlich Lindenau**
- **LB-123 Südlich Hellingen**
- **LB-124 Käßlitz**
- **LB-125 Südlich Tossenthal**
- **LB-126 Südlich Weitesfeld**

- **LB-127 Südlich Bachfeld**
- **LB-128 Bachfeld/Schalkau**
- **LB-129 Stelzen/Mausendorf**
- **LB-130 Nordöstlich Schalkau**
- **LB-131 Westlich Selsendorf**
- **LB-132 Rauenstein/Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-133 Südlich Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-134 Truckendorf**
- **LB-135 Südlich Schalkau**
- **LB-136 Almerswind/Effelder**
- **LB-137 Effelder/Rückerswind**
- **LB-138 Mürschnitz/Hönbach**
- **LB-139 Westlich Heinersdorf**
- **LB-140 Westlich Oberlind**
- **LB-141 Unterlind/Muppberg/Gefell**
- **LB-142 Neuhaus-Schierschnitz**
- **LB-143 Südwestlich Sichelreuth**
- **LB-144 Südöstlich Mogger**

Begründung Z 4-4

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ⇒ **G 4-11**. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der großräumigen Sicherung besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden, insbesondere der Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen ⇒ **LEP, 6.2.4 V** und dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren Wesenszügen.

Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Die herausragende Bedeutung der im einzelnen festgelegten Gebiete für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen gemäß ⇒ **LEP, 4.2.3 V**; der Anteil der entsprechenden Gebiete beträgt lediglich 23 % der Fläche der Entwicklungsachsen.

Grundlage für die Ausweisung und abschließende Abwägung der Vorranggebiete war der von den Fachbehörden erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag Südwestthüringen, der den Kriterien des ⇒ **LEP, 6.2.4 V** fachinhaltlich weitgehend folgt. Die Mehrzahl der fachplanerisch ermittelten Vorranggebiete konnte bei raumordnerischer Eignung übernommen werden. Hierbei fanden insbesondere die Gebiete Berücksichtigung, die im Wesentlichen den Maßgaben des Landesentwick-

lungsprogrammes Thüringen 2025 entsprechen. Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. Ausweisungen von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von umweltbezogenen Schutzgebieten erfolgten in der Regel dann nicht, wenn fachrechtliche Regelungen die Grundlage für eine spätere Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart ermöglichen oder wenn die jeweilige Verordnung raumbedeutsame Nutzungseinschränkungen bewirkt. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen ⇒ 4.2. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisungen nicht vorherbestimmt.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung beinhalten zum Teil Areale, die zu den von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen übertragenen Flächen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens („Grünes Band“) gehören (Zweckbestimmung Naturschutz), aber auf Grund der geringen Größe keine eigene funktionsbezogene Gebietsausweisung im Sinne einer Freiraumsicherung erhalten haben.

Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen (z.B. auch großflächige Photovoltaikanlagen), die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.

Das Vorranggebiet LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen befindet sich im Bereich des Bergwerkeigentums Behringen. Die für die Nutzung unter Tage notwendigen Übertageanlagen sollen gemäß ⇒ G 4-26 ermöglicht werden. Dies ist im Bereich von LB-13 in der Regel dann gegeben, wenn die Gesamtgröße der Einzelanlagen in der Summe 5 ha nicht überschreitet.

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ LEP, 6.2.4 V.

G 4-14 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-14

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Ausweisung von Vorranggebieten hinsichtlich der Sicherung eines ausreichenden quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit mit den gleichen Sicherungs- und Entwicklungsabsichten und vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Südwestthüringen. Zusätzlich werden auch Böden gesichert, die nur eine durchschnittliche Nutzungseignung besitzen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, können sich Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die umfassende Ordnung und Entwicklung dieser Räume sinnvoll sind und in denen keine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grund der Berücksichtigung anderer, großräumig wirksamer Belange (Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 15 Thüringer Naturschutzgesetz) erfolgt ⇒ 4.1.2. Damit werden unter anderem die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften in Südwestthüringen geschaffen ⇒ G 4-2.

4.4 Forstwirtschaft

Im ⇒ LEP, 6.2 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung festgeschrieben. Die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete und der damit verbundenen Nutz-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfolgt durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ 4.1. Waldmehrung wird unter Beachtung der Nachhaltigkeitsprinzipien vor allem in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil und einer raumspezifisch ausgerichteten Verbesserung der landeskulturellen Wirkung des Waldes angestrebt.

G 4-15 Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den Teilen der Planungsregion mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil

- Steinachmulde,
- Südthüringer Grabfeld / Heldburger Unterland,
- Schalkauer Kalkgebiet und
- Innerthüringer Ackerhügelland nordöstlich bei Eisenach

erfolgen.

Begründung G 4-15

Die Erhöhung des Waldanteiles in Südwestthüringen dient trotz des bereits bestehenden hohen Bewaldungsgrades (ca. 47 % der Regionsfläche) der Sicherung eines hohen Ressourcenpotenziales und der mit dem Wald verbundenen allgemeinen positiven ökologischen und sozio-ökonomischen Funktionen (Lebensraumfunktion, Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion als natürlicher Wasserspeicher usw.). Die Ressource Holz gewinnt neben der traditionellen Nutzung eine immer größere Bedeutung als nachwachsender Rohstoff, sowohl für den Klimaschutz und die energetische Nutzung als auch als Substitut für Produkte, die bisher vorwiegend aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden. Daher werden die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine weitere Erhöhung des Waldanteiles zu ermöglichen, ohne dabei die besondere Spezifik und die Eignung der einzelnen Teilräume der Planungsregion außer Acht zu lassen.

In den genannten, überwiegend agrarisch geprägten Teilräumen sind die o.g. Funktionen des Waldes nur unzureichend ausgebildet. Waldmehrung kann hier in der Regel der Verbesserung einer gering ausgebildeten landeskulturellen Wirksamkeit des Waldes dienen, unter der Voraussetzung, dass ökosystemare Zusammenhänge (Biotopverbund, Kaltluftaustauschsysteme usw.) berücksichtigt, das Landschaftsbild verbessert (Kammerung, Erhalt von bedeutenden Sichtbeziehungen u.ä.) und die Agrarstruktur in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden ⇒ G 4-12 und G 4-13. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit zunehmende Risiken, die in Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels bestehen durch gezielte Aufforstung (Anpassungsmaßnahme) zu mindern. Dies betrifft insbesondere die Steinachmulde, das Südthüringer Grabfeld/Heldburger Unterland und das Schalkauer Kalkgebiet.

G 4-16 Erstaufforstungsmaßnahmen sollen keine wesentliche Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der Erlebbarkeit der gewachsenen Kulturlandschaften sowie bedeutsamer ökologischer Wirkungsbeziehungen verursachen.

Begründung G 4-16

Die in der Planungsregion Südwestthüringen nach Naturräumen differenzierte typische Wald-Offenland-Verteilung ist das Produkt der spezifischen naturräumlichen Bedingungen und der jeweiligen Form der Landschaftsnutzung durch den Menschen. Über die Jahrhunderte wurden dadurch in Südwestthüringen einmalige Kulturlandschaften geschaffen, die es in ihrem Wesen als Identitätsträger der Region zu bewahren gilt ⇒ G 4-2.

Darum ist es notwendig, Erstaufforstungsmaßnahmen auf den Erhalt der jeweiligen räumlichen Spezifik (z.B. Bewahrung der verbliebenen Offenlagen in den Mittelgebirgslandschaften) auszurichten. Ähnlich gilt dies für den Erhalt klimaökologisch relevanter Bereiche (z.B. siedlungsnaher Kaltluftabflussbahnen) und in der Sicherung des Offenlandbiotopverbundes ⇒ G 4-5 und G 4-6.

G 4-17 Dem Erhalt von Waldgebieten mit Hochwasserrückhaltefunktion in den Teilen der Planungsregion Südwestthüringen

- Thüringer Wald - Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland
- Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland

soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-17

Wald besitzt eine Vielzahl ökologischer, erholungsbezogener und ökonomischer Funktionen. Eine wesentliche dieser Funktionen ist die Fähigkeit, durch die vorhandene Biomasse und damit verbundenen ökologischen Wechselwirkungen Niederschlagsereignisse zu dämpfen und Wasser in der Fläche zurückzuhalten bzw. zu speichern. Von besonderer Bedeutung ist diese Fähigkeit dort, wo die Einzugsgebiete größerer Vorfluter durch eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet und höhere Niederschlagsmengen zu erwarten sind. So kann das anfallende Wasser durch den zügigen Abfluss aus Niederschlagsgebieten die Hochwasserentstehung an anderer Stelle begünstigen. Aus diesem Grund ist dem Erhalt des Waldes mit seinen abflusssdämpfenden Wirkungen in den genannten Räumen eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Diese Funktion des Wasserrückhaltes in der Fläche ist eine Voraussetzung zur nachhaltigen Sicherung der Hochwasserrisikoversorge ⇒ **Z 4-2** und unterstützt den Schutz von Siedlungs- und Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Diese Funktion gewinnt angesichts der zu erwartenden Folgewirkungen des Klimawandels zusätzlich an Bedeutung. Damit einhergehend sind valide zwar keine konkreten Hochwassergefahren zu prognostizieren, da zukünftig aber mit zunehmenden Extremwetterereignissen zu rechnen ist (Klima- und Energiekonzept Südwestthüringen, Teil 2), muss im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung und unter dem Aspekt der Vorsorge eine zusätzliche raumordnerische Relevanz angenommen und entsprechend berücksichtigt werden ⇒ **LEP 5.1.1 G, 5.1.2 G und 5.1.3 G**. Die räumliche Zuordnung der besonderen Funktion basiert auf Erkenntnissen der forstlichen Rahmenplanung (Waldfunktionskartierung).

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die landesweiten, regionalplanerisch bei Bedarf zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotenzials und seiner räumlichen Verteilung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur festgeschrieben ⇒ **LEP, 6.3**.

G 4-18 Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden.**Begründung G 4-18**

Es besteht ein öffentliches Interesse ⇒ **LEP, 6.3** und entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich notwendigen Rohstoffe Kies/Kiessand, Sand/Sandstein, Hartgestein und Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, Ton (grobkeramische Rohstoffe) sowie Werk- und Dekorationsstein bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen langfristig gewährleisten können. Aufgrund von anderen vorrangigen Raumnutzungen und aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rohstoffgeologischen Gründen können aber nur bestimmte Lagerstätten abgebaut werden. Die Raumordnung besitzt daher eine besondere Verantwortung zur langfristigen Sicherung von Vorkommen volkswirtschaftlich wichtiger Bodenschätze als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen. Das regionale Gesamtkonzept der Rohstoffsicherung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die regionale Bedarfsdeckung und Planungssicherheit für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Nichterneuerbarkeit, die Begrenztheit und die Standortgebundenheit der Rohstoffe bilden bei der Auswahl von zu sichernden Lagerstätten einen wesentlichen Beurteilungsschwerpunkt bei der raumordnerischen Abwägung.

Die Rohstoffgewinnung verursacht irreversible Veränderungen des Ökosystems. Der Schutz bedeutender Naturgüter und des Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau ist daher ein regionsweites Erfordernis. In Bereichen, die für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind oder die einen herausragenden Bestandteil für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt darstellen, ist eine umsichtige Koordinierung der Rohstoffgewinnung zur Vermeidung übermäßiger Raum- bzw. Umweltbelastun-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

gen erforderlich. Im Interesse der Gesamtentwicklung ist die Rohstoffsicherung so zu ordnen, dass Konflikte zu konkurrierenden Raumnutzungen und wichtigen Umweltfunktionen in Betrachtung der gesamtäumlichen Bedingungen weitgehend minimiert werden können.

Die optimale Ausbeutung einer Lagerstätte ist eine Voraussetzung, um das mit Neuaufschlüssen meist verbundene höhere Konfliktpotenzial insbesondere in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren. Das beinhaltet z.B. ein günstiges Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Raum und der gewonnenen Rohstoffmenge in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst vielseitig verwendbaren Rohstoffes (Lagerstättenproduktivität). Auch vorläufig nicht mehr abgebaute Lagerstätten haben für die langfristige Rohstoffsicherung eine Bedeutung, wenn z.B. durch den technologischen Fortschritt und/oder Änderungen der Marktsituation eine optimale Ausbeutung der Gewinnungsstelle sinnvoll wird.

Die anzustrebende Nutzung von Recyclingmaterialien ergibt sich aus der Notwendigkeit der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen. Die hochwertige und umfassende Verwertung der gewonnenen Rohstoffe und ihre Wiederverwendung (Mehrfachnutzung) bzw. Substitution sollen den Bedarf an Rohstoffen und damit den Bedarf an zusätzlichen Lagerstättenaufschlüssen mindern (Ressourcenproduktivität). Durch einen ressourcenschonenden Abbau und eine effektive Verwertung der regionalen Bodenschätze wird nicht nur die Umwelt geringer belastet, sondern die Rohstoffe werden auch länger für nachfolgende Generationen verfügbar gehalten.

G 4-19 Raumbedeutsame Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sollen nur auf Grund eines besonderen Versorgungserfordernisses bei Nachweis der Lagerstätteeneignung hinsichtlich gewinnbarer Vorräte und Rohstoffqualität, der standortbezogenen Raum- und Umweltverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung einer räumlich ausgewogenen Verteilung von Gewinnungsstellen ermöglicht werden. Die Abbauvorhaben einer Lagerstätte sollen dabei als Komplex betrachtet werden.

Begründung G 4-19

Ein über die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5 und G 4-22** hinausgehender Bedarf an Sicherungs- bzw. Abbaugebieten ist zurzeit nicht erkennbar, was aber nicht bedeutet, dass dies auch zukünftig so sein wird. Der Bedarf ist von verschiedenen, zum Teil nur unsicher prognostizierbaren Faktoren abhängig, z.B. von der demografischen und der wirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der globalen Rohstoffmärkte, dem technischen Fortschritt usw.. Ein besonderes Versorgungserfordernis kann z.B. ganz konkret durch raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen (Autobahnbau u.ä.) oder allgemein durch wirtschaftliche Prosperität oder Änderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Förderpolitik) entstehen. Die den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen innewohnende Dynamik erfordert auch im regionalen Maßstab flexible Planungsinstrumente, um Entwicklungschancen wahrnehmen zu können. Mit flexiblen Instrumenten soll aber nicht grundsätzlich das abgestimmte Konzept der regionalen Rohstoffversorgung verworfen, vielmehr soll es ergänzt oder veränderten Bedingungen angepasst werden können. Die räumliche Verteilung verfügbarer Lagerstätten, gewinnbare Rohstoffqualität und -menge der Lagerstätte, raum- und umweltverträgliche Erschließ- und Gewinnbarkeit, Konflikte zu anderen Raumnutzungsansprüchen und eine räumlich ausgewogene Verteilung an Gewinnungsstellen sind als wesentliche Grundlagen in die Betrachtung neuer Abbaustandorte ebenso einzubeziehen, wie die räumlich-funktionalen Komplexwirkungen von Abbaustandorten einer Lagerstätte. Die planerischen Erwägungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5 und G 4-22** bieten daher eine wichtige Beurteilungsgrundlage für bisher noch nicht raumordnerisch bewertete Abbauvorhaben, um eine möglichst umweltverträgliche, verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte (Vermeidung konzentrationsbedingter Überlastung von Mensch und Umwelt in Teilräumen und Sicherung vergleichbarer Versorgungsbedingungen) auch langfristig gewährleisten zu können. Damit wird die regionalplanerische Integration von Abbaustandorten, die auf Grund eines zusätzlichen und nachvollziehbaren regionalen Versorgungsbedarfes erschlossen werden sollen, gesichert.

G 4-20 Im Raum der Werraue zwischen Vacha und Bad Salzungen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die mögliche Nutzung von Kieslagerstätten zur regionalen Rohstoffversorgung dauerhaft erhalten werden. Ein Abbau soll, insbesondere im

Bereich bestehenden Bergwerkseigentums, bei Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG sowie bei Sicherung des vorbeugenden Hochwasser- und des Trinkwasserschutzes ermöglicht werden, solange nicht mehr als 10 Prozent dieses Raumes für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird.

Begründung G 4-20

In einigen Teilräumen ist die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Region mit Rohstoffen durch großräumig wirksame umweltrechtliche Regelungen erschwert, aber trotzdem notwendig. Dies betrifft insbesondere die Werraue im Bereich zwischen Vacha und Bad Salzungen. In diesem Raum befinden sich Kieslagerstätten, die für die regionale Versorgung mit einheimischen Rohstoffen mittel- bis langfristig von Bedeutung sind. Dieser Raum wird aber mehr oder weniger vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“ und zumindest teilweise vom Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ eingenommen. Gleichzeitig übernimmt dieser Teilraum wichtige Funktionen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Diesen raumordnerisch bedeutsamen Funktionen ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird von gebietskonkreten Ausweisungen abgesehen und stattdessen räumlichen Rahmenbedingungen für einen möglichen Abbau in diesem Teilraum vorgegeben, die die prinzipielle Option der Nutzung dieser raumbedeutsamen Kieslagerstätten bewahren. Eine besondere Rolle spielen dabei Bereiche, bei denen eine genauere lagerstättengeologische Kenntnislage gegeben ist und auch kurzfristig abbauwürdige Areale bestimmt werden können, wie dies i.d.R. in höherem Maße bei verliehenem Bergwerkseigentum zutrifft.

Die Größenordnung eines nur unter den genannten Voraussetzungen zulässigen Abbaus entspräche bei einem Anteil von 10 Prozent dieses Raumes in etwa den Abbaugrößen anderer vergleichbarer Teilräume mit regionalplanerisch gesicherten Kiesabbaustandorten, wie z.B. bei Dankmarshausen und bei Immelborn-Barchfeld. Damit wird dem Prinzip einer ausgewogenen räumlichen Verteilung bei gleichzeitiger Vermeidung von konzentrationsbedingten Raum- und Umweltbelastungen (z.B. Erhalt der Retentionsfunktion der Aue) entsprochen ⇒ **G 4-19** und **G 4-20**. Als Orientierungswert zur räumlichen Bestimmung der Aue ist das 100jährige Hochwasser (HQ₁₀₀) heranzuziehen.

G 4-21 Die Wiederaufnahme der Nutzung aufgeschlossener, aber nicht mehr genutzter Lagerstätten und die Erweiterung bestehender Gewinnungsstandorte soll bei gleicher rohstoffgeologischer Eignung gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen sollen erhalten werden.

Begründung G 4-21

Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte erfordert umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen und Eingriffe in die Struktur eines Teilraumes. Um die davon ausgehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, muss der Schwerpunkt einer erhöhten Bedarfsdeckung auf der Wiederbelebung bereits erschlossener Lagerstätten liegen. Das heißt im Umkehrschluss, dass für den Bereich bestehender Aufschlüsse, die im Moment keiner Nutzung mehr unterliegen, insbesondere solche Nutzungsfestlegungen zu vermeiden sind, die eine spätere Wiederaufnahme des Lagerstättenabbaus bei entsprechender Eignung gänzlich verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eignung des Rohstoffes bzw. die Restausbeutung einer Lagerstätte ins Verhältnis zur Wirkung des jeweiligen Eingriffs zu setzen ist (z.B. bei vollständiger Rekultivierung/Renaturierung oder nur bedingter Rohstoffqualität). Insofern sollten bisher ungenutzte Rohstoffpotenzialflächen, die vor allem langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können, einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben ⇒ **LEP, 6.3**. Dies ist durch die kommunale Bauleitplanung und relevante Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Hauptverbreitungsgebiete oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ausgewiesen ⇒ **LEP, Karte 11**.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszuweisen. ⇒ LEP, 6.3.5 V.

Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungs-karte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Kies/Kiessand (KIS)

- KIS-1 Treffurt Rote Wog
- KIS-2 Mihla
- KIS-3 Pferdsdorf/Spichra
- KIS-4 Untersuhl
- KIS-5 Dankmarshausen
- KIS-6 Dankmarshausen-Dippach
- KIS-7 Hausbreitenbach
- KIS-8 Immelborn-Barchfeld
- KIS-9 Breitung
- KIS-10 Fambach
- KIS 11 Niederschmalkalden

Sand/Sandstein (S)

- S-1 Oberzella-Niederndorf
- S-2 Oberzella
- S-3 Waldau
- S-4 Eisfeld
- S-5 Bettelhecken
- S-7 Neuhaus-Schierschnitz

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 Etterwinden
- H-2 Völkershausen Dietrichsberg
- H-3 Diedorf Altvater und Höhn
- H-4 Trusetal
- H-5 Nesselgrund
- H-7 Hirschbach
- H-8 Neuhof/Gethles
- H-9 Hüttengrund

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 Scherbda
- K-2 Ifta
- K-4 Oberrohn-Ost
- K-5 Borsch
- K-6 Klings
- K-7 Kaltensundheim
- K-9 Herpf-Sülzfelder Berg westlich
- K-10 Herpf-Sülzfelder Berg östlich
- K-11 Dillstädt
- K-12 Rohr-Mortelsgraben

- K-14 Exdorf-Hemmkopf
- K-15 Themar-West
- K-16 Haina
- K-17 Reurieth
- K-18 Leimrieth
- K-19 Crocker Berg
- K-20 Eisfeld

Ton (T)

- T-1 Stregda
- T-2 Themar
- T-3 Brattendorf
- T-4 Hirschendorf/Eisfeld

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- WD-1 Unteralba
- WD-2 Sandstein Fambach

Begründung Z 4-5

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen ⇒ **G 4-19**. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten bevorzugt die kurz- bis mittelfristige Sicherung und Gewinnung nachgewiesener Rohstoffpotenziale.

Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutenden bzw. begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche, dem Umweltschutz und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort mittel- und langfristig und vor allem für den gegenwärtigen Bedarf verfügbar zu halten ⇒ **LEP, 6.3 Leitvorstellung**. Es wird verhindert, dass erkundete und besonders geeignete Lagerstätten für die Rohstoffversorgung durch andere raumbeanspruchende Vorhaben oder Nutzungen dauerhaft bzw. langfristig entzogen werden. Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, abbauwürdigen Rohstoffvorrat verfügen bzw. in denen bereits eine Gewinnung stattfindet.

Eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte erfordert auch die Ausbeutung randlicher Reserven (z.B. Randauskiesungen in der Werraau), solange keine anderen raumbedeutsamen Belange dem entgegenstehen (z.B. Naturschutz oder Wasserwirtschaft). Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgende Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt.

Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung waren die Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes Thüringen, Hinweise und Vorschläge der für die Genehmigung zuständigen Fachbehörden, vorliegende Rohstoffsicherungskarten, lagerstätten-spezifische Informationen im Raum tätiger Abbaubetriebe und die Auswertung der Wirksamkeit des Regionalplans Südwestthüringen (2011/12) in Bezug auf die Rohstoffsicherung. Auf der Basis o.g. lagerstättenwirtschaftlicher Zielstellungen und Ausweisungsgrundlagen wurden im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandorts bzw. der Lagerstätte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erkundungsgrad der Lagerstätte,
- Rohstoffqualität,
- Nutzungszustand (einschließlich bestehender Abbaurechte und -genehmigungen) und
- Versorgungs- und Erschließungssituation (einschließlich der Berücksichtigung einer standortspezifischen Abbaukontinuität)

geeignete Gebiete ermittelt. Die Abwägung und Bestimmung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurde abschließend unter Berücksichtigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Maßgabe landes- und regionalplanerischer Zielvorstellungen vorgenommen, wobei Bereiche mit einem sehr hohen Restriktions- und Konfliktpotenzial, wie z.B. Naturschutzgebiete, National-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

parks, Trinkwasserschutzzonen I und II, Siedlungs- und Verkehrsflächen usw. im Regelfall als Taburäume für die Rohstoffsicherung auf der Ebene der Regionalplanung bewertet wurden. Eine Deckungsgleichheit der Vorranggebiete mit bestehenden Gewinnungsrechten bzw. Bergbauberechtigungen ist auf Grund der dargestellten Methodik nicht prinzipiell gegeben. Die Art und Weise des Rohstoffabbaus (Abbauregime/-technologie usw.) werden durch die Gebietsausweisung nicht vorherbestimmt. Darauf ist bei der Anwendung des Regionalplanes zu achten (insbesondere bei der Anpassung der Abbaugestaltung an wasserrechtliche Vorschriften im Rahmen der sachlich-räumlichen Konkretisierung bei nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren).

Die räumliche Verteilung der Gewinnungsstellen verhindert konzentrationsbedingte Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes Kies/Kiessand in der Werraue verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraums, reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Auf Grund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffe gesichert, bei denen durch oder im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde (Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die wasserwirtschaftliche Standortbewertung hinsichtlich der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf den zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Kenntnisstand bezieht.).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Durch eine entsprechende Gestaltung der Folgenutzung ⇒ **G 4-24** können ggf. erhaltungszielunterstützende Funktionen entwickelt werden (Biotopeverbund). Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren im Zuge der sachlich-räumlichen Konkretisierung der Rohstoffgewinnung erhalten.

Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und des dargestellten planungsmethodischen Ansatzes sind die verbleibenden Umweltauswirkungen zugunsten der Sicherung einer räumlich ausgewogenen Versorgung mit einheimischen Rohstoffen zurückgestellt worden ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan**.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen zu bestehenden Abbaugebieten gesichert wurden oder eine abschließende Abwägung nicht für den gesamten Bereich der zu sichernden Lagerstätten möglich war ⇒ **G 4-23**. Dies betrifft folgende Lagerstätten:

- für den Rohstoff Kies/Kiessand: KIS-5 – kis-3, KIS-8 – kis-4, KIS-10 – kis-12;
- für den Rohstoff Sand/Sandstein: S-4 – s-4, S-5 – s-5; S-1 – s-0
- für den Rohstoff Hartgestein: H-1 – h-1, H-9 – h-4;
- für den Rohstoff Kalkstein: K-1 – k-1, K-5 – k-5, K-7 – k-7, K-12 – k-9, K-19 – k-13, K-17 – k-12;
- für den Rohstoff Ton: T-3 – t-1, T-1 – t-0.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen ⇒ **LEP, 6.3.5 V**.

G 4-22 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kies/Kiessand (kis)

- kis-1 Großburschla

- **kis-2** Kreuzburg
- **kis-3** Dankmarshausen
- **kis-4** Immelborn-Barchfeld
- **kis-5** Kiessee Immelborn-Barchfeld
- **kis-6** Immelborn
- **kis-7** Barchfeld
- **kis-10** Breitungen Dänischer Berg
- **kis-11** Breitungen Vogelsberg
- **kis-12** Fambach
- **kis-12a** Schwallungen
- **kis-13** Sonneberg-Süd / Oberlind
- **kis-14** Unterlind-Süd
- **kis-15** Heubisch-Süd
- **kis-16** Mogger-Kaulsroth

Sand/Sandstein (s)

- **s-0** Oberzella-Niederndorf
- **s-1** Rosa
- **s-2** Gerhardtsgereuth
- **s-3** Poppenhausen
- **s-4** Eisfeld
- **s-5** Bettelhecken
- **s-7** Neuhaus-Schierschnitz

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- **h-1** Etterwinden
- **h-2** Trusetal
- **h-3** Saargrund
- **h-4** Hüttengrund

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- **k-1** Scherbda
- **k-3** Bischofroda
- **k-5** Borsch
- **k-6** Bremen
- **k-7** Kaltensundheim
- **k-8** Gerthausen
- **k-9** Rohr-Mortelsgraben
- **k-10a** Vachdorf-Schattenberg
- **k-12** Reurieth
- **k-13** Crocker Berg

Ton (t)

- **t-0** Stregda
- **t-1** Brattendorf

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- **wd-1** Schlierberg
- **wd-2** Dorndorf

- **wd-3 Sandstein Rotterode**
- **wd-3a Dreißigacker**
- **wd-4 Hinternah**
- **wd-5 Sandstein Hindfeld**

Begründung G 4-22

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten nachgeordnet bzw. ergänzend die Rohstoffverfügbarkeit für den kurz- bis mittelfristigen, durch ihre Komplementärfunktion aber auch für den darüber hinaus gehenden Bedarf. Ihre Ausweisung ermöglicht über den Geltungsbereichszeitraum des Regionalplans hinausgehend eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung. Zum einen können Belange konkurrierender Nutzungsansprüche im Abwägungsprozess nachfolgender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und zum anderen können spätere Planungen und Maßnahmen rechtzeitig auf die Wahrung Rohstoff sichernder Belange ausgerichtet werden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen in Ergänzung der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten. Sie ermöglichen die Erkundung geeigneter Gewinnungsgebiete, wenn z.B. mittelfristig ein erhöhter Bedarf an Rohstoffen entstehen sollte, der durch die Ausbeutung der Vorranggebiete nicht mehr gedeckt werden kann. Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel erst dann sinnvoll, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich ist oder die Berücksichtigung fachrechtlicher Regelungen eine Ausweisung als Vorranggebiet verhindert hat.

Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten besteht unter Einbeziehung des Abbaupotenzials nahe liegender Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5** insbesondere dann, wenn die konkrete räumliche Versorgungssituation dies erfordert und die jeweiligen Lagebedingungen sowie die Lagerstätten- und Rohstoffqualität dies gestatten. Dies gilt insbesondere bei unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebieten (gleiche Lagerstätte). Eine zeitliche Staffelung des Abbaus ist damit nicht vorherbestimmt. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe reduziert die Variantenvielfalt möglicher Alternativen, was u.a. das besondere Gewicht der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen begründet.

Die Ausweisungsgrundlagen und die Ausweisungsmethodik für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entsprechen den in ⇒ **Begründung Z 4-5** gemachten Aussagen. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet erfolgte in der Regel auf Grund der Ergänzungsfunktion zu ausgewiesenen Vorranggebieten. Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden auch Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von projektspezifischen Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter oder aufgrund des vorläufig aufgegebenen Abbaus).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- und ergänzend auch als Vorbehaltsgebiet ⇒ **Z 4-5**.

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die landesweiten, regionalplanerisch zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇒ **LEP, 6.3**.

G 4-23 Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung

des Aufbaus eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgeigneter Freiräume angepasst werden.

Die Rekultivierung und Renaturierung soll unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittswisen Ausbeutung der Lagerstätte bereits parallel zum Abbau, erfolgen.

Begründung G 4-23

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt und besonders für den Menschen. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaugelände in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung (z.B. vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung) zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischen Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften und die Schaffung von erholungsgeeigneten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. Besonders in der Werraau (und ggf. in der Linder Ebene südlich von Sonneberg) entstehen durch die Tagebaurestseen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung und ermöglichen eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und teilweise kompensiert.

G 4-24 Bei einem Rohstoffabbau in sichtexponierter bzw. siedlungsnaher Lage soll ein Schwerpunkt der Folgenutzungsplanung auf landschaftsintegrierende Maßnahmen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelegt werden.

Begründung G 4-24

Die Notwendigkeit der landschaftsgerechten Integration von Tagebauen während und nach dem Abbau besteht generell, doch sind besondere Integrationsmaßnahmen in den Bereichen notwendig, die herausgehoben sichtexponiert sind oder eine unmittelbare Blickbeziehung der geöffneten Steinbrüche zu Siedlungsbereichen erwarten lassen ⇒ **LEP, 6.3**. Dazu zählen frei sichtbare Standorte und Standorte, die nur in einem geringen Abstand (unter 200 m) z.B. zu Wohngebieten entfernt liegen. Als landschaftsintegrierende Maßnahmen sind als besonders geeignet z.B. naturnahe, großflächige, dauerhaft angelegte, abschirmende Gehölzpflanzungen und differenziert gestaltete, in die Umgebung eingepasste Geländeerhöhungen anzusehen; während z.B. Dämme, Verwallungen oder sonstige eher technisch geprägte Aufschüttungen dem Bestreben, das Gebiet in die Landschaft einzubinden, eher entgegenstehen.

G 4-25 Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Werra-Kalireviers in der Planungsregion Südwestthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben einer umweltverträglichen Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und in Teilbereichen eine freizeitorientierte Nutzung möglich ist.

Begründung G 4-25

Die in der Werra- und Ulsteraue im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein kulturvermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum landschaftsbeeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorischer relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als landschaftsprägende Elemente sollte daher zu einer Inwertsetzung der Landschaft im Sinne regionaler Wertschöpfung genutzt werden. Dies umso mehr, da die Halden oft in unmittelbarer Nähe touristisch relevanter Räume (z.B. ehe-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

maliger Grenzstreifen, Werratal) liegen. Um dieses Potenzial zu erschließen, müssen Gestaltungsmöglichkeiten erkundet, geeignete Bereiche gesucht und in entsprechender Qualität hergerichtet werden. Unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit (zu der insbesondere die Minimierung möglicher Haldensickerwasser zählt, ⇒ **G 3-31**) sollten die Integrationsmaßnahmen so fortgeführt werden, dass die Gestaltung der Halden einer innovativen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt.

Auch bei einer möglichen solarenergetischen Nachnutzung dieser Areale (z.B. Photovoltaik ist der landschaftsästhetische Gestaltungsaspekt zu berücksichtigen).

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

G 4-26 In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage einschließlich des oberflächennahen Ausstrichbereiches der Lagerstätte mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

- **Kalisalze: Merkers, Unterbreizbach,**
- **Eisenerze, Flussspat, Schwerspat: Kochfeld, Hühn-Stahlberg,**
- **Eisenerze, Schwerspat: Kohlberg-Klinge,**
- **Schwerspat: Gethles,**
- **Flussspat: Steinbach,**
- **Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind: Rosa, Geisa, Behringen, Weinbergen (auch Kohlenwasserstoffe gasförmig),**
- **Sole, Erdwärme: Bad Colberg, Bad Salzungen, Meiningen, Schmalkalden, Suhl/Zella-Mehlis.**

Begründung G 4-26

Auch wenn – bis auf das aktive Kaliwerk Unterbreizbach – derzeit keine Gewinnung der Rohstoffe unter Tage stattfindet, so besitzen die oberflächenfernen, tiefer liegenden Lagerstätten und unterirdische behälterlose Speichermöglichkeiten (Untergrundspeicher) vor allem eine langfristige und damit strategische volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Bedeutung wächst mit dem steigenden globalen Rohstoff- und Energiebedarf. Aus diesem Grund ist es notwendig, die untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen. Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Übertageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann.

Die Anforderungen an einen raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau ⇒ **G 4-19** beinhalten bei einer Gewinnung unter Tage auch die Berücksichtigung vertikaler Wirkungen, um eine negative Beeinflussung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen vorsorgend weitgehend ausschließen zu können (gilt insbesondere bei der behälterlosen Speicherung unter Tage). Die Versenkung von Lauge im Pufferspeicher Gerstungen wurde 2007 eingestellt.

Von besonderer Bedeutung sind Lagerstätten mit sogenannten Kritischen Rohstoffen gemäß Anhang II Abschnitt I der EU-Verordnung 2024/1252. Hierzu zählt in der Planungsregion Südwestthüringen Flussspat. Darüber hinaus werden Erkundungen zu weiteren Kritischen Rohstoffen (insbesondere Kupfer) im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen vorgenommen.

4.6 Tourismus und Erholung

Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Für bestehende sowie neu zu errichtende Infrastrukturen sowie auch Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden ⇒ **LEP, Leitvorstellungen 4.4, Nr. 1 und 2.**

Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen und Erfahrungen sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Die für Tourismus und Erholung geeigneten Gebiete befinden sich nicht nur in der Planungsregion Südwestthüringen, sondern finden auch in thüringischen Nachbarregionen sowie in Hessen und Bayern ihre natürliche Fortsetzung. Wegen der Ähnlichkeit der natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Regionen an. Das ⇒ LEP, 3. unterstützt solche Bestrebungen (z.B. interkommunale und europäische Zusammenarbeit, Stadt-Umland-Partnerschaften, Metropolregionen).

G 4-27 Durch die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Vernetzung der unterschiedlichen Einrichtungen/Akteure aus Politik, Wirtschaft, Beherbergung, Gastronomie, Kultur und Religion sowie Freizeit und Sport soll der Tourismus in Südwestthüringen gestärkt und zu einem wichtigen Standortfaktor sowie attraktiven Wirtschaftsstandort ausgebaut werden. Die Qualität der touristischen Einrichtungen und Angebote soll u.a. unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit deutlich verbessert werden. Dabei sollen Alleinstellungsmerkmale mit regionaler/überregionaler Ausstrahlung noch stärker herausgestellt und digital aufbereitet werden.

Begründung G 4-27

Die Entwicklung des Thüringen-Tourismus in den letzten Jahren zeigt zwar eine steigende Zahl der Ankünfte und Übernachtungen, aber bei den Umsatzsteigerungen in der Reisebranche konnte Thüringen nur unterdurchschnittlich profitieren. Gemessen an dem Anstieg der Übernachtungszahlen in Deutschland im Zeitraum von 2000 bis 2015 liegt Thüringen weit unter dem Durchschnitt, was zu sinkenden Marktanteilen geführt hat. Zudem ist die Zahl der Betten deutschlandweit gestiegen, in Thüringen jedoch gesunken (Auswirkung des demografischen Wandels und Strukturwandels).

Die Vision für den Thüringen-Tourismus 2025 „Thüringen wird Tourismusland!“ (Tourismusstrategie Thüringen 2025) macht es erforderlich, das Tourismusbewusstsein auf allen Ebenen und damit die Anerkennung für die Leistungskraft und vielfältigen positiven Effekte der Branche zu erhöhen. Deshalb kommt nicht nur den touristischen Einrichtungen/Akteuren eine besondere Bedeutung zu.

Mit den in der Tourismusstrategie aufgezeigten Schwerpunkten (Marke und Zielgruppen, Digitalisierung, Betriebe sowie Organisation und Finanzierung) und ergänzenden Querschnittsthemen (Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Kulinarik, Service und „Gute Arbeit“) erfolgt eine stärkere Konzentration auf die Qualität der Angebote und die damit einhergehende Wertschöpfung aus dem Tourismus. Damit verbunden ist eine Neuausrichtung des Tourismusmarketings von den bisherigen thematischen Säulen (Natur, Aktiv, Kultur, Gesundheit/Wellness) auf Reisemotive und Leitprodukte, die wiederum mit Qualitätsangeboten aus/in der Fläche (mit Konzentration auf Alleinstellungsmerkmale und Stringenz) untersetzt werden (Vertriebsregale). Damit können sich die bisherigen Themen in unterschiedlichen Reisemotiven wiederfinden. Reisemotive und Leitprodukte zur Entwicklung der Familienmarke Thüringen, die die Planungsregion Südwestthüringen direkt betreffen, sind:

- Wartburg für das Reisemotiv „Faszination“ und
- Rennsteig für das Reisemotiv „Sehnsucht“.

Für die weitere Untersetzung bedarf es einerseits einer verbindlichen Aufgabenteilung für die unterschiedlichen Organisationsebenen (Land, Region, Ort) und andererseits der länder-/regionsübergreifenden Abstimmung sowie der Kooperation der Regionen unter Mitwirkung von Gemeinden/Städten ⇒ 4.6.2, Unternehmen, Institutionen usw. Neben diversen Fördermöglichkeiten kann damit auch dazu beigetragen werden, Probleme in gastgewerblichen Betrieben, bei Leistungsträgern aus der Freizeitwirtschaft, in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit touristischen Angeboten usw. (z.B. Angebot entspricht nicht der Nachfrage, niedrige Auslastung, Fachkräftemangel, keine Nachfolger für bestehende Betriebe) zu lösen.

Um mit der Entwicklung und den sich ändernden Rahmenbedingungen im Tourismus Schritt halten zu können, bedarf es der vermehrten Digitalisierung im Thüringen-Tourismus. Dabei kommt dem Breitbandausbau, aber auch der digitalen Verwaltung von touristischen Inhalten (aktuelle, moderne und informative Internetpräsentationen für den touristischen Bereich, Vernetzung der Angebote un-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

tereinander, schneller Zugriff auf digitale Daten, Entwicklung von Apps) eine besondere Bedeutung zu.

G 4-28 Der Südwestthüringer Teil des „Grünen Bandes“, der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen, soll als Denkmal der deutschen Geschichte mit nationaler Bedeutung für eine umweltschonende, naturnahe Erholung und den Tourismus erhalten und entwickelt werden.

Begründung G 4-28

Das „Grüne Band Thüringen“ wurde 2018 als Nationales Naturmonument (NNM) ausgewiesen. Damit wurde erstmals auf eine Länge von 763 km und einer Fläche von 6.500 ha ein zusammenhängender Abschnitt des Grünen Bandes Deutschland einheitlich geschützt und die nationale besondere Bedeutung dieser Biotopverbundachse (längster Biotopverbund Europas) und zugleich eines Stückes deutscher Geschichte (Eiserner Vorhang) herausgehoben.

Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten „Grünen Bandes“ von Thüringen. Aufgrund der einmaligen Verbindung vielfältiger Naturlebensräume mit den Resten der Grenzbefestigungsanlagen und den kulturellen Einrichtungen wie Museen und anderen Orten der Erinnerung (z.B. Point Alpha und Helderstein i.V.m. dem Normannstein) entwickelt sich das Grüne Band zu einem Anziehungsort für Liebhaber der Natur und traditionelle Bewirtschaftungsformen. Die ökonomische Inwertsetzung, insbesondere durch die Landbewirtschaftung und die touristische Vermarktung, bedarf jedoch der Abstimmung der verschiedenen Nutzungsansprüche (Biotopentwicklung, Bildungsarbeit, Schutzgebietsausweisungen, Landentwicklung, Tourismus, verkehrliche Erschließung) mit allen Beteiligten.

Das Alleinstellungsmerkmal des Natur- und Geschichtstourismus hat ein großes Potenzial für künftige Entwicklungen. Nur so können Arbeitsplätze im Naturschutz, in der Landwirtschaft sowie in Tourismus, Gastronomie und Vermarktung regionaler Produkte in diesen ländlichen Regionen entstehen, wie es in anderen Großschutzgebieten bereits der Fall ist. Eine Vielzahl verschiedenster Aktivitäten/Maßnahmen, die z.T. auch länderübergreifend angelegt sind, wurde bereits gestartet/realisiert bzw. befindet sich in Umsetzung ⇒ **4.6.3, G 4-37 und G 4-38.**

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind als Schwerpunkträume Tourismus, die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, der Hainich, die Rhön und der Thüringer Wald mit Rennsteig ausgewiesen. Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden oder Gemeindeteilen mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sowie Zentralen Orten konzentriert werden ⇒ **LEP, 4.4.1 G**. Mit der nachfolgenden Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, insbesondere in diesen genannten Schwerpunkträumen Tourismus, und der Aufstellung von besonderen Handlungserfordernissen für ihre weitere Entwicklung wird ⇒ **LEP, 4.4.5 V und 4.4.6 V** entsprochen.

G 4-29 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Thüringer Wald mit Rennsteig (einschließlich UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald)**
- **Thüringische Rhön**
- **Hainich mit Teilen des Werraberglandes**
- **Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla)**

Begründung G 4-29

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für die natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standort-

ten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, die die Nationalen Naturlandschaften Thüringens umfassen (Thüringer Wald – einschließlich UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Rhön und Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal – einschließlich Nationalpark Hainich) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über eine außerordentlich vielfältige naturräumliche und kulturhistorische Ausstattung, Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit. Damit ergibt sich einerseits eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft, andererseits verfügt Südwestthüringen damit über ein nachhaltig nutzbares touristisches Potenzial. Innerhalb dieser Gebiete wird erwartet, dass nicht nur eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird, sondern auch die touristische Infrastruktur und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das heißt, neben kulturhistorischen Ortsbildern und Sehenswürdigkeiten haben auch Beherbergungen, Gaststätten, Freizeit- und touristische Dienstleistungseinrichtungen eine besondere Bedeutung. Insbesondere in Zentralen Orten ⇒ **LEP 2.2.5 Z, 2.2.9 Z, 2.2.11 Z und ⇒ 1.3.1 bis 1.3.3** bzw. Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ⇒ **4.6.2** kommen sie in Frage. Um die im Tourismus noch vorhandenen Potenziale stärker nutzbar zu machen kommt sowohl der Erarbeitung und Umsetzung von landesweit bzw. überregional bedeutsamen Projekten (z.B. Gesamtkonzept Rennsteigregion) als auch der Verknüpfung der Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit unter Beachtung der Reiset motive und Leitprodukte der Tourismusstrategie Thüringen 2025 ⇒ **4.6.2, G 4-35** und der touristischen Akteure eine besondere Bedeutung zu. Aber auch weitere Einrichtungen und Angebote haben Einfluss auf die Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ⇒ **4.6.3**, so z.B. die Touristischen Straßen (Thüringer Klassikerstraße, Thüringer Porzellanstraße, Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, Deutsche Alleenstraße, Deutsche Fachwerkstraße/Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald, Deutsche Spielzeugstraße, Burgenstraße, TRANSROMANICA usw.), die Naturparkroute Thüringer Wald und die Rennsteigleitern im Thüringer Wald sowie überregional bedeutsame Kulturveranstaltungen (u.a. MDR-Musiksommer, Provinzschrei, Grasgrün). Sie tragen zur Belebung des touristischen Angebotes bei. Sehenswürdigkeiten und touristische Attraktionen werden zudem miteinander vernetzt. Um den zukünftigen Entwicklungen im Tourismus zu entsprechen, bedarf es einer Steigerung der Qualität bei Angebot und Infrastruktur. Das Erzielen von einheitlichen und hochwertigen Qualitätsstandards wird deshalb (z.B. Service-Qualität) unterstützt. Auch die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ⇒ **G 3-22** spielt beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion eine Rolle.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig umfasst hauptsächlich das Gebiet des Naturparkes Thüringer Wald und südlich angrenzende Landschaftsbereiche sowie das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald. Das Gebiet erstreckt sich somit sowohl über Teile der Planungsregion Südwestthüringen, als auch über Teile der Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen. Es ist damit das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen und das wichtigste Reisegebiet. Der Thüringer Wald ist ein Kammgebirge, der durch den Rennsteig als Rückgrat deutlich markiert ist. Neben ausgedehnten Wäldern macht insbesondere der Gegensatz zwischen Höhen (höchste Erhebungen des mittleren Thüringer Waldes sind z.B. der Große Beerberg - 982 m ü. NN - und der Schneekopf - 978 m ü. NN -) und tiefen Tälern mit steilen Hängen (z.B. Drachenschlucht bei der Wartburg) den landschaftlichen Reiz des Thüringer Waldes aus. Bei Eisenach senkt sich das Gebirge auf unter 500 m ü. NN. Zudem befindet sich in Eisenach das UNESCO-Welterbe Wartburg. Die vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten und die touristische Infrastruktur bieten gute Möglichkeiten, um den Tourismus weiter marktgerecht und zielgruppenorientiert zu entwickeln.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön ist hauptsächlich in den Grenzen des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön – Thüringer Teil ausgewiesen. Es umfasst hier Teile der Hohen Rhön sowie der Kuppen- oder Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis. Das UNESCO-Biosphärenreservat erstreckt sich über Teile Südwestthüringens sowie Teile von Hessen und Bayern (bundesländerübergreifend) und umfasst unterschiedlich intensiv genutzte Landschaften, von sehr naturnahen Ökosystemen bis hin zu intensiv landwirtschaftlich oder baulich genutzten Gebieten, was sich in der Einteilung von unterschiedlichen Zonen niederschlägt. Um den Tourismus in der Rhön zu stärken, bedarf es einer ganzheitlichen länderübergreifenden Abstimmung und Entwicklung ⇒ **G 1-7**. Aber auch der Entwicklung der touristischen Potenziale in den Räumen zwischen den Vorbehaltsgebieten Rhön und Werraue (z.B. im unteren Feldatal) kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen von kommunalen Entwicklungsabsichten und Koopera-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

tionen (z.B. Hochrhöner) kann dazu beigetragen werden, das touristische Angebot in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sowie in den Regional bedeutsamen Tourismusorten zu ergänzen, zu erweitern und zu vernetzen.

Das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes erstreckt sich über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (einschließlich Nationalpark Hainich). Der Hainich zeigt die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in einer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung, wie sie an keiner anderen Stelle mehr zu finden sind. Der nordöstliche Teil des Hainich (hauptsächlich in der Planungsregion Nordthüringen gelegen) wird durch bäuerliche Laubgenossenschaften nachhaltig als Plenterwald genutzt. Der Südteil des Hainich mit seinen einzigartigen Laubmischwäldern („Urwald mitten in Deutschland“) ist als Nationalpark ausgewiesen. Er umfasst die ehemaligen Truppenübungsplätze Weberstedt (Nordthüringen) und Kindel. Das Werratal durchzieht im Südwesten den geplanten Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und beeindruckt durch seine senkrechten, bis zu über 100 m hohen Felswände, die sich von der sonst eher sanften Landschaftsform abzeichnen. Mit der Bildung der Welterberegion Wartburg Hainich wurden zwei dicht beieinanderliegende Welterbestätten verknüpft, um die vorhandenen Potenziale für die touristische Entwicklung besser nutzen zu können.

Die Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) liegt außerhalb der nach ⇒ **LEP, 4.4.1 G** festgelegten Schwerpunktträume Tourismus, wird aber aufgrund ihrer besonderen Funktion/Bedeutung als Vorbehaltsgebiet hier ausgewiesen. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes orientiert sich hauptsächlich an den Grenzen des seit Jahren geplanten Landschaftsschutzgebietes „Werraaue“. Die Werraaue erfüllt die vorgegebenen Kriterien/Maßstäbe zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇒ **LEP, Begründung 4.4.5 und 4.4.6**. Sie zeichnet sich durch ihre natürliche Attraktivität (z.B. geplantes Landschaftsschutzgebiet, Flusslauf usw.), Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Anschluss an überregional, großräumig und europäisch bedeutsames Straßennetz, Anschluss an überregional und regional bedeutsames Radwegenetz u.a.) sowie ihre kulturhistorischen Gegebenheiten aus. Sie dient der Freizeit- und Erholungsfunktion und ist Reiseziel in der Planungsregion. Tourismus und Erholung spielen eine wirtschaftliche Rolle. Von den 38 Städten und Gemeinden in der Werraaue sind 13 Städte/Gemeinden als Zentrale Orte ⇒ **LEP, 2.2.5 Z, 2.2.9 Z und 2.2.11 Z** ausgewiesen. Sie nehmen auch bei der Entwicklung von Tourismus und Erholung eine hervorgehobene Stellung ein. In diesen Orten konzentrieren sich u.a. das Hotel- und Gastgewerbe, die Gastronomie sowie regional und überregional bedeutsame Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Etwa 38 % der Ankünfte/Übernachtungen in der Planungsregion Südwestthüringen entfielen im Jahr 2022 auf die Werratal-Kommunen. Aufgrund der Lage zwischen Thüringer Wald und Thüringischer Rhön/Grabfeld/ Heldburger Unterland werden darüber hinaus die einzelnen Tourismus- und Erholungsgebiete innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen untereinander verknüpft. Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen sind Gebiete mit hervorragenden landschaftlichen und kulturhistorischen Voraussetzungen sowie dauernder wirtschaftlicher bzw. strukturpolitischer Bedeutung für den Tourismus. Da sich gleichzeitig auch Ansprüche aus anderen raumbedeutsamen Nutzungen an den Raum ergeben, z.B. aus der Siedlungsflächenentwicklung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, dem Schutz von Natur und Landschaft, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung. Das gilt in besonderem Maße für sensible Landschaftsbereiche.

G 4-30 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparks Thüringer Wald sowie des UNESCO-Biosphärenreservates Thüringer Wald ausgewogen weiterentwickelt werden. Insbesondere das UNESCO-Welterbe Wartburg soll in die nachhaltige touristische Entwicklung eingebunden werden.

Im Südwestthüringer Teil des UNESCO Global Geoparks Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen und des Nationalen Geoparks Schieferland sollen die in diesen Regionen vorhandenen, durch die Geologie geprägten Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für die touristische Nutzung weiter ausgebaut werden.

Begründung G 4-30

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig ist das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen (regionsübergreifend) und in Südwestthüringen. Der Rennsteig ⇒ **G 4-38** als bekanntester Höhenwanderweg verläuft durch die Naturparke Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale sowie das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, welches sich mitten im Thüringer Wald befindet. Die naturverbundene Erholung hat lange Tradition im Thüringer Wald und ist heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Dabei haben die Wartburg als UNESCO-Welterbe und Kulturerbestandort von internationaler Bedeutung ⇒ **LEP, 1.2.3 Z, Nr. 12 und ⇒ Z 2-1 sowie G 1-6** sowie weitere touristische „Leuchttürme“ (z.B. Oberhof, Rennsteig, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald) eine besondere Bedeutung. Durch die Verbindung von Natur/Aktiv und Kultur/Städte können touristische Angebote geschaffen werden, die zu einer nachhaltigen touristischen Entwicklung beitragen.

Im Reisegebiet Thüringer Wald (umfasst auch Teile der Planungsregion Mittel- und Ostthüringen) ist allerdings in den letzten Jahren (seit 2000) eine sinkende Zahl an geöffneten Betrieben und angebotenen Betten zu verzeichnen. Die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen hat sich seit 2015 wieder erhöht. Entsprechend der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 erfolgt zukünftig eine stärkere Konzentration auf die Qualität der Angebote und die damit einhergehende Wertschöpfung aus dem Tourismus. Mit der Neuausrichtung des Thüringer Tourismus auf vier Reisemotive und Leitprodukte (u.a. Rennsteig für das Reisemotiv „Sehnsucht“, Wartburg für das Reisemotiv „Faszination“) und der weiteren Untersetzung dieser durch touristische Angebote mit der Konzentration auf Alleinstellungsmerkmale mit regionaler/überregionaler Ausstrahlung und Stringenz) werden neue Akzente gesetzt. Um das Rennsteiggebiet nicht nur für den Wintertourismus, sondern auch für die Nutzung im Sommer auszubauen, wurde das Ganzjahresprojekt Rennsteig aufgelegt. Schwerpunkte waren dabei sowohl Projekte in Oberhof (z.B. Umbau der früheren Rennsteigtherme, Erweiterung/Modernisierung des Fallbachhangs, Erneuerung der Schanzen im Kanzlersgrund) als auch entlang des Rennsteiges (z.B. Bau der Rennsteighäuser, Einrichtung von Aussichtspunkten und Rastplätzen, Schaffung von Rennsteigleitern, Ausweisung des Rennsteig-Skiwanderwege und von Wanderwegen). Mit dem Sportivity- und Mountainbike-Konzept Thüringer Wald werden für den Zeitraum bis 2020 Handlungsfelder und Schlüsselstationen aufgezeigt, damit die Aktivregion Rennsteig ganzjährig weiter touristisch attraktiviert werden kann. Als Handlungsfelder werden z.B. die Infrastruktur (u.a. Verbesserung der Wegeinfrastruktur, Beschilderung), Angebote und Kooperationen benannt.

Das im Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig vorhandene touristische Potenzial bzw. Urlaubsangebot „Landschaft“ (Nationale Naturlandschaft), die Besichtigungsmöglichkeiten und Ortsbilder, das regionale und überregionale Wanderwege- und Loipennetz bieten gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus, der sich vorrangig auf Wandern, Naturerlebnis und Wintersport sowie auf Besichtigungen orientiert. Mit verschiedenen Projekten (z.B. Entwicklung Pilotregion Thüringer Wald – Zertifizierung von Rundwanderwegen, touristischen Beherbergungen, digitales Wegemanagementsystem; Ausbau Mountainbikennetz Thüringer Wald ⇒ **4.6.3, G 4-40**) wird die touristische Infrastruktur und damit die Qualitätsverbesserung der touristischen Ganzjahresangebote weiter verbessert. Die „Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025“ zeigt Handlungsfelder und Projekte für die Produktmarken Kulturregion Wartburg, Aktivregion Rennsteig ⇒ **4.6.3, G 4-40**, Naturregion UNESCO-Biosphärenreservat und Eventregion Oberhof ⇒ **3.3, G 3-42** auf, die zur weiteren Entwicklung der Wirtschafts- und Tourismusregion Thüringer Wald beitragen. Ziele sind u.a. die Stärkung der Identifikation mit dem Tourismus und dem Thüringer Wald, die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des Barrierefreien Tourismus, die Erhöhung der wirtschaftlichen Effekte durch den Tourismus und die Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes (z.B. touristische Wegeinfrastruktur ⇒ **4.6.3**). Regionale Schwerpunkte sind dabei u.a. die Inselsbergregion, der Raum um Oberhof und der Raum um Masserberg. Der Schutz von Natur und Landschaft, der gebietstypischen Landschaftsbilder ⇒ **4 und 4.1**, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung ⇒ **2.1** entspricht dem eigentlichen Tourismusziel und dem, was der Gast in diesen Tourismusgebieten erwartet.

Der UNESCO Global Geopark Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen liegt im westlichen Thüringer Wald und umfasst Gebiete um den Großen Inselsberg (916 m ü. NN) in der Planungsregion Südwestthüringen und Gebiete um die Drei Gleichen (mittelalterliche Burgen: Mühlburg, Burg Gleichen und Wachsenburg) in der Planungsregion Mittelthüringen. Der Geopark bietet auf einer Fläche von ca. 550 km² eine Vielzahl national und international bedeutender geologischer Sehenswürdigkeiten (z.B. Saurierpfad mit international bedeutenden Ursaurier-Fundstätten, Schaubergwerke, Schau-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

höhlen, Altensteiner Höhle, Landschaftspark Altenstein mit Schloss). Aber auch Spuren der Bergbaugeschichte finden sich an vielen Stellen im Geopark (z.B. im Erlebnisbergwerk Merkers - einzigartige Kristallgrotten oder im Besucherbergwerk Hühn in Trusetal - der 1991 stillgelegte Fluss- und Schwerspatabbau). Ein breites GeoAktiv-Angebot – wie z.B. geführte Wanderungen mit den zertifizierten GeoPark-Führern, GeoPark-Vortragsreihen und verschiedenen Ausstellungen ergänzen das abwechslungsreiche und touristisch nutzbare GeoPark-Erlebnis. Durch die regionsübergreifende, interkommunale Zusammenarbeit von mehreren Gebietskörperschaften, die auch Geopark-Mitglieder sind (z.B. Bad Liebenstein, Brotterode-Trusetal, Floh-Seligenthal und Ruhla ⇒ Z 4-6), und touristischen Verbänden/Vereinen konnten verschiedene touristische Potenziale mobilisiert und gebündelt werden. Aufgrund des bedeutenden geologischen und kulturellen Erbes, der guten Erschließung für Touristen und die Zusammenarbeit/Vernetzung der beteiligten Gebietskörperschaften erfolgte im Jahr 2021 die Anerkennung als 7. UNESCO Global Geopark in Deutschland.

Der regions- und ländergrenzenübergreifende Nationale Geopark Schieferland liegt im Südosten Thüringens und im nordöstlichen Teil Bayerns und umfasst eine Fläche von insgesamt knapp 4.300 km². In Thüringen wird der Geopark Schieferland im Wesentlichen durch den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis) und den östlichen Teil des Naturparks Thüringer Wald (Landkreis Sonneberg) abgegrenzt. Der Geopark wurde bereits im Jahr 2009 durch die drei Naturparke Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Thüringer Wald und Frankenwald mit der Zielsetzung einer stärkeren Inwertsetzung der vorhandenen geotouristischen Potenziale als ein Beitrag zur nachhaltigen sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung gegründet. Im Jahr 2019 erfolgte die Ernennung zum Nationalen Geopark Schieferland. Der Nationale Geopark verkörpert die enge Verflechtung zwischen Geologie, Siedlungsgeschichte sowie Wirtschafts- und Kulturgeschichte im thüringisch-fränkischen Schiefergebirge. Im Mittelpunkt steht die Prägung der Region sowohl durch den Schiefer, das „Blaue Gold der Region“, als auch durch den Erzbergbau (Gold, Eisen, Alaun). Mit dem Pumpspeicherwerk Goldisthal (größtes Pumpspeicherwerk Mitteleuropas) und der Entdeckung der Bleißberghöhle im Jahr 2008 wird die Bedeutung des landschaftlichen und geologischen Potenzials weiter erhöht. Somit bietet der Nationale Geopark Schieferland abwechslungsreiche Möglichkeiten für eine touristische Nutzung u.a. in Form von Wandermöglichkeiten (z.B. „Goldpfad“, Griffelpfad Steinach, bergbaugeschichtliche Rundwanderwege in Neuhaus-Schierschnitz), Museen (z.B. Deutsches Goldmuseum Theuern, Deutsches Schiefermuseum Steinach, Museum für Glaskunst Lauscha, Museum Neues Schloss Rauenstein), Ausstellungen (z.B. Haus der Natur Goldisthal) und Höhlen (z.B. Zinselhöhle bei Meschenbach). Die ländergrenzenübergreifende Zusammenarbeit durch die Geoparke auf thüringischer und bayerischer Seite wird durch die Naturparkverwaltungen und weitere verschiedene Akteure (ebenfalls auf thüringischer und bayerischer Seite) unterstützt. Mit dem im Jahr 2022 erstellten Managementplan haben die Akteure eine Handlungsgrundlage für die zielgerichtete Weiterentwicklung der vorhandenen Potenziale und Netzwerke im Geopark für die Handlungsfelder Geotop-Schutz, Geo-Wirtschaft, Geo-Tourismus und Geo-Bildung mit konkreten Zielen und entsprechenden Projekten und Maßnahmen.

Um weitere, dicht beieinanderliegende Potenziale für die touristische Entwicklung besser nutzen zu können, bedarf es neben der regionsübergreifenden aber auch der länderübergreifenden Kooperation der verschiedenen Akteure (z.B. Regionalverbund Thüringer Wald, Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. und Frankenwald). Mit der Bildung von Akteursnetzwerken, der Aktivierung von Vermarktungspotenzialen sowie der Qualifizierung und Vielfältigkeit der touristischen Angebote wird dazu beigetragen, den Tourismus im Thüringer Wald nachhaltig zu gestalten und zu entwickeln ⇒ G 1-5.

G 4-31 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön soll eine landchaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis entwickelt und ausgebaut werden. Die touristische Nutzung soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates Rhön gewährleistet werden.

Der Tourismus soll als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-31

Aus regionalplanerischer Sicht gilt es, im Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die dauerhafte Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung des Tourismus an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und das vorhandene naturräumliche und kulturelle Potenzial in einer Weise nutzen, die Belastungen für den Natur- und Kulturraum möglichst vermeiden.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Thüringer Teil (Nationale Naturlandschaft) gliedert sich in die Kernzone (ohne menschliche Nutzung), die Pflegezone (Fortführung der traditionellen Land- und Forstwirtschaft) und die Entwicklungszone (ca. 80 %, umweltverträgliche Regionalentwicklung möglich). Der Entwicklungszone kommt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung, günstige Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Siedlungen, Gewerbe (Tourismus, Dienstleistungen) und Handwerk, als auch für eine verträgliche touristische Nutzung mit Schwergewicht der naturbezogenen Erholung eine besondere Bedeutung zu. Teilräume wie der „Ellenbogen“ oberhalb von Frankenheim, der „Weidberg“ in Kaltenwestheim, der „Katzenstein“ bei Andenhausen, die „Geba“ in Rhönblick und der Raum um Geisa („Point Alpha“) haben eine besondere Bedeutung. Sie sind besonders attraktiv und ziehen Touristen an. Zudem wird die Rhön geprägt durch zahlreiche kulturelle Zeugnisse wie z.B. gut erhaltene Ortskerne mit Fachwerkbauten (u.a. in Geisa, Dermbach, Kaltennordheim), Ruinen mittelalterlicher Burgen (z.B. der Rockenstuhl), Sakralbauten (u.a. Probstei Zella, Barockkirche Dermbach) sowie Kirchenburgen (z.B. Kaltensundheim) usw.

In den letzten Jahren (2015 – 2019) konnte für dieses Reisegebiet eine steigende Zahl an Ankünften und Übernachtungen verzeichnet werden, aber gleichzeitig weiterhin eine sinkende Zahl an geöffneten Betrieben und angebotenen Betten. Mit den im Rahmenkonzept UNESCO-Biosphärenreservat Rhön (2018) dargestellten Zielen, Maßnahmen und Projekten, der Erweiterung der Kern- und Pflegezonen sowie der Umsetzung der Vorhaben des Konzeptes „Aktiverlebnis Grenzerfahrung“ mit der Ausrichtung auf den Ganzjahrestourismus (z.B. Aussichtsplattform Noahs Segel) werden einerseits die natürlichen Gegebenheiten gesichert, andererseits die dringend erforderliche touristische Entwicklung (z.B. Arche Rhön in der Erlebniswelt Rhön, Sternepark Rhön, Besucherlenkung und -information, Inwertsetzung der Rhön als kulinarische Genussregion) ermöglicht und weiterentwickelt. Der länderübergreifenden Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien und Organisationseinheiten (z.B. Rhön GmbH) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu ⇒ **G 1-7**.

G 4-32 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes soll die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren natur- und kulturbezogenen Erholungspotenzialen bewahrt und für die touristische Nutzung entwickelt werden. Die touristische Nutzung des sensiblen Landschaftsraumes soll mit Bezug auf die Erfordernisse des Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich gesichert werden.

Mögliche Synergieeffekte in Verbindung mit dem UNESCO-Welterbe Wartburg ⇒ LEP, 1.2.3 Z, Nr. 12 und ⇒ Z 2-1, G 1-6 und G 4-30 sollen in die nachhaltige touristische Entwicklung des Raumes eingebunden werden.

Begründung G 4-32

Das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes hat sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Reisegebiet in Thüringen entwickelt. Nachdem bereits im Zeitraum 2000 – 2015 für dieses Reisegebiet die höchsten Zuwächse innerhalb Thüringens an Ankünften, Übernachtungen und angebotenen Betten erzielt werden konnten (ohne Eisenach) wurden auch im Zeitraum bis 2019 weitere Steigerungen erreicht. Nun gilt es, die Bedingungen für die langfristige Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft weiter zu sichern und auszubauen. Das bedeutet einerseits, solche Tourismusformen zu entwickeln, die sich an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und keine nennenswerten Belastungen für den Natur- und Kulturraum zur Folge haben, sondern das naturräumliche und kulturelle Potenzial nutzen. Neben den Schutzzielen des Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich (Nationale Naturlandschaften) kommt auch den Entwicklungszielen eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, Angebote zum Wandern, Radfahren und Wassersport, Rundblicke und Fernsichten von über 100 km zu den Höhen von Harz und Inselsberg ⇒ **4.6.3**. Durch die direkte Nachbarschaft des UNESCO-Welterbes Wartburg und des UNESCO

Weltnaturerbes Nationalpark Hainich ist es möglich, dass die Kulturregion Wartburg für eine nachhaltige touristische Entwicklung genutzt werden kann.

Mit der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Hainich-Werratal hin zum Regionalen Entwicklungskonzept Entwicklungsnetzwerk Hørselberg – Wartburg – Hainich – Werratal wird die weitere Tourismusentwicklung evaluiert, vorhandene Potenziale erschlossen und eine touristische Servicequalität auf Welterbeniveau geschaffen ⇒ **G 1-8**.

G 4-33 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (Ortsteil Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) soll der Ausbau einer für die Werraaue typischen touristischen Infrastruktur sowie die Sicherung der besonders wertvollen Bausubstanz in den Anliegerorten erfolgen. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem sensiblen Landschaftsraum soll unter Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung von Freiraumfunktionen erfolgen.**

Begründung G 4-33

Die Werraaue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) liegt außerhalb der Schwerpunkträume Tourismus ⇒ **LEP, 4.4.1 G**, wird aber aufgrund ihrer besonderen Funktion/Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Durch die reichhaltige Kulturlandschaft und vielfältigen Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen sowie die vorhandene regional und überregional bedeutende touristische Infrastruktur (z.B. zahlreich vorhandene historische Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen) in den Werratalanliegerkommunen und die überregional bedeutsamen Wegenetze ist das Werratal für den Wanderer ebenso erlebnisreich wie für den Radwanderer und auch für den Wasserwanderer/Wassersportler (Rad-, Wander- und Wassertourismus) ⇒ **4.6.3**. Notwendige Dienstleistungen, die sich daraus ergeben, führen zu einer vermehrten Wertschöpfung.

Die Werra ist das größte Fließgewässer in der Planungsregion Südwestthüringen. Deshalb kommt ihr und ihren Talräumen auch für die ökologische Verbundfunktion ⇒ **4 und 4.1** eine besondere Bedeutung zu.

4.6.2 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus

Mit der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 kann bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen werden ⇒ **LEP 2.2.15 V und 1.3**. Diese Gemeinden unterscheiden sich von den Zentralen Orten durch ihre überwiegend monofunktionale Ausrichtung. Hinsichtlich der Bestimmung von Gemeinden oder Gemeindeteilen mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sind im ⇒ **LEP, Begründung zu 4.4.5 und 4.4.6** Kriterien vorgegeben. Die Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte ist somit nicht erforderlich, da diese entsprechende touristische Funktionen übernehmen ⇒ **G 1-8 bis G 1-10**. Somit werden die höherstufigen Zentralen Orte Eisenach, Südthüringen (mit Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden) Bad Salzungen, Hildburghausen, Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Sonneberg sowie die Grundzentren Amt Creuzburg, Bad Liebenstein, Dermbach, Geisa, Gerstungen, Ruhla, Treffurt, Vacha, Wutha-Farnroda, Breitung, Brotterode-Trusetal, Kaltennordheim, Steinbach-Hallenberg, Wasungen, Eisfeld, Heldburg, Römhild, Schleusegrund, Themar, Förritzal, Schalkau und Steinach nicht als Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ausgewiesen aber in ⇒ **Karte 4-2** nachrichtlich dargestellt.

Die Stadt Oberhof ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich im ⇒ **LEP, 4.4.2 Z und ⇒ G 3-43** festgelegt und wird ebenfalls in ⇒ **Karte 4-2** nachrichtlich dargestellt.

Zur Entwicklung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte erfolgen zudem im ⇒ **LEP, 4.4.3 G** entsprechende Regelungen.

Z 4-6 **Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.**

Wartburgkreis

- Hörselberg-Hainich

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Floh-Seligenthal
- Rhönblick

Landkreis Hildburghausen

- Masserberg

Landkreis Sonneberg

- Frankenblick

Begründung Z 4-6

Als Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus werden Gemeinden ausgewiesen, die aufgrund ihrer Lage, der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind ⇒ **Karte 4-2**.

Als Träger übergemeindlicher touristischer Entwicklungen kommt neben der Sicherung dieser infrastrukturellen und kulturhistorischen sowie naturräumlichen Gegebenheiten auch der Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der spezifischen Funktionen der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **G 4-35** bedarf es verschiedener Maßnahmen/Projekte zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung, der touristischen und kulturellen Einrichtungen und Angebote sowie von typischen Landschaftsbildern. Damit kann ein Beitrag zur Sicherung und effektiven Gestaltung von höheren Ansprüchen gerecht werdender Tourismusinfrastruktur (Bündelungseffekt) sowie zum sparsamen Landschaftsverbrauch in Bereichen, die der naturnahen Erholung erhalten bleiben sollen, gewährleistet werden.

Gegenüber dem Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 (Regional bedeutsame Tourismusorte) gibt es nunmehr auf Regionalplanebene die raumordnerische Kategorie „Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus“. Die Ausweisung von Gemeinden oder Gemeindeteilen mit dieser überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion erfolgt auf Basis der Festlegungen des ⇒ **LEP** und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zentralen Orten. Eine Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte soll nicht erfolgen ⇒ **LEP, Begründung 4.4.5 und 4.4.6**.

Die Kriterien zur Ausweisung von Gemeinden oder Gemeindeteilen mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus wurden thüringenweit einheitlich auf der Grundlage des ⇒ **LEP, 2.2.15 V sowie 4.4.5 V und 4.4.6 V** erarbeitet und für alle im Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 enthaltenen Regional bedeutsamen Tourismusorte (45) sowie für weitere Orte, die sich durch eine überörtlich bedeutsame touristische Entwicklung auszeichnen, angewandt.

Dabei wurden folgende Kriterien analysiert und einer Bewertung unterzogen:

- nachweisbare bzw. potentielle touristische Bedeutung, gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Aufenthaltsdauer,
- Vorhandensein eines herausragenden Kulturangebotes (landesweite, mindestens jedoch regionsweite Bedeutung),
- überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher Anziehungskraft,
- starke Ausrichtung und Entwicklung an den, in der Landestourismuskonzeption Thüringen 2015 vorgegebenen Themen Kultur und Städte, Natur und Aktiv, Wellness und Gesundheit,
- Kooperationen im Tourismus mit anderen Orten/touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus,
- Vorhandensein einer geeigneten touristischen Infrastruktur (unter anderem Einbindung in regionales Wander-/Radwegenetz, Vielfalt der gastronomischen Versorgung),
- Vorhandensein einer zertifizierten Tourist-Information gemäß DTV/i-Marke,
- Grad der Klassifizierung der touristischen Einrichtungen (DTV, DEHOGA-Klassifizierung, Servicequalität o.ä.),

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- Grad des barrierefreien Ausbaues touristischer Einrichtungen bzw. serviceorientierter Einrichtungen für die Gäste (DEHOGA-Checkliste),
- Mitgliedschaft in Tourismusverbänden,
- Vorhandensein eines touristischen Marketing-/Entwicklungskonzeptes,
- Kooperation mit der Thüringer Tourismus GmbH zur Familienmarke,
- gute Verkehrsanbindung,
- besondere naturräumliche Gegebenheiten,
- Lage in einem Schwerpunktraum Tourismus/Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung,
- Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort (gemäß Thüringer Kurortegesetz),
- Vorhandensein von Einrichtungen der Grundversorgung.

Diese Vorgehensweise entspricht der Methodik, die bei der Erarbeitung des letzten Regionalplans angewendet wurde. Auf die Gästeankünfte und Aufenthaltsdauer wurde dabei ein besonderes Augenmerk gelegt. Es konnten insgesamt 30 Punkte erreicht werden. Zur Aufnahme als Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus war eine Punktezahl von 23 (entspricht 77 %) erforderlich. In Südwestthüringen werden insgesamt 5 Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ausgewiesen. Sie liegen im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig (3), im Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes (1) und im Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön (1).

Wie aus der o.g. Darstellung der Kriterien ersichtlich, schließt die regionalplanerische Bestimmung von Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus grundsätzlich die als Kur- bzw. Erholungsort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz ein ⇒ **LEP, 4.4.3 G**, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. Umgekehrt ist die Bestimmung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion im Regionalplan nicht an die Prädikatisierung nach dem Thüringer Kurortegesetz gebunden.

G 4-34 Innerhalb von Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ⇒ Z 4-6 bzw. von Zentralen Orten ⇒ LEP, 2.2.5 Z, 2.2.9 Z und 2.2.11 Z soll die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus in nachfolgend genannten Gemeinde-/Ortsteilen entwickelt und gesichert werden.

Wartburgkreis

- **Amt Creuzburg***, Ortsteil Creuzburg und Ortsteil Mihla
- **Bad Liebenstein***, Ortsteil Bad Liebenstein, Ortsteil Schweina und Ortsteil Steinbach
- **Bad Salzungen***, Ortsteil Bad Salzungen
- **Dermbach***, Ortsteil Dermbach
- **Stadt Eisenach***, Ortsteil Eisenach und Ortsteil Neuenhof-Hörschel
- **Geisa***, Ortsteil Geisa
- **Gerstungen***, Ortsteil Gerstungen und Ortsteil Eckardtshausen/Wilhelmsthal
- **Hörselberg-Hainich**, Ortsteil Behringen
- **Ruhla***, Ortsteil Ruhla und Ortsteil Thal
- **Treffurt***, Ortsteil Treffurt
- **Vacha***, Ortsteil Vacha

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Breitungen***, Ortsteil Breitungen
- **Brotterode-Trusetal***, Ortsteil Brotterode und Ortsteil Trusetal
- **Floh-Seligenthal**, Ortsteil Floh, Ortsteil Kleinschmalkalden, Ortsteil Seligenthal und Ortsteil Struth-Helmershof
- **Kaltennordheim***, Ortsteil Kaltennordheim
- **Meiningen***, Ortsteil Meiningen
- **Rhönblick**, Ortsteil Geba

- **Schmalkalden***, Ortsteil Schmalkalden
- **Steinbach-Hallenberg***, Ortsteil Steinbach-Hallenberg und Ortsteil Oberschönau
- **Wasungen***, Ortsteil Wasungen
- **Zella-Mehlis***, Ortsteile Zella und Mehlis

Stadt Suhl*, Ortsteil Suhl, Ortsteil Gehlberg, Ortsteil Goldlauter-Heidersbach, Ortsteil Schmiedefeld am Rennsteig und Ortsteil Vesser

Landkreis Hildburghausen

- **Eisfeld***, Ortsteil Eisfeld
- **Heldburg***, Ortsteil Bad Colberg und Ortsteil Heldburg
- **Hildburghausen***, Ortsteil Hildburghausen
- **Masserberg – Ortsteil Masserberg und Ortsteil Heubach**
- **Römhild* – Ortsteil Römhild**
- **Schleusegrund* – Ortsteil Schönbrunn und Ortsteil Steinbach (Langenbach)**
- **Schleusingen***, Ortsteil Schleusingen
- **Themar***, Ortsteil Themar

Landkreis Sonneberg

- **Frankenblick, Ortsteil Rauenstein und Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern**
- **Lauscha***, Ortsteil Lauscha
- **Neuhaus am Rennweg***, Ortsteil Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte und Ortsteil Steinheid
- **Schalkau***, Ortsteil Schalkau
- **Sonneberg***, Ortsteil Sonneberg und Ortsteil Spechtsbrunn

Begründung G 4-34

Die Ausweisung von „Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus erfolgt in Z 4-6 an Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 ThürKO (LEP TH 2025, 2.2.15 V). Aber auch die Zentralen Orte – mit einem „Sternchen“ markiert – (Ausweisung im ⇒ **LEP, 2.2.5 Z, 2.2.9 Z, und 2.2.11 Z**) nehmen eine hervorgehobene Stellung bei der Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ein. Mit der Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an die in ⇒ **G 4-33** genannten Gemeinde-/Ortsteile innerhalb dieser Gemeinden bzw. von Zentralen Orten wird deren Bedeutung für die touristische Entwicklung herausgestellt. In diesen Gemeinde-/Ortsteilen liegt der räumliche Schwerpunkt der Tourismusfunktion, sie weisen eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur auf, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig sind. Des Weiteren besitzen sie eine hohe Aufenthaltsqualität, gepflegte Ortsbilder und günstige Verkehrsbedingungen. Gästebetreuung und Serviceleistungen tragen zu einer hohen Gästefrequenz und zur Bildung eines positiven Regionsimages bei. Zudem besteht seitens der betroffenen Gemeinden ein entsprechendes Interesse zu diesen überörtlichen bzw. fachübergreifenden Festlegungen, welches sich aus den nachfolgend dargestellten Belangen ergibt.

Wartburgkreis

- **Amt Creuzburg***, Ortsteil Creuzburg – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraue, Burg Creuzburg (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**) mit Museum, Werrabrücke, Liboriuskapelle, Nikolaikirche, Gottesackerkirche, historisches Ortsbild, Museum, Camping/Caravan, Wanderwege, Elisabethpfad und Pilgerweg, Radwege, Wasserwandern, Konzertsaal, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Surfen, Touristinformation
- **Amt Creuzburg***, Ortsteil Mihla – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraue, Graues Schloss mit Hotel, Rotes Schloss, Fachwerkbauten, St. Martinskirche, Wanderwege, Naturlehrpfad, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Bibliothek, Museum, Gleitschirm- und Drachenfliegen, Touristinformation
- **Bad Liebenstein***, Ortsteil Bad Liebenstein – staatlich anerkannter Kurort im Naturpark Thüringer Wald, Landschaftspark und Schloss Altenstein (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**), Burgru-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

ine Liebenstein, historisches Ortsbild, Comödienhaus, Wandelhalle, Kulturhotel, ehemalige Residenzen, Rehabilitationseinrichtungen, Kneipp-Anlage, Wanderwege, Lehrwege Radwege, Reitwege, Schutzhütten, Aussichtspunkte, Bibliothek, Touristinformation

- Bad Liebenstein*, Ortsteil Schweina – Naturpark Thüringer Wald, Altensteiner Höhle mit Höhlensee, Schloss und Park Glücksbrunn, Schloss Marienthal, Antoniusberg mit historischem Fackelbrand, Laurentiuskirche, Friedrich-Fröbel-Stätten, Radwege, Naturlehrpfad, Wanderwege, Bio Bad Glücksbrunn, Kunstschule
- Bad Liebenstein*, Ortsteil Steinbach – Naturpark Thüringer Wald, Grenzpunkt Dreierherrenstein, Triniusquelle, Gerberstein, Luthers Entführungsstelle, Lutherdenkmal, Barockkirche mit Bergfriedhof, historisches Ortsbild, Fachwerkhäuser, Messerhaus, Messerstübchen, Heimatstube, Bergrennstrecke, Wasserkraftwerk, Wanderwege, Radwege, Loipen, Schutzhütten
- Bad Salzungen*, Ortsteil Bad Salzungen – Werraue, zwischen dem Südwestabhang des Thüringer Waldes und dem Nordabhang der vorderen Rhön, staatlich anerkannter Kurort, Rehabilitationseinrichtungen, SOLEWELT mit historischem Gradierwerk, Museum am Gradierwerk, Theaterspielstätten, Kulturzentrum, Kulturkeller, Pressenwerk, historische Altstadt, Kurhaus am Burgsee, Ruine der Husenkirche, Wanderwege, Qualitätsweg, Radwege, Reitwege, Bibliothek, Museum Türmchen, Planetarium, Schnepfenburg, Charlottenhall, Galerie, Kino, Golf, zertifizierte Touristinformation
- Dermbach*, Ortsteil Dermbach – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Barock-Schloss, Kirchen, Ibgarten, Wanderwege, Hochrhöner, Erlebnisweg im Rhön-Paulus-Wald, Radwege, Loipen, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Museum, Touristinformation
- Stadt Eisenach*, Ortsteil Eisenach – Naturpark Thüringer Wald, Drachenschlucht, Wartburg (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**) mit Museum, Alte Mälzerei, Annenkirche, Burschenschaftsdenkmal, Kirche St. Nikolai, Georgenkirche, Hellgrevenhof, Kreuzkirche, Lutherdenkmal, Nikolaitor, Predigerkirche, Elisabethkirche, Alte Synagoge, Wanderwege, Qualitätsweg, Erlebniswege, Themenwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Landestheater, Bachhaus, Lutherhaus, Gedenkstätte Goldener Löwe, Reuter-Villa, Schmales Haus, Schwarzer Brunnen, Automobile Welt Eisenach, Reuter-Wagner-Museum, Teezimmer im Kartausgarten, Theaterpädagogisches Zentrum/Theater am Markt, Stadtschloss, Aquaplex Eisenach, Golfanlage, zertifizierte Touristinformation
- Stadt Eisenach*, Ortsteil Neuenhof-Hörschel – Werraue, Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Beginn des Rennsteiges – Tor zum Thüringer Wald, Katharinenkirche, Laurentiuskirche, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Schloss und Park Neuenhof
Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 19 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien werden hauptsächlich hinsichtlich Hotel- und Gastgewerbe und Freizeit-Infrastruktur nur teilweise erfüllt. Bezüglich natürlicher und kulturhistorischer Gegebenheiten werden die geforderten Kriterien erfüllt und es besteht weiteres touristisches Entwicklungspotenzial (z.B. Beginn Rennsteig – Tor zum Thüringer Wald). Insbesondere aufgrund des Deutschen Wandertages 2017 und des Reformationsjahres 2017 wurden die vorhandenen touristischen Angebote gestärkt, die auch zukünftig eines weiteren Ausbaus bedürfen. Damit werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet. So kann auch die Überwindung der infrastrukturellen Defizite, deren Ursachen in der Sperrgebietszeit des betroffenen Ortsteils liegen, erreicht werden.
- Geisa*, Ortsteil Geisa – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“, Gedenkstätte Point Alpha, Schlossensemble mit Hotel und Sitz Point Alpha Stiftung, Fürstenschloss, Schlossgarten, Zentgericht im Schlosspark, Kapelle am Gangolfiberg mit Außenkanzel, Stadtpfarrkirche (Glockenspiel und Konzerte), Stadtmuseum, Naherholungsgebiet „Ulsteraue“, Keltenwelt Rhön, historischer Stadtkern, Wanderwege, Premiumwanderweg, Lehrwege, Pilgerwandern, Radwege, Reitwege, Loipe, Konzertsaal, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- Gerstungen*, Ortsteil Eckardtshausen/Wilhelmsthal – Naturpark Thüringer Wald, Milmesberg, Kirche, historische Schloss- und Parkanlage Wilhelmsthal, Wilhelmsthaler See, Altenberger See, Wandern, Radfahren, Reiten
Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 15 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien

werden zu einem Großteil nicht bzw. nur teilweise erfüllt (z.B. Hotel- und Gastgewerbe). Schloss und Park Wilhelmsthal ist sowohl als Kulturdenkmal als auch aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten von Bedeutung und es besteht weiteres touristisches Entwicklungspotenzial. Das Schloss wurde durch Herzog Johann Wilhelm im 16./17. Jahrhundert erbaut und sukzessive erweitert (mehrere Gebäude), es gilt als letzte erhaltene weltliche Uraufführungsstätte des Komponisten Georg Philipp Telemann. Der weitläufige Landschaftsgarten wurde Mitte des 19. Jahrhunderts von den Gartenkünstlern Fürst Hermann von Pückler-Muskau und Hermann Jäger umgestaltet, um den kulturgeschichtlichen Zusammenhang zwischen Eisenach, der Wartburg und Wilhelmsthal sichtbar zu machen. Seit 2009 befindet sich das Ensemble in der Obhut der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, die die Anlage schrittweise sichert und wiederherstellt.

Um die vielfältigen Entwicklungspotenziale zukünftig zu nutzen, ist eine weitreichende, teilweise gebietsübergreifende Planung der Flächen- und Gebäudenutzung, aber auch die Erschließung mit Versorgungsinfrastruktur (z.B. Abwasser, Energie, Zufahrten, Parkplätze) erforderlich. Auch die Einbeziehung des Bereiches „Jägerhof“ (im unmittelbaren Anschluss an das Schloss Wilhelmsthal), „Waldhaus“ und des benachbarten Ortsteiles Wolfsburg-Unkeroda in die touristische Entwicklung dieses Raumes (zu der z.B. auch das Wandern und Radfahren zählt) ist von Bedeutung und wird weitere Impulse/Synergien erzeugen.

- Gerstungen*, Ortsteil Gerstungen – Werraue, Naturpark Thüringer Wald, Altenberger See, Alte Eiche, Werratalmuseum im Schloss, Storchenbrunnen, Katharinenkirche, Wanderwege, Grenzlehrpfad, Radwege, Mountainbike, Wasserwandern (Kanu- und Floßfahrten), Bürgersaal, Bibliothek, Mehrgenerationen-Aktiv-Park, Freibad, Camping/Caravan, Angeln, Volleyball, Tourismusinformation
- Hörselberg-Hainich, Ortsteil Behringen – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Schloss mit Hotel und Park, Skulpturenpark, Wanderwege, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Museum, Nationalpark-Information
- Ruhla*, Ortsteil Ruhla – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Freizeitpark mini-a-thür, Orts- und Tabakpfeifenmuseum, Uhrenmuseum, Falknerei, Carl-Alexanderturm, Trinitatiskirche (Konzerte, Sommerkino), Winkelkirche St. Concordia, Wanderwege, Themenwege, Lehrweg, Radwege, Reitwege, Schanzenanlage Alte Ruhl, Skigarten, Rodelhang, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Loipen, Winterwanderwege, Kulturhaus, Stadt- und Gymnasialbibliothek, Galerie, Kneipp-Becken, Sommerrodelbahn, Naturpark- und Touristinformation
- Ruhla*, Ortsteil Thal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Ruine Scharfenburg, Kneippanlage, historischer Ortskern, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sport- und Freizeitzentrum, Dorfgemeinschaftshaus, Bibliothek, Hotel Thalfried, Kneipp-Becken
- Treffurt*, Ortsteil Treffurt – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraue, Helderstein mit Aussichtsturm, Ohrfeigenhaus, Bürgerhaus, Trottscher Hof, Sächsischer Amtshof mit Wehrturm und Marienkirche, Burg Normannstein, Normannsteinquelle, Bonifatiuskirche, Zigarrenfabrik, Wanderwege, Qualitätswanderwege, Lehrwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- Vacha*, Ortsteil Vacha – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Werraue, Oechsen- und Dietrichsberg, Burg Wendelstein mit Aussichtsturm und Museum, historische Altstadt, Brücke der Einheit, Grenzturm, Wanderwege, Premiumwanderweg, Themenwege, Radwege, Wasserwandern (Kanu- und Floßfahrten), Mehrzweckhalle, Eventhalle „Vachwerk“, Bibliothek, Touristinformation

Stadt Suhl

- Stadt Suhl*, Ortsteil Suhl – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Domberg mit Bismarck-Turm und Ottilienkapelle, Ringberg, Döllberg, Großer Beerberg, Dreisbachtal, Kirche St. Marien, Kirche St. Ulrich, Kreuzkirche mit Eilert-Köhler-Orgel, Heinrichser Straßenmarkt, Heinrichser Rathaus, Diana-Brunnen, Waffenschmied-Denkmal, Tierpark, Sternwarte/Planetarium, Wanderwege, Qualitätswege, Lehr- und Erlebniswege, Themenwege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Lift, Waffenmuseum, Schießsportzentrum, Fahrzeugmuseum, Congress Centrum Suhl, Galerie, Kino, Marionettentheater, Bibliothek, Ottilienbad, Kletterwald, Hochseilgarten, Segel- und Motorsportflugplatz, Segelfliegen, Motorsport, Sport- und Bogenschießen, zertifizierte Touristinformation

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- Stadt Suhl*, Ortsteil Gehlberg – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Schneekopf mit Aussichtsturm, Museumspark, touristische Informationsstelle, Wanderwege, Wintersportanlagen
- Stadt Suhl*, Ortsteil Goldlauter-Heidersbach – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Kirchen, Wanderwege, Naturlehrpfade, Loipen, Skiwanderwege, Abfahrtshang mit Skilift, Skistadion, Waldbad, Touristinformation
- Stadt Suhl*, Ortsteil Schmiedefeld am Rennsteig – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Haus am Hohen Stein mit Infozentrum des Biosphärenreservates und Touristinformation, Bahnhof Rennsteig, Sport- und Wintersportanlagen, Waldschwimmbad, Kurpark, Wanderwege
- Stadt Suhl*, Ortsteil Vesser – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Schieferkirche, Wanderwege, Naturlehrpfade, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Lift, Stutenhaus, Bergbaumuseum und Besucherbergwerk Schwarzer Crux, Herbert-Roth-Ausstellung, Camping, Touristinformation

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Breitung*, Ortsteil Breitung – Werraue, Breitung Seen, Pleiß, Schloss, Klosterkirche (Basilika), Aktivmuseum, Michaeliskirche, Marienkirche, historischer Marktplatz, Rußwurmsches Herrenhaus, Wassermühle, Wanderwege, Hochrhöner, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Kulturhaus, Bibliothek, Naherholungsgebiet Am Kiessee (Strandbad), Camping/Caravan, Schäferwagen/Bienenwaben, Surfen, Angeln, Beachvolleyball, Bogenschießen, Touristinformation
- Brotterode-Trusetal*, Ortsteil Brotterode – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Inselsberg mit Aussichtsturm, Seimberg, Kirche, Wanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Skilifte, Rodelhänge, Schanzenanlage mit Großveranstaltungen, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Inselbergbad, Inselberg-Funpark mit Sommerrodelbahn und Wie-Flyer, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Bergbaumuseum, Sportmuseum, Natureisfläche, Eishockey, Eisstockschießen, Touristinformation
- Brotterode-Trusetal*, Ortsteil Trusetal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Fachwerkäuser, Kirche mit Barocksaal, Trusetaler Wasserfall, Zwergen-Park, Trusepark, Besucherbergwerk Hühn mit Ausstellung, Ruine Wallenburg, Wanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Abfahrtshang, Schleplift, Skiwanderwege, Rodelhänge, Biathlon-Trainingszentrum, Bürgersaal, Bibliothek
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Floh – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Maßkopf, Ebertswiese mit Bergsee und Spitterfall, Karlskirche, Wanderwege, Lehrweg, Radwege, Reitwege, Loipen, Trachtenstube, Kultur- und Sportzentrum, Bibliothek, Touristinformation
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Kleinschmalkalden – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Mommelstein, Spießberg, Kirchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Bibliothek, Museum
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Seligenthal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Haderholzstein, Falkenburgstein, Wanderwege, Lehrweg, Reitwege, Reiterhof, Peternell-Orgel, Mehrzweckhalle
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Struth-Helmershof – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Kirche, Wanderwege, Lehrwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Rodelhänge, Bergschwimmbad, Bowling-Kegelbahn
- Kaltennordheim*, Ortsteil Kaltennordheim – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Keltenwelt Rhön, Sternepark Rhön, historischer Stadtkern, Steinkirche, Brauereimuseum der Rhönbrauerei, Stadtmuseum, Schloss mit Rhönpaulus-Zelle, Wanderwege, Hochrhöner, Lehrweg, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Bürgerhaus, Mehrzweckhalle, Bibliothek, FilmBar
- Meiningen*, Ortsteil Meiningen – Werraue, Baumbachhaus, Büchnersches Haus, Parkanlagen, Englischer Garten, Henneberger Haus, Heinrichsbrunnen, Bechsteinbrunnen, Jean-Paul-Denkmal, Brahms-Denkmal, Schloss Elisabethenburg mit Museum, Schloss Landsberg (Kulturerbestandort ⇒ LEP, 1.2.3 Z), Schlundhaus, Stadt- und Marienkirche, historische Altstadt, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern,

Dampfloswerk, Meininger Theater, Theatermuseum, Kammerspiele, Kleines und Großes Palais, Kunsthhaus Alte Posthalterei, Literaturmuseum, Zweiradmuseum, Galerie ada, Götz-Höhle, Bibliothek, Kino, Drachenfliegen, Automodel Sport, zertifizierte Touristinformation

- Rhönblick, Ortsteil Geba – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Gebaberg mit -plateau, Informationsstelle, Rhönkulturgarten, Rhönklubhütte, Sternenpark Rhön, Kirche, Wanderwege, EXTRATOUR Gebaweg, Radwege, Reitwege, Loipen

Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 13 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien werden zu einem Großteil nicht bzw. nur teilweise erfüllt. Der Gebaberg („Hohe Geba“) ist ehemaliges Militär-/Sperrgebiet mit 751 m ü. NN und somit der höchste Berg der nordöstlichen Vorderrhön. Aufgrund der Offenheit der Landschaft ist die Hohe Geba heute für die Rhön und darüber hinaus prägend. Bezüglich der Lage, der natürlichen Gegebenheiten und bereits vorhandener touristischer Angebote/Infrastruktur besteht weiteres touristisches Entwicklungspotenzial. Im Rahmen der Entwicklung des Ganzjahrestourismus in der Thüringischen Rhön wurde im Jahr 2014 ein Tourismus-Großprojekt auf der Hohen Geba mit dem „Schiefen Turm“ einschließlich Besucherzentrum und weiterer Erlebnisbereiche vorgestellt. Entscheidend für das Projekt waren die Aura und der Charakter des Gebaberges sowie der Umgebung: die Aussicht, die Naturgewalten, die Erhabenheit oder der einzigartige Nachthimmel. Dieses Großprojekt wurde zwar nicht realisiert, aber die Hohe Geba ist weiterhin prioritärer Standort in der Rhön für die touristische Entwicklung und wird Impulse/Synergien für weitere Gemeinden der Thüringischen Rhön (Einbeziehung/Kooperation z.B. von Kaltennordheim, Frankenheim) erzeugen. Mit dem Sternenpark Rhön (dunkle Kernzone des Sternenparks mit astronomischen Beobachtungsplattformen auf der Hohen Geba) wird bereits ein Beitrag zur weiteren Schaffung und zum Ausbau von touristischen Angeboten mit einer überörtlich bedeutsamen Ausstrahlung geleistet.

- Schmalkalden*, Ortsteil Schmalkalden – Naturpark Thüringer Wald, historische Altstadt, Fachwerkhäuser, Hallenkirche, Stadtkirche St. Georg, Schloss Wilhemsburg mit Schlossgartenanlage und Museum, Schlosskirche mit Holzpfeifenorgel und Iweinfresken, Wanderwege, Themenwege, Radwege, Reitwege, Technisches Museum Neue Hütte (Hochofenmuseum), Kunsthhaus, Galerie, Fachwerk-Erlebnishaus, Zinnfigurenmuseum, Lutherhaus, Besucherbergwerk Finstertal, Kinderspielfabrik, Bibliothek, Camping/Caravan, zertifizierte Touristinformation
- Steinbach-Hallenberg*, Ortsteil Steinbach-Hallenberg – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Hermannsberg, Metallhandwerksmuseum mit historischer Korkenzieherwerkstatt, Burguine Hallenburg, Friedhofskirche, Stadtkirche, historisches Rathaus, Wanderwege, Lehrweg, Trimmweg, Aussichtspunkte, Radwege, Mountainbiking, Loipen, Skiwanderwege, Skilift, Sprungschanzen, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Schwimmbad, Kegelbahn, Wellness, zertifizierte Touristinformation
- Steinbach-Hallenberg*, Ortsteil Oberschönau – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Nagelschmiede (Schauwerkstatt), Donnershauk, Hohe Möst, Hoher Stein, „Zwölf Apostel“, Finkensteine, Kanzlersgrund, Wanderwege, Naturlehrpfad, Radwege, Mountainbiking, Reitwege, Klettern, Loipen, Skiwanderwege, Schanzenanlage am Kanzlersgrund, Camping/Caravan, Waldschwimmbad, Sauna, Wellness, Touristinformation
- Wasungen*, Ortsteil Wasungen – Werraau, historische Altstadt, Fachwerkhäuser, Botanischer Garten, Ruine Burg Maienluft, Wanderwege, Lehrweg, Erlebnisweg, Radwege, Wasserwandern, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Stadtmuseum, Karnevalsmuseum, Flugplatz, Freeride-Strecke, Paintball-Gelände, Touristinformation
- Zella-Mehlis*, Ortsteile Zella und Mehliß – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Kirche St. Blasii, Magdalenenkirche, Wanderwege, Lehrweg, Trimmweg, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Rodelhang, Stadtmuseum in der Beschußanstalt, Technisches Museum Gesenkschmiede, Erlebnispark Meeressaquarium, Bürgerhaus, Galerie, Bibliothek, Kino, Schanzenanlage, Schießen, Skirollerstrecke, zertifizierte Touristinformation

Die Stadt Oberhof (425.338 Übernachtungen im Jahr 2019 bzw. 379.707 Übernachtungen im Jahr 2022) ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung bereits verbindlich im ⇒ **LEP, 4.4.2 Z** festgelegt. Sie nimmt aufgrund der überregionalen Bedeutung des Wintertourismus, des Sportes, insbesondere des Spitzensportes in verschiedenen Wintersportdisziplinen ⇒ **G 3-42** und der Weltcup-Veranstaltungen eine besondere Stellung ein. Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sportstätten) gewinnen Sport-Events und Sportgroßveranstaltungen, insbesondere für

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

den Wintersport als tragendes Element in der ganzjährigen Sporttourismusbetrachtung, für die Steigerung der Attraktivität des Thüringer Waldes mit dem Rennsteig und somit für den Tourismus an Bedeutung. Die wirtschaftlichen Effekte beziehen sich dabei nicht nur auf den Event, sondern ziehen zusätzliche Nachfrage im touristischen Angebotssektor nach sich. Bestehende Defizite bei der touristischen Infrastruktur (z.B. qualitativ hochwertige Gastronomieeinrichtungen und Übernachtungsmöglichkeiten) und des Ortsbildes bedürfen der Beseitigung ⇒ **LEP, 4.4.2 Z**. Darüber hinaus sind das Image-Potenzial aus den Erfolgen der Wintersportler und die Umsetzung von Impulsprojekten ⇒ **G 4-35** geeignet, die Funktion von Oberhof als sportliches und touristisches Zentrum auf nationaler und internationaler Ebene zu erhöhen.

Landkreis Hildburghausen

- Eisfeld*, Ortsteil Eisfeld – Naturpark Thüringer Wald, Werraue, Grenzturm, Bleißberg, historische Altstadt, Dreifaltigkeitskirche mit Pfarrhaus, Alte Schule, Schloss mit Museum, Gartenhaus Otto Ludwig, Parkanlage mit Freilichtbühne, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- Heldburg*, Ortsteil Bad Colberg – staatlich anerkannter Kurort in den Tälern der Rodach und der Kreck, Fachwerkhäuser, Wanderwege, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Terrassentherme, Rehabilitationsklinik, Veranstaltungssaal, Paragleiten, Gästeinformation
- Heldburg*, Ortsteil Heldburg – in den Tälern der Rodach und der Kreck, Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum, Stadtmauer mit Türmen und Unteres Stadttor, Fachwerkhäuser, Stadtkirche, Pfarrhaus, Wanderwege, Lehrpfad, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Stadtsaal, Bibliothek, Museum, Touristinformation

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) wurden 22 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien werden hinsichtlich Lage, Hotel- und Gastgewerbe und Klassifizierung touristischer Einrichtungen sowie planerischer Faktoren/Marketing nur teilweise erfüllt. Das Deutsche Burgenmuseum präsentiert die Entwicklung und Nutzung der Burgen im deutschen Sprachraum (Burgengeschichte) und die Veste Heldburg („Fränkische Leuchte“) selbst ist ein großes Anschauungsobjekt. Aufgrund der Einzigartigkeit des Museums und der geplanten Ergänzungen (z.B. Burggaststätte) wird eine regionale und überregionale Bedeutung erreicht. Zudem werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet. Dabei leistet auch die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum Rodachtal/Heldburger Unterland ihren Beitrag ⇒ **G 1-9**.

- Hildburghausen*, Ortsteil Hildburghausen – Werraue, Hildburghäuser Wald, Christuskirche, Kirche St. Leopold, historische Altstadt, Lehrweg, Radwege, Stadtmuseum, Stadttheater, Trützschlers Milch- und Reklamemuseum, Schlosspark, Bibliographisches Institut Joseph Meyer (Meyer's Lexikon), Stadt- und Kreisbibliothek, Galerie, Sport- und Freizeitbad, Touristinformation
- Masserberg, Ortsteil Masserberg – staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Rennsteigwarte, historische Gebäudeensemble, Kreativ-Glasbläserei, Bergkirche, Wanderwege, Qualitätswanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Skiwanderwege, Loipen, Loipengärten, Skilifte, Theaterspielstätte, Bibliothek, Kino, Badehaus, Rehabilitationsklinik, Bogenschießhalle, Touristinformation
- Masserberg, Ortsteil Heubach – staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort im Naturpark Thüringer Wald, Werraue (Werraquelle), UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Wanderwege, Lehrweg, Erlebnisweg, Radweg, Reitwege, Skiwanderwege, Loipen, Skilifte, Snowfunpark, Sportcenter (u.a. Tennis, Squash, Kegeln), Minigolf, Bibliothek, Kulturpavillon, Schullandheim
- Römhild* – Ortsteil Römhild – Gleichberge, Schloss Glücksburg mit Museum, Stiftskirche, Friedhofskirche, Steinsburgmuseum, Stadtmauer, Wanderwege, Lehrweg, Erlebniswege (Kelten, Saurier), Radwege, Reitwege, Vereinshaus, Bibliothek, internationales Keramiksymposium, Schautöpferei, Feuerwehrmuseum

Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 22 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien wurden hinsichtlich Lage, Hotelgewerbe (Beherbergung), Barrierefreiheit und Klassifizierung touristischer Einrichtungen nur teilweise erfüllt. Aufgrund des traditionellen Töpferhandwerks

(Schautöpferei, Töpferhof usw.) und der zunehmenden Bedeutung des internationalen Keramiksymposiums sowie der Verbindung/Zusammenarbeit mit Schloss Glücksburg und dem Steinsburgmuseum wird die touristische Entwicklung zunehmen. Auch die länderübergreifende Kooperation „Grabfeld – grenzenlos mittendrin“ soll durch gemeinsame Projekte (u.a. Natur, Kultur, Freizeit) das ehemals geteilte Grabfeld zusammenführen. Gemeinsame Angebote/Aktivitäten der Kommunen und die gewachsene Kulturlandschaft werden die Regional- und Tourismusentwicklung (Impulse/Synergien) befördern.

- Schleusegrund*, Ortsteil Schönbrunn – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, St. Jakobus Kirche, Wanderwege, Lehrweg, Radwege, Reitwege, Skiwanderwege, Rodelbahn, Trinkwassertalsperre, Gewürzmuseum, Bibliothek, Terrassenbad, Skirollerstrecke, Touristinformation
- Schleusegrund*, Ortsteil Steinbach (Langenbach) –Naturpark Thüringer Wald, UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald, Naturtheater Steinbach-Langenbach, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Skiwanderwege

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ Z 4-6) wurden 22 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien wurden hinsichtlich Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Klassifizierung touristischer Einrichtungen sowie planerischer Faktoren/Marketing nicht oder nur teilweise erfüllt. Aufgrund der regionalen und überregionalen Bedeutung des Naturtheaters Steinbach-Langenbach (Deutschlands größtes Naturtheater) sowie der geplanten Maßnahmen zur Modernisierung des Naturtheaters (u.a. Überdachung) erfolgt aber eine Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion. Die geplante Maßnahme zur Modernisierung ist ein Pilotprojekt im Rahmen des Tourismuskonzeptes Thüringer Wald und Teil des touristischen Gesamtkonzeptes für die Region (Zukunft Thüringer Wald, Tourismusstrategie Thüringen 2025). Die Überdachung ermöglicht nicht nur eine wetterunabhängige Bespielung auf der Naturbühne, sondern lässt auch neue Veranstaltungsfelder (z.B. Operetten) zu. Mit dem Projekt wird ein Beitrag geleistet, um Kultur und Tourismus im Thüringer Wald auf eine neue Qualitätsstufe zu heben. Zugleich werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet.

- Schleusingen*, Ortsteil Schleusingen – Naturpark Thüringer Wald, Schloss Bertholdsburg mit Naturhistorischem Museum, Marktbrunnen mit Standbild der Gräfin Elisabeth, St. Johanniskirche mit Ägidienkapelle (Grablege der Henneberger Grafen), historische Altstadt, Rehabilitationszentrum, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Skaterplätze, Jugend- und Freizeitzentrum, Bibliothek, Künstlerhof
- Themar*, Ortsteil Themar – Naturpark Thüringer Wald, Werraue, Eingefallener Berg (größtes Bergsturzgebiet Südthüringens) historische Altstadt, Stadtmauer mit Wehr- und Halbtürmen, Amtshaus, Stadtkirche St. Bartholomäus, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Westernreitschule, Schützenhaus, Bibliothek, Galerien, Forellenhof, Fliegenangeln, Touristinformation

Landkreis Sonneberg

- Frankenblick, Ortsteil Rauenstein – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Museum Neues Schloss Rauenstein, Burgruine Rauenstein, Porzellanfabrik, Kirche St. Maria und Georg, Herrenteiche, Wanderwege, Radwege, Ferienzentrums, Gleitschirmfliegen, Freibad
- Frankenblick, Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern –Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Schaukühlerei Augustenthal, Erlöser-Kirche, Eisenbahnviadukt, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Eisstadion, Skiroller-/Skaterbahn, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Museum
- Lauscha*, Ortsteil Lauscha –Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Jugendstilkirche, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Lehrweg, Radwege, Loipen, Schanzenanlage, Skisprungschule, Sommerrodelbahn, Skilift, Museum für Glaskunst, Farbglashütte, Kulturhaus, Freizeit- und Erlebnisbad, Touristinformation
- Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Neuhaus am Rennweg – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Plänknerscher Rennsteig, Schieferhäuser, Camping/Caravan, Rennsteighaus, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Naturlehrpfad, Radwege, Reitwege, Loipen, Lift, Rodelhang, Skiwanderwege, Glas-Technik-Museum, Erleb-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

nismuseum zur Stadtgeschichte, Holzkirche, Kulturhaus, GutsMuths-Halle, Bibliothek, Hallenbad, Freibad, Touristinformation

- Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Lichte – Naturpark Thüringer Wald, Rennsteigregion, Porzellanmanufaktur und -markt, Piesau-Viadukt, Freibad, Erlebniswandern, Langlaufloipen, Rodelmöglichkeiten, Talsperre Leibis/Lichte, Max- und Moritzbahn, Wanderwege
- Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Steinheid – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Greiner-Gruft, Liebfrauenkirche, Schieferhäuser, Mutter-Kind-Kurhaus, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Radwege, Reitwege, Skiwanderweg, Rodelhang, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Goldwaschplatz Grümpen
- Schalkau*, Ortsteil Schalkau – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Freilichtmuseum mit Burgruine Schaumburg, Bleßberg, Bleßberghöhle, Keltensiedlung am Herrenberg, Wassermühle, Fachwerkhäuser, Johanniskirche mit Hollandorgel, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Street-Soccer-Anlage, Freibad, Touristinformation
- Sonneberg*, Ortsteil Sonneberg – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Wehrrkirche St. Aegidien, Stadtkirche St. Peter, Lutherhaus, Deutsches Spielzeugmuseum, Sternwarte, Meeresaquarium/Exotarium Nautiland, Wanderwege, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, SOMSO Museum, Astronomiemuseum, Modellbahnausstellung, Gesellschaftshaus, Konzertsaal, Bibliothek, Galerie, Kino, SonneBad mit Eishalle, Hochseilgarten, Tiergarten, zertifizierte Touristinformation und Naturpark-Informationszentrum
- Sonneberg*, Ortsteil Spechtsbrunn – Naturpark Thüringer Wald, Naturpark Thüringer Schiefergebirge, Naturpark Frankenwald, Matthäuskirche, Wanderwege, Kalte Küche, Erlebnisweg, Radwege, Mountainbikestrecke, Reitwege, Loipen, SkiwanderwRodelhang, eg, Rucksackschule, DSV nordic aktiv Zentrum, Schleppgelände für Gleitschirme und Hängegleiter, Touristinformation und Naturpark-Informationszentrum

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ Z 4-6) wurden 21 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien werden hinsichtlich Hotel- und Gastgewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen und Barrierefreiheit touristischer Einrichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt. Der Ortsteil ist einer der ältesten Orte im Rennsteiggebiet und die „Kalte Küche“ („Kapelle an der Grenze“) ist ein bedeutender geschichtsträchtiger Ort. Der Rennsteig und die alte Heer- und Handelsstraße haben sich hier gekreuzt. Heute ist die „Kalte Küche“ Schnittpunkt dreier Naturparke (Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Frankenwald) und Standort verschiedener touristischer Infrastrukturen sowie Kreuzungspunkt mehrerer überregional bedeutsamer Wander- und Radwanderwege (z.B. Rennsteig, Lutherweg). Damit werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erzeugt.

G 4-35 In den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus bzw. den Gemeindeteilen von Zentralen Orten ⇒ Z 4-6 und G 4-34 sollen, neben der spezifischen Funktion Natur und Aktiv, weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Kultur und Städte**
 - **Bad Liebenstein (Ortsteil Bad Liebenstein), Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen), Amt Creuzburg (Ortsteil Creuzburg), Eisenach (Ortsteil Eisenach), Geisa (Ortsteil Geisa), Ruhla (Ortsteil Ruhla), Treffurt (Ortsteil Treffurt), Vacha (Ortsteil Vacha)**
 - **Heldburg (Ortsteil Heldburg), Hildburghausen (Ortsteil Hildburghausen), Schleusingen (Ortsteil Schleusingen)**
 - **Meiningen (Ortsteil Meiningen), Schmalkalden (Ortsteil Schmalkalden), Wasungen (Ortsteil Wasungen)**
 - **Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Neuhaus am Rennweg und Ortsteil Lichte), Sonneberg (Ortsteil Sonneberg)**
 - **Suhl (Ortsteil Suhl)**

- **Wellness und Gesundheit**
 - **Bad Liebenstein (Ortsteil Bad Liebenstein), Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen)**
 - **Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Masserberg (Ortsteil Masserberg)**
- **Wintersport**
 - **Brotterode-Trusetal (Ortsteil Brotterode und Ortsteil Trusetal), Floh-Seligenthal (Ortsteil Floh, Ortsteil Seligenthal und Ortsteil Kleinschmalkalden), Steinbach-Hallenberg (Ortsteil Steinbach-Hallenberg und Ortsteil Oberschöna), Zella-Mehlis (Ortsteil Zella-Mehlis)**
 - **Masserberg (Ortsteil Masserberg und Ortsteil Heubach), Schleusegrund (Ortsteil Schönbrunn und Ortsteil Steinbach)**
 - **Frankenblick (Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern), Lauscha (Ortsteil Lauscha), Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte und Ortsteil Steinheid), Sonneberg (Ortsteil Spechtsbrunn), Steinach**
 - **Dermbach (Ortsteil Dermbach), Kaltennordheim (Ortsteil Kaltennordheim), Ruhla (Ortsteil Ruhla und Ortsteil Thal)**
 - **Suhl (Ortsteil Suhl, Ortsteil Gehlberg, Ortsteil Goldlauter-Heidersbach, Ortsteil Schmiedefeld am Rennsteig und Ortsteil Vesser)**

Begründung G 4-35

Das vorhandene naturräumliche Potenzial (Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) und die kulturhistorische Ausstattung ermöglichen eine weitere Entwicklung des Themas Natur und Aktiv in allen Gemeinden bzw. Gemeinde-/Ortsteilen mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus und den Gemeinde-/Ortsteilen der Zentralen Orte. Die Bereiche Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus sind über die Grenzen der Planungsregion hinaus konkurrenzfähig und bedürfen des weiteren Ausbaues ⇒ **4.6.3**.

Die Gemeinden bzw. Gemeinde-/Ortsteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus und die Gemeinde-/Ortsteile der Zentralen Orte mit der spezifischen Funktion Kultur und Städte verfügen über eine architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, eine Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional/regional bedeutsame Kultureinrichtungen und Events. Teilweise sind sie als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung im ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** ausgewiesen. Mit der Bewahrung, Weiterentwicklung und Vervollständigung dieser Besonderheiten wird wesentlich dazu beigetragen, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu unterstützen. Dabei haben die Anforderungen des wachsenden Geschäfts-, Tagungs- und Kongresstourismus in die Strategien des Kultur- und Bildungstourismus eine besondere Bedeutung. Auch zielgruppenorientierte Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit tragen dazu bei, die Attraktivität der Planungsregion zu erhöhen.

Die Gemeinden bzw. Gemeinde-/Ortsteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus und die Gemeinde-/Ortsteile der Zentralen Orte mit der spezifischen Funktion Wellness und Gesundheit umfassen die Orte, die nach Thüringer Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte prädikatisiert sind. Sie stellen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor für den Tourismus dar und sollen zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen beitragen ⇒ **LEP, 4.4.3 G**. Auf Grund der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, der ortsgebundenen Heil- und Kurmittel sowie des besonderen therapeutisch anwendbaren Klimateffektes verfügen die Heilbäder und Kurorte über die spezielle Eignung, dieses Segment des Thüringer Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln. Von 18 Heilbädern und Kurorten in Thüringen befinden sich 4 (ca. 22 %) in der Planungsregion Südwestthüringen (Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Heldburg-Ortsteil Bad Colberg, Masserberg). Von insgesamt 2.335.246 Übernachtungen im Jahr 2022 in Südwestthüringen können sie allein ca. 30 % der Übernachtungen verbuchen. Bei der Entwicklung des Themas Wellness und Gesundheit im Wartburgkreis nimmt neben Bad Liebenstein und Bad Salzungen auch Stadtlengsfeld als Standort einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung ⇒ **3.3.1** eine besondere Stellung ein.

Die spezifische Funktion Wintersporttourismus ist ebenfalls ein wichtiger Bereich für den Tourismus in Südwestthüringen. Sie ist aber auf Gemeinden bzw. Gemeinde-/Ortsteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus und die Gemeinde-/Ortsteile der Zentralen Orte im Thüringer Wald und in der Rhön begrenzt.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Wintersport und Wintererholung haben im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald seit vielen Jahrzehnten Tradition. Für die weitere Entwicklung des Wintersporttourismus im Thüringer Wald sind die Ergebnisse der gleichnamigen Studie (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit; 2008), das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz; 2013) und das Regionale Energie- und Klimakonzept Südwestthüringen (Teil II – Klimakonzept; 2015) von Bedeutung. Neben der Analyse von natürlichen Voraussetzungen für den Wintersport (u.a. Topographie, Klima, Schutzgebiete) sowie von sporttouristischen Angeboten und Potenzialen (u.a. Nordischer Wintersport, Alpiner Wintersport, komplementäre touristische Infrastruktur) werden Entwicklungstrends und Fehlbedarfe für eine wettbewerbsfähige Wintersport- und Wintertourismusdestination aufgezeigt. Unter Berücksichtigung des Klimawandels (stetig ansteigende Jahresmittellufttemperatur, ungefähr gleichbleibende Jahresniederschlagssumme, stetig fallende mittlere Anzahl an Schneefalltagen) wird neben der Sicherung des Bestandes von Wintersport-/Wintertourismuseinrichtungen und -anlagen auch die Schaffung von neuen Einrichtungen und Anlagen an einzelnen Standorten (in wirklichen Topgebieten – z.B. Raum um den Großen Inselsberg, Raum um Masserberg, Raum um Steinach), in Ergänzung zu vorhandenen Tourismus- und Erholungseinrichtungen, notwendig sein.

Auf Grund der durch morphologische und klimatische Bedingungen gegebenen eingeschränkten Wintersicherheit des Gebietes ist in der Regel das wintersportliche Angebot nur für den Nordischen Skisport vorhanden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Skilanglauf ein. Aber auch Skisprung, Biathlon und Nordische Kombination gehören dazu. Die natürlich schneesichersten Gebiete befinden sich – auch zukünftig – entlang des Rennsteiges. Auf fast allen Höhenlagen im Rennsteigebiet sind Loipen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bzw. Skiwanderwege vorhanden. Mit der Einrichtung von 13 DSV Nordic-Aktiv-Zentren und des Skiwanderweges entlang des Rennsteiges als große Verbindungsloipe wird u.a. ein Beitrag dazu geleistet, den Nordischen Wintersport als überregionalen Imageträger im Thüringer Wald auszubauen. Darüber hinaus bietet der Thüringer Wald optimale Möglichkeiten, entlang des Rennsteiges einzigartige Aussichten zu genießen und sich durch eine abwechslungsreiche Umgebung zu bewegen. Um auch für wärmere und schneeärmere Winter gerüstet zu sein, gewinnen zunehmend alternative Angebote, die weniger oder gar nicht auf Schnee angewiesen sind (z.B. Winterwandern, ganzjährige Nutzung), an Bedeutung.

Aber auch die bestehenden Traditionen im Alpiner Skisport haben Einfluss auf die touristische Entwicklung. Neben einem erheblichen Aufholbedarf gegenüber anderen Mittelgebirgen kommen Konsequenzen aus dem Klimawandel hinzu. Das heißt, wenn die Region auch zukünftig im alpinen Wintersporttourismus eine Rolle spielen will, werden auch technisch beschneite Flächen erforderlich. Schwerpunkte für den Alpiner Skisport sind die Gebiete

- um den Großen Inselsberg mit Ruhla und Brotterode,
- um Oberhof als dem landesweit bedeutsamen Zentrum des Wintersportes, Zella-Mehlis, Steinbach-Hallenberg, Suhl-Goldlauter und Suhl-Schmiedefeld am Rennsteig,
- um Masserberg,
- um Neuhaus am Rennweg/Lauscha und um Steinach.

Sie haben nicht nur lokale und regionale, sondern auch überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind in diesen Gebieten aber auch Anlagen/Einrichtungen wichtig, die einen Mehrwert für die übrigen Jahreszeiten aufweisen. Als Beispiel wird hier auf die Skilifte in Oberhof und Steinach verwiesen, die auch im Sommer von Wanderern und Mountainbikern ⇒ **4.6.3** genutzt werden können.

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön sind aufgrund der morphologischen und klimatischen Bedingungen im Teilraum Hohe Rhön und Vorderrhön Wintersport und -erholung als touristischer Faktor durchaus beachtenswert. Die Schneehöhen und die Anzahl der Schneetage sind aber aufgrund der Lee-Lage nicht mit denen des Thüringer Waldes vergleichbar.

Um die im Tourismus noch vorhandenen Potenziale stärker nutzbar zu machen, bedarf es aber nicht nur der Sicherung und Verbesserung der sportlichen Einrichtungen und Angebote, sondern auch der komplementären touristischen Infrastruktur (Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.). Ebenso kommt der Verknüpfung der übergreifenden Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit und der touristischen Akteure eine besondere Bedeutung zu.

- G 4-36 Regional und überregional bedeutsame touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten auch außerhalb der Gemeinden bzw. der Gemeindeteile mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus und der Zentralen Orte sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden und zur Ergänzung und Stärkung einer leistungsfähigen Tourismuswirtschaft beitragen.**

Begründung G 4-36

Regional und überregional bedeutsame Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten wie z.B. Schlösser, Burgen, Kirchen, Denkmale, Höhlen (u.a. Erlebnisbergwerk Merkers, Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum) usw. allein begründen nicht die Ausweisung einer Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit, als prägende Elemente der Südwestthüringer Kulturlandschaft und als Besuchermagneten können sie aber wesentlich dazu beitragen, das touristische Angebot zu ergänzen bzw. zu erweitern. Die teilweise historischen Standorte ermöglichen zudem die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen und bereichern damit sowohl das kulturelle als auch das touristische Angebot. Die zum Teil vernachlässigte Pflege eines für den Tourismus bedeutsamen Ambientes gilt es durch konzeptionelle und handlungskonkrete Maßnahmen zu forcieren.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

Für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor, ist auch die erforderliche touristische Infrastruktur ausschlaggebend. In Thüringen soll der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus konsequent fortgesetzt werden. Für bestehende sowie neu zu errichtende Infrastrukturen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden. Auch entsprechende Dienstleistungen sollen sich an einer barrierefreien Ausgestaltung orientieren ⇒ **LEP, 4.4, Leitvorstellung 1 und 2**.

Die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Wegeinfrastruktur soll gesichert und weiterentwickelt werden, wobei der Verknüpfung mit der Wegeinfrastruktur benachbarter Länder sowie der Anbindung an den ÖPNV eine besondere Bedeutung zukommt ⇒ **LEP, 4.4, Leitvorstellung 5**. Das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz soll dem Radtourismus dienen und möglichst auch den Alltagsradverkehr aufnehmen. Straßenbegleitende Radwege sollen das vorhandene Radverkehrsnetz ergänzen und auch als Lückenschluss für das radtouristische Landesnetz genutzt werden. Der Sicherung und Entwicklung des Radfern- sowie Radhauptnetzes ⇒ **LEP, Karte 5** soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ **LEP, 4.5.15 G**.

Eine Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Freizeiteinrichtungen soll in Zentralen Orten bzw. in Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgen ⇒ **LEP, 4.4.4 G**.

- G 4-37 Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in der Planungsregion Südwestthüringen sollen in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst sein.**

Begründung G 4-37

Der Campingtourismus hat sich zu einem bedeutenden Sektor im Bereich des Tourismus, insbesondere des Natur- und Aktivtourismus ⇒ **G 4-35** entwickelt. Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in Gerstungen, Bad Salzungen, Meiningen, Oberhof, Breitung, Schleusingen (Ortsteile Ratscher und Schleusingen), St. Kilian (Ortsteile Breitenbach und Erlau), Eisfeld (Ortsteil Bockstadt) usw. haben dazu beigetragen, dass in Thüringen im Jahr 2022 779.550 Übernachtungen auf Campingplätzen registriert wurde. Das ist gegenüber dem Jahr 2019 eine Steigerung um ca. 13 %. In der Region Südwestthüringen beruht diese Entwicklung hauptsächlich auf dem wachsenden Bedürfnis nach Erholung in Natur und Landschaft wird. Aufgrund der Vielzahl und Einzigartigkeit der unter Schutz stehenden Landschaftsräume in Südwestthüringen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke, Nationalpark), die auch zur Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ **4.6.1** beigetragen haben, hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Camping- und Reisemobilplätze eine beson-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

dere Bedeutung. Es besteht aber nicht nur die Aufgabe, die vorhandenen Plätze zu erhalten und entsprechend den infrastrukturellen Anforderungen auszubauen, sondern auch das Angebot an typischen Plätzen zu erweitern. Größe und räumliche Lage der regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze können Auswirkungen auf die Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur ⇒ 4 und 3.1 haben. Deshalb bedarf es der Berücksichtigung der entsprechenden Belange.

G 4-38 Zur Stärkung des Wandertourismus sollen die landesweit und regional/überregional bedeutsamen Wanderwege in der Planungsregion Südwestthüringen unter Einbindung herausragender Wanderziele profiliert und die Wanderwegeinfrastruktur nachhaltig weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, die diesem Anliegen entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Begründung G 4-38

Wandern ist als wesentlicher Bestandteil der im Freiraum stattfindenden Wahrnehmung von Naturerleben und landschaftsverbundener Erholung ein wichtiger Teil des Tourismusangebots in Thüringen/Südwestthüringen. Eine besondere Rolle spielen dabei die Nationalen Naturlandschaften (Natur, Aktiv) und attraktive/herausragende Wanderziele (Natur, Kultur). Basis für die Profilierung und Weiterentwicklung der landesweit und regional/überregional bedeutsamen Wanderwege bildet die „Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“, die auch in die „Tourismusstrategie Thüringen 2025“ integriert ist. Anhand von Basis-Qualitätsanforderungen für alle Routen (z.B. Markierung, Legitimierung nach Forsten und Tourismus, Verantwortlichkeiten) und Qualitätsstandards für TOP-Routen (z.B. Zertifizierung, Einkehrmöglichkeit, Anschluss an das ÖPNV-Netz, Übernachtungsmöglichkeit) erfolgte die Konzentration von Angebotsentwicklung, Qualitätssicherung und Kommunikation und somit eine Ausrichtung auf ein qualifiziertes touristisches Wanderwegenetz mit TOP-A-Routen (landesweit bedeutsame Strecken), TOP-B-Routen (regional/überregional bedeutsame Strecken) und TOP-P-Routen (Routen mit Potenzial- und Entwicklungsreservoir), in die auch attraktive/herausragende Wanderziele eingebunden sind. Das zukünftige qualifizierte touristische Wanderwegenetz weist somit zukünftig in Thüringen ca. 7.500 km Länge auf. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einzelner Routen werden im erweiterten Ergänzungsnetz (C-Routen) aufgezeigt. Die Wanderwegenetze werden in bestimmten Zeitabständen einer Prüfung hinsichtlich Basisanforderungen und Qualitätskriterien unterzogen und neu bewertet. Die nachfolgend angegebenen TOP-A-B-Routen beruhen auf der Bewertung Ende des Jahres 2020.

Damit verbunden ist sowohl die Instandhaltung, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Koordination der Wege bis hin zur digitalen Wegeverwaltung als auch die Sicherung und Schaffung einer touristischen Wegeinfrastruktur (u.a. barrierefreie Angebote) sowie die Entwicklung von Unterkünfts- und Gastronomiebetrieben mit hoher Qualität entlang der touristischen Wanderwegenetze. Aber auch der Verbindung/Verknüpfung etablierter Wanderwegenetze mit aktuellen Trends und länderübergreifender Kooperationen sowie der Nutzung digitaler Medien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die wichtigste und traditionsreichste Wanderregion Thüringens ist der **Thüringer Wald mit dem Rennsteig** ⇒ G 4-29 und G 4-30. Für die Planungsregionen Südwestthüringen gehören zu den TOP-A-Routen:

- Rennsteig zuzüglich Rennsteigleitern und
- Gipfelwanderweg Suhl.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- 6-Kuppen-Steig,
- Vessertal-Rundwanderweg,
- Die Schönheiten Eisenachs (lang)
- Erlebnistour Wartburg (kurz)
- Heimatgeschichtlicher Wanderweg
- Erlebnislehrpfad Gießübler und Fehrenbacher Schweiz,
- Zweiländerweg und
- Goldpfad.

Zu den TOP-Wanderwegenetzen in dieser Wanderregion gehören u.a.:

- UNESCO-Welterbe Wartburg mit Mädelstein,

- Drachen- und Landgrafenschlucht bei Eisenach,
- Schloss und Park Altenstein,
- Inselsberg mit Aussichtsturm,
- Bergsee Ebertswiese,
- Großer Beerberg,
- Farmdenkopf mit Pumpspeicherwerk und
- Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum sowie
- Großer Finsterberg,
- Schneekopf mit Aussichtsturm und
- Kickelhahn (Planungsregion Mittelthüringen).

Der Rennsteig als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes/Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal, der durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hørschel bei Eisenach an der Werra bis nach Blankenstein an der Saale verläuft (also länder- und regionsübergreifend), hat in seinem gesamten Verlauf Bedeutung für den natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus ⇒ 4.6.2 sowie für das spezielle Sportanliegen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guths-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen) ⇒ 3.3.3. Daraus ergeben sich sowohl Auswirkungen auf als auch Anforderungen an die Freiraumstruktur ⇒ 4, die Verkehrsinfrastruktur ⇒ 3.1 und die touristische Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 und 4.6.3.

Auch aus der Festsetzung als Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz besteht das Erfordernis, alles für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege des Rennsteiges und seines räumlichen Umfeldes zu tun und gleichzeitig alles zu vermeiden, was entgegensteht. Als räumliches Umfeld gilt der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung eine besondere Rolle spielt. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, sofern sie erforderlich sind und dem Anliegen der Wandertouristik und des Sportes entsprechen (z.B. die Gestaltung der Verkehrswege einschließlich Bereitstellung von Parkmöglichkeiten), können zur Ergänzung und Erweiterung des touristischen Angebotes beitragen.

Auch dem Gipfelwanderweg Suhl kommt als zertifizierter Wanderweg (Qualitätsweg Wanderbares Deutschland) im Thüringer Wald eine besondere Bedeutung zu. Als stadtnaher Streckenweg mit sportlichem Charakter führt er über sieben Berge um die 900 m und höher (Eisenberg, Großer Finsterberg, Fichtenkopf, Sachsenstein, Schneekopf, Rosenkopf, Großer Beerberg).

In der **Thüringischen Rhön** ⇒ **G 4-29** und **G 4-31** gehören zu den TOP-A-Routen:

- Der Hochrhöner,
- Extratour Der Meininger und
- Extratour Point Alpha-Weg.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- Milseburgweg (HW03)
- Extratour Keltenpfad,
- Extratour Gebaweg,
- Extratour Vorderrhönweg,
- Gedächtnisweg Vacha und
- Erlebnisweg Rhönpauluswald-Ibengarten.

Zu den TOP-Wanderzielen in dieser Wanderregion gehören:

- Arche Rhön,
- Ellenbogen mit Noahs Segel und
- Gedenkstätte Point Alpha.

Der Hochrhöner verbindet Bad Salzungen und Bad Kissingen, weitgehend auf dem traditionellen Wegenetz der Rhön. Der Gesamtweg ist ca. 180 km lang und führt über die Bundesländer Thüringen, Hessen und Bayern mit je ca. 60 km. Da die Rhön aufgrund der wertvollen ökologischen Ressourcen als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt ist, ergeben sich besondere Anforderungen bei der Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Nutzungen. Mit der Einbindung und Vorhaltung von Sehenswürdigkeiten und weiteren touristischen Angeboten und Ein-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

richtungen entlang des länderübergreifenden Wanderweges wird ein Beitrag dazu geleistet, den Premium-Wanderweg zu sichern und somit den Tourismus in der Rhön weiter zu entwickeln. Auch die Extratouren (ebenfalls Premiumwanderwege) sowie weitere Wege bilden dabei einen wichtigen Baustein und ergänzen das Angebot als Rundwege.

Bei den Wanderangeboten im **Hainich mit Teilen des Werraberglandes** ⇒ **G 4-29 und G 4-32** gehört als TOP-A-Route für die Planungsregion Südwestthüringen der

- Premiumweg P6 Heldrastein.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- Hainichlandweg,
- Adolfsburgstiege und
- Wildkatzenpfad.

Zu den TOP-Wanderzielen in dieser Wanderregion gehören:

- Heldrastein mit Turm der deutschen Einheit,
- Kreuzburg mit Werrabrücke,
- Baumkronenpfad Hainich und
- Hörselberge.

Der Heldrastein ist ein ca. 503 m hoher Berg südwestlich von Treffurt nahe der Grenze zu Hessen und ist heute mit dem Turm der Einheit ein Symbol der deutsch-deutschen Teilung und Wiedervereinigung. Vom Turm aus hat man eine Rundumsicht in das Werratal und auf die benachbarten Mittelgebirge. Die Entdecker-Tour Heldrastein-P6 ist ein Rundwanderweg (Premiumweg) und zeichnet sich durch eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie eine herausragende Geologie aus und wird damit zu einem besonderen Naturerlebnis. Das Naturschutzgebiet Heldrastein gehört zum Grünen Band, dem ehemaligen Kolonnenweg.

Durch die **Werraau zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla)** ⇒ **G 4-29 und G 4-33** verläuft der als TOP- B-Route ausgewiesene

- Werra-Burgen-Steig.

Die reichhaltige Kulturlandschaft und die vielfältigen Landschaftsräume im Werratal (Werra-Burgen-Steig – von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen, ca. 500 km lang) sowie die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Infrastruktur (z.B. zahlreich vorhandene historische Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen) ist für Touristen, insbesondere für Wanderer, Radwanderer und Wasserwanderer/Wassersportler ⇒ **G 4-33, G 4-39 und G 4-41**, sehr erlebnisreich. Der länderübergreifende Fernwanderweg weist zurzeit noch Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien auf. Bei Beseitigung der Defizite in den anstehenden Prüf- und Entwicklungsphasen ist ein Aufsteigen in die TOP-A-Route möglich.

Als **übergreifende Wanderrouten** sind für die Planungsregion Südwestthüringen ausgewiesen:

- Lutherweg,
- Kelten-Erlebnisweg,
- Rhön-Rennsteig-Weg und
- Südwestthüringer Teil des Grünen Bandes.

Der Lutherweg ist als TOP-A-Route benannt und ein Gemeinschaftsprojekt von Kirchen, Tourismusverbänden, Kommunen und weiteren Trägern und verläuft durch verschiedene Bundesländer (ca. 1.000 km in Thüringen). Neben einer abwechslungsreichen Landschaft führt er auch durch Orte der Reformation und an Plätze, deren Bedeutung sich durch die Wirkungen der reformatorischen Bewegung erschließt. Zahlreiche Stationen in Städten und kleineren Ortschaften (u.a. Treffurt, Eisenach, Berka/Werra, Moorgrund/Ortsteil Möhra, Bad Liebenstein/Ortsteil Steinbach, Schmalkalden, Bad Colberg-Heldburg/Ortsteil Heldburg, Eisfeld, Judenbach) bieten mit einem jeweils besonderen Thema interessante Einblicke, die eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Zugangsweisen zu Luther und der Reformation ermöglichen.

Der Kelten-Erlebnisweg erstreckt sich von Südthüringen (Meiningen, Dolmar, Themar, Grabfeld, Gleichberge, Römhild) nach Bad Königshofen weiter nach Bayern bis Bad Windsheim (insgesamt 254 km) und führt an zahlreichen Museen und Bodendenkmälern vorbei, die an die Zeit der Kelten erinnern. Außerdem gibt es zahlreiche archäologische Zeugnisse und landschaftliche Naturerleb-

nisse sowie eine kulturelle Vielfalt in den Dörfern, sehenswerte Marktflecken und beeindruckende Städte mit ihrer eigenen Geschichte. Dieser Wanderweg ist als TOP-B-Route ausgewiesen.

Der Rhön-Rennsteig-Weg stellt eine länderübergreifende Verbindung zwischen der Rhön und dem Thüringer Wald dar. Auf ca. 90 km werden die Wasserkuppe (Hessische Rhön), die ehemalige innerdeutsche Grenze bei Frankenheim, der Ellenbogen, die Geba (alles Thüringische Rhön), Walldorf (Werraau), der Dolmar und der Ruppberg mit dem Rennsteig bei Oberhof (Thüringer Wald) verbunden. Da noch einige Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien bestehen, ist er zurzeit als Wanderweg der TOP-P-Route benannt.

Mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" vom 11.12.2018 wurde der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen Teil eines europäischen Biotopverbundes in dem Bewusstsein, dass Naturschutz und Erinnerungskultur nur gleichberechtigt gelebt werden können ⇒ **LEP, 6.1.3 G**. Der Südwestthüringer Teil des Grünen Bandes hat eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen. Zurzeit ist das Grüne Band als TOP-P-Route benannt, da Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien bestehen. Gleichzeitig besteht aber ein Interesse an der ökonomischen In-Wert-Setzung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Vermarktung. Deshalb wurde im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz durch den Deutschen Wanderverband ein naturtouristisches Wanderwegekonzept „Wanderbares Grünes Band“ erarbeitet. Ziel des Projektes war es, das Wanderpotenzial entlang des Grünen Bandes zu bewerten und zu zeigen, wie Wandern und Naturschutz dort harmonisch zu vereinen sind. So wurde ein Wanderangebot aus 33 Leitwegen, 77 Potenzialwegen und ca. 160 Ergänzungswegen herausgearbeitet, welches die naturräumlichen und kulturellen Besonderheiten einschließt. Zugleich haben sich Räume mit Entwicklungsbedarf ergeben (z.B. Rhön-Hassberge und Südflanke Grünes Band). Den verschiedenen Akteuren vor Ort obliegt es nun, die Wanderwege und Bedarfe in ihrer Region auf Eignung und Entwicklungspotenzial zu prüfen und umzusetzen. Mit dem Ausbau eines Wander- und Radwanderweges (EuroVelo 13 Europa-Radweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail ⇒ **G 4-39**) entlang des Grünen Bandes erfolgt eine funktionale Stärkung im Sinne einer regionalen und überregionalen Vernetzung sowie einer nachhaltigen Regionalentwicklung. In der anstehenden Prüf- und Entwicklungsphase ist ein Aufsteigen einzelner Abschnitte in die TOP-A/B-Route möglich.

G 4-39 Mit der Umsetzung des landes- und regionalbedeutsamen Radverkehrsnetzes ⇒ LEP, 4.5.15 G sowie der Planung und Realisierung von weiteren landes- und regionalbedeutsamen Radwegen soll die Mobilität der Bevölkerung sowohl für die alltägliche wie auch die touristische und Freizeitnutzung erhalten, ausgebaut und qualitativ verbessert werden.

Begründung G 4-39

Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion Südwestthüringen beschäftigen sich seit Jahren mit der Netzplanung für den touristischen Radverkehr im Rahmen des vom Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiierten Projektes Radwegekarte Südwestthüringen und haben ihre Vorstellungen bereits in das Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen (2008) eingebracht. Mit dem Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen (2018), das die Handlungsgrundlage für die Radverkehrspolitik des Freistaates bis zum Jahr 2030 darstellt, ist beabsichtigt, das radtouristische Landesnetz mit den überregional bedeutsamen Radwanderwegen (Radfernwege) und den regional bedeutsamen Radwanderwegen (Radhaupttrouten) weiter zu stärken und durch alltagstaugliche Radhaupttrouten zu einem Radroutennetz Thüringen zu verdichten. Dazu werden in neun Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen/Projekte aufgezeigt. Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Verkehrssicherheit (innerorts und außerorts), die alltagstaugliche Netzverdichtung des Landesnetzes mit Priorisierung der Radfernwege, Fahrradparken und Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr, die Qualitätsverbesserung der Radfernwege und der touristischen Radhauptwege und das Thema Elektromobilität.

Zu den überregional bedeutsamen Radwanderwegen (Radfernwege), die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, gehören:

- D-Route 4/Mittellandrouten (Landesgrenze Hessen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Landesgrenze Sachsen)

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- EuroVelo 13 Europaradweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail (entlang der Landesgrenze Niedersachsen – Hessen/Thüringen – Bayern/Thüringen)
- Werratal-Radweg (Masserberg (Ortsteil Fehrenbach) – Eisfeld – Hildburghausen – Themar – Meiningen – Wasungen – Breitung – Bad Salzungen – Vacha – Berka/Werra – Eisenach (Ortsteil Hörschel) – Mihla – Treffurt (Ortsteil Großburschla) – Landesgrenze Hessen)
- Thüringer Städtekette-Radweg (Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Altenburg)
- Rennsteig-Radweg (Eisenach – Brotterode – Neuhaus am Rennweg – Blankenstein)
- Rhönradweg (Bad Salzungen – Vacha – Geisa – Landesgrenze Hessen)
- Unstrut-Werra-Radweg (Treffurt – Mühlhausen – Sondershausen – Bad Frankenhausen – Oldisleben).

Der Europaradweg EuroVelo 13/Iron Curtain Trail verläuft entlang des Eisernen Vorhangs, durch 20 verschiedene Länder Europas. Die Absicht des Europäischen Parlaments, den Iron Curtain Trail als Vorzeigeprojekt für den nachhaltigen Tourismus zu entwickeln, wurde vom Freistaat Thüringen und der ARGE IG Südwestthüringen (Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion Südwestthüringen, Organisator und Vermittler bei der Umsetzung von landkreisübergreifenden Projekten der Regionalentwicklung) im März 2019 aufgegriffen. Für den durch Thüringen verlaufenden Abschnitt des Iron Curtain Trails (ca. 300 km) wurde eine „Konzeption zur Optimierung des Verlaufs des Iron Curtain Trails“ unter Einbindung von wichtigen geschichtlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten entlang des Grünen Bandes in Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern und Landkreisen erstellt. Mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle für den Iron Curtain Trail sowie der Erstellung eines Beschilderungsplans und dessen Umsetzung erfolgen weitere Schritte, um die touristischen Entwicklungsziele für diesen europäischen Radweg mit Synergien für Thüringen zu erreichen. Außerdem wurde ein neues Projekt in ähnlich großer Kooperation gestartet, in dem mit künstlerisch gestalteten Landmarken über die mehr als 100-Themen-Hotspots informiert werden soll.

Als regional bedeutsame Radwanderwege (Radhaupttrouten) sind für die Planungsregion Südwestthüringen ausgewiesen:

- Oberhof – Zella-Mehlis – Suhl – Einhausen (Haseltalradweg)
- Grenzwiese am Kleinen Inselsberg (Rennsteig) – Schmalkalden – Wernshausen (Mommelsteinradweg)
- Weilar – Urnshausen – Wernshausen (Rosatalradweg)
- Bad Langensalza – Craulaer Kreuz – Creuzburg (Gelbe Route Nationalpark Hainich)
- Oberhof – Zella-Mehlis – Walldorf – Wasungen – Kaltennordheim – Landesgrenze Hessen (Rhön-Rennsteig-Radweg)
- Eisenach – Berka v.d. Hainich (Lerchenberggradweg)
- Wutha-Farnroda – Ruhla – Barchfeld – Bad Salzungen (Tannhäuserland-Altenstein-Radweg)
- Landesgrenze Hessen – Creuzburg – Eisenach – Wartburg (Herkules-Wartburg-Radweg)
- Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach – Bad Blankenburg – Rudolstadt – Schwarzatal (Schwarzatal-Radweg)
- Neuhaus am Rennweg – Lauscha – Sonneberg (Steinachtalroute)
- Sonneberg – Mupperg – Landesgrenze Bayern (Main-Coburg-Tour)
- Eisenach – Wutha-Farnroda – Bad Tabarz – Ohrdruf – Ilmenau – Königsee – Bad Blankenburg – Saalfeld (Waldrandroute)
- Sonneberg – Neuhaus-Schierschnitz – Landesgrenze Bayern
- Reurieth (Werra) – Römhild – Landesgrenze Bayern (Keltenradweg)
- Allzunah – Schleusingen – Themar (Schleusetal-Radweg)
- Meiningen – Sülzfeld – Hermannsfeld – Landesgrenze Bayern (Main-Werra-Radweg)
- Dorndorf – Dermbach – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern (Feldatalradweg)
- Dermbach – Buttlar (Emberg-Radweg)

- Hildburghausen – Stressenhausen – Abzweig Landesgrenze Bayern und Abzweig Heldburg – Landesgrenze Bayern (Werra-Obermain-Radweg)
- Eisfeld – Landesgrenze Bayern
- Eisenach – Haina – Sonneborn – Goldbach – Buflieben – Friemar – Erfurt (Nesselradweg)
- Sonneberg – Eisfeld mit Verlängerung über Schleusingen – Suhl – Zella-Mehlis – Viernau – Springstille – Schmalkalden – Wernshausen – Breitung – Barchfeld – Witzelroda – Gumpelstadt – Möhra – Etterwinden – Wilhemsthal – Wolfsburg-Unkeroda – Oberellen – Unterellen – Lauchröden (Route Süd).

Die beabsichtigte Verlängerung des Radhauptweges Sonneberg – Eisfeld über Schleusingen – Suhl – Zella-Mehlis – Viernau – Springstille – Schmalkalden – Wernshausen – Breitung – Barchfeld – Witzelroda – Gumpelstadt – Möhra – Etterwinden – Wilhemsthal – Wolfsburg-Unkeroda – Oberellen – Unterellen – Lauchröden (Route Süd) resultiert aus einem Projektvorschlag, der durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion Südwestthüringen und den Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiiert und im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes Thüringen eingebracht wurde. Dieser Radweg führt entlang des südlichen Randes vom Thüringer Wald (vergleichbar der Thüringer Waldrandroute am nördlichen Rand des Thüringer Waldes) und hat eine Länge von ca. 130 km. Neben notwendig werdenden neuen Streckenabschnitten verläuft die Route auch auf bestehenden Radwegen.

Mit dem Erhalt, Ausbau und der qualitativen Verbesserung des Radwegenetzes in der Planungsregion Südwestthüringen wird damit ein alternatives Verkehrsangebot angestrebt, welches sowohl im nahverkehrlichen Bereich als alltägliche und Freizeitbeschäftigung, wie auch beim Radwandern über größere Entfernungen touristische Bedeutung (Integration von touristischen Anziehungspunkten sowie Sehenswürdigkeiten, Verknüpfung mit den Radfernwegen/dem Radwegenetz der angrenzenden Planungsregionen an geeigneten Stellen) erlangt. Es werden Verbindungen zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten, Schulen usw. und auch Verbindungen zwischen Gemeinden/Orsteilen zwischen Zentralen Orten und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sowie Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ermöglicht. Damit wird ein Beitrag zur Erhöhung der touristischen Wertschöpfung in den ländlich geprägten Regionen und kleineren Städten geleistet. Deshalb setzt eine attraktive Wegeföhrung und Gestaltung der Radwege eine Abstimmung mit den Straöenbauämtern für Straöen begleitende Radwege sowie in landschaftlich ökologisch wertvollen Teilräumen eine Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Konkretisierung von Streckenverläufen, Qualitätsstandards, Routenänderungen) voraus. Damit wird ein Rahmen zur weiteren Verdichtung des Radwegenetzes vorgegeben. Basierend auf den Netzvorgaben des Radverkehrskonzeptes 2.0 für den Freistaat Thüringen erfolgt seit 2022 auch die Entwicklung eines Radroutennetzes für alltagstaugliche Radhaupttrouten (Alltagsradroutennetz), welches das touristische Radroutennetz ergänzt.

Bei der Erhöhung der Mobilität mit dem Fahrrad gewinnen auch Komponenten wie Schnellradwege, die mindestens die Zentralen Orte miteinander verbinden, Rad-Elektromobilität sowie Mountainbike-Konzepte an Bedeutung. Ebenso erfordert die Entwicklung eines attraktiven Radverkehrs/Radtourismus auch die Verknüpfung mit dem ÖPNV. So beinhaltet das Thüringer ÖPNV-Gesetz, an Haltestellen außerhalb der Stadtkerne und an Bahnhöfen/Haltepunkten Abstellanlagen (Fahrradparken) zu schaffen. Hier bildet die Planung und Einrichtung von Bike+Ride-Anlagen einen wesentlichen Aspekt.

G 4-40 Das Mountainbikenetz im Thüringer Wald soll weiterentwickelt und an ausgewählten Standorten um Mountainbike-Zentren ergänzt werden. Die Verknüpfung mit weiteren Mountainbikeangeboten innerhalb Thüringens und mit den angrenzenden Planungsregionen soll ausgebaut werden.

Begründung G 4-40

Der Thüringer Wald und das Thüringer Schiefergebirge – zwei ca. 1.000 m hohe Mittelgebirge – bieten unzählige Gipfel, Täler, Wiesen sowie Wälder und dabei ein großes Angebot von Wegen für Mountainbiker. So gibt es eine ca. 460 km Mountainbikestrecke von Hörschel bis Blankenstein, die sich 31 Mal über den Rennsteig „schlängelt“, und ca. 45 Mountainbiketouren (z.B. Sportstätten-Tour von Oberhof zum Schneekopf, „Groöe 8“ bei Eisenach, Tour der schönen Aussichten bei Gehlberg). Aber auch die Bikeparks in Oberhof (Fallbachhang) und Steinach (Silbersattel) mit ver-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

schiedenen Trails und Tracks halten ein Angebot sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene bereit.

Das Mountainbikefahren hat sich in den letzten Jahren zu einer der beliebtesten Sportarten sowie Freizeit- und Urlaubsaktivitäten entwickelt. Deshalb soll die Weiterentwicklung des Thüringer Waldes als Mountainbike-Destination zum einen das bisher nicht ausgeschöpfte Potential besser nutzen und zum anderen ein attraktives Streckennetz und weitere Mountainbike-Angebote (u.a. Fahrtechnikzentren, Verleihstationen) geschaffen werden, um mehr Sportbegeisterte in den Thüringer Wald zu locken. Die Verknüpfung mit weiteren Mountainbikeangeboten (innerhalb und außerhalb Thüringens) und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern führt zu einer Attraktivierung dieser Sport- und Freizeitbetätigungen und leistet somit einen Beitrag zur weiteren Entwicklung des Rennsteiges als Aktivregion im Thüringer Wald und somit des Tourismus.

- G 4-41 Der Stausee Ratscher, der Bergsee Ebertswiese, die Kiesseen bei Barchfeld/Immelborn und Breitungen/Fambach sowie die Werra sollen für den Wassersport und das Wasserwandern gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll eine verstärkte Verknüpfung des Wassertourismus mit landseitigen Angeboten (wie z.B. Wandern und Radfahren) und eine thematische Vernetzung insbesondere mit den Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit angestrebt werden.**

Begründung G 4-41

In der Planungsregion Südwestthüringen besteht ein ausgesprochener Mangel an Wasserflächen für die Freizeit-, Erholungs- und sportliche Nutzung (Anteil der Wasserflächen an der Gesamtläche: 0,84 % im Jahr 2015). Deshalb haben die Angebote für Wassersport und Wasserwandern im Rahmen des Themas Natur/Aktiv ⇒ **G 4-35** eine besondere Bedeutung; sie ergänzen das auf Wandern und Wintersport ausgerichtete Tourismusangebot. Mit den genannten Wasserflächen werden Erholungs- und Freizeitarten und -formen vorgehalten, die dem wachsenden Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entsprechen.

Am Stausee Ratscher hat sich eine touristische Nutzung entwickelt, die Wassersport, Campingtourismus und Freizeitaktivitäten sowie Großevents (z.B. Country-Festival, Triathlon) mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung vereint. Der Bergsee Ebertswiese zeichnet sich durch seine natürlichen Voraussetzungen aus. Auch hier wird Wassersport betrieben (Tauchen), der von regionaler Bedeutung ist. Die Wasserflächen bei Barchfeld/Immelborn und Breitungen/Fambach resultieren aus dem Kiesabbau (Tagebaurestseen).

Mit der Etablierung des Wasserwanderns auf der Werra, insbesondere auf den ganzjährig befahrbaren Streckenabschnitten, wurde den Entwicklungsanforderungen der letzten Jahre entsprochen. Ursprünglichkeit und naturbelassene Flussführung wurden mit landschaftlicher Attraktivität und guter Verkehrsverbindung verknüpft. Die Nutzung des vorhandenen natürlichen Potenzials und jahrelanger Traditionen sowie die weitere Erschließung und Gestaltung des Werratales in Kombination mit landseitigen Angeboten (z.B. Flößen/Flößerfeste, Radfernweg Werratal/Werrataltag) wird zukünftig im Zentrum touristischer Angebote stehen ⇒ **G 4-33**. Dazu sind die Zusammenarbeit und die Vernetzung der verschiedenen touristischen Akteure zu intensivieren. Auch die Vorhaltung von notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen (Basisinfrastruktur, überwiegend mit Sitzmöglichkeiten, Beschilderung und touristischen Informationen, Übernachtungsmöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen usw.) spielt dabei eine entsprechende Rolle. So kommt sowohl der Behebung von infrastrukturellen Lücken als auch den Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der wassertouristischen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu (z.B. Verbesserung der Umtragesituationen, Aufwertung von Übernachtungs- und Ratsplätzen, Optimierung der Beschilderung).

Die Nutzungsmöglichkeiten der genannten Wasserflächen für den Wassersport, das Wasserwandern und für Freizeit und Erholung werden aber maßgeblich durch umweltrechtliche Erfordernisse (z.B. Hoch- und Trinkwasserschutz, Naturschutz) und andere raumordnerische Festlegungen ⇒ **G 4-24** bestimmt. Z.B. müssen gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen das Überflutungsrisiko beachten und dürfen keine erhöhten Hochwasserrisiken verursachen.

- G 4-42 Das Netz der regional und überregional bedeutsamen Reitwege soll unter Beachtung ökologisch sensibler und denkmalpflegerisch wertvoller Gebiete möglichst getrennt von Wander- und Radwegen auf- bzw. ausgebaut werden und durch eine zugehörige Infrastruktur ergänzt werden.**

Begründung G 4-42

Reiten gilt als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform. Da Südwestthüringen einen hohen Anteil an Waldflächen, an naturräumlich wertvollen Gebieten und an Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung hat, gewinnt diese Erholungsform an Bedeutung. Durch die Mehrfachnutzung von Wegen durch Wanderer, Radfahrer und Reiter können Beeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen besteht deshalb die Notwendigkeit, Reitwege von anderen Wegen, insbesondere Wander- und Radwegen getrennt zu führen. Auch nachteilige Wirkungen des Reittourismus für Natur und Umwelt erfordern ein Reitwegenetz für eine geordnete Entwicklung. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. und die Thüringer Forstverwaltung starteten daher das Gemeinschaftsprojekt Forsten und Tourismus. So entstand unter Einbeziehung der Belange der Freiraumsicherung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange von Tourismus und Erholung ein flächendeckendes und vernetztes Angebot an regionalen und überregionalen Reitwegen innerhalb Thüringens. Mit der Umsetzung dieses Angebotes und der Schaffung der zugehörigen Infrastruktur wie z.B. Reiterhöfe, Rastplätze und Übernachtungsmöglichkeiten an geeigneten Standorten wird ein Beitrag zur Verbesserung der Erholungsfunktionen und infrastrukturellen Leistungen des Waldes sowie zu Stärkung von Tourismus und Erholung im ländlichen Raum geleistet.

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]**Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]**

Anlagen

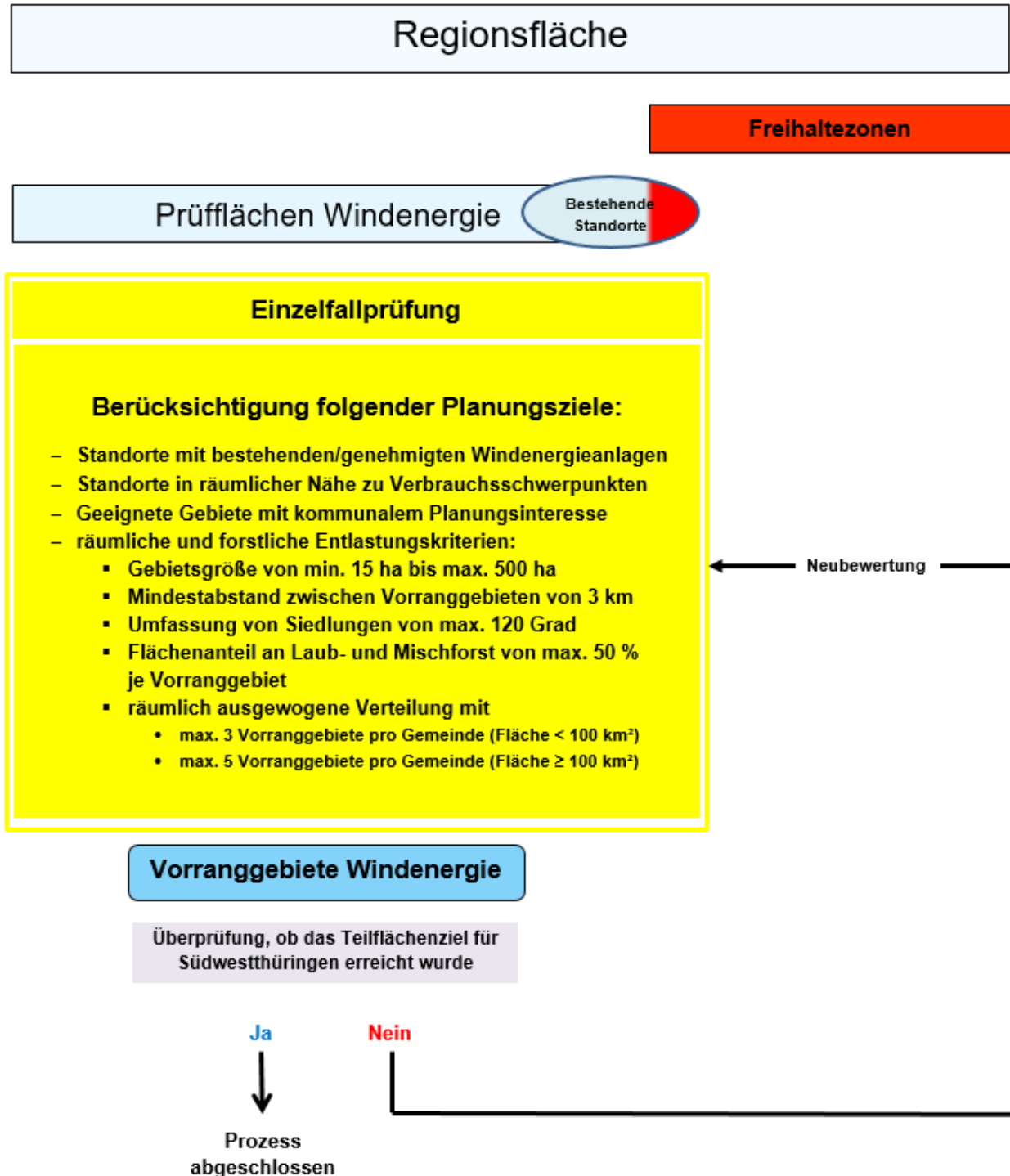
Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschema zum methodischen Vorgehen

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von Freihalte- und Einzelfallkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienkatalog)

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschema zum methodischen Vorgehen



2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von Freihalte- und Einzelfallkriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienkatalog)

Kriterium	Freihaltezone	Einzelfall
1. Siedlung und Mensch		
Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete		
1.1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung)	●	
<p>Begründung zu 1.1:</p> <p>Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung sowie Flächen mit Gebäuden für öffentliche und kirchliche Zwecke werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Dasselbe gilt für Flächen, die in Bebauungsplänen verbindlich für diese Zwecke vorgesehen sind sowie für Flächen in Innenbereichssatzungen. Ebenso sprechen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Ausschluss. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von Windenergieanlagen aus</p> <p>Für die kartographische Darstellung der Freihaltezone macht der Plangeber von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch und verwendet ATKIS Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weichen von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhangs gemäß § 34 BauGB geringfügig ab. Regelmäßig werden in ATKIS z. B. auf Grund der Zuschnitte der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt, das heißt, dass hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie in ATKIS in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS Basis-DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bauzusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.2 Puffer von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium 1.1	●	
<p>Begründung zu 1.2:</p> <p>Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m gemäß § 99 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der Freihaltezone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik bebaut werden können, kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert werden.</p> <p>Diese Einschätzung beruht darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit dem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch auf 1.000 m kann die sogenannte „scheinbare Höhe“ der Windenergieanlagen deutlich reduziert werden.</p> <p>Der Plangeber möchte nicht zuletzt möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Dies betrifft auch den möglicherweise notwendigen schallreduzierten Betrieb der Anlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen reduziert. Mit 1.000 m wird i. d. R. ein Puffer vorliegen, der diese Einschränkungen verhindern kann. Der Plangeber trifft im Einzelfall gemäß § 99 Abs. 3 ThürBO abweichende Regelung für Standorte mit bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen und legt ansonsten einen Siedlungsabstand von 1.000 m fest. Sofern reduzierte Abstände in Anspruch genommen werden, wird dies in den Prüfbögen zu den Vorranggebieten Windenergie dokumentiert.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, ATKIS® Basis-DLM</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

1.3 Vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	●	
<p>Begründung zu 1.3:</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend ausgeschlossen. Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Unabhängig davon ist der Plangeber der Auffassung, dass Industrie- und Gewerbegebiete möglichst ohne Einschränkungen für industrielle und gewerbliche Nutzungen nutzbar sein sollen. Die vorhandene Datengrundlage unterscheidet nicht zwischen Gewerbe- und Industrieflächen, daher wird die Zweckbestimmung des § 9 BauNVO (Errichtung von störenden Gewerbebetrieben) in Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung als maßgeblich für die Entscheidung zur Einordnung als Freihaltezone herangezogen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.4 Abstand bis zu 300 m um alle Flächen aus Kriterium 1.3		● (C)
<p>Begründung zu 1.4:</p> <p>Weil eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten auf Grund der Datenlage nicht getroffen werden kann, prüft der Plangeber im Einzelfall, ob um die o. g. Flächen und Baugebiete für Gewerbe und Industrie in Anlehnung an die TA Lärm ein Abstand von bis zu 300 m in Ansatz gebracht werden kann, um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. Ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen dürfte regelmäßig entbehrlich sein, da Windenergieanlagen auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, ATKIS® Basis-DLM</p>		
Baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich		
1.5 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit Wohnnutzung oder Nutzung für Verwaltung, Bildung, Forschung, Kultur, Gesundheit/Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung, religiöse Einrichtung	●	
<p>Begründung zu 1.5:</p> <p>Die genannten Siedlungsflächen scheidet aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen und stehen damit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.6 Puffer von 600 m um alle Flächen aus Kriterium 1.5	●	
<p>Begründung zu 1.6:</p> <p>Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme macht es erforderlich, bestimmte Mindestabstände zwischen Windenergienutzung und Wohnbebauung einzuhalten. Unter die Gebäude für öffentliche Zwecke fallen Gebäude für gesundheitliche, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke, für Verwaltung, Bildung und Forschung, Sicherheit und Ordnung. Die einzelnen Nutzungszwecke sind auch empfindlich gegenüber den Immissionen und der markanten Wirkung der Windenergienutzung. Im Außenbereich wird dazu vor allem die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht. In § 249 Abs. 10 BauGB legt der Gesetzgeber für privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich fest, dass diesen Anlagen der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegensteht, wenn die Windenergieanlagen mindestens eine Entfernung zu baulichen Anlagen zu Wohnzwecken einhalten, die der zweifachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage entspricht. Der Plangeber orientiert sich an dieser Regelung und setzt daher einen Puffer um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich (mit den genannten Nutzungen) in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe an.</p>		

Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM		
1.7 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe	●	
Begründung zu 1.7: Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und/oder industrielle Zwecke genutzt, sind Flächen gemischter Nutzung oder Bergbaubetriebe und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM		
1.8 Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung		● (C)
Begründung zu 1.8: Die im ATKIS Basis-DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Der Abstand wird im Einzelfall bestimmt und kann maximal 600 m betragen, wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine genehmigte Wohnnutzung nachweisbar ist. In diesem Fall wird die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Ein Abstand zu rein gewerblich genutzten Flächen dürfte regelmäßig entbehrlich sein, da Windenergieanlagen auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM		
Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Friedhöfe		
1.9 Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder, Wochenend- und Ferienhausgebiete im Außenbereich	●	
Begründung zu 1.9: Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Freizeit und Erholung. Die Windenergienutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine Freihaltezone vorliegt. Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM		
1.10 Puffer von 600 m um alle Flächen aus Kriterium 1.9	●	
Begründung zu 1.10: Von Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätzen, Freizeitparks, Freilichtmuseen und -theater, Schwimm- und Freibädern sowie Wochenend- und Ferienhausgebieten geht in der Regel kein signifikanter Lärm aus, sondern es handelt sich bei vielen um Nutzungen, die empfindlich gegenüber Lärm und Schattenwurf sind. Deswegen erkennt der Plangeber diesen Nutzungen einen Puffer in der Größe von 600 m gegenüber der Windenergienutzung zu. Der verwendete Puffer schützt die unter Kriterium 1.9 genannten Anlagen und Einrichtungen vorsorgend vor den Auswirkungen der Windenergienutzung (Schallimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung). Bei der Bemessung der Freihaltezone geht der Plangeber dabei nach seinen Erfahrungswerten in Anlehnung an die DIN 18005 (Wochenend- und Ferienhausgebiete: 40db(A) Nachtwert) von einem Abstand von 600 m aus. Der Plangeber überträgt diesen Ansatz auf die genannten Planfälle, da er hier für den Aufenthalt und die Erholung der Bevölkerung ähnlich zu gewichtende Schutzinteressen sieht. Innerhalb eines Puffers von 600 m gewichtet er das Schutzinteresse der Flächen für Freizeit und Erholung höher als das Interesse an der Windenergienutzung.		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM		
1.11 Sportanlagen im Außenbereich	●	
<p>Begründung zu 1.11:</p> <p>Auf den Anlagen als solche wird im Regelfall die Nutzung der Windenergie nicht möglich sein. Der Plangeber geht zudem davon aus, dass diese Flächen aktuell und in Zukunft für die bislang vorgesehenen Nutzungen bereitstehen sollen und schließt sie daher im Wege der ihm zustehenden Typisierungsbefugnis als Freihaltezone von der Windenergienutzung aus.</p> <p>Die überwiegende Anzahl von Sportanlagen besitzt keine besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm oder der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ist auch nicht ohne weiteres übertragbar (z. B. Sporthallen). Teilweise sind sie selbst Erzeuger erheblicher Schallemissionen (siehe 18. BImSchV Anhang, z. B. Motocross-Anlagen, Sportplätze, Sportstadien etc.). Deshalb setzt der Plangeber keinen Puffer zu Sportanlagen an.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.12 Zelt- und Campingplätze	●	
<p>Begründung zu 1.12:</p> <p>Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen vor allem nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005: 45db(A) Nachtwert). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.13 Puffer von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium 1.12	●	
<p>Begründung zu 1.13:</p> <p>Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus den vorgenannten Gründen wird daher derselbe Puffer wie für vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Freihaltezone von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.14 Grün- und Parkanlagen im Außenbereich	●	
<p>Begründung zu 1.14:</p> <p>Grün- und Parkanlagen können auch zum Außenbereich gehören. Daher obliegt es der Abwägungsentscheidung des Plangebers, diese Flächen vorab von der Windenergienutzung auszunehmen und die Privilegierung der Windenergienutzung zurückzustellen, da diese Flächen der Erholung dienen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.15 Kleingärten und Friedhöfe im Außenbereich	●	
<p>Begründung zu 1.15:</p> <p>Kleingärten sind gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und Friedhöfe über § 24 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) rechtlich in ihrer Funktion gesichert.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		

1.16 Puffer von 600 m um alle Flächen aus den Kriterien 1.14 und 1.15	●	
<p>Begründung zu 1.16:</p> <p>Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe gemäß DIN 18005 nur ein vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schal- limmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden. Der maßgebliche Orientierungswert liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergienutzung entsprechend heranrücken könnte. Da Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind und Friedhöfe Verstorbenen als würdige Ruhestätte dienen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind, wird als Freihaltezone ein Puffer von 600 m vom Plangeber angesetzt, um Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe nicht zu entwerten.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
Für die Bebauung vorgesehene Flächen		
1.17 Vorgesehene Flächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO aus aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen (FNP)	●	
<p>Begründung zu 1.17:</p> <p>Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erge- bende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflä- chen und gewerbliche Bauflächen) sollen als Freihaltezone von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um den städte- baulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.18 Puffer von 1.000 m bzw. 600 m um alle FNP-Flächen mit hohem Schutzniveau (vgl. Kriterium 1.1 bzw. 1.5)	●	
<p>Begründung zu 1.18:</p> <p>Um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen, werden als Freihaltezone auch Puffer um die entsprechenden vorgesehenen Nutzungen angesetzt. Ihre Größe wird analog zum Vorgehen bei bereits vorhan- dener Nutzung (vgl. Kriterium 1.2 und 1.6) angesetzt. Der Plangeber entscheidet sich daher, einen Puffer von 1.000 m zu Wohnbau- flächen und gemischten Bauflächen aus Flächennutzungsplänen vorzusehen. Entsprechend beträgt der Puffer für Gemeinbedarfs- flächen (für gesundheitliche, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke, für Verwaltung, Bildung und Forschung, Sicherheit und Ord- nung) 600 m.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
1.19 Abstand bis zu 300 m bzw. 600 m um alle FNP-Flächen mit nied- rigem Schutzniveau (vgl. Kriterium 1.3 bzw. 1.7)		● (C)
<p>Begründung zu 1.19:</p> <p>Um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen, prüft der Plangeber im Einzelfall, ob ein Abstand um die entsprechenden vorgesehenen Nutzungen angesetzt werden kann, um eventuelle Nutzungsein- schränkungen zu verhindern. Ihre Größe wird analog zum Vorgehen bei bereits vorhandener Nutzung (vgl. Kriterium 1.4 und 1.8) angesetzt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

1.20 Industriegroßflächen (gemäß LEP 2025, Z 4.3.1)	●	
<p>Begründung zu 1.20:</p> <p>Industriegroßflächen gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP), Z 4.3.1 sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung verbindlich festgelegt. In den Regionalplänen sind gemäß LEP 2025, V 4.3.2 die Industriegroßflächen durch Vorranggebiete „Großflächige Industrieansiedlung“ als Ziele der Raumordnung auszuformen. In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend ausgeschlossen. Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Da der Plangeber darauf abzielt, alle Industriegroßflächen ohne Einschränkung der industriellen Produktion vorzubehalten, ist eine Abweichung von diesem Ziel zugunsten der Windenergienutzung nicht vorgesehen. Daher werden diese Flächen als Freihaltezone ausgegrenzt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten aus dem Regionalplan Südwestthüringen 2012</p>		
Kur- und Erholungsorte gemäß Thüringer Kurortegesetz		
1.21 Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG		● (B)
<p>Begründung zu 1.21:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (ThürKOG) sind Kurorte Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder das Klima oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren nach Kneipp durch zweckentsprechende medizinische und andere Einrichtungen zur Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit angewendet oder genutzt werden und die einen angemessenen Kurortcharakter aufweisen. Erholungsorte sind gemäß § 1 Abs. 2 ThürKOG Gemeinden oder Gemeindeteile mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.</p> <p>Um den angemessenen Kurortcharakter bzw. die landschaftlichen Qualitäten im direkten Umfeld dieser Orte nicht zu gefährden, unterzieht der Plangeber die potentiell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen in einem Siedlungsabstand von bis zu 2.000 m einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), ATKIS® Basis-DLM</p>		
2. Natur- und Landschaftsschutz		
Schutzgebiete		
2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	●	
<p>Begründung zu 2.1:</p> <p>Laut § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Der Plangeber geht von einem Regelfall aus, dass Naturschutzgebiete zum Schutz der vorliegenden Natur per Verordnung ausgewiesen werden und typisiert im Rahmen seiner Befugnis alle Naturschutzgebiete als Freihaltezone.</p> <p>In Thüringen werden die Naturschutzgebiete in sogenannte übergeleitete und solche seit 1994 per Rechtsverordnung unter Schutz gestellte Gebiete unterschieden. Die seit 1994 unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete enthalten ausnahmslos ein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Bei den sogenannten übergeleiteten Naturschutzgebieten nach § 36 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) gilt, unter Einbeziehung der Regelungen des § 36 Abs. 3 Nr. 3 ThürNatG (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen), ebenfalls ein Verbot, Windenergieanlagen zu errichten.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2.2 Nationalpark Hainich	●	
<p>Begründung zu 2.2:</p> <p>Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Konkret ist es gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 ThürNPHG verboten, bauliche Anlage zu errichten. Somit stellt der Nationalpark Hainich rechtlich eine Freihaltezone für die Windenergienutzung dar.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.3 Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ zuzüglich eines Puffers von 40 m	●	
<p>Begründung zu 2.3:</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) „Grüne Band Thüringen“ verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems „Green Belt“. Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am „Grünen Band Deutschland“, dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, hat das Land Thüringen das „Grüne Band Thüringen“ mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (ThürGBG) vom 11.12.2018 (GVBl. Nr. 12, S. 605 ff.) rechtsgültig als Schutzgebiet nach § 24 Abs. 4 BNatSchG ausgewiesen. § 6 ThürGBG beinhaltet ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. Weil Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind und Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen im ThürGBG nicht vorgesehen sind, stellt das „Grüne Band Thüringen“ eine Freihaltezone für die Windenergienutzung dar.</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 und 2 ThürGBG sind im Umkreis von 40 m um das Nationale Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können. Insbesondere ist es u. a. verboten, sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern oder ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern. Somit handelt es sich bei dem 40 m-Puffer ebenfalls um eine Freihaltezone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.4 Abstand bis zu 500 m um Kriterium 2.3		● (A)
<p>Begründung zu 2.4:</p> <p>Für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ wurde ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) von der Stiftung Naturschutz als Trägerin des Schutzgebietes erarbeitet, um eine einheitliche Entwicklung im Sinne des Schutzzweckes zu gewährleisten. Seit Juli 2024 ist der PEIPL vom Thüringer Umweltministerium genehmigt. Der PEIPL besteht aus einem allgemeinen Teil und sechs regionalen Teilplänen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Plans umfassen Ziele und Maßnahmen für den Naturschutz und die Landnutzung, die Erinnerungskultur zur deutsch-deutschen Teilungsgeschichte sowie die Förderung naturnaher Erholung.</p> <p>Für die Datenerfassung und Planung wurde ein weiterer Betrachtungsraum mit Abstand von 500 Meter beidseitig zum festgesetzten Bereich des Grünen Bandes im PEIPL festgelegt. Für die Planung wesentliche Informationen zu Schutzgebieten, Biotopverbund, Gewässer, wertgebende Arten, Informationen zu Grenzrelikten wie z.B. geschleifte Orte oder touristische Informationen, beispielsweise Wanderwege und Ausflugspunkte, werden berücksichtigt. Einzelfallbezogen können hier Maßnahmen mit fachlichem Bezug zum Grünen Band vorgeschlagen werden. Der Betrachtungsraum umfasst auch den Bereich, in dem Maßnahmen oder Projekte vor Ort gemäß der Förderrichtlinie der Stiftung Naturschutz gefördert werden können. Aufgrund dieser Bedeutung für die Entwicklung des Umgebungsbereiches des Grünen Bandes wird der weitere Betrachtungsraum in die Einzelfallprüfung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

2.5 Biosphärenreservate „Rhön“ und „Thüringer Wald“	●	
<p>Begründung zu 2.5:</p> <p>Gemäß § 3 der Biosphärenreservatsverordnungen „Rhön“ und „Thüringer Wald“ ist es in allen Zonen verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten oder den Landschaftscharakter auf andere Art und Weise zu verändern. Lediglich Kleinwindenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 20 Metern sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald und mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ausgenommen. Somit stellen beide Biosphärenreservate rechtlich eine Freihaltezone für die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen dar.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.6 Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“		● (A)
<p>Begründung zu 2.6:</p> <p>Im Jahr 2022 hat der Bundesgesetzgeber das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dahingehend geändert, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in z. B. einem Vorranggebiet Windenergie befindet (§ 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Das gilt nach § 26 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG auch dann, wenn Windenergieanlagen nach der Unterschutzstellung des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets verboten sein sollten. Wird ein Landschaftsschutzgebiet durch andere Schutzgebiete (z. B. Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) überlagert, gelten die Bestimmungen für diese Schutzgebiete unverändert fort. § 26 Abs. 3 BNatSchG legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten sind, bis das Flächenziel für die Planungsregion erreicht ist.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete werden daher nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen, sondern in die Einzelfallprüfung eingestellt und somit situations- und einzelfallbezogen mit der Windenergienutzung abgewogen. Die Einzelfallprüfung muss dabei insbesondere dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass einerseits die Aufhebung des Verbots von Windenergieanlagen im LSG zeitlich befristet ist, andererseits aber die weitere Schutzwürdigkeit landschaftlich wertvoller Teilbereiche durch die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in Frage gestellt sein kann. Bedeutung haben insbesondere diejenigen Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete, denen aus fachlicher Sicht ein hoher Wert zukommt und die nicht bereits anderweitig geschützt sind (z. B. durch Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.). Zu diesen wertvollen Teilbereichen der Landschaftsschutzgebiete gehören u. a. Bereiche mit sehr hohen und hervorragenden Landschaftsbildqualitäten (vgl. Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) und Bereiche innerhalb der bundesweit bedeutsamen Landschaftsteile (vgl. Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) sowie die Kernflächen des Biotopverbunds (vgl. Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Dies gilt insbesondere bei flächenbezogenen Überlagerungen dieser Kriterien.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.7 Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“		● (B)
<p>Begründung zu 2.7:</p> <p>Gemäß Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturparke vom 19.01.2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2023) ist das Verbot der Errichtung von Windparks und Windenergieanlagen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal aufgehoben. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks geprüft.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.8 Naturpark „Thüringer Wald“		● (B)
<p>Begründung zu 2.8:</p> <p>Gemäß Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturparke vom 19.01.2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2023) ist das Verbot der Errichtung von Windparks und Windenergieanlagen im Rennsteigbereich des Naturparks Thüringer Wald aufgehoben. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks einschließlich dem Kulturdenkmal Rennsteig geprüft.</p>		

Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)		
2.9 Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig		● (B)
<p>Begründung zu 2.9:</p> <p>Auf Grund der Wegführung des Rennsteigs auf dem Kamm des Thüringer Waldes wird er von zahlreichen Aussichtspunkten flankiert, die einen weiten Blick in das Vorland freigeben und zugleich einen wesentlichen Reiz des Wanderweges darstellen. Gleichzeitig bildet die Kammlinie des Gebirgszuges des Thüringer Waldes/Thüringer Schiefergebirges eine herausragende, weithin sichtbare und damit raumprägende Landschaftsdominante. Aus dieser naturräumlichen Besonderheit eines Kammgebirges in Verbindung mit seiner historisch gewachsenen Bedeutung als Verbindungsweg mit territorialer Erschließungsfunktion ehemaliger benachbarter Kleinstaaten/Länder ergibt sich das herausgehobene Alleinstellungsmerkmal des Rennsteigs.</p> <p>In die Einzelfallprüfung wird die Empfehlung des Denkmalschutzes eingestellt, die erlebbaren Landschaften und die einsehbaren Landschaftsbilder entlang des Rennsteigs als zu schützende Einheit zu betrachten. Mit einem Abstand von bis zu 3.000 m soll in Abhängigkeit zur Geländehöhe und der Gesamthöhe von Windenergieanlagen das Überschreiten der Horizontlinie/Kammlage des Thüringer Waldes geprüft und eine damit verbundene visuelle Störung der Kammlage durch Windenergieanlagen in naturschutzfachlich, touristisch oder kulturhistorisch sensiblen Bereichen vermieden werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
2.10 Natura-2000: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete	●	
<p>Begründung zu 2.10:</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000. Vogelschutzgebiete haben zum Ziel, den Bestand natürlich vorkommender Vogelarten zu erhalten. FFH-Gebiete sollen die Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen sichern. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Welche Arten bzw. Lebensraumtypen für die einzelnen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete Thüringens jeweils als Schutzobjekte festgesetzt sind, ist in der Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung) aufgelistet.</p> <p>Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15.07.2015 (veröffentlicht am 04.08.2015 in GVBl. Nr. 7) wurde die oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt, Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete zu definieren. Mittlerweile sind die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 28.11.2018 (GVBl. Nr. 11, S. 409 ff.) aktualisiert und rechtsgültig definiert worden. Gemäß § 4 Abs. 2 der ThürNat2000ErhZVO werden für die Natura 2000-Gebiete die konkret erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes regelmäßig in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt, die als Natura 2000-Managementpläne bezeichnet werden.</p> <p>Als Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete in Südwestthüringen werden u. a. windenergiesensible Vogelarten genannt. Es besteht daher ein relevantes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Diesem Konfliktpotenzial wird begegnet, indem in Vogelschutzgebieten im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes (Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten) europarechtlichen Regelungen Rechnung getragen wird, und das Vogelschutzgebiet durch Entscheidung des Plangebers von vornherein der Windenergienutzung entzogen wird.</p> <p>In FFH-Gebieten werden Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten geschützt. Konflikte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z. B. Entwässerung). Großflächige Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v. a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem verbesserungswürdigen Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windenergieanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird von Ausnahmen in Bezug auf Natura-2000-Gebiete nach § 26 Abs. 3 BNatSchG abgesehen. Grundsätzlich kann zwar über eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden. Solange sich das Flächenziel ohne Berücksichtigung von entsprechenden Flächen innerhalb von FFH-Gebieten sicherstellen lässt, entscheidet sich der Plangeber daher, diese Gebiete pauschal von der Windenergienutzung auszunehmen und ordnet sie als Freihaltezone ein.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

2.11 Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten		● (A)
<p>Begründung zu 2.11:</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und FFH-Objekte sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000 und können durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist jedoch vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten können z. B. auf die Nutzung des Umgebungsbereiches vor allem als Nahrungshabitate angewiesen sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Austausch zwischen den Vogelschutzgebieten nicht erheblich gestört wird (Barriere Wirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen könnten, wenn im Umfeld Windenergieanlagen errichtet werden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>In allen Vogelschutzgebieten in der Planungsregion fallen windenergiesensible Vogelarten sowie in fast allen FFH-Gebieten/ Objekten windenergiesensible Fledermausarten unter die jeweiligen Schutzobjekte (siehe Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung). Um auf regionalplanerischer Ebene möglichst umweltverträgliche und in Bezug auf den Habitat- und Artenschutz konfliktarme Vorranggebiete Windenergie zu identifizieren, werden alle potenziellen Vorranggebiete Windenergie im Umfeld der Natura-2000-Gebiete daraufhin überprüft, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Natura-2000-Gebiete führen können. Aufgrund von Mobilität und Habitatansprüchen der Vogelarten weisen SPA-Gebiete i. d. R. einen größeren Umgebungsschutzbereich als FFH-Gebiete und FFH-Objekte auf.</p> <p>Ein Mindestabstand zu den Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten sollte eine Rotorblattlänge nicht unterschreiten. Die gebietsbezogenen Abstände werden in den Prüfbögen aufgeführt und die notwendige Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Gebietskulisse wird im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.12 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)/Flächennaturdenkmale (FND)	●	
<p>Begründung zu 2.12:</p> <p>Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG/§ 14 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsverordnung verboten. Diese Aussagen treffen auch für die übergeleiteten Flächennaturdenkmäler (§ 36 Abs. 2 ThürNatG) zu.</p> <p>Da es sich hier i. d. R. um kleinflächige Schutzgebiete (kleiner als 5 ha) handelt, wäre die Errichtung einer Windenergieanlage (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) gleichbedeutend mit dem Totalverlust des Gebietes. Aus diesem Grund stuft der Plangeber diese Flächen als Freihaltezone ein.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.13 Naturdenkmale (ND)/Geschützte Gehölze	●	
<p>Begründung zu 2.13:</p> <p>Die Beseitigung des Naturdenkmals (§ 28 BNatSchG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsverordnung verboten. Die unter dem Kriterium 2.12 genannten Aussagen treffen auch für die übergeleiteten Geschützten Gehölze (§ 36 Abs. 2 ThürNatG) zu. Aus diesem Grund stuft der Plangeber diese Flächen als Freihaltezone ein.</p> <p>Auf Grund ihrer Kleinteiligkeit (Felsbildungen, Quellen, alte oder seltenen Bäume/Baumgruppen) besteht aber die Möglichkeit, diese Schutzkategorien in einem Vorranggebiet Windenergie zu integrieren, ohne Gefahr zu laufen, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. In diesen Fällen werden Risiko und Dimension einer evtl. Schädigung in den Prüfbögen dokumentiert.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2.14 Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)		● (A)
<p>Begründung zu 2.14 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Bei Planungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen.</p> <p>Auch wenn diese Gebiete noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, so ist ihre grundsätzliche Schutzwürdigkeit gegeben. In der Regel handelt es sich um Kernflächen des gemäß § 21 BNatSchG/§ 8 ThürNatG zu schützenden landesweiten Biotopverbundes. Aus diesem Grund werden sie im Sinne einer planerischen Vorsorge mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung in der Einzelfallprüfung eingestellt. Von einer Betrachtung als pauschale Freihaltezone wird aufgrund der teilweise mangelnden Aktualität der Planungen und der Ungewissheit darüber, ob die Planungen tatsächlich weiterverfolgt werden, abgesehen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.15 Flächenhafte, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope	●	
<p>Begründung zu 2.15:</p> <p>Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. In § 15 ThürNatG werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt. In der bisherigen Rechtsprechung und in der Literatur wird daraus abgeleitet, dass gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu den Freihaltezonen zählen. Aus diesem Grund werden geschützte Biotope als Freihaltezone eingestellt.</p> <p>Kleinteilige (kleiner als 5 ha), punktuelle und linienhafte geschützte Biotope können in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und bleiben dennoch eine Freihaltezone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.16 Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes	●	
<p>Begründung zu 2.16</p> <p>Die Übertragung dieser ehemaligen militärisch genutzten Flächen von der Bundesrepublik an den Freistaat Thüringen erfolgt mit der Maßgabe, diese dauerhaft für naturschutzfachliche Zielstellungen als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Der Plangeber folgt dieser Zielstellung und nimmt demzufolge diese Flächen als Freihaltezone von der Windenergie aus.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Naturerbe GmbH</p>		
<p>Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten</p>		
2.17 Wiesenbrütergebiete	●	
<p>Begründung zu 2.17:</p> <p>Wiesenbrütergebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen Wert. Dem Schutz dieses selten gewordenen Nutzungstyps bzw. Standortes wird ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung beigemessen. Sie besitzen keinen Gebietsschutz nach Naturschutzrecht wie z. B. Naturschutzgebiete. Die Sicherung ihrer Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit.</p> <p>Das entscheidende Kriterium für die Auswahl förderwürdiger Flächen ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt, des Weiteren eine Mindestgröße von 20 ha und die Bereitschaft der Landwirte, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z. B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien verdeutlichen die hohe Bedeutung der Gebiete, die in der Agrarlandschaft Südwestthüringens selten sind. In der Regel handelt es sich um Kernflächen des gemäß § 21 BNatSchG/§ 8 ThürNatG zu schützenden lan-</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

<p>desweiten Biotopverbundes.</p> <p>Der Bau von Fundamenten und Wegen für Windenergieanlagen in diesen Gebieten würde den Wasserhaushalt beeinflussen und somit große Teile verändern. Dem Erhalt und der Sicherung dieses selten gewordenen und standortgebundenen Nutzungs- bzw. Lebensraumtyps wird durch die Einstufung als Freihaltezone die entsprechende Priorität eingeräumt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
<p>2.18 Biotopverbund gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (Kernflächen)</p>		<p>● (A)</p>
<p>Begründung zu 2.18:</p> <p>Nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente zu erhalten und zu schaffen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes auf Ebene der Regionalpläne hat die obere Naturschutzbehörde ein landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen als Teilplan des Landschaftsrahmenplanes erstellt, das als Kriterium in die aktuellen naturschutzfachlichen Forderungen zur Flächensicherung berücksichtigt wird.</p> <p>Die im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) genannten Freiraumverbundsysteme sind ein raumordnerischer Beitrag zu der auf Bundesebene initiierten und geförderten Nationalen Biodiversitätsstrategie. Diese wird durch das „Biotopverbundkonzept für Thüringen“ naturschutzfachlich regional untersetzt und weiterentwickelt. Der Plangeber nimmt, dem Vorsorgeprinzip folgend, diese Fachplanung als Kriterium auf und betrachtet die einzelnen Elemente des Biotopverbundkonzeptes ihrer Qualität entsprechend im Einzelfall.</p> <p>Die Freiraumverbundsysteme laut LEP 2025, 6.1.1 a) Waldlebensräume und b) Auenlebensräume werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Bei den so genannten Kernflächen handelt es sich überwiegend um Biotopflächen, die nach § 30 BNatSchG/§ 15 ThürNatG gesetzlich geschützt sind und in einer Entfernung von weniger als 100 m zueinander liegen. Diese Flächen sind notwendig, um im vorgesehenen Biotopverbund nach § 20 und § 21 BNatSchG und § 8 ThürNatG die landesweit bedeutsamen Lebensräume mit Quellpopulationen der vernetzungsbedürftigen Arten zu sichern. Entsprechende Kernflächen des Biotopverbundes, die zugleich als Freihaltezone eingeordnet sind (vgl. Kriterien Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), werden von der Einzelfallprüfung ausgenommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
<p>2.19 Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu)</p>		<p>● (A)</p>
<p>Begründung zu 2.19:</p> <p>Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergieanlagensensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014).</p> <p>2023 hat die Vogelschutzwarte Seebach (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden Vogelarten ermittelt (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu), für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i. d. R. in abgegrenzten Revieren brüten. Auch wird der Regionalplanung im avifaunistischen Fachbeitrag empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Brutplätzen/Brutvorkommen anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Indem die Dichtezentren von Windvorranggebieten freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste an anderen Standorten ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestands zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (GIS-gestützte</p>		

<p>Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20 Prozent der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten.</p> <p>Der Plangeber hält die Empfehlung, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz in Form von Dichtezentren zu folgen, für fachlich sinnvoll und planerisch geeignet. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Nicht folgen wird der Plangeber allerdings der Empfehlung, Dichtezentren pauschal von der Windenergienutzung auszunehmen. Zwar strebt der Plangeber an, die Dichtezentren weitgehend von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten – aber nicht pauschal als Freihaltezonen, sondern er stellt die Dichtezentren mit sehr hohem Gewicht in die Einzelfallprüfung ein.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	● (A)
<p>Begründung zu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Im Gegensatz zu den weit verbreiteten, windenergiesensiblen Vogelarten (vgl. Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) können für die seltenen windenergiesensiblen Arten von der Thüringer Vogelschutzwanne im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, bei den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf die in Anlage 1 zum BNatSchG definierten Abstände und bei den störungsempfindlichen Brutvogelarten auf die Abstandsempfehlungen der oberen Naturschutzbehörde zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten und bei störungsempfindlichen Brutvogelarten werden der Nahbereich sowie der zentrale Prüfbereich jeweilig als Mindestabstand vorgesehen und möglichst freigehalten.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.21	Fledermausschutz	● (A)
<p>Begründung zu 2.21:</p> <p>Unter den Fledermäusen gibt es mehrere Arten, die im Hinblick auf Windenergieanlagen als schlaggefährdet gelten. Es handelt sich insbesondere um ziehende Fledermausarten sowie um solche Arten, die sich in den entsprechenden Höhen aufhalten. Besonders gefährdet sind die Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughörnchen, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus. Neben der Schlaggefährdung kann es zu Lebensraumverlusten kommen. Diese Konflikte mit dem Fledermausschutz ergeben sich aus der Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensräumen, insbesondere dann, wenn Quartiere verloren gehen, wichtige Leitstrukturen für strukturgebundene Arten durchbrochen werden oder Jagdgebiete wegfallen oder entwertet werden.</p> <p>Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht erheblich gestört werden, wobei eine Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt außerdem, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.</p> <p>Zur Vermeidung und Minderung von bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf besonders windenergiesensitive Fledermausarten sind in der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ Mindestabstände zu bedeutenden Vorkommensschwerpunkten (Wochenstuben-/Winterquartiere, FFH-Objekte) und zu besonders wertvollen Jagdhabitaten definiert, die im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
2.22	Vogelzugkorridore	● (B)
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	● (A)
<p>Begründung zu 2.22 und 2.23:</p> <p>Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Windenergienutzung Empfehlungen formuliert, welche Vogel-Lebensräume samt Umgebungsbereichen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Unter diesen Lebensräumen werden u. a. „Gastvogellebensräume internationaler, nati-</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

onaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Morrellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)“, „regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 % Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule“, „Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln“ sowie „überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore“ genannt.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag werden Zugkorridore und avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG) dargestellt. Letztere spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Die Datengrundlage wird seitdem kontinuierlich auf Basis fachgutachterlicher Einschätzungen ehrenamtlicher Ornithologen und der Fachabteilung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sowie aus Daten der fachlichen Vorhabensbegleitung aktualisiert.

Es wird empfohlen, den Vogelzugkorridoren bei der Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen, ebenso wie den ABG, insbesondere wenn es sich um national oder international bedeutsame Gebiete handelt. Bei regionalen ABG, die ausschließlich Wasserflächen und Uferbereiche enthalten, wird außerdem empfohlen, entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen angemessenen Pufferbereich in die Abwägung mit einzubeziehen. Der Fachbeitrag unterscheidet bei den Zugkorridoren nicht in regionale und überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind die Zugkorridore häufig mit mehreren Kilometern Breite dargestellt.

Der Plangeber entscheidet sich der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Aufgrund der dargestellten fachlichen Situation prüft der Plangeber die Kriterien im Einzelfall (u. a. bei den Vogelzugkorridoren hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. bei den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten hinsichtlich der Bedeutung des Belanges).

Kartographische Untersetzung:
Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume

2.24 Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer (größer 1 ha)	●	
--	---	--

Begründung zu 2.24:

Laut § 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) werden Gewässer (mit Ausnahme des Grundwassers, des aus Quellen wild abfließenden Wassers und der Heilquellen) nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung. Die Gewässer erster Ordnung sind in Anlage 1 des Thüringer Wassergesetzes festgelegt.

Für alle oberirdischen Gewässer gilt zudem § 28 ThürWG (Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern). Weitere Ansatzpunkte für die Untermuerung als Freihaltekriterium sind auch §§ 5, 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die im § 29 Abs. 1 ThürWG definierten Gewässerrandstreifen (10 m bei oberirdischen Gewässern im Außenbereich und 5 m bei oberirdischen Gewässern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Diese Bereiche können jedoch in ein Vorranggebiet Windenergie integriert werden, bleiben aber Freihaltezone.

Kartographische Untersetzung:
Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), ATKIS® Basis-DLM

2.25 Puffer von 50 m um Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	●	
--	---	--

Begründung zu 2.25:

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung. Innerhalb eines Puffer von jeweils 50 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (größer 1 ha) gewichtet daher der Plangeber den Gewässerschutz höher als die Windenergienutzung.

Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), ATKIS® Basis-DLM		
2.26 Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)		● (B)
Begründung zu 2.26: Die in der Planungsregion Südwestthüringen in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als obere Naturschutzbehörde bestimmten unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) mit einer Größe von mehr als 50 km ² : <ol style="list-style-type: none"> 1) Hainich 2) Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Mittelthüringen) und Oberhof 3) Plessmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen 4) Dolmar - Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden 5) Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a. R., Neustadt a. R. (Mittelthüringen) und Waldau, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturstruktur (einschließlich Windenergieanlagen) überprägt bzw. beeinträchtigt wird, sollen in ihren wertgebenden Merkmalen – Unzerschnittenheit/Störungsarmut – erhalten bleiben und für nachfolgende Generationen bewahrt werden. Ein Zerschneidungskriterium zur Ermittlung dieser Räume sind Infrastrukturen mit hoher Raumwirkung (z. B. Windenergieanlagen). Da der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen in der Regel nicht reversibel ist, bezieht der Plangeber diese Räume in die Einzelfallprüfung ein, um weiterhin die vorgesehene Mindestflächengröße der unzerschnittenen, störungsarmen Räume zu gewährleisten.		
Kartographische Untersetzung: Daten aus dem Regionalplan Südwestthüringen 2012		
2.27 Naturschutzgroßprojekte (Thüringer Rhönhutungen, Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal)	●	
Begründung zu 2.27: Das Naturschutzgroßprojekt (NGP) „Thüringer Rhönhutungen“ liegt vollflächig im Biosphärenreservat Rhön und hat eine Größe von insgesamt 13.400 ha (Kerngebiet: 3.500 ha). Das Projektgebiet ist besonders durch die artenreichen Kalkmagerrasen (Hutungen) geprägt, die sich im Laufe der Jahrhunderte durch Schafbeweidung herausbildeten. Die Optimierung und Wiederherstellung der Kalkmagerrasen - mit all ihren Varietäten - stand im Mittelpunkt des NGP „Thüringer Rhönhutungen“. Da Kalkmagerrasen äußerst artenreiche Lebensräume darstellen, trägt das Naturschutzgroßprojekt zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Rhön, einer der dreißig „Hotspotregionen der biologischen Vielfalt“ in Deutschland, bei. Die Förderung für das Projekt endete 2016.		
Leitziel des NGP „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, wobei dem Nationalen Naturmonument Grünes Band als "Rückgrat" eine Vernetzungsfunktion zukommt. Großflächige Wälder, wertvolle Kulturlandschaftsbiotope und Fließgewässer sind über geeignete Trittsteine und Korridore daran angebunden. Hauptzielsetzung ist es, naturnahe Abschnitte dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu erhalten und andere Bereiche gezielt zu entwickeln, um den naturschutzfachlichen Wert wiederherzustellen. Weitere Ziele sind der dauerhafte Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller, seltener oder bedrohter Waldgesellschaften und Kulturlandschaftsbiotope sowie die Fließgewässerrenaturierung in ausgewählten Abschnitten.		
Der Plangeber unterstützt die Zielsetzungen und stellt diese vorsorglich als Freihaltezone ein.		
Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)		
2.28 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		● (A)
Begründung zu 2.28: Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen nach § 15 BNatSchG i. V. m. dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Bei der oberen Naturschutzbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) werden diese bereits genehmigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kataster geführt. Dieses Eingriffskompensationskataster (EKIS) bietet die Möglichkeit eine differenzierte Betrachtung dieser Flächen vorzunehmen. Alle festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben ein festgelegtes Entwicklungsziel, das in der Regel einer naturschutzfachlichen Aufwertung auf der Fläche dienen soll. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird das jeweilige Entwicklungsziel der Flächen bzw. dessen Gefährdung geprüft.		
Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
 vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Wald		
2.29 Naturwaldparzellen, Bestattungswald	●	
<p>Begründung zu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ThürWaldG). In diesen Schutzgebieten ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen.</p> <p>Im Allgemeinen sind Friedhöfe laut § 24 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Sie können auch in Form von Waldfriedhöfen angelegt werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 ThürWaldG gehören Waldfriedhöfe zum Wald und können gemäß § 27 Abs. 4 ThürBestG nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Regionalplanung angelegt und erweitert werden, ohne dass es hierzu einer Änderung der Nutzungsart des Waldes nach § 10 ThürWaldG bedarf. Die Nutzungsdauer der Waldfriedhöfe muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Aus den genannten Gründen sowie aus Pietätsgründen sind Bestattungswälder von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
2.30 Flächenhafte, gesetzlich geschützte Waldbiotope	●	
<p>Begründung zu 2.30:</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. In § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt.</p> <p>Bei den gesetzlich geschützten Waldbiotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Die naturraumbezogene Erfassung, Dokumentation und fachliche Beurteilung erfolgt durch die Forst- und Naturschutzverwaltung des Freistaats Thüringen im Rahmen der Waldbiotopkartierung. Der Plangeber gewichtet den Schutz der Waldbiotope pauschal höher als die Windenergienutzung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
2.31 Wälder mit besonderer/herausragender Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm)	●	
<p>Begründung zu 2.31:</p> <p>Die genannten Waldfunktionen sind in der 1. Stufe des Forstlichen Rahmenplanes (Landeswaldprogramm) als besondere bzw. herausragende Funktion in der Waldfunktionenkartierung bestimmt. Hier treten die einzelnen Nutz- und/oder Schutzfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Wald an sich ist gemäß § 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) zu erhalten und zu mehren. Mit dem Schutz dieser Waldfunktionen werden der Erhalt bedeutensamer ökosystemarer Wirkungszusammenhänge sowie wichtiger Wohlfahrtsfunktionen für die Allgemeinheit gesichert. Den Wäldern mit besonderer bzw. herausragender Waldfunktion ist daher besonders Rechnung zu tragen. Dem folgt der Plangeber indem er sie als Freihaltezone festlegt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		

<p>2.32 Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald mit Klimaschutzfunktion • Wald mit Immissionsschutzfunktion • Wald mit Sichtschutzfunktion 		<p>● (A)</p>
<p>Begründung zu 2.32Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Die genannten Waldfunktionen werden nicht pauschal als Freihaltezone ausgewiesen, sondern in die Einzelfallprüfung einbezogen. Die Waldfunktionen Klimaschutz und Immissionsschutz sind von der Methodik zu ihrer Erhebung/Abgrenzung her gesehen nicht so belastbar oder könnten auch durch Ersatzmaßnahmen ihre Funktion weiter erfüllen. Die von den Thüringer Forstbehörden kartierten Wälder mit Sichtschutzfunktion sind nicht durchgehend aktuell. Der Plangeber strebt aber an, diese weitgehend von der Windenergienutzung freizuhalten, weshalb er sie mit hohem Gewicht in die Einzelfallprüfung einstellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
<p>2.33 Forstliche Saatgutbestände</p>		<p>● (A)</p>
<p>Begründung zu 2.33:</p> <p>Laut § 1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) soll der Wald durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt erhalten und verbessert sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit gefördert werden. Saatgutbestände sind nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassene Forsts Saatgutbestände und Samenplantagen, anerkannte Kontrollzeichenherkünfte sowie Generhaltungsbestände. Ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
<p>2.34 Wissenschaftliche Versuchsflächen/Waldmessstationen</p>		<p>● (A)</p>
<p>Begründung zu 2.34Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:</p> <p>Wissenschaftliche Versuchsflächen stellen gemäß Landeswaldprogramm eine herausragende Waldfunktion dar. Die Versuchsflächen sind ganz unterschiedlich in ihrer Art. In bestimmten Fällen könnten Windenergieanlagen, die in der Umgebung einer Versuchsfläche errichtet werden, die Versuchsreihen beeinflussen und damit entwerten. Ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>Bei den punktuellen Waldmessstationen verhält es sich ähnlich. Im Rahmen des Forstlichen Umweltmonitorings wird in Thüringen seit 1991 an insgesamt 15 Wald- und Hauptmessstationen untersucht, welche Auswirkungen Luftschadstoffe und der Klimawandel auf den Wald haben. Neben dem Einfluss meteorologischer Parameter werden regelmäßig die Bodenfeuchte und die Art und Stärke von Stoffeinträgen mit dem Niederschlag bewertet. Die jährliche Einschätzung des Gesundheitszustandes der Bäume gehört ebenso zum Messprogramm wie Zuwachsmessungen, Untersuchungen zum Bodenzustand und zur Nährstoffversorgung, Vegetationserhebungen und Untersuchungen an Waldquellen. Auch die Waldmessstationen werden nicht pauschal als Freihaltezone einbezogen, sondern es findet eine einzelfallbezogene Abwägung mit der Windenergienutzung statt, welche die potenziellen Beeinträchtigungen berücksichtigt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
<p>2.35 Forstliche Stilllegungsflächen</p>	<p>●</p>	
<p>Begründung zu 2.35:</p> <p>Im Rahmen des 25.000 ha-Waldflächen-Stilllegungsprogramms der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen bestimmt. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Laut § 9a Abs. 3 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ist das Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt, soweit dies nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Forstschatzes für angrenzende Wälder erforderlich ist. Dieser zentralen Bedeutung zur Sicherung langfristig stabiler Waldbestände wird durch die Festlegung als Freihaltezone Rechnung getragen.</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst		
2.36 Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionskartierung	●	
<p>Begründung zu 2.36:</p> <p>Die Waldgebiete in den waldarmen Gebieten haben eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotopverbund, die kulturlandschaftliche Gesamtsituation sowie für die Erholung. Besonders die kleinflächigen Wälder in der Planungsregion bedürfen wegen ihrer multifunktionalen Wirksamkeit eines besonderen Schutzes. Die in der Waldfunktionskartierung erfassten Wälder in waldarmen Gebieten werden als Freihaltezone in die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForst</p>		
2.37 Forstliche Waldmehrungsflächen		● (A)
<p>Begründung zu 2.37:</p> <p>Die Waldmehrung dient langfristig der Steigerung der Holzproduktion, der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungseignung der Landschaft. Standorte größer als 5 ha werden mit dem Forst auf ihre weitere Bedeutung überprüft.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten aus dem Regionalplan Südwestthüringen 2012</p>		
2.38 Abstand bis zu 200 m vom Waldrand		● (C)
<p>Begründung zu 2.38:</p> <p>Waldränder üben, insbesondere wenn sie eine vielfältige Übergangszone zwischen Offenland und Wald darstellen, sehr hohe ökologische Funktionen aus. Da diese Funktionen unterschiedlich ausgeprägt sind, wird das Abstandserfordernis im Offenland zu Waldgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung geprüft und im Einzelfall der Abstand bestimmt (max. 200 m). Abstände werden vor allem dann als erforderlich angesehen, wenn Waldgebiete in den von der oberen Naturschutzbehörde als Kernräume des Waldbiotopverbundes definierten Wäldern liegen, wenn es sich um naturschutzfachlich sehr hochwertige Waldränder (z. B. Waldränder als Flugleitbahnen und Jagdgebiete von Fledermäusen und als Leben- und Rückzugsräume für andere Tierarten) mit einem ebensolch hochwertigen Umfeld (Grünland, Gehölzstrukturen etc.) handelt oder wenn landschaftsästhetische Gesichtspunkte dafür sprechen, zwischen Windenergienutzung und Wald einen Abstand zu belassen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
Sonstiges		
2.39 Seltene Böden, Nassstandorte		● (C, A)
<p>Begründung zu 2.39:</p> <p>Die Inanspruchnahme von seltenen Böden oder Nassstandorten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Ausbildung schutzwürdiger Biotope ist zu vermeiden (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Nassstandorte und deren charakteristische Moorböden stellen ökologisch wertvolle Bereiche dar, die jedoch im Zuge der Meliorationsmaßnahmen in der Landschaft selten geworden sind. Dieser Belang wird im Rahmen der Einzelfallprüfung betrachtet.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2.40 Landschaftsbild/Blickbeziehung/Erholungswert von Landschaft		● (B)
<p>Begründung zu 2.40:</p> <p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen Natur und Landschaft so geschützt werden, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG u. a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Der Schutz des Landschaftsbildes ist ferner in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere in den Nationalen Naturlandschaften und in den Landschaftsschutzgebieten besonders hoch zu gewichten. Für einen hinreichenden Schutz des Landschaftsbildes ist es allerdings auch notwendig, das Landschaftsbild innerhalb der Prüfflächen zu bewerten bzw. die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik am konkreten Standort zu prüfen. Im Mittelpunkt stehen dabei die visuelle Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Landschaftsräume.</p> <p>Über das Gutachten „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (Roth, M. & Fischer, C., 2018) wurden regionale Landschaftsbildqualitäten für Thüringen ermittelt. Auf Basis der landesweit durchgeführten Bewertungsmethodik wurden für die Planungsregion Südwestthüringen Daten in höherer Auflösung (1-km-Raster) erstellt, die eine Bewertung der „sehr hohen“ und „herausragenden“ Landschaftsbildqualität situations- und einzelfallbezogen ermöglichen (Roth, M., Fischer, C. & Müller, J., 2021 „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen einschließlich einzelfallbezogener Visualisierungen“).</p> <p>Das vom Bundesamt für Naturschutz initiierte Projekt „Bedeutsame Landschaften in Deutschland“ stellt ein bundesweites Konzept für das Schutzgut Landschaft gemäß § 1 BNatSchG dar. Im Kern geht es dabei um Landschaften mit Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe und um Landschaften mit aktueller oder potenzieller Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung (vgl. „Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Fachbrochure zur konsolidierten Fassung“ von Schwarzer, M., Mengel, A., Reppin, N. & Wiechmann, S., 2022). Die Bedeutsamen Landschaften sollen u. a. im Sinne von Hinweisen für potenzielle Konflikte mit raumbeanspruchenden Infrastrukturvorhaben oder mit neuen Siedlungsflächen genutzt werden können.</p> <p>Mit der Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb der Prüfflächen und in deren Nahbereich soll erreicht werden, dass Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild nach Möglichkeit nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden. In der Planungsregion Südwestthüringen ist eine große Vielfalt unterschiedlichster Landschaften zu prüfen. Es dominieren Landschaftstypen, die sich durch eine hohe Variabilität von Wald und Offenlandbereichen auszeichnen. Aufgrund ihrer engen räumlichen Nähe führt dies zu sehr abwechslungsreichen und zum Teil weitreichenden Blickbeziehungen und zahlreichen hochwertigen Landschaftsbildern. Andererseits können in Landschaften mit bewegtem Relief auch Bergkuppen als Verschattung von Windenergieanlagen wirken, so dass diese gar nicht oder nur teilweise zu sehen sind. Aus genannten Gründen kann eine Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die Einschätzung zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter ausgehen muss. Die Bewertung der "heimatlichen Landschaft" durch die Anwohner beruht hingegen auf dem Aspekt der Vertrautheit, die keinen unmittelbaren Bezug zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft haben muss, aber gegenüber jeglicher Veränderung sensibel ist. Vorbelastungen in Form von bestehenden Windenergieanlagen und/oder anderen technischen Infrastrukturen werden in die Bewertung der Beeinträchtigung der Landschaft von potentiellen Windvorranggebieten aufgenommen. Je nach Grad der Vorbelastung können vorhandene Windenergieanlagen/Infrastrukturen für eine weitere Bündelung der Windenergienutzung (Repowering bzw. Erweiterung eines Standortes) sprechen oder auch dagegen, weil es sonst zu einer Überlastung des Landschaftsbildes kommen kann.</p> <p>In der Einzelfallprüfung werden des Weiteren Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Blickbeziehungen sollen möglichst vermieden werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

3. Verkehr und technische Infrastruktur		
Luftverkehr		
3.1 Flugplätze	●	
<p>Begründung zu 3.1:</p> <p>Gemäß § 6 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände und dürfen nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. Flugplätze scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
3.2 Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden und äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius	●	
<p>Begründung zu 3.2:</p> <p>Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z. B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Aus diesem Grund ist es auch nicht unbedingt einfach, Platzrunden zu verlegen, ohne dadurch Lärmimmissionen für die umgebenden Siedlungen zu vergrößern.</p> <p>Soweit nicht von der zuständigen Luftverkehrsbehörde abweichend festgelegt, werden Platzrunden linksherum (entgegen dem Uhrzeigersinn) geflogen, damit der links sitzende Pilot die Landebahn während des gesamten Manövers im Auge behalten kann. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o. ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden.</p> <p>Die „gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als Freihaltezone von vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-out-Flächen“ festgelegt. Das bedeutet, dass sich nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets befindet, nicht aber das Rotorblatt. Da die Platzrunden samt Puffer gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ von Hindernissen freigehalten werden sollen, wird die Pufferfläche um eine Rotorblattlänge vergrößert.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)</p>		
3.3 Bauschutzbereich jenseits der Flugplätze und Platzrunden		● (A)
<p>Begründung zu 3.3:</p> <p>Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden werden nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen. Vielmehr werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auf dem Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der oberen Luftverkehrsbehörde</p>		

3.4 Tieffluggkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge		● (A,C)
<p>Begründung zu 3.4:</p> <p>Der Tieffluggkorridor für Kampfhubschrauber ist aus flugbetrieblichen Gründen hindernisfrei zu halten. Der Flugkorridor hat eine Mindestbreite von insgesamt 3 km (jeweils 1,5 km von der Mittellinie) und eine Mindesthöhe von 45 m ü. Grund. Da ein Teil des Korridors bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und der Korridor entsprechend dem Stand der Technik Veränderungen unterliegt, kommt eine Einordnung dieses Belanges als Freihaltezone nicht in Betracht. Stattdessen erfolgt eine Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung ausschließlich auf den Flächen mit bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Bei allen anderen Flächen innerhalb des Tieffluggkorridors für Kampfhubschrauber werden die militärischen Belange durch den Plangeber vorrangig berücksichtigt, es sei denn, durch die Bundeswehr wurden bereits in einer standort- und einzelfallbezogenen Prüfung keine Beeinträchtigungen einzelner Bereiche in Aussicht gestellt.</p> <p>Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. In der Einzelfallprüfung werden diese Belange mit hohem Gewicht berücksichtigt.</p>		
3.5 Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“		● (A)
<p>Begründung zu 3.5:</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung (DFS) fordert innerhalb des Schutzbereiches kein generelles Bauverbot. Sie wird jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Topographie der Umgebung, der geplanten Bauhöhe, der Lage der Bauvorhaben in Bezug auf die Anlage und des verwendeten Materials prüfen, ob durch das Bauvorhaben eine Beeinflussung der Abstrahlung der Flugsicherungsanlage zu erwarten ist. Im Ergebnis dieser Prüfung teilt die DFS ihre Entscheidung dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) mit. Das BAF entscheidet auf Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme der DFS, ob durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungseinrichtungen gestört sein können. Auf der Basis dieser Stellungnahme erfolgt die Einzelfallprüfung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)</p>		
3.6 Abstand bis zu 600 m um Start-/Landeplätze sowie Schlepplände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger		● (A)
<p>Begründung zu 3.6:</p> <p>Hängegleiter und Gleitschirme (Gleitsegel) sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Wie aus § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 31c LuftVG und der „Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV)“ hervorgeht, dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Der DHV ist gemäß § 31c Nr. 4 LuftVG im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem obliegt dem DHV gemäß § 31c Nr. 5 und § 29 Abs. 1 LuftVG die Luftaufsicht.</p> <p>Die vom DHV erteilten Erlaubnisse weisen stets einen Widerrufsvorbehalt, teilweise auch eine Befristung auf. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, eine Erlaubnis nur deshalb zu widerrufen, weil der Start- und Landeplatz mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überplant werden soll. Dies bedeutet, dass sich die Regionalplanung mit den Belangen der genehmigten Luftsportausübung auseinanderzusetzen hat.</p> <p>Nach den bisherigen Erkenntnissen des DHV ist ein Abstand von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme einerseits sowie Windenergieanlagen andererseits erforderlich. Der Abstand ist allerdings einzelfallabhängig, wobei unter anderem die topographischen Gegebenheiten sowie die Dimension der geplanten Windenergieanlage von Bedeutung sind.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten aus der Fluggelände-Datenbank des Deutschen Hängegleiterverbands e.V. (DHV)</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen



Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

3.7 Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände		● (B)
<p>Begründung zu 3.7:</p> <p>Flugmodelle gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG zu den Luftfahrzeugen. Sie bedürfen gemäß Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ab einem bestimmten Aufstiegs-gewicht einer Aufstiegserlaubnis durch die obere Luftfahrtbehörde. In der Regel wird von der Luftfahrtbehörde für jedes Gelände ein Flugsektor festgelegt, innerhalb dessen mit den Modellen geflogen werden darf. Die Größe des Flugsektors hängt unter anderem davon ab, für welche Flugmodelle die Aufstiegserlaubnis beantragt wird. Die Festlegungen zum Flugsektor sind immer Einzelfallregelungen, so dass jedes Gelände individuell zu betrachten ist. Diese sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der oberen Luftfahrtbehörde</p>		
Straßenverkehr		
3.8 Vorhandene sowie planfestgestellte oder im Bau befindliche Straßen (Bundesautobahnen ohne Tunnel, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)	●	
<p>Begründung zu 3.8:</p> <p>Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine Freihaltezone dar.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
3.9 Puffer für die Anbauverbotszone (bei Bundesautobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 m, bei Landes- und Kreisstraßen 20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn) jeweils zuzüglich des Rotorradius	●	
<p>Begründung zu 3.9:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs.1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Entlang von Landes- und Kreisstraßen besteht demnach in einer Entfernung von bis zu 20 m ein Bauverbot. Daher werden diese Puffer als Freihaltezonen von der Windenergienutzung freigehalten.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-out-Flächen“ festgelegt. Das bedeutet, dass sich nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets befindet und definierte Puffer um eine Rotorblattlänge erweitert werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
3.10 Puffer für den Baubeschränkungsbereich (bei Bundesautobahnen 100 m, bei Bundesstraßen 40 m, bei Landes- und Kreisstraßen 40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn) jeweils zuzüglich des Rotorradius	●	
<p>Begründung zu 3.10:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den jeweils geltenden Abständen von 40 m (bzw. 100 m bei Bundesautobahnen) der Zustimmung der Straßenbau-behörden (Baubeschränkungsbereich). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG).</p>		

<p>Der Plangeber möchte vermeiden, dass im Straßenverkehr Irritationen durch die Drehbewegung von Windenergieanlagen entstehen sowie zukünftige Anpassungsmaßnahmen an der Infrastruktur (Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung) vorsorgend gesichert sind und gewichtet daher innerhalb des Baubeschränkungsbereichs pauschal die Sicherheit des Straßenverkehrs höher als die Windenergienutzung.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG werden die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-out-Flächen“ festgelegt. Das bedeutet, dass sich nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets befindet und definierte Puffer um eine Rotorblattlänge erweitert werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
3.11 Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich		● (A)
<p>Begründung zu 3.11:</p> <p>Der Plangeber berücksichtigt Straßenplanungen, die bereits weit gediehen sind und umfangreich raumordnerisch abgestimmt wurden. Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen inklusive Anbauverbotszonen und Baubeschränkungsbereich werden auf dem Wege der Einzelfallprüfung betrachtet, weil die Aktualität der raumgeordneten Straßenplanungen teilweise nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde</p>		
3.12 Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen		● (B)
<p>Begründung zu 3.12:</p> <p>Straßenplanungen, die (noch) kein Raumordnungsverfahren durchlaufen haben, werden entsprechend ihres Planungsstandes und ihrer Aktualität in die Einzelfallprüfung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde</p>		
Bahnverkehr		
3.13 Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind, sowie Flächen für nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur, außer Tunnelbauwerke	●	
<p>Begründung zu 3.13:</p> <p>Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind (Bahnhofs- und Betriebsanlagen sowie Schienenstrecken) werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen (Freihaltezone).</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
3.14 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers entlang von Schienenwegen jeweils zuzüglich des Rotorradius	●	
<p>Begründung zu 3.14:</p> <p>Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können. Aus Sicherheitsgründen wird in Anlehnung an die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG entlang von Schienenwegen beidseitig eine Freihaltezone von 40 m (ge-</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

<p>messen vom äußersten Rand des Bahnkörpers) bestimmt, in der keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-out-Flächen“ festgelegt. Das bedeutet, dass sich nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets befindet und definierte Puffer um eine Rotorblattlänge erweitert werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
<p>Strom-, Wasser- und Gasversorgung</p>		
<p>3.15 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV (45 m beidseitig der Leitungstrassenachse) zuzüglich des Rotorradius</p>		
<p>Begründung zu 3.15:</p> <p>Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 geregelten Mindestabstände. Gemäß DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (>110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für Windenergieanlagen, welche die geforderten Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 unterschreiten, kann im späteren BlmSchG-Verfahren keine Zustimmung erteilt werden, da der zwingende Mindestabstand von 30 m zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorblattspitze bereits den technisch machbaren Mindestabstand abbildet.</p> <p>Für die Festlegung der Freihaltezone ist die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m zu berücksichtigen (vgl. 380-kV-Leitung bei einer üblichen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Nach Auffassung des Plangebers stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ein beidseitig verlaufender Schutzstreifen eine Freihaltezone dar, so dass ein typisierter Streifen von 45 m ausgehend von der Leitungstrassenachse in welche die Rotorblattspitze nicht hineinragen darf, als Freihaltezone einzuhalten ist. Gemäß § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden die Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-out-Flächen“ festgelegt. Das bedeutet, dass sich nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebiets befindet und definierte Puffer um eine Rotorblattlänge erweitert werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
<p>3.16 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Erdkabelleitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (35 m beidseitig der Leitungstrassenachse)</p>		
<p>Begründung zu 3.16:</p> <p>Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Erdkabelleitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>In der Planungsregion Südwestthüringen befinden sich die in Parallellage projektierten HGÜ-Kabelsysteme mit 525 kV – Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (SuedLink) Bundesbedarfsplangesetz. Für jedes der beiden Vorhaben wird ein separater Schutzstreifen ausgewiesen. Die Breite des Erdkabelschutzstreifens wird durch den Schutzabstand zu den äußeren Erdkabeln bestimmt. Der Schutzstreifen dient dem Schutz des Kabelsystems und der Steuerungskabel vor Maßnahmen, die den Betrieb des Kabelsystems gefährden können, sowie der Zugänglichkeit der Kabelanlagen. Laut Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur vom 10. Oktober 2025 (Teil C01 – Technik und Trassierung) sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen von 25 bis 35 m je nach Windenergieanlagen-Klasse in der Planung vorgesehen. Nach Auffassung des Plangebers ist dem Trassenverlauf der Erdkabelleitungen dieser Mindestabstand als Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 35 m beidseitig der Leitungstrassenachse als Freihaltezone eingestellt wird.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Tennet und TransnetBW GmbH</p>		

3.17 Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)	●	
<p>Begründung zu 3.17:</p> <p>Fernwasserversorgung ist nach der DIN 4046 (1983-09) eine öffentliche Wasserversorgung, bei der das Wasser durch Leitungen über große Entfernungen einem – oder mehreren Wasserversorgungsgebieten zugeführt wird. Der Südthüringer Raum wird vom Fernwasserzweckverband (FWZ) Südthüringen mit Fernwasser versorgt. Das Rohwasser hierfür wird aus der Talsperre Schönbrunn bereitgestellt.</p> <p>Vorhandene und in Bau befindliche Fernwasserleitungen als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Über eingetragene Dienstbarkeiten wird gewährleistet, dass keine baulichen Anlagen im Bereich von Fernwasserleitungen und einem Schutzstreifen errichtete werden. Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens wird je nach Nennweite der Wasserleitung vorgeschrieben und beträgt maximal 10 m (Punkt 6.6 DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) Februar 2015). Weiter sollte die Fernwasserleitung in der Mitte des Schutzstreifens liegen. Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Fernwasserleitung der beidseitig verlaufende Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 5 m beidseitig der Leitungstrassenachse als Freihaltezone eingestellt wird.</p> <p>Das Leitungsnetz inklusive Schutzstreifen kann aufgrund seiner linienhaften Ausprägung unschädlich in Vorranggebiete Windenergie integriert werden. Aufgrund der Mindestabstandserfordernisse zwischen Windenergieanlagen untereinander kann von einer Verträglichkeit der Nutzungen untereinander ausgegangen werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde</p>		
3.18 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	●	
<p>Begründung zu 3.18:</p> <p>Vorhandene und in Bau befindliche Gashochdruckleitungen werden als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Gashochdruckleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. In Konkretisierung des EnWG schreibt § 3 Abs. 2 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vor, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen und diese weiter gegen äußere Einwirkungen zu schützen sind (§ 3 Abs. 3 GasHDrLtgV).</p> <p>Im Anwendungsbereich der DIN EN 1594:2024-05 wird u. a. das DVGW-Arbeitsblatt G 463 „Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung“ angewendet. Es konkretisiert die Aussagen der DIN-Norm hinsichtlich des Schutzstreifens und gibt Mindestbreiten in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser vor. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 dürfen für die Dauer des Bestehens im parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden Schutzstreifens keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden (DVGW G 463 (A) Oktober 2021). Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens richtet sich nach dem Leitungsdurchmesser der Gashochdruckleitung und beträgt maximal 12 m (Punkt 5.1.4 G 463 (A) Oktober 2021). Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Gashochdruckleitung der beidseitig verlaufende Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 6 m beidseitig der Leitungstrassenachse als Freihaltezone eingestellt wird.</p> <p>Das Leitungsnetz inklusive Schutzstreifen kann aufgrund seiner linienhaften Ausprägung unschädlich in Vorranggebiete Windenergie integriert werden. Aufgrund der Mindestabstandserfordernisse zwischen Windenergieanlagen untereinander kann von einer Verträglichkeit der Nutzungen untereinander ausgegangen werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Radar/Funk		
3.19 Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg	●	
<p>Begründung zu 3.19:</p> <p>Wegen der auf dieser Fläche bestehenden tatsächlichen Nutzung scheidet sie als Standort für Windenergieanlagen von vornherein aus.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD)</p>		
3.20 Puffer von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg	●	
<p>Begründung zu 3.20:</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) fordert gemäß den Richtlinien der World Meteorological Organization, den Umkreis von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, da es innerhalb des Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust auf Grund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen kommen kann. Der Plangeber folgt dieser Forderung durch Ausweisung einer 5 km-Pufferzone als Freihaltezone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD)</p>		
3.21 Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes		● (C)
<p>Begründung zu 3.21:</p> <p>Das in § 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst beschriebene Aufgabenspektrum des Deutschen Wetterdienst (DWD) umfasst unter anderem die Warnung vor wetterbedingten Gefahren und die Überwachung des Klimas in Deutschland. Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags betreibt der DWD ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen.</p> <p>Windenergieanlagen können im Umfeld von Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes zu Beeinträchtigungen führen. Der erforderliche Abstand von Messfeldern des DWD kann je nach konkreter Situation das Fünf- bis Achtfache des Rotordurchmessers betragen. Ob und in welchem Ausmaß Störungen auftreten, wird im Einzelfall geprüft.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Deutscher Wetterdienstes (DWD)</p>		
3.22 Seismologische Messstationen		● (B)
<p>Begründung zu 3.22:</p> <p>Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Verherrende Erdbeben sind nach Einschätzung der Landeserdbebendienste in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht zu erwarten (vgl. Domigall, D. et al: Seismologische Überwachung in Mitteldeutschland, in: Erdbebenbeobachtung in Mitteldeutschland – Dreijahresbericht 2016-2018). Dennoch gibt es in jedem Bundesland ein seismologisches Netz, das nach dem Auftreten von relevanten Erdbeben dazu dient, die zuständigen staatlichen Stellen und betroffenen Anwohner informieren zu können. Darüber hinaus soll die Seismizität auch langfristig dokumentiert werden (vgl. Wegler, U. et al: 10 Jahre Thüringer Seismologisches Netz, in: Erdbebenbeobachtung in Mitteldeutschland – Dreijahresbericht 2016-2018).</p> <p>Die seismologischen Stationen des TSN sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Die von Windenergieanlagen über das Fundament in den Boden eingetragenen Schwingungen können die Messergebnisse einer seismologischen Messstation merklich beeinflussen. Erzeugt das dauerhafte Rauschen Ausschläge im Seismogramm, die größer als das zu messende Signal sind, können die von einem Erdbeben emittierten seismischen Wellen nicht mehr festgestellt werden.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden einige neue (Teil)-Studien veröffentlicht, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Störpotential von Windenergieanlagen auf seismologische Anlagen, abhängig von der Entfernung und weiteren Faktoren, aufzeigen. Die Ergebnisse aus neueren Forschungsvorhaben zeigen, dass pauschale Schutzradien für die verschiedenen Arten von Messstationen</p>		

ungeeignet sind, sondern die zu wählenden Abstände stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Art und Aufgabe der Messstation, Bodenbeschaffenheit/Geologie am Standort der Windenergieanlage, die Leistungsklasse und Anzahl der Anlagen) abhängen. Bei einer Untersuchung anhand einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 101 Meter und einer installierten Leistung von 2 MW hatte sich gezeigt, dass in diesem Fall die seismischen Signale der Windenergieanlage in einer Entfernung von knapp 5 km das natürliche Bodenrauschen der seismologischen Station unterschritten (vgl. Lerbs, N. & Flores Estrella, H.: Einwirkungen von Windkraftanlagen auf seismologische Messstationen, in: Erdbebenbeobachtung in Mitteldeutschland – Dreijahresbericht 2016-2018). Auch durch das Anwenden von bestimmten Filtermethoden ist es in gewissen Umfang möglich, Störsignale aus seismologischen Daten zu entfernen. (vgl. FA Wind (2022), Filtermethoden an Erdbebenmessstationen. Signalverarbeitung zum Entfernen der von Windenergieanlagen erzeugten Schwingungen.). Im Einzelfall kann auch die Verlegung einer seismologischen Messstation oder die Einrichtung zusätzlicher ergänzender Messstandorte in Betracht kommen. Ist eine übertägige Verlegung der seismischen Messstation nicht möglich, besteht im Einzelfall eine Ersatzmöglichkeit, in dem die Übertagestation durch eine Bohrlochseismometerstation ersetzt werden kann.

Um Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen, liegen bezüglich der Windenergienutzung gewisse Restriktionen vor. Die mitteldeutschen Landeserdbebendienste versehen ihre seismologischen Messstationen in ihrem Kartendienst mit einer Pufferzone von 5 km. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie wird daher in einem Radius von 5 km um die Standorte der seismologischen Messstationen des Thüringer Seismologischen Netzes eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Kartographische Untersetzung:

Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

4. Sonstige Schutzgebiete/Belange

Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete

4.1 Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung, nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken, überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)



Begründung zu 4.1:

Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz einen hohen Stellenwert bei und schließt sowohl die festgesetzten als auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die in Extremsituationen überfluteten Bereiche an Risikogewässern als Freihaltezone von der Windenergienutzung aus. Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger einen sehr hohen Stellenwert. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windenergieanlagen nicht gewährleistet ist, werden aus Vorsorgegründen Hochwassergebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ebenso wird mit den Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und mit Hochwasserrückhaltebecken verfahren. Im Regionalplan Südwestthüringen sind raumbedeutsame Stauanlagen als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Diesen wird im Gesamtkontext der Hochwasservorsorge ein hohes Gewicht beigegeben und sie werden von der Windenergienutzung ausgenommen.

Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zwar die Errichtung von Windenergieanlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, doch § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete eine Freihaltezone darstellen, obwohl o. g. Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden könnten. Des Weiteren bestehen die Überschwemmungsgebiete zumindest stellenweise nicht auf Dauer: In den nächsten Jahren werden die bestehenden Rechtsverordnungen durch die obere Wasserbehörde überprüft, da sich durch Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Darüber hinaus gibt es das sogenannte HQ_{extrem}, das im Zuge des Hochwasserrisikomanagements für Risikogewässer berechnet wurde. Aufgrund der Dynamik im Hochwassergeschehen wird die Einstufung von Gewässern als Risikogewässer nach § 73 Abs. 6 WHG alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert (in Thüringen zuletzt 2018); ebenso wie die Hochwassergefahren- und -risikokarten nach § 74 Abs. 6 WHG alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden (in Thüringen zuletzt 2019).

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPiG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)		
Wasserschutz		
4.2 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete: Schutzzonen I und II	●	
<p>Begründung zu 4.2:</p> <p>In Südwestthüringen sind alle Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete mit Ausnahme der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Talsperre Leibis/Lichte (VO WSG Leibis, ThürStAnzNr. 10/2011, S. 389-420 vom 09.02.2011) auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR ausgewiesen und wurden gemäß § 79 Abs. 1 und 3 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 und 2 WHG als Schutzgebiete im Sinne des § 51 Abs. 1 bzw. § 53 Abs. 4 WHG übergeleitet. Nach DDR-Recht wurden die Schutzzonen durch Beschluss des örtlich zuständigen Rates des Kreises bzw. des Rates der Stadt festgesetzt. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des jeweiligen Beschlusses.</p> <p>Die Unterschutzstellungen der Wasserschutzgebiete in der DDR erfolgten auf Grundlage der jeweils geltenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL). Allen TGL ist gemeinsam, dass sie innerhalb der Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete eine Neubebauung und/oder den Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten und anderen Wasserschadstoffen verbieten. Des Weiteren gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der in den Schutzzonen I und II die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen verbietet.</p> <p>Natürliches Heilwasser aus einer Heilquelle ist auf Grund seiner Beschaffenheit besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen. Aus diesen Gründen können für staatlich anerkannte Heilquellen qualitative und quantitative Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. Ein quantitatives Schutzgebiet soll eine mengenmäßige Überbeanspruchung der Heilquelle verhindern. Ein qualitatives Schutzgebiet soll die Heilquelle vor hygienischen oder andere qualitativen Gefährdungen schützen. In ihrer Wirkung sind sie mit den Schutzzonen I und II vergleichbar.</p> <p>Von der Errichtung von Windenergieanlagen geht ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das zu schützende Wasservorkommen aus – durch Baumaßnahme, die Gründungsmaßnahme, die Herstellung von Verkehrsflächen sowie durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der Windenergieanlage. Für eine sichere Gründung der Anlagen sind insbesondere sehr große Plattenfundamente oder gar Pfahlgründungen notwendig, die ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen, da hierbei ein erheblicher Eingriff in schützende Deckschichten und damit eine Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt.</p> <p>Auch in Anbetracht des Klimawandels und der in den letzten Jahren häufiger vorkommenden Wasserknappheit in einigen Thüringer Gebieten erscheint es dem Plangeber sachgerecht, die Schutzzonen I und II der vorhandenen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete pauschal höher zu gewichten als die Windenergienutzung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		
4.3 Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet		● (A)
<p>Begründung zu 4.3:</p> <p>Innerhalb geplanter Wasserschutzgebiete oder schutzwürdiger Trinkwassergewinnungsgebiete (nicht ordnungsgemäß festgesetzte Gebiete, Gebiete ohne kartographische Grundlage etc.) wird dem Schutz des Grundwassers nicht pauschal ein höheres Gewicht beigemessen als der Windenergienutzung. Stattdessen wird bei den geplanten Schutzgebieten bezogen auf den konkreten Einzelfall entschieden (entsprechend dem Stand der Schutzgebietsplanung und der jeweiligen Situation). Ebenso werden die schutzwürdigen Trinkwassergewinnungsgebiete im Einzelfall einer Prüfung unterzogen und die Belange abgewogen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)		
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	● (A)
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	● (C)
<p>Begründung zu 4.4 und 4.5:</p> <p>Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles und Bodendenkmale.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 ThürDSchG bedarf der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Ebenso einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Der Plangeber hat sich entschieden, die Belange des Umgebungsschutzes um Kulturdenkmale im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 geänderten Regelungen des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig zu erteilen. Demnach kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Dennoch ist der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Denkmale gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalfachlichen Belange die Belange der erneuerbaren Energien überwiegen.</p> <p>Die Oberste Denkmalschutzbehörde hat durch den „Vollzugshinweis für die Denkmalfachbehörden und die unteren Denkmalschutzbehörden für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen“ (Thüringer Staatskanzlei 2024) diese möglichen begründeten Ausnahmefälle abschließend festgelegt. Demnach können für die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.</p> <p>Für jedes in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal wurde durch den Vollzugshinweis ein Prüfradius bestimmt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Der Prüfradius entfaltet jedoch keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sollen innerhalb dieser Prüfradien Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Plangeber hat sich aus diesem Grund entschieden, im Rahmen der Einzelfallprüfung die Belange des Umgebungsschutzes von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in dem durch die der Oberste Denkmalschutzbehörde festgelegten Prüfradius und zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>Für alle anderen raumwirksamen Kulturdenkmale, welche nicht durch den Vollzugshinweis der Obersten Denkmalschutzbehörde erfasst sind, wird im Rahmen der Einzelfallprüfung ein situationsabhängiger Abstand von Windenergieanlagen und Kulturdenkmalen geprüft. Denn gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG bedarf es einer Erlaubnis, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet werden sollen und sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ThürDSchG kann diese Erlaubnis nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.</p> <p>Grundlagen zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch Windenergieanlagen bilden zum einen das Vorhandensein einer optischen Beziehung zwischen Windenergieanlage und Kulturdenkmal, das Maß der regionsgeschichtlichen und touristischen Bedeutung sowie die Einteilung des Kulturdenkmals in die Raumwirksamkeitsstufen, welche 2015 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA 2015) veröffentlicht wurden. Für jedes vom TLDA erfasste Kulturdenkmal bzw. –ensemble werden spezifische Mindestabstände/Sichtbezüge formuliert, mittels derer die Wirkungsbereiche der Kulturdenkmale festgestellt werden können.</p> <p>Folgende Kategorien werden in der Veröffentlichung des TLDA aus 2015 unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klasse/Stufe A – Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung: weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage (Burgen, Schlösser und Türme in landschaftlich besonders exponierter Lage); 		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

- Klasse/Stufe B – Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung: Einzelanlagen mit einer gewissen Größe und exponierter Lage; großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen; innerstädtische, aber dennoch weithin sichtbare, dominierende Kirchen, Burgen und Schlösser, mit besonderer Qualität der Ortssilhouette;
- Klasse/Stufe C – Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung: das Ortsbild prägende, für das Ortsbild unverzichtbare Kulturdenkmale, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung; Kulturdenkmale am Ortsrand ohne Sichtbarriere zur Umgebung; markante Windmühlen.

Kartographische Untersetzung:
 Daten der Obersten Denkmalschutzbehörde und des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)

Kulturerbestandorte gemäß LEP 2025, Z 1.2.3

<p>4.6 Flächen der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung</p>	●	
<p>Begründung zu 4.6:</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) schließt für die im Ziel 1.2.3 benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind (LEP 2025 Z 1.2.3).</p> <p>Der Plangeber hat sich entschieden, aufgrund der hohen Bedeutung, die das LEP den Kulturerbestandorten beimisst, die Flächen dieser Kulturerbestandorte pauschal von der Windenergienutzung als Freihaltezone auszunehmen. Gemäß der Begründung zu diesem Ziel besteht ein fachübergreifender Schutzanspruch über das Denkmalschutzrecht und die Landschaftsplanung hinaus. Ein besonderer Umgebungsschutz trägt laut Begründung zu einer nachhaltigen Sicherung der genannten Standorte für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor wichtiger Werte bei.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesentwicklungsprogramms 2025</p>		
<p>4.7 Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte – Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund</p>		● (A)
<p>Begründung zu 4.7:</p> <p>In Regionalplänen ist der Umgebungsschutz der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu beachten (LEP 2025 V 1.2.4). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Schutz und dem Erhalt der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind, sind unzulässig. Es sind Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Der Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Ziel Z 2-1 soll auf dem Wege der Einzelfallprüfung Eingang in die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie finden. Bei Überschreitung einer Höhe von 30 m wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes beeinträchtigt. Bei der Bestimmung des erforderlichen Umgebungsschutzes kommt es – ähnlich wie bei den Kulturdenkmälern (siehe Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) – ebenfalls auf das Vorhandensein und die Art der (optischen) Beziehung zwischen dem Kulturerbestandort und den Windenergieanlagen an. Von Bedeutung sind insbesondere das Vorhandensein eines relevanten Betrachtungspunktes sowie der Standort der Windenergieanlagen in Bezug auf den Kulturerbestandort.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</p>		

Landwirtschaft		
4.8 Dauerkulturen		● (A)
<p>Begründung zu 4.8:</p> <p>Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zugearbeiteten Flächen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.) fließen als ein wichtiger Belang über die Einzelfallprüfung in die Abwägung mit ein, weil diese Kulturen oft standortgebunden sind, hohe Investitionen erfordern und über mehrere Jahre bestehen. Da jedoch zwischen den Windenergieanlagen mehrere hundert Meter Abstand erforderlich sind, kann es im Einzelfall möglich sein, diese Anpflanzungen in die Vorranggebiete Windenergie zu integrieren.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</p>		
4.9 Landwirtschaftliche Versuchsflächen		● (A)
<p>Begründung zu 4.9:</p> <p>Landwirtschaftliche Versuchsflächen besitzen eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und/oder die Anlage kann nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu geschaffen werden. In bestimmten Fällen könnten Windenergieanlagen, die in der Umgebung einer Versuchsfläche errichtet werden, die Versuchsreihen beeinflussen und damit entwerten. Bei diesen Flächen wird im Einzelfall ermittelt, ob ein Vorranggebiet Windenergie Einfluss auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnte.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</p>		
4.10 Gebiete mit angeordnetem Flurbereinigungsverfahren		● (C)
<p>Begründung zu 4.10:</p> <p>Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Verfahren, mit deren Hilfe ein (wertgleicher) Flächentausch innerhalb des Verfahrensgebietes auf der Grundlage festgestellter Werte und nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes stattfindet. Jede Veränderung von Grundstückswerten im Verfahrensgebiet schränkt die Möglichkeit des Flächentausches wesentlich ein. In der Einzelfallprüfung wird der Stand der Flurbereinigungsverfahren ermittelt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</p>		
Rohstoffe		
4.11 Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe/sonstige Abbaurechte		● (A)
4.12 Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten-/Rohstoffpotential		● (C)
<p>Begründung zu 4.11 und 4.12:</p> <p>Berg- bzw. Gewinnungsrechte sind sehr vielgestaltig und können nicht pauschal als Freihaltezone betrachtet werden. Im Einzelfall müssen diese Belange mit dem TLUBN und den bergbautreibenden Betrieben abgestimmt und geprüft werden, ob eine kurz- bis mittelfristige Inanspruchnahme rechtlich für die Rohstoffgewinnung gesicherter Flächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</p>		

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Militär		
4.13 Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg		● (A,C)
<p>Begründung zu 4.13:</p> <p>Militärische Belange haben ein hohes Gewicht und wirken sich bei der Zulassung von Windenergieanlagen vielfach als Genehmigungshindernis aus. Militärische Liegenschaften sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht in Frage. Auch im Umfeld von militärischen Anlagen kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen kommen, weil diese entweder Luftfahrhindernisse (militärische Tiefflugkorridore) oder Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen.</p> <p>Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) darf die Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage nur dann versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Sofern sich ein potentiell als Vorranggebiet Windenergie ermitteltes Gebiet mit einem militärischen Schutzbereich überlagert, werden sowohl die Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) als auch die Einwilligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Einzelfallprüfung eingeholt.</p> <p>Die Notwendigkeit derartiger Schutzbereiche ergibt sich aus den potenziellen Störfaktoren (Abschattungen und Fehlerechos), die sich negativ auf die Wirksamkeit, hier der Luftverteidigungsradaranlage (LVR) Döbraberg (Landkreis Hof, Bayern), auswirken. Der Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen wirkt hierbei nicht pauschal in die Fläche. Vielmehr werden Beschränkungsanforderungen definiert. Darunter fallen bestimmte bauliche Anlagen sofern sie aufgrund ihrer Nutzung Störeinflüsse emittieren oder durch ihre Bauhöhe eine festgesetzte Horizontalfäche (Höhenlage ü. NHN) durchdringen.</p> <p>Der Plangeber erkennt die Bedeutung der LVR Döbraberg für die Flugsicherheit, für die Überwachung der Lufthoheit und für die Landesverteidigung an. Über den Schutzbereich von 5 km hinaus ist es innerhalb eines nicht näher definierten Interessenbereiches, meist mit einem Radius von 50 km, mindestens jedoch 30 km, grundsätzlich möglich Windenergieanlagen zu errichten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es in diesem Bereich um die LVR Döbraberg zu Einschränkungen (Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum exakten Standort der Windenergieanlage, Ausrichtung der Windenergieanlagen untereinander) kommen kann. Bei einer ungünstigen Aufstellung von mehreren Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet Windenergie können sich die Störpotenziale der einzelnen Windenergieanlagen überlagern. Hierzu äußert sich die Bundeswehr aber grundsätzlich erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und fordert i. d. R. ein signaturtechnisches Gutachten im Einflussbereich der militärischen Radaranlagen, um potenzielle Störfaktoren ermitteln und ausschließen zu können.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM</p>		
5. Kriterien der Eignung		
Windhöffigkeit		
5.1 Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund		●
<p>Begründung zu 5.1:</p> <p>Der Plangeber ist bestrebt, solche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 sind die Entwicklungen in den Kostenstrukturen von Windenergieprojekten vorangeschritten und es liegen vielfältige Erfahrungen von bezuschlagten Projekten vor, die im Ergebnis dahin führten, dass die Differenzierung der Vergütungsstruktur im EEG 2023 nunmehr bis zu einer Standortqualität von 60 % erfolgt. Das EEG sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von einer Standortgüte von 60 % des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt.</p> <p>Zielstellung des Plangebers ist es, die Windenergienutzung im Sinne der Flächeneffizienz auf Flächen mit ausreichender Windhöffigkeit konzentrieren. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass unter den derzeitigen Bedingungen des EEG Windparkprojekte in Thüringen bei Standortgüten von weniger als 60 % geringere Chancen auf Realisierung haben werden.</p>		

Die Methode zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (Landesentwicklungsprogramm 2025) erfolgte unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s in einer Höhe von 150 m über Grund mit entsprechenden Daten des Global Wind Atlas. Windschwache Gebiete wurden bei den weiteren Berechnungen zu den regionalen Teilflächenzielen nicht weiter berücksichtigt. Oberhalb der Mindestwindgeschwindigkeit wird ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen hingegen angenommen. Für die Planungsregion Südwestthüringen wird die Datengrundlage bezogen auf den Global Wind Atlas und die Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit ebenso herangezogen. Damit geht der Plangeber davon aus, dass mit Ausnahme der Tallagen entlang der Werra, der Kreck, der Itz und der Steinach sowie deren jeweiligen Zuflüsse als auch in den Bereichen südlich von Sonneberg und in Teilen des Heldburger Unterlandes, das Kriterium einer ausreichenden Windhöflichkeit in der Planungsregion Südwestthüringen nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Mit diesem Hintergrund prüft der Plangeber die in 150 m Höhe unterhalb einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s liegenden Regionsteile im Einzelfall. Für eine maßstabsgerechte Ausformung der Vorranggebiete Windenergie sieht es der Plangeber als sachgerecht an, aufgrund der räumlichen Auflösung der Modelldaten des Global Wind Atlas (ca. 175 x 275 Meter) auch kleinräumige Teilflächen unterhalb der Mindestwindgeschwindigkeit in Rand- und Übergangsbereichen zu integrieren.

Kartographische Untersetzung:

Global Wind Atlas (GWA Version 3.4 Mai 2024, globalwindatlas.info)

Untergrundbeschaffenheit

5.2 Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u. a.)



Begründung zu 5.2:

Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob Bereiche mit geologischen Risiken (Subrosion, geologische Verwerfungen etc.) für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Die fachliche Einschätzung trifft der geologische Landesdienst (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).

Kartographische Untersetzung:

Daten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Topographie

5.3 Hangneigung größer 17 Grad, Zertalung



Begründung zu 5.3:

Steilhänge kommen aus verschiedenen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Frage. Zum einen nimmt die beanspruchte Fläche mit der Hängigkeit zu, da keine geeigneten ebenen Bereiche vorhanden sind, um die Baustelle einzurichten. Zum anderen nimmt durch die (temporäre) Zerstörung der Vegetation die Bodenerosion zu. Des Weiteren sind solche Gebiete in der Regel kaum mit geeigneten Zuwegungen erschlossen, so dass die erforderlichen Eingriffe in den Naturraum groß sind.

Ebenso sind stark zertaltes Gebiete mit sehr großen Höhenunterschieden oft nicht geeignet für die Errichtung eines Windparks, weil in diesen Fällen der Aufwand und die räumlichen Auswirkungen der Erschließung sehr hoch sein können. Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob das Relief für die Errichtung von Windenergieanlage geeignet ist.

Kartographische Untersetzung:

Digitales Geländemodell (DGM25)

Waldschadflächen

5.4 Waldschadflächen



Begründung zu 5.4:

Gemäß der Vorgabe 5.2.12 V des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP) ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald der Nutzung von Waldgebieten mit flächigen Waldschäden ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei Flächen mit Waldschäden handelt es sich um Flächen, die in Folge der Extremwetterereignisse (z. B. Sturm- bzw. Orkanshäden, Trocken-

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

heit) und nachfolgendem Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäferbefall) abgestorben oder bereits geräumt sind und die noch nicht wieder bestockt sind (keine Aufforstung oder natürliche Sukzession). Beim ThüringenForst werden die Datensätze geführt und regelmäßig aktualisiert.

Waldschäden unterliegen oftmals einer starken Dynamik: Einerseits kamen in den vergangenen Jahren jedes Jahr weitere Flächen mit Waldschäden dazu, andererseits findet schnell eine natürliche Wiederbewaldung (Sukzession) statt, oder es muss innerhalb von sechs Jahren aufgeforstet werden (§ 23 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz). Die Feststellung einer mittlerweile erfolgten Bestockung (also mindestens 400 Jungbäume mit einem Meter Höhe pro Hektar) erfolgt nach Auskunft der Forstbehörden per Begehung. Auf der Ebene der Regionalplanung kann nur eine kursorische Betrachtung anhand der zur Verfügung stehenden Daten erfolgen.

Kartographische Untersetzung:
Daten des ThüringenForst

Die Liste der Kriterien für die Einzelfallprüfung ist nicht abschließend.

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Plankarten

- Karte 1-1** **Raumstruktur**
- Karte 2-1** **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg**
- Karte 2-2** **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein**
- Karte 2-3** **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg**
- Karte 2-4** **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf - Johannerkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg**
- Karte 3-1** **Verkehr**
- Karte 4-1** **Freiraumsicherung**
- Karte 4-2** **Tourismus**

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026

Raumnutzungskarte

2. Entwurf Regionalplan Südwestthüringen

Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG i.V.m. § 3 ThürLPlG
vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026